

Prospekt für die Schweiz

BlackRock Strategic Funds

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Vorstellung der BlackRock Strategic Funds	5
Rechtsform	5
Wichtiger Hinweis	6
Vertrieb	7
Leitung und Verwaltung	8
Anfragen	8
Verwaltungsrat	9
Glossar	10
Anlageverwaltung der Fonds	15
Erwägungen zu Risiken	16
Erwägungen zu speziellen Risiken	26
Derivate und sonstige komplexe Anlageinstrumente und -techniken	32
Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel	47
Anteilklassen und -formen	48
Neue Fonds oder Anteilklassen	52
Handel mit Fondsanteilen	52
Preise der Anteile	53
Zeichnung von Anteilen	53
Rücknahme von Anteilen	55
Umtausch von Anteilen	56
Ausschüttungen	57
Berechnung der Ausschüttungen	59
Gebühren und Aufwendungen	61
Besteuerung	64
Versammlungen und Berichte	69
Anhang A - Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft	70
Satzungsbestimmungen	70
Beschränkungen des Anteilbesitzes	71
Fonds und Anteilklassen	72
Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis	72
Ermittlung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise	73
Umtausch	74
Abwicklung der Rücknahmen	74
Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkau und -rücknahme	74
Behandlung von Anteilgeschäften der Hauptvertriebsgesellschaft	75
Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen	75
Zwangsrücknahme	75
Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch	75
Aussetzung und Aufschiebung	75
Übertragungen	76
Erbrechtliche Vorschriften	76

Ausschüttungen	76
Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen	76
Vermittler	76
Anhang B - Allgemeine Angaben	77
Geschichte der Gesellschaft	77
Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder	77
Wirtschaftsprüfer	77
Verwaltungsorganisation	77
Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe	80
Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft	80
Interessenkonflikte des Anlageberaters	80
Satzungsmäßige und andere Angaben	81
Anhang C - Vertriebsberechtigungen	83
Anhang D - Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	89
Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen	89
Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen	89
Anhang E - Berechnung der Performancegebühren	98
Anhang F - Beschreibung der Portfolios einschließlich ihrer Anlageziele und Anlagepolitik	109
Angebotene Fonds	109
Anlageschwerpunkte der Fonds	109
Leverage	115
Anhang G - Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	153
Anhang H - Informationen für Anleger in der Schweiz	159
Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens	160
Anhang I - Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung	161

Vorstellung der BlackRock Strategic Funds

Rechtsform

BlackRock Strategic Funds (die „**Gesellschaft**“) ist eine als offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtete Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*). Die Gesellschaft wurde am 2. Mai 2007 errichtet und die Registernummer im Handels- und Gesellschaftsregister lautet B 127481. Die Gesellschaft wurde von der luxemburgischen Finanzdienstleistungsaufsicht (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*) (die „**CSSF**“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und unterliegt der Aufsicht nach diesem Gesetz. Bei der Zulassung durch die CSSF handelt es sich weder um eine Haftungsübernahme oder Garantie für die Gesellschaft seitens der CSSF noch ist die CSSF für den Inhalt des vorliegenden Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft stellt keine Gewährleistung für die Performance der Gesellschaft dar und die CSSF haftet nicht für die Performance oder einen Ausfall der Gesellschaft.

Die für die Gesellschaft geltende Satzung (die „**Satzung**“) wurde beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Sie wurde am 20. Dezember 2017 geändert und neugefasst und am 30. Januar 2018 im Recueil Electronique des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Die Gesellschaft hat eine Umbrellastruktur, die gesonderte Teilfonds mit getrennter Haftung umfasst. Jeder Teilfonds ist haftungsrechtlich von den anderen Teilfonds getrennt, und die Gesellschaft als Ganzes haftet Dritten gegenüber nicht für die Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds. Jeder Teilfonds besteht aus einem gesonderten Anlagenportfolio, das im Einklang mit den für diesen Teilfonds geltenden Anlagezielen laut Festlegung im vorliegenden Prospekt verwaltet und investiert wird. Auf der Grundlage der Informationen, die im vorliegenden Prospekt und in den Dokumenten, auf die darin Bezug genommen wird und die als integraler Bestandteil dieses Prospekts gelten, enthalten sind, bietet der Verwaltungsrat gesonderte Klassen von Anteilen an, die jeweils Rechte an einem Teilfonds verkörpern.

Verwaltung

Verwaltet wird die Gesellschaft von BlackRock (Luxembourg) S.A., einer im Jahr 1988 unter der Registriernummer B 27689 errichteten Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*). Die Verwaltungsgesellschaft wurde von der CSSF zur Führung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 ermächtigt.

Angebotene Fonds

Zum Datum dieses Prospekts steht Anlegern das folgende Angebot an Fonds der Gesellschaft zur Auswahl:

Fonds	Basiswährung	Fondsart
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	USD	B
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	USD	B
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund	EUR	B
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	EUR	B
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	EUR	B
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	EUR	B
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	EUR	B
8. BlackRock European Select Strategies Fund	EUR	B
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	USD	E
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund	GBP	E
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	USD	E
12. BlackRock European Absolute Return Fund	EUR	E
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	EUR	E
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund	EUR	E
15. BlackRock Global Event Driven Fund	USD	E
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	USD	E
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	USD	E
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	USD	E
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	USD	E
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	USD	E
21. BlackRock Systematic World Equity Fund	USD	E
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund	GBP	E
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	EUR	M
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund	USD	M
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	EUR	F
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	EUR	F
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	EUR	F

Fonds	Basiswährung	Fondsart
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	EUR	F
B Rentenfonds		
E Aktienfonds		
M Mischfonds		
F Dachfonds		

Eine Liste der Handelswährungen, der Hedged-Anteilklassen, der ausschüttenden und nicht ausschüttenden Anteilklassen sowie der Klassen mit dem Status eines UK Reporting Fund ist am Sitz der Gesellschaft und beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

WICHTIGER HINWEIS

Wenn Sie Fragen zum Inhalt dieses Prospektes oder bezüglich der Eignung der Anlage in die Gesellschaft haben, sollten Sie sich mit Ihrem Börsenmakler, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Kundenbetreuer oder einem sonstigen professionellen Berater in Verbindung setzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft, dessen Mitglieder im Abschnitt „Verwaltungsrat“ aufgeführt sind, und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft sind für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen des Verwaltungsrats der Gesellschaft und des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft sind die in diesem Dokument enthaltenen Informationen in jeder wesentlichen Hinsicht richtig und insoweit vollständig, als sie alle für die Richtigkeit des Prospektinhalts notwendigen Informationen enthalten; der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft haben jede angemessene Sorgfalt walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist. Hierfür haften der Verwaltungsrat der Gesellschaft und der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

Die Erstellung dieses Prospekts für Anleger und seine Bereitstellung zugunsten von Anlegern erfolgt nur für den Zweck der Einschätzung einer Anlage in Anteile der Fonds. Die Anlage in die Fonds ist nur für Anleger geeignet, die langfristigen Kapitalzuwachs anstreben und die mit einer Anlage in die Gesellschaft verbundenen Risiken verstehen, einschließlich des Risikos eines Verlusts des gesamten investierten Kapitals.

Wenn Anleger eine Anlage in die Gesellschaft in Betracht ziehen, sollten sie auch Folgendes berücksichtigen:

- ▶ Bei bestimmten Informationen, die im vorliegenden Prospekt, in Dokumenten, auf die darin Bezug genommen wird, und in Broschüren, die die Gesellschaft als Ersatz für Angebotsdokumente ausgibt, enthalten sind, handelt es sich um zukunftsgerichtete Aussagen, die an einer zukunftsgerichteten Wortwahl wie „anstreben“, „kann“, „möglichlicherweise“, „dürfte/n“, „voraussichtlich“, „erwarten“, „einschätzen“, „beabsichtigen“, „fortsetzen“, „weiterhin“, „abzielen auf“, „der Ansicht sein“ sowie Verneinungen oder sonstigen Abwandlungen davon oder an einer vergleichbaren Wortwahl zu erkennen sind und die prognostizierte oder angestrebte Renditen von Anlagen der Gesellschaft in der Zukunft beinhalten. Diese zukunftsgerichteten Aussagen unterliegen aufgrund ihrer Art bedeutenden wirtschaftlichen, marktbezogenen und sonstigen Risiken und Unsicherheiten, und deshalb können die tatsächlichen Ereignisse oder Ergebnisse oder die tatsächliche Performance der Gesellschaft wesentlich von den Angaben oder Betrachtungen in diesen zukunftsgerichteten Aussagen abweichen; und

- ▶ keine Aussage in dem vorliegenden Prospekt sollte als Rechts-, Steuer-, Finanz-, Anlageberatung oder als Beratung zu Fragen des Aufsichtsrechts oder der Rechnungslegung aufgefasst werden.

Ein Antrag auf oder die Entscheidung zur Zeichnung von Anteilen sollte auf der Grundlage der in diesem von der Gesellschaft ausgegebenen Prospekt enthaltenen Informationen und der Informationen im neuesten Jahresbericht und (sofern dieser neueren Datums ist) im Halbjahresbericht und Abschluss der Gesellschaft vorgenommen werden, die am Sitz der Gesellschaft erhältlich sind. Informationen zur Aktualisierung dieses Prospekts können gegebenenfalls im Bericht und Abschluss erscheinen.

Anleger sollten diesen Prospekt und die wesentlichen Anlegerinformationen für die jeweilige Anteilklasse vollständig lesen, bevor sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen. Die wesentlichen Anlegerinformationen für jede verfügbare Anteilklasse stehen zur Verfügung auf: <http://kiid.blackrock.com>.

Erklärungen in diesem Prospekt beruhen auf den zum Datum dieses Prospekts geltenden Gesetzen und Praktiken und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen. Unter keinen Umständen wird durch die Aushändigung dieses Prospekts oder die Ausgabe von Anteilen zum Ausdruck gebracht, dass es seit dem Datum dieses Prospekts nicht zur Änderung der Umstände gekommen ist, die Auswirkungen auf Inhalte des vorliegenden Prospekts haben.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, sofern es sich um eine direkte Übersetzung aus dem Englischen handelt. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten hinsichtlich der Bedeutung von Wörtern oder Sätzen einer Übersetzung ist der englische Text maßgeblich; dies gilt nicht, sofern und soweit die Gesetze einer anderen Rechtsordnung vorschreiben, dass für das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern in dieser Rechtsordnung die Fassung dieses Prospekts in der Landessprache der jeweiligen Rechtsordnung maßgeblich ist.

Anteilinhaber der Gesellschaft können ihre Anteilinhaberrechte vollumfänglich nur unmittelbar gegenüber der Gesellschaft ausüben; dies gilt insbesondere für das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen der Anteilinhaber, sofern ein Anteilinhaber im eigenen Namen im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist. In Fällen, in denen ein Anleger (ein „wirtschaftlicher Anteilinhaber“) über einen Vermittler in die Gesellschaft investiert (wobei der Vermittler die Anteile im eigenen Namen, jedoch im Auftrag des Anteilinhabers hält), (i) ist es diesem wirtschaftlichen Anteilinhaber möglicherweise nicht immer möglich, bestimmte seiner Rechte als Anteilinhaber der Gesellschaft wahrzunehmen, und (ii) könnte das Recht des

wirtschaftlichen Anteilinhabers, bei Berechnungsfehlern des Nettoinventarwerts, Nichteinhaltung der Anlagevorschriften und/oder anderen Fehlern gemäß dem CSSF-Rundschreiben 24/856 vom 28. März 2024 eine Entschädigung zu erhalten, beeinträchtigt sein. Den wirtschaftlichen Anteilinhabern wird daher geraten, hinsichtlich der vorstehenden Ausführungen einen Rechtsberater zu Rate zu ziehen.

Vertrieb

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zur Unterbreitung eines Angebotes von einer Person in einem Land dar, in welchem ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unzulässig wäre, oder in welchem die Person, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet, dazu nicht berechtigt ist, noch ein Angebot oder eine Aufforderung zur Unterbreitung eines Angebots an eine Person, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht unterbreitet werden darf. Einzelheiten über bestimmte Länder, in denen die Gesellschaft derzeit berechtigt ist, Anteile anzubieten, sind in Anhang C enthalten. Potenzielle Anleger von Anteilen sollten sich selbst über die rechtlichen Voraussetzungen zur Zeichnung von Anteilen sowie über die anwendbaren Devisenkontrollbestimmungen und über die Steuern in den Ländern, deren Staatsbürger sie sind oder in denen sie ihren Sitz bzw. Wohnsitz haben, informieren. US-Personen ist es nicht gestattet, Anteile zu zeichnen. Die Fonds sind in Indien nicht zum Vertrieb zugelassen. In einigen Ländern können Anleger zudem Anteile über Sparpläne erwerben. Gemäß Luxemburger Recht dürfen die für diese Sparpläne im ersten Jahr der Anlage anfallenden Gebühren und Provisionen ein Drittel des vom Anleger eingebrachten Anlagebetrages nicht übersteigen. In den Gebühren und Provisionen nicht enthalten sind etwaige Prämien, die ein Anleger zahlen muss, wenn er einen Sparplan als Teil einer Lebensversicherung oder eines Lebensversicherungsprodukts erwirbt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort.

ADRESSVERZEICHNIS

Leitung und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft

BlackRock (Luxembourg) S.A.
35 A, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anlageberater

BlackRock Financial Management, Inc.
100 Bellevue Parkway,
Wilmington,
Delaware 19809,
USA

BlackRock Institutional Trust Company N.A.
400 Howard Street,
San Francisco, CA 94105,
USA

BlackRock Investment Management, LLC
100 Bellevue Parkway,
Wilmington,
Delaware 19809,
USA

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

BlackRock (Singapore) Limited
#18-01 Twenty Anson,
20 Anson Road,
Singapur 079912

Hauptvertriebsgesellschaft

BlackRock Investment Management (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue,
London EC2N 2DL,
Vereinigtes Königreich

Verwahrstelle/Fondsverwalter

State Street Bank International GmbH,
Zweigniederlassung Luxemburg,
49, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Übertragungs- und Registerstelle

J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6C, route de Trèves,
L-2633 Senningerberg,
Großherzogtum Luxemburg

Wirtschaftsprüfer

Deloitte Audit S.à r.l.
20, Boulevard de Kockelscheuer,
L-1821 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Rechtsberater

Arendt & Medernach S.A.
41A, avenue John F. Kennedy,
L-2082 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Zahlstellen

Eine Liste der Zahlstellen befindet sich in Anhang B unter Ziffer 15..

Eingetragener Geschäftssitz

49, avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg

Anfragen

Per Post:
BlackRock Investment Management (UK) Limited
c/o BlackRock (Luxembourg) S.A.
B.P.1058
L-1010 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Fax: +352 462 685 894
<https://www.blackrock.com/uk/contact-us>

Verwaltungsrat

Vorsitzende

Denise Voss

Mitglieder des Verwaltungsrates

Benjamin Gregson

Geoffrey Radcliffe

Davina Saint

Keith Saldanha

Bettina Mazzocchi

Vasiliki Pachatouridi

Benjamin Gregson, Bettina Mazzocchi, Keith Saldanha und Vasiliki Pachatouridi sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater gehören), und Geoffrey Radcliffe ist ehemaliger Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe.

Alle Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder.

Glossar

Gesetz von 2010

bezeichnet das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der jeweils geltenden Fassung.

Asset-Backed Security oder ABS-Anleihe

bezeichnet einen Schuldtitel, der von Unternehmen oder sonstigen Emittenten (einschließlich staatlicher oder kommunaler Stellen) begeben und durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten besichert oder gestützt wird. Zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten gehören in aller Regel Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen (z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten). ABS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige ABS-Anleihe gezahlten Erträge.

Basiswährung

bezeichnet in Bezug auf Anteile eines Fonds die in Anhang F angegebene Währung.

Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

bezeichnet die Grenzen und/oder Ausschlüsse, die von den Anlageberatern auf die betreffenden Fonds angewendet werden (sofern in ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik angegeben), verfügbar unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

BlackRock-Gruppe

bezeichnet die BlackRock Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft BlackRock, Inc. ist.

Bond Connect

bezeichnet die im Juli 2017 gestartete Initiative für den beiderseitigen Zugang zu den Anleihemärkten zwischen Hongkong und Festlandchina. Nähere Erläuterungen dazu finden Sie im Abschnitt „China Interbank Bond Market“ in Anhang F.

BRL

bezeichnet den Brasilianischen Real, die gesetzliche Währung Brasiliens.

Geschäftstag

bezeichnet jeden Tag, der für Banken in Luxemburg üblicherweise als Geschäftstag gilt (ausgenommen der 24. Dezember), sowie alle sonstigen Tage, die vom Verwaltungsrat zu Geschäftstagen bestimmt werden.

CDSC

bezeichnet einen Rücknahmeabschlag (*Contingent Deferred Sales Charge*) wie im Kapitel „Rücknahmeabschlag“ beschrieben.

China-A-Aktien

bezeichnen Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz in der VRC, die auf Renminbi lauten und in Renminbi an der SSE und der SZSE gehandelt werden.

ChinaClear

bezeichnet die China Securities Depositary and Clearing Corporation Limited und ist der Zentralverwahrer für China-A-Aktien in der VRC.

CIBM

bezeichnet den China Interbank Bond Market.

CIBM-Fonds

bezeichnet die Fonds, die über den CIBM Direktanlagen in China-Onshore-Anleihen tätigen können und im Kapitel „Erwägungen zu speziellen Risiken“ aufgeführt sind.

OGA

bezeichnet Organismen für gemeinsame Anlagen.

CSRC

bezeichnet die China Securities Regulatory Commission der VRC oder ihre Nachfolgeorganisationen und ist die Regulierungsbehörde für den Wertpapier- und Terminkontraktmarkt der VRC.

Annahmeschlusszeit

bezeichnet für jeden Fonds je nach Lage des Falls entweder 12:00 Uhr Luxemburger Zeit an dem betreffenden Handelstag oder 12:00 Uhr Luxemburger Zeit einen Geschäftstag vor dem betreffenden Handelstag oder 12:00 Uhr Luxemburger Zeit zwei Geschäftstage vor dem betreffenden Handelstag. Einzelheiten zur betreffenden Annahmeschlusszeit für die einzelnen Fonds sind Anhang F zu entnehmen.

Handelswährung

bezeichnet die Währung bzw. Währungen, in denen Antragsteller derzeit Anteile der Fonds zeichnen können, wie in Anhang F angegeben. Im Ermessen des Verwaltungsrats können weitere zusätzliche Handelswährungen eingeführt werden. Eine Bestätigung bezüglich der weiteren zusätzlichen Handelswährungen sowie des Zeitpunkts, ab dem sie verfügbar sind, ist anschließend am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Handelstag

bezeichnet jeden Geschäftstag, mit Ausnahme von Tagen, die vom Verwaltungsrat zum Nicht-Handelstag erklärt wurden (siehe auch Abschnitt „Nicht-Handelstage“), und von Tagen, die in einen Zeitraum der Aussetzung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch fallen, und/oder andere Tage, an denen ein Fonds aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsrats zum Handel offen ist, wie in Anhang F für die einzelnen Fonds näher beschrieben.

Verwaltungsrat

bezeichnet die bis auf Weiteres amtierenden Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft sowie die jeweils bestellten Nachfolger dieser Mitglieder.

Ausschüttende Fonds und Ausschüttungsanteile

bezeichnet Fonds oder Anteile für die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats Ausschüttungen erklärt werden können. Ausschüttungsanteile können auch als Anteile mit dem Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Fund) behandelt werden. Eine Bestätigung über die Fonds, Anteilklassen und Währungen, für die Ausschüttungen erklärt werden können, sowie über

Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status (wie nachstehend weiter ausgeführt) ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

ESG

bezeichnet Kriterien in Bezug auf „Umwelt, Soziales und Unternehmensführung“ („environmental, social and governance“); dabei handelt es sich um drei zentrale Faktoren, die zur Beurteilung der Nachhaltigkeit und der ethischen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapieren eines Emittenten herangezogen werden. Beispielsweise deckt „Umwelt“ Themen wie Klimarisiken und Ressourcenknappheit ab, „Soziales“ beinhaltet Arbeitsfragen und Produkthaftungsrisiken wie Datensicherheit, und zum Bereich „Unternehmensführung“ gehören Aspekte wie Geschäftsethik und Bezahlung von Führungskräften. Hierbei handelt es sich lediglich um Beispiele, durch die nicht notwendigerweise die Anlagepolitik eines bestimmten ESG-Fonds bestimmt wird. Für genauere Informationen sollten sich Anleger die Anlagepolitik eines ESG-Fonds einschließlich einer darin genannten Website ansehen.

ESG-Fonds

bezeichnet einen Fonds, der im Rahmen seiner Anlagestrategie ESG-Kriterien anwendet.

ESG-Anbieter

bezeichnet einen Anbieter von ESG-Research, -Berichten, -Screening, -Ratings und/oder -Analysen, einschließlich dritter Indexanbieter, ESG-Beratungsfirmen oder Mitgliedern der BlackRock-Gruppe.

ESTR

bezeichnet den Euro Short Term Rate.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

bezeichnet die Ausschlüsse, die für die Administratoren von EU-Referenzwerten für den klimabedingten Wandel gemäß Artikel 12 Abs. 1 lit. a bis c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung gelten.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

bezeichnet die Ausschlüsse, die für die Administratoren von Pariser-abgestimmten EU-Referenzwerten gemäß Artikel 12 Abs. 1 lit. a bis g der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 in der jeweils geltenden Fassung gelten.

Euro

bezeichnet die einheitliche europäische Währung (gemäß Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro) und, nach dem Ermessen der Anlageberater, die Währungen von Ländern, die vormalig zur Eurozone gehört haben.

Europa bzw. europäisch

bezeichnet alle europäischen Länder einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und Staaten der ehemaligen Sowjetunion.

EURIBOR

bezeichnet den Euro Interbank Offered Rate.

Börsengehandelte Fonds (ETFs)

bezeichnet Investmentfonds (einschließlich OGAW), deren Anteile an einer oder mehreren Börsen notiert und gehandelt werden.

Geschäftsjahr

bezeichnet den Zeitraum, der jeweils am 1. Juni beginnt und jeweils am 31. Mai endet.

Foreign-Access-Regelung

bezeichnet die Regelung für Investitionen in den China Interbank Bond Market durch ausländische institutionelle Anleger, die im Abschnitt „China Interbank Bond Market“ in Anhang F erläutert ist.

Fonds

bezeichnet einen getrennten, von der Gesellschaft in Bezug auf eine oder mehrere Anteilklassen aufgelegten und geführten Teilfonds, dem Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Ausgaben, die jeder dieser Anteilklassen zuzuordnen sind, angerechnet oder belastet werden, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

Harte Rohstoffe

bezeichnet Rohstoffe, die natürliche Ressourcen sind, die abgebaut oder gefördert werden (z. B. Gold, Aluminium, Kupfer, Erdöl und Erdgas).

Hedged-Anteilklassen

bezeichnet die Anteilklassen, bei denen eine Währungsabsicherungsstrategie eingesetzt wird. Weitere Hedged-Anteilklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats zur Verfügung gestellt werden. Eine Bestätigung bezüglich der Fonds und Währungen, für die Hedged-Anteilklassen zur Verfügung gestellt werden, sowie des Zeitpunkts, ab dem sie verfügbar sind, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

HKEX

bezeichnet die Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

HKSCC

bezeichnet die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, die eine Wertpapier- und eine Derivatebörse in Hongkong sowie die Clearingstelle für diese Börsen betreibt.

ICMA Green-Bond-Prinzipien

sind freiwillige Prozessvorgaben der International Capital Markets Association, die Emittenten dabei unterstützen sollen, umweltverträgliche und nachhaltige Projekte zu finanzieren, die eine emissionsfreie Wirtschaft fördern und die Umwelt schützen.

Indexfonds

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen (gewöhnlich ein OGAW oder ein OGA), der zum Erreichen seines Anlageziels bestrebt ist, die Bestandteile eines Referenzindex zu replizieren bzw. einen Referenzindex nachzubilden.

IndexInvest-Anteile

bezeichnet folgende Anteilklassen: IndexInvest Substanz (verfügbar nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive), IndexInvest Balance (verfügbar nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative), IndexInvest Wachstum (verfügbar nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft

in BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate) und IndexInvest Chance (verfügbar nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Growth).

Institutioneller Anleger

bezeichnet einen institutionellen Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010, der die Voraussetzungen und Anforderungen für die Eignung als institutioneller Anleger erfüllt. Bitte beachten Sie den Abschnitt „Beschränkungen des Anteilbesitzes“.

Anlageberater

bezeichnet den bzw. die von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit für die Verwaltung der Vermögenswerte der Fonds gemäß näherer Beschreibung im Abschnitt „Verwaltung der Fonds“ bestellten Anlageberater und bezieht sich auf die Anlageberater im jeweiligen Kontext.

Investment-Grade

bezeichnet Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von mindestens BBB- (von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating) bewertet werden oder die nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft eine vergleichbare Qualität aufweisen.

Investor Servicing

bezeichnet die Handelsleistungen und sonstigen Anlegerbetreuungsdienste durch vor Ort ansässige Gesellschaften oder Zweigstellen der BlackRock-Gruppe oder deren Verwalter.

JP Morgan-Gruppe

bezeichnet die Unternehmensgruppe, deren oberste Holdinggesellschaft JP Morgan Chase & Co ist.

KIID/KID

bezeichnet das Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document, KIID) oder das Basisinformationsblatt (KID), die gemäß dem Gesetz von 2010 für jede Anteilklasse veröffentlicht werden.

Verwaltungsgesellschaft

bezeichnet BlackRock (Luxembourg) S.A., eine Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts, die gemäß dem Gesetz von 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist.

Mortgage-Backed Security oder MBS-Anleihe

bezeichnet einen Schuldtitel, der durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von gewerblichen bzw. privaten Hypothekendarlehen besichert oder gestützt wird. Diese Art Wertpapiere wird üblicherweise zur Umleitung von Zins- und Kapitalzahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an Anleger genutzt. MBS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Hypothekendarlehen verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige MBS-Anleihe gezahlten Erträge.

Nettoinventarwert

bezeichnet in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse den gemäß den in Anhang A, Ziffern 12. bis 17., erläuterten

Bestimmungen ermittelten Wert. Der Nettoinventarwert eines Fonds darf wie in Ziffer 17.3 von Anhang A beschrieben angepasst werden.

Ohne Investment-Grade-Rating oder hochverzinslich

bezeichnet Schuldtitel ohne Rating oder Schuldtitel, die zum Zeitpunkt des Erwerbs von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit einem Rating von höchstens BB+ (von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating) bewertet werden oder nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.

Pariser Übereinkommen

bezeichnet das am 12. Dezember 2015 anlässlich der Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verabschiedete und am 5. Oktober 2016 von der Europäischen Union ratifizierte Übereinkommen mit dem Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2° C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 C über dem vorindustriellen Niveau zu unternehmen.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)

sind die wichtigsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Mitarbeiterangelegenheiten, die Achtung der Menschenrechte, Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

PBOC

bezeichnet die People's Bank of China in der VRC.

VRC

bezeichnet die Volksrepublik China.

Hauptvertriebsgesellschaft

bezeichnet BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft. Bezugnahmen auf Vertriebsgesellschaften können auch BlackRock Investment Management (UK) Limited in ihrer Funktion als Hauptvertriebsgesellschaft einschließen.

Prospekt

bezeichnet dieses Emissionsdokument in der jeweils geltenden Fassung mit Nachträgen, Änderungen oder Ergänzungen.

Vergütungspolitik

bezeichnet die Politik wie im Kapitel „Verwaltung“ beschrieben, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden und legt diejenigen Personen fest, die über die Vergütung und Leistungen entscheiden.

RMB oder Renminbi

bezeichnet den Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC.

SAFE

bezeichnet die State Administration of Foreign Exchange der VRC.

SEHK

bezeichnet die Wertpapierbörse in Hongkong (Stock Exchange of Hong Kong).

SFC

bezeichnet die Börsen- und Wertpapieraufsichtsbehörde in Hongkong (Securities and Futures Commission of Hong Kong).

Offenlegungsverordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils geltenden Fassung.

Anteil

bezeichnet einen Anteil jedweder Klasse an einem Fonds, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft verkörpert und dem Rechte anhaften, die der betreffenden Anteilklasse zuzuordnen sind, wie in diesem Prospekt näher beschrieben.

Anteilklasse

bezeichnet jedwede Klasse von Anteilen, die einem bestimmten Fonds zuzuordnen ist und der Rechte zur Beteiligung an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Fonds anhaften, wie im Abschnitt „Anteilklassen und -formen“ näher beschrieben.

Anteilinhaber

bezeichnet einen Inhaber von Anteilen.

SICAV

bezeichnet eine Investment-Aktiengesellschaft mit variablem Kapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*).

Weiche Rohstoffe

bezeichnet Rohstoffe, bei denen es sich um landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Vieh handelt (z. B. Mais, Weizen, Kaffee, Zucker, Sojabohnen und Schweinefleisch).

SOFR

bezeichnet den Secured Overnight Financing Rate.

SONIA

bezeichnet den Sterling Overnight Index Average.

SSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shanghai (Shanghai Stock Exchange).

Stock Connect

bezeichnet jeweils die Kooperation der Börsenplätze in Shanghai und Hongkong (Shanghai-Hong Kong Stock Connect) und der Börsenplätze in Shenzhen und Hongkong (Shenzhen-Hong Kong Stock Connect), zusammen die „Stock Connects“.

Stock-Connect-Fonds

bezeichnet die Fonds, die über die Stock-Connects in China-Aktien investieren können und im Kapitel „Erwägungen zu speziellen Risiken“ aufgeführt sind.

Nachhaltige Investitionen

bezeichnet eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition keines der ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

SZSE

bezeichnet die Wertpapierbörse in Shenzhen (Shenzhen Stock Exchange).

Taxonomie-Verordnung

bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

To Be Announced Securities Contract oder TBA-Wertpapier

bezeichnet ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere in den Vereinigten Staaten, bei dem ein Wertpapier von einem Hypotheken-Pool (unter anderem Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt gekauft wird.

OGAW

bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

OGAW-Richtlinie

bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Vorschriften für UK Reporting Funds

bezieht sich auf das von der Regierung des Vereinigten Königreichs im November 2009 verabschiedete Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtsvorschriften zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß diesen Vorschriften für UK Reporting Funds hat ein Anleger eines Fonds mit UK Reporting Fund Status für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht, Steuern zu zahlen; dagegen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung seines Anteilbesitzes der Kapitalertragsteuer. Für die Gesellschaft gelten die Regelungen zum UK Reporting Fund Status seit dem 1. Juni 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit den Status eines UK Reporting Fund aufweisen, ist unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> verfügbar.

Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (UN SDG)

Die UN SDGs sind eine Reihe von Zielen, die von den Vereinten Nationen veröffentlicht wurden. Sie erkennen an, dass die Beendigung von Armut und anderen Entbehrungen Hand in Hand gehen muss mit Verbesserungen in den Bereichen Gesundheit, Bildung und Wirtschaftswachstum sowie einer Verringerung von Ungleichheiten, während gleichzeitig der Klimawandel bekämpft und die Ozeane und Wälder des Planeten geschützt werden. Weitere Informationen sind auf der UN-Website verfügbar: <https://sdgs.un.org/goals>.

Bewertungstag

bezeichnet jeden Handelstag oder jeden anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tag, an dem der Nettoinventarwert pro Anteil und der Nettoinventarwert eines Fonds ermittelt werden. Der für die einzelnen Fonds jeweils geltende Handelstag ist Anhang F zu entnehmen.

Vermögensanlage99-Anteile

bezeichnet folgende Anteilklassen: Vermögensanlage99 Defensiv (nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar in BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive), Vermögensanlage99 Konservativ (nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar in BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative), Vermögensanlage99 Progressiv (nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar in BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate) und Vermögensanlage99 Dynamisch (nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verfügbar in BlackRock Managed Index Portfolios – Growth).

Vermögensstrategie-Anteile

bezeichnet folgende Anteilklassen: Vermögensstrategie Defensiv (verfügbar nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive), Vermögensstrategie Moderat-Ausgewogen (verfügbar nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative), Vermögensstrategie Ausgewogen (verfügbar nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate) und Vermögensstrategie Wachstum (verfügbar nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in BlackRock Managed Index Portfolios – Growth).

Anlageverwaltung der Fonds

Verwaltung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist für die gesamte Anlagepolitik der Gesellschaft verantwortlich.

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt. Gemäß Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 ist die Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, als Fondsverwaltungsgesellschaft zu fungieren.

Die Gesellschaft hat mit der Verwaltungsgesellschaft einen Verwaltungsgesellschaftsvertrag geschlossen. Gemäß diesem Vertrag wurde das Tagesgeschäft der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, d.h. sie ist unmittelbar oder mittelbar durch Übertragung der Aufgaben auf Dritte für die Anlageverwaltung der Gesellschaft, die allgemeine Verwaltung und den Vertrieb der Fonds verantwortlich.

In Übereinstimmung mit der Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft beschlossen, bestimmte Aufgaben – wie in diesem Prospekt beschrieben – auf Dritte zu übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 auch ermächtigt, als Verwalter alternativer Investmentfonds zu fungieren.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Vorsitzender

Jonathan Griffin

Mitglieder

Benjamin Gregson
Joanne Fitzgerald
Richard Gardner
Svetlana Butvina
Leon Schwab
Michael Renner

Benjamin Gregson, Joanne Fitzgerald, Richard Gardner, Svetlana Butvina und Leon Schwab sind Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe (zu der die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater gehören).

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock-Gruppe. Sie untersteht der Aufsicht durch die luxemburgische Finanzdienstleistungsaufsicht CSSF.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement im Einklang stehende und dieses fördernde Vergütungspolitik verabschiedet. Dabei fördert die Vergütungspolitik keine Risikobereitschaft, die mit den Risikoprofilen, Anlagebedingungen oder der Satzung der Gesellschaft unvereinbar ist und beeinträchtigt nicht die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft, im besten Interesse der Anleger zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft sowie der von ihr verwalteten OGAW-Fonds und deren Anleger und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenskonflikten. Die Vergütungspolitik enthält eine Beschreibung, wie Vergütungen und Leistungen berechnet werden, und legt diejenigen Personen fest, die über die Vergütungen und Leistungen entscheiden. Unter Berücksichtigung der internen Organisation der Verwaltungsgesellschaft erfolgt die Bewertung der Performance über einen mehrjährigen Zeitraum entsprechend der empfohlenen Haltedauer für Anleger der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW-Fonds. Hiermit soll sichergestellt werden, dass der Bewertungsprozess auf der längerfristigen Performance der Gesellschaft basiert und deren Anlagerisiken berücksichtigt und dass die tatsächliche Zahlung der performanceabhängigen Vergütungskomponenten verteilt über den gleichen Zeitraum erfolgt. Die Vergütungspolitik enthält fixe und variable Bestandteile der Gehälter sowie freiwillige Altersvorsorgeleistungen in einem angemessenen Verhältnis. Dabei macht die fixe Gehaltskomponente einen ausreichend hohen Anteil an der Gesamtvergütung aus,

um eine umfassend flexible Politik hinsichtlich der variablen Vergütung zu ermöglichen, einschließlich der Möglichkeit, keine variable Vergütung zu zahlen. Die Vergütungspolitik gilt für Mitarbeiter, einschließlich des Vorstands, Risikoträger, Kontrollfunktionen und solche Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, die der des Vorstands und der Risikoträger entspricht, deren Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft hat. Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik, darunter eine Beschreibung, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden und welche Personen über die Vergütung und Leistungen entscheiden sowie ggf. der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, sind unter der Adresse www.blackrock.com/remunerationpolicy und auf den jeweiligen Produktseiten der Fonds unter dem Reiter „Alle Dokumente“ auf der Webseite www.blackrock.com abrufbar sowie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform erhältlich.

Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Anlageverwaltung auf die Anlageberater übertragen. Die Anlageberater geben Empfehlungen und wirken bei der Verwaltung in den Bereichen Titel- und Branchenauswahl sowie der strategischen Asset-Allokation mit. Unbeschadet der Bestellung der Anlageberater übernimmt die Verwaltungsgesellschaft die volle Verantwortung gegenüber der Gesellschaft für alle Anlagegeschäfte. Bezugnahmen auf einen Anlageberater in diesem Prospekt können sich auf einen oder mehrere der nachfolgend genannten Anlageberater beziehen.

BlackRock Investment Management (UK) Limited ist eine der wichtigsten operativen Tochtergesellschaften der BlackRock-Gruppe außerhalb der Vereinigten Staaten. Sie untersteht der Aufsicht durch die Finanzdienstleistungsaufsicht im Vereinigten Königreich (Financial Conduct Authority, „FCA“), jedoch ist die Gesellschaft kein Kunde von BlackRock Investment Management (UK) Limited im Sinne der FCA-Vorschriften und wird demzufolge auch nicht durch diese FCA-Vorschriften geschützt.

BlackRock Investment Management (UK) Limited hat einen Teil ihrer Aufgaben auf BlackRock Investment Management (Australia) Limited und BlackRock Asset Management North Asia Limited („BAMNA“) übertragen.

BlackRock Institutional Trust Company N.A. untersteht der Aufsicht durch das Office of the Comptroller of the Currency (das „OCC“) in den USA.

BlackRock (Singapore) Limited untersteht der Aufsicht durch die Monetary Authority of Singapore.

BlackRock Financial Management, Inc. und BlackRock Investment Management, LLC unterstehen der Aufsicht durch die Securities and Exchange Commission in den USA.

Die Unteranlageberater sind ebenfalls zugelassen und/oder werden beaufsichtigt (soweit zutreffend). BlackRock Investment Management (Australia) Limited ist zugelassen durch die Australian Securities and Investments Commission als Inhaber einer Australian Financial Services Licence. BAMNA untersteht der Aufsicht durch die SFC.

Die Anlageberater und gegebenenfalls ihre Unteranlageberater sind indirekte operative Tochtergesellschaften und Teil der BlackRock, Inc., der obersten Holdinggesellschaft der BlackRock-Gruppe.

Erwägungen zu Risiken

Bei allen Anlagen besteht das Risiko des Kapitalverlusts. Eine Anlage in die Anteile ist mit Erwägungen und Risikofaktoren verbunden, die die Anleger vor der Zeichnung in Betracht ziehen sollten. Zudem sind Umstände möglich, unter denen sich für die BlackRock-Gruppe potenzielle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Gesellschaft ergeben können. Siehe dazu die Abschnitte „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“.

Anleger sollten diesen Prospekt sorgfältig und vollständig durchsehen, und sie sind aufgefordert, vor einem Antrag auf Zeichnung von Anteilen ihre professionellen Berater hinzuzuziehen. Eine Anlage in die Anteile sollte nur Teil eines umfassenden Anlageprogramms sein, und ein Anleger muss in der Lage sein, den Verlust seines gesamten angelegten Kapitals hinzunehmen. Anleger sollten genau in Erwägung ziehen, ob eine Anlage in die Anteile für sie mit Blick auf ihre Situation und ihre finanziellen Möglichkeiten geeignet ist. Darüber hinaus sollten Anleger hinsichtlich der möglichen steuerlichen Folgen der Aktivitäten und Anlagen der Gesellschaft und/oder der einzelnen Fonds ihre eigenen Steuerberater hinzuziehen.

Nachstehend wird eine Zusammenfassung von Risikofaktoren bezüglich der Fonds gegeben, die im Besonderen und zusätzlich zu den im vorliegenden Prospekt an anderer Stelle ausgeführten Angelegenheiten, vor einer Anlage in die Anteile sorgfältig ausgewertet werden sollten. Nicht alle Risiken treffen auf alle Fonds zu. Siehe dazu den nachstehenden Abschnitt „Allgemeine Risiken“.

Im nachstehenden Abschnitt zu speziellen Risiken wird auf die zutreffenden Risiken, die nach Einschätzung des Verwaltungsrates und der Verwaltungsgesellschaft erhebliche Auswirkungen auf das Gesamtrisiko der speziellen Fonds haben können, näher eingegangen.

Es wurden nur die als wesentlich erachteten und dem Verwaltungsrat derzeit bekannten Risiken offengelegt. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die dem Verwaltungsrat derzeit nicht bekannt sind oder die der Verwaltungsrat als unwesentlich ansieht, können sich ebenfalls nachteilig auf das Geschäft der Gesellschaft und/oder der Fonds auswirken.

Allgemeine Risiken

Die Wertentwicklung der einzelnen Fonds ist von der Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen abhängig. Es wird keine Garantie oder Zusicherung dafür gegeben, dass ein Fonds oder eine Anlage seine bzw. ihre jeweiligen Anlageziele erreicht. Ergebnisse aus der Vergangenheit müssen nicht unbedingt Anhaltspunkte für künftige Ergebnisse geben. Der Wert der Anteile kann aufgrund eines der nachstehend genannten Risikofaktoren sowohl fallen als auch steigen, und es ist möglich, dass der Anleger sein angelegtes Kapital nicht zurückerhält. Es sind Schwankungen der Erträge aus den Anteilen möglich in geldlicher Hinsicht. Wechselkursschwankungen können neben anderen Faktoren zu Steigerungen oder Rückgängen des Werts der Anteile führen. Steuerhöhen, Steuerbemessungsgrundlagen und Steuerbefreiungen können sich ändern. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die gesamte Wertentwicklung der zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds gewinnbringend sein wird. Ferner gibt es hinsichtlich des

angelegten Kapitals keine Rückzahlungsgarantie. Bei der Auflegung eines Fonds wird dieser üblicherweise über keine bisherige Geschäftstätigkeit verfügen, die Anlegern als Grundlage für eine Einschätzung der Wertentwicklung dienen könnte.

Die Fonds sind operativen Risiken ausgesetzt, die sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, wie unter anderem aus menschlichen Fehlern, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern von Dienstleistern, Gegenparteien oder anderen Dritten, fehlgeschlagenen oder unzureichenden Prozessen und Technologie- oder Systemausfällen. Die Verwaltungsgesellschaft ist bestrebt, diese operativen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu verringern und versucht durch die Überwachung und Aufsicht der Dienstleister für die Fonds auch sicherzustellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorsichtsmaßnahmen ergreifen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, die zu Störungen und Betriebsfehlern führen könnten. Es ist der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern jedoch nicht möglich, alle operativen Risiken, die sich auf einen Fonds auswirken können, zu identifizieren und zu bewältigen oder Prozesse und Kontrollen zu entwickeln, um deren Auftreten oder Auswirkungen vollständig zu beseitigen oder zu mindern.

Die Geschäfte eines Fonds (einschließlich Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) werden von mehreren Dienstleistern durchgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Prozesses ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz können bei der Verwaltungsgesellschaft und anderen Dienstleistern der Fonds Störungen oder Betriebsfehler wie Verarbeitungsfehler oder menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse oder System- oder Technologieausfälle, die Bereitstellung oder der Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten auftreten, was zu einem operativen Risiko führen kann, das sich negativ auf den Betrieb des Fonds auswirken kann und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Arten äußern, darunter Betriebsunterbrechung, mangelhafte Leistung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Bereitstellung oder Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder Datenverlust, Verstöße gegen Vorschriften oder Verträge, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere strafbare Handlungen. Anleger könnten Verzögerungen (z. B. Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder anderen Störungen ausgesetzt sein.

Obwohl die Verwaltungsgesellschaft bestrebt ist, operative Fehler wie vorstehend dargelegt zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die Verluste für einen Fonds verursachen und den Wert des Fonds verringern können.

Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister

Die Fonds sind unter Umständen Risiken im Zusammenhang mit Unternehmen aus dem Finanzsektor ausgesetzt, die als Dienstleister oder als Kontrahenten bei Finanzkontrakten agieren. Extreme Marktschwankungen können sich nachteilig auf diese Unternehmen und somit auf die Aktivitäten der Fonds auswirken.

Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen

Ereignissen auf dem Markt außergewöhnliche Maßnahmen zu ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen haben.

Kapitalerosionsrisiko

Bestimmte Fonds und/oder Anteilklassen können als Folge ihrer Ausschüttungspolitik und/oder Anlagestrategien dem Kapitalerosionsrisiko unterliegen. Wenn Ausschüttungen aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen und/oder dem Kapital erfolgen oder Aufwendungen aus den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen und/oder dem Kapital und nicht aus den Erträgen geleistet werden, führt dies zu einer Kapitalerosion und somit zu einem geringeren Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum.

Ausschüttungspolitik

Bestimmte Fonds und/oder bestimmte Anteilklassen (z. B. Ausschüttungsanteile (G), Ausschüttungsanteile (S)) können Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus Erträgen und realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen vornehmen. Dies kann beispielsweise in folgenden Fällen erfolgen:

- ▶ Wenn Ausschüttungen ohne Abzug von Gebühren und Aufwendungen ausgezahlt werden, werden Gebühren und Aufwendungen aus realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen oder dem anfänglich gezeichnetem Kapital gezahlt. Durch die Auszahlung von Ausschüttungen auf dieser Grundlage wird sich das Kapital des Fonds und/oder der betreffenden Anteilklasse verringern und das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum sinken. Siehe auch den nachstehenden Abschnitt „Steuerliche Erwägungen“;
- ▶ wenn die Wertpapiermärkte, an denen der Fonds investiert, einen so starken Rückgang verzeichnen, dass dem Fonds Nettokapitalverluste entstanden sind;
- ▶ unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann sich das Ertragsniveau des Fonds verringern. Das kann dazu führen, dass die Konsistenz der Ausschüttungen beeinträchtigt wird und sich auch die Ausschüttungen aus dem Kapital, den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen erhöhen, um die Schwankungen bei der Ausschüttungsquote je Anteil zu verringern, was wiederum das Risiko der Kapitalerosion erhöhen und das Potenzial für Kapitalwachstum verringern kann.

Optionsstrategien

- ▶ Zudem können bestimmte Fonds Anlagestrategien, wie Optionsstrategien, zur Erzielung von Erträgen verfolgen. Dies könnte zwar die Ausschüttung von mehr Erträgen ermöglichen, kann allerdings auch zur Verringerung des Kapitals und des Potenzials für langfristiges Kapitalwachstum sowie zur Erhöhung von Kapitalverlusten führen. Solche Ausschüttungen können zu einer sofortigen Minderung des Nettoinventarwerts pro Anteil führen. Falls ein Fonds zur Erzielung von Erträgen Optionsstrategien verfolgt und im Rahmen einer Optionsstrategie der Anlageberater oder sein Beauftragter mit seiner Einschätzung der Veränderung der Börsenkurse oder der Ermittlung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf denen die verkauften oder erworbenen Optionen basieren, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio des Fonds falsch liegt,

entstehen diesem Fonds möglicherweise Verluste, die ihm andernfalls nicht entstanden wären.

Risiken aus einer ESG-basierten Anlagepolitik

Die ESG-Fonds wenden in ihren Anlagestrategien bestimmte ESG-Kriterien an, die von ihren von den jeweiligen ESG-Anbietern zur Verfügung gestellten Daten vorgegeben werden und in ihrer jeweiligen Anlagepolitik niedergelegt sind. Unterschiedliche ESG-Fonds können einen oder mehrere verschiedene ESG-Anbieter verwenden, und die Art und Weise, wie verschiedene ESG-Fonds die ESG-Kriterien anwenden, kann unterschiedlich sein.

Die Verwendung von ESG-Kriterien kann die Wertentwicklung eines ESG-Fonds beeinflussen, weshalb ESG-Fonds sich im Vergleich zu ähnlichen Fonds, bei denen solche Kriterien nicht angewendet werden, anders entwickeln können. Wenn in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds Ausschlusskriterien auf ESG-Basis festgelegt wurden, kann dies dazu führen, dass dieser Fonds darauf verzichtet, bestimmte Wertpapiere zu kaufen, auch wenn ein Kauf vorteilhaft wäre, bzw. Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, auch wenn dies nachteilig sein könnte.

Sollten sich die ESG-Eigenschaften eines in einem ESG-Fonds gehaltenen Wertpapiers ändern, sodass der Anlageberater das Wertpapier verkaufen muss, übernehmen weder der ESG-Fonds oder die Gesellschaft noch die Anlageberater eine Haftung für eine solche Änderung.

Es werden keine Anlagen getätigt, die gegen luxemburgisches Recht verstoßen. Siehe auch die Anmerkung zum UN-Übereinkommen über Streumünzen in dem Abschnitt „Anlageschwerpunkte der Fonds“ in Anhang F.

Alle Websites, die in der Anlagepolitik eines ESG-Fonds angegeben sind, enthalten Informationen über die Indexmethodik, die von dem jeweiligen ESG-Anbieter veröffentlicht wird, und Angaben darüber, welche Arten von Emittenten oder Wertpapieren ausgeschlossen sind, beispielsweise durch Verweise auf die Branche, in dem sie ihre Erträge erwirtschaften. Zu diesen Branchen können Tabak, Waffen oder Kraftwerkskohle gehören. Die jeweiligen Ausschlüsse müssen nicht unmittelbar den eigenen subjektiven ethischen Ansichten der Anleger entsprechen.

ESG-Fonds üben Stimmrechtsvollmachten in einer Art und Weise aus, die mit den jeweiligen ESG-Ausschlusskriterien vereinbar ist, was unter Umständen nicht immer mit der Maximierung der kurzfristigen Wertentwicklung des jeweiligen Emittenten in Einklang steht.

Zur Bewertung eines Wertpapiers oder eines Emittenten auf Grundlage von ESG-Kriterien ist die Verwaltungsgesellschaft auf Informationen und Daten dritter ESG- und anderer Datenanbieter angewiesen, die möglicherweise unvollständig, fehlerhaft, nicht konsistent oder nicht verfügbar sind. Deshalb besteht die Gefahr, dass die Verwaltungsgesellschaft ein Wertpapier oder einen Emittenten falsch bewertet. Es besteht auch das Risiko, dass die Verwaltungsgesellschaft die relevanten ESG-Kriterien nicht korrekt anwendet oder dass ein ESG-Fonds ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingeht, die möglicherweise nicht den relevanten ESG-Kriterien entsprechen, die von diesem ESG-Fonds verwendet werden.

Weder der ESG-Fonds oder die Gesellschaft noch die Anlageberater geben ausdrücklich oder stillschweigend Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Billigkeit oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung ab.

MSCI-ESG-Prüfkriterien

Bestimmte ESG-Fonds, darunter der BlackRock ESG Euro Bond Fund und der BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund, wenden ESG-Kriterien an, die von MSCI, einem ESG-Anbieter, festgelegt werden.

Anhand des MSCI-Verfahrens werden potenzielle Indexbestandteile anhand von ESG-Kriterien geprüft und die Kandidaten im Vergleich zu den Wettbewerbern eingestuft. Ein Ausschluss bestimmter Industriezweige oder Branchen durch MSCI aufgrund ihrer ethischen Wahrnehmung erfolgt nicht. Anleger sollten vor einer Anlage in diesen Fonds eine eigene ethische Bewertung des ESG-Ratings und/oder der Bewertung zu kontroversen Geschäftsaktivitäten (*controversies score*) von MSCI und dazu, wie diese im Rahmen der Anlagepolitik des betreffenden Fonds verwendet werden, vornehmen. Eine solche ESG-Prüfung kann den Wert und/oder die Qualität der Anlagen des Fonds im Vergleich zu einem anderen Fonds ohne diese Prüfung beeinträchtigen oder in anderer Weise verändern.

Steuerliche Erwägungen

Die Gesellschaft kann in Bezug auf Einkünfte und/oder Gewinne aus ihrem Anlageportfolio Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen. Im Hinblick auf Anlagen der Gesellschaft in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keiner Quellen- oder sonstigen Steuer unterliegen, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass solche Steuern nicht künftig infolge von Änderungen der maßgeblichen Gesetze, Verträge, Vorschriften oder Regelungen oder ihrer Auslegung erhoben werden. Die Gesellschaft erhält unter Umständen keine Rückerstattung für diese Steuern, sodass sich solche Änderungen negativ auf den Nettoinventarwert der Anteile auswirken könnten.

Die in dem Abschnitt "Besteuerung" enthaltenen Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen des Verwaltungsrates auf dem zum Datum dieses Prospekts geltenden Steuerrecht und der geltenden Steuerpraxis.

Die Steuergesetzgebung, der Steuerstatus der Gesellschaft, die Besteuerung von Anteilhabern und etwaige Steuerbefreiungen sowie die Auswirkungen des Steuerstatus und der Steuerbefreiungen können jeweils Änderungen unterworfen sein. Eine Änderung der Steuergesetzgebung einer Rechtsordnung, in der ein Fonds registriert ist, vermarktet wird oder angelegt ist, könnte Auswirkungen haben auf den Steuerstatus des Fonds, den Wert der Anlagen des Fonds in der betroffenen Rechtsordnung und die Fähigkeit des Fonds, sein Anlageziel zu erreichen bzw. Änderungen hinsichtlich der Rendite nach Steuern für die Anteilhabern zur Folge haben. Wenn ein Fonds in Derivate anlegt, gilt der vorstehende Satz unter Umständen auch für die Rechtsordnung deren Recht für den Derivatekontrakt bzw. den Kontrahenten des Derivatekontrakts bzw. für den oder die Märkte, an denen sich das oder die zugrunde liegenden Engagements des Derivats befinden, anwendbar ist.

Die Verfügbarkeit und der Wert von Steuerbefreiungen für Anteilhabern sind von den individuellen Umständen der Anteilhabern abhängig. Die Informationen in dem Abschnitt "Besteuerung" sind nicht umfassend und stellen keine Rechts-

oder Steuerberatung dar. Anleger werden dringend aufgefordert, im Hinblick auf ihre individuelle Steuersituation und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Gesellschaft ihre Steuerberater zurate zu ziehen.

Wenn ein Fonds in einer Rechtsordnung anlegt, deren Steuergesetzgebung noch nicht vollständig ausgereift oder nicht eindeutig ist, wie z.B. Rechtsordnungen im Nahen Osten, müssen der betreffende Fonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Anlageberater und die Verwahrstelle in Bezug auf eine von der Gesellschaft in gutem Glauben an eine Steuerbehörde geleistete Zahlung oder sonstige der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds in Bezug auf Steuern oder sonstige Abgaben entstandene Kosten gegenüber den Anteilhabern keine Rechenschaft ablegen, selbst wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass eine Leistung dieser Zahlungen oder Übernahme dieser Kosten nicht notwendig gewesen wäre oder nicht hätte erfolgen dürfen. Wenn umgekehrt infolge einer grundlegenden Unsicherheit in Bezug auf die Steuerpflicht, die nachträglich angefochtene Einhaltung von etablierten Marktpraktiken (Best Practice) oder üblichen Marktpraktiken (soweit in der betreffenden Rechtsordnung keine Best Practice besteht) oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus für die praktikable und pünktliche Zahlung von Steuern der betreffende Fonds Steuern für vorangegangene Jahre zahlt, sind etwaige diesbezügliche Zinsen oder Strafen für verspätete Zahlungen ebenfalls dem Fonds in Rechnung zu stellen. Solche verspätet gezahlten Steuern werden dem Fonds in der Regel zu dem Zeitpunkt berechnet, an dem die Entscheidung über die Buchung der Verbindlichkeit in den Geschäftsbüchern des Fonds getroffen wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass bestimmte Anteilklassen Ausschüttungen zahlen, die nicht um Aufwendungen bereinigt wurden, was dazu führen kann, dass die Anteilhabern eine höhere Ausschüttung erhalten, wodurch möglicherweise eine höhere Einkommensteuerpflicht entsteht. Darüber hinaus kann in bestimmten Fällen die Auszahlung nicht um Aufwendungen bereinigter Ausschüttungen bedeuten, dass der Fonds Ausschüttungen aus Kapitalvermögen und nicht aus Erträgen leistet. Diese Ausschüttungen können auf Ebene der Anteilhabern – in Abhängigkeit von den örtlich geltenden Steuergesetzen – als Ertragsausschüttungen gelten und die Anteilhabern können daher einer Besteuerung auf die Ausschüttungen zu ihrem individuellen Grenzeinkommensteuersatz unterliegen. Anlegern wird empfohlen, hierzu ihren persönlichen Steuerberater zu konsultieren.

Anteilhabern sollten auch die Informationen unter der Überschrift „FATCA und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme“ und insbesondere die Hinweise zu den Auswirkungen lesen, die sich daraus ergeben, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die Bedingungen eines solchen Berichtssystems zu erfüllen.

Währungsrisiko – Basiswährung

Die Fonds sind berechtigt, in Vermögenswerte anzulegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung der Fonds lauten. Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Währung, auf die die Vermögenswerte lauten, sowie Änderungen bei den Wechselkurskontrollen führen dazu, dass der Wert des auf die Basiswährung lautenden Vermögenswerts fällt bzw. steigt. Die Fonds können zur Absicherung (hedging) und Steuerung des Währungsrisikos verschiedene Techniken und Instrumente einsetzen (einschließlich Derivate). Es wird jedoch in manchen Fällen unter Umständen nicht möglich oder nicht durchführbar

sein, das Währungsrisiko des Portfolios eines Fonds oder spezifischer Vermögenswerte innerhalb eines Portfolios in vollem Umfang einzudämmen. Darüber hinaus sind die Anlageberater nicht verpflichtet, Maßnahmen zur Verringerung des Währungsrisikos innerhalb der Fonds zu ergreifen, sofern dies in der Anlagepolitik des betreffenden Fonds nicht explizit vorgesehen ist.

Währungsrisiko – Währung von Anteilklassen

Bestimmte Anteilklassen bestimmter Fonds können auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten. Darüber hinaus können die Fonds in Vermögenswerte anlegen, die auf andere Währungen als die Basiswährung oder die Währung der Anteilklasse lauten. Deshalb können Wechselkursschwankungen und Änderungen von Wechselkurskontrollen Auswirkungen auf den Wert einer Anlage in die Fonds haben.

Währungsrisiko – Vom Anleger gewählte Währung

Anleger können sich entscheiden, in eine Anteilklasse anzulegen, die auf eine andere Währung als der Großteil der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Anlegers lautet („Anlegerwährung“). In diesem Fall unterliegt der Anleger zusätzlich zu den anderen hier beschriebenen Währungs- und sonstigen Risiken einer Anlage in den entsprechenden Fonds einem Währungsrisiko in Form potenzieller Kapitalverluste aus Wechselkursänderungen zwischen der Anlegerwährung und der Währung der Anteilklasse, in die der Anleger anlegt.

Currency-Overlay-Strategien

Zusätzlich zu den Techniken und Instrumenten zur Steuerung des Währungsrisikos (siehe den vorstehenden Abschnitt „Währungsrisiko“) können bestimmte Fonds zur Erzielung positiver Renditen in Währungen anlegen oder Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf andere Währungen als die Basiswährung beziehen. Die Anlageberater werden spezielle sog. „Currency-Overlay-Strategien“ einsetzen, bei denen taktische Erwägungen durch den Aufbau von Long-Positionen und synthetischen Pair Trades in Währungen über den Einsatz von Währungsderivaten einschließlich Devisentermingeschäften, Devisen-Futures, Optionen, Swaps und anderen Instrumenten, die dem Risiko von Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, umgesetzt werden. Die Wechselkursschwankungen können allerdings volatil sein und bei Fonds, die diese Strategien in beträchtlichem Umfang einsetzen, werden sich Schwankungen in erheblichem Maße auf die Gesamtpformance dieser Fonds auswirken.

Hedged-Anteilklassen

Zwar wird ein Fonds bzw. sein bevollmächtigter Vertreter bestrebt sein, die Anteile gegen Währungsrisiken abzusichern; eine Zusicherung für den Erfolg dieser Strategie kann jedoch nicht gegeben werden und es kann zu Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des Fonds und der Währungsposition der Hedged-Anteilklassen kommen.

Absicherungsstrategien können sowohl bei sinkendem als auch bei steigendem Wert der Basiswährung relativ zum Wert der Währung der Hedged-Anteilklasse eingesetzt werden. Damit kann der Einsatz dieser Absicherungsstrategien einen erheblichen Schutz für die Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse gegen das Risiko von Wertminderungen der Basiswährung gegenüber der Währung der Hedged-Anteilklasse bieten; er kann aber auch dazu führen, dass die Anteilinhaber von einer Wertsteigerung in der Basiswährung nicht profitieren können. Hedged-Anteilklassen,

die auf Währungen lauten, die nicht zu den Hauptwährungen gehören, können von den begrenzten Kapazitäten an den entsprechenden Devisenmärkten beeinträchtigt werden, was sich wiederum ungünstig auf die Volatilität der Hedged-Anteilklasse auswirken kann. Die Fonds können auch Absicherungsstrategien einsetzen, die darauf ausgelegt sind, gewisse Währungen abzusichern (d.h. wenn eine Währung Devisenhandelsbeschränkungen unterliegt). Diese Absicherungsstrategien umfassen den Umtausch des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse in die entsprechende Währung mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften).

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Absicherungstransaktionen werden den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged-Anteilklassen zugerechnet. Da die Verbindlichkeiten zwischen den Anteilklassen nicht getrennt werden, besteht ein Risiko, dass unter bestimmten Bedingungen die Währungsabsicherungsstrategien in Bezug auf eine Anteilklasse zu Verbindlichkeiten führen, die sich ungünstig auf den Nettoinventarwert anderer Anteilklassen desselben Fonds auswirken könnten.

Globale Finanzmarktkrise und Interventionen von staatlicher Seite

Seit 2007 erleben die globalen Finanzmärkte tiefgreifende, fundamentale Störungen und leiden unter einer erheblichen Instabilität, was zu umfangreichen Interventionen von staatlicher Seite geführt hat. Die Aufsichtsbehörden in vielen Rechtsordnungen haben eine Reihe aufsichtsrechtlicher Notmaßnahmen vorgeschlagen oder ergriffen und könnten dies auch künftig tun. Mitunter sind die Interventionen von staatlicher oder aufsichtsbehördlicher Seite hinsichtlich ihres Geltungsbereichs und ihrer Anwendung unklar gewesen. Dies hat zu Verwirrung und Unsicherheit geführt, was wiederum der effizienten Funktion der Finanzmärkte abträglich gewesen ist. Eine sichere Vorhersage der weiteren vorübergehenden oder dauerhaften Beschränkungen, die den Märkten von staatlicher Seite auferlegt werden, und/oder der Auswirkungen dieser Beschränkungen auf die Möglichkeiten der Anlageberater, die Anlageziele der Fonds zu erreichen, ist nicht möglich.

Es ist nicht bekannt, ob die derzeitigen Aktivitäten von Verwaltungsorganen unterschiedlicher Rechtsordnungen oder künftige Maßnahmen dazu beitragen werden, die Finanzmärkte zu stabilisieren. Die Anlageberater können nicht vorhersagen, wie lange die Finanzmärkte noch von diesen Ereignissen betroffen sein werden, und sie können die Auswirkungen dieser oder ähnlicher Ereignisse in der Zukunft auf die Fonds, die europäische oder die globale Wirtschaft und die globalen Wertpapiermärkte nicht vorhersagen.

Auswirkungen von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche

Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen der Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit der Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass solche Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch von Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlagen der Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung der Fonds auswirken. So führte beispielsweise eine durch ein neuartiges Coronavirus verursachte infektiöse Atemwegserkrankung namens COVID-19, die erstmals im Dezember 2019 entdeckt wurde, zu einer globalen Pandemie. Diese Pandemie wirkte sich negativ auf die Volkswirtschaften vieler Nationen weltweit aus und beeinträchtigte die Wertentwicklung einzelner Gesellschaften und Kapitalmärkte. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Auswirkungen haben, deren Ausmaß derzeit nicht absehbar ist. Darüber hinaus könnten die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- oder Schwellenländern aufgrund der weniger gut etablierten Gesundheitssysteme größer sein, wie es auch bei COVID-19 der Fall war. Gesundheitskrisen durch Infektionskrankheiten können bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern noch verschärfen, was zu längeren Erholungsphasen und höheren Investitionsrisiken in diesen Regionen führen kann. Die langfristigen Auswirkungen solcher Ausbrüche können eine erhöhte Volatilität umfassen, da Anleger auf Unsicherheit und sich schnell ändernde Bedingungen und potenzielle Verluste im Wert der Anlagen reagieren.

Regierungen und Regulierungsbehörden können als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue Konzepte und Regelungen einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Diese Reaktionen können steuerliche Anreize, Änderungen der Gesundheitspolitik und Anpassungen der Handels- und Reisevorschriften umfassen.

Derivate

In Übereinstimmung mit den in Anhang D beschriebenen Anlagegrenzen und -beschränkungen kann jeder Fonds Derivate zur Absicherung von Markt- oder Währungsrisiken, zur effektiven Portfolioverwaltung und zu Anlagezwecken, wie in Anhang F näher beschrieben, nutzen.

Durch den Einsatz von Derivaten werden die Fonds unter Umständen höheren Risiken ausgesetzt. Dabei kann es sich unter anderem um das Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen die Fonds Geschäfte abschließen, oder um das Erfüllungsrisiko, das Volatilitätsrisiko, das Risiko aus Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten („Over-the-Counter“-Transaktionsrisiken), das Risiko einer mangelnden Liquidität der Derivate, das Risiko einer unvollständigen Nachbildung zwischen der Wertänderung des Derivats und derjenigen des Basiswerts,

den der entsprechende Fonds nachbilden möchte, oder das Risiko höherer Transaktionskosten als bei der Direktanlage in die Basiswerte. Einige Derivate sind mit einem Leverage verbunden und können daher die Anlageverluste für die Fonds vergrößern oder anderweitig erhöhen.

Gemäß branchenüblicher Praxis kann ein Fonds beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig finanzierten Derivaten bedeuten, dass Sicherheiten als Ersteinschuss (Initial Margin) und/oder Nachschuss (Variation Margin) beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Ersteinschuss bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Einschüsse bzw. Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des entsprechenden Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Bedingungen eines Derivats eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent einem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann Sicherheiten zur Deckung der aus dem Derivat resultierenden Variation Margin stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines Derivats bis zu diesem Mindestbetrag.

Derivatkontrakte können hohen Schwankungen unterliegen, und der Ersteinschuss ist in der Regel im Vergleich zum Kontraktvolumen gering, sodass die Transaktionen möglicherweise hinsichtlich des Marktrisikos mit einem Leverage verbunden sind. Vergleichsweise geringe Marktbewegungen können deutlich stärkere Auswirkungen auf Derivate als auf herkömmliche Anleihen oder Aktien haben. Gehebelte Derivatepositionen können deshalb die Volatilität des Fonds erhöhen. Die Fonds werden zwar keine Kredite aufnehmen, um ein Leverage zu erzielen; sie können jedoch beispielsweise mit dem Ziel der Steuerung ihres Risikos synthetische Short-Positionen über Derivate einnehmen, stets unter Einhaltung der in Anhang D dieses Prospektes aufgeführten Beschränkungen. Bestimmte Fonds können Long-Positionen durch Einsatz von Derivaten (synthetische Long-Positionen) eingehen, wie Long-Positionen in Futures einschließlich Devisentermingeschäften.

Mit der Anlage in Derivate können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z.B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos und der Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines Derivatkontraktes nicht vollständig besichert ist. Jeder Fonds wird jedoch weiterhin die in Anhang D dargelegten Grenzen einhalten. Ein Fonds kann aufgrund des Einsatzes von Derivaten auch einem rechtlichen Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund einer Gesetzesänderung oder einer unerwarteten Anwendung eines Gesetzes oder einer

Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht Verträge für rechtlich nicht durchsetzbar erklärt.

Die Fonds können Derivate verwenden, um den Einsatz komplexer Investmentmanagement-Techniken zu ermöglichen. Dies beinhaltet u.a. insbesondere:

- ▶ den Einsatz von Swap-Kontrakten zur Steuerung des Zinsrisikos;
- ▶ den Einsatz von Swap-Kontrakten, um zu Anlagezwecken ein Engagement in einen oder mehrere Indizes zu erzielen;
- ▶ den Einsatz von Devisenderivaten, um Devisenrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- ▶ den Erwerb oder die Veräußerung von Optionen zu Anlagezwecken;
- ▶ den Einsatz von Credit Default Swaps, um Kreditrisiken zu erwerben oder zu veräußern;
- ▶ den Einsatz von Volatilitätsderivaten zur Anpassung des Volatilitätsrisikos;
- ▶ den Einsatz von Terminkontrakten, um ein Engagement am Markt zu erzielen;
- ▶ den Einsatz von synthetischen Short-Positionen, um gegebenenfalls die Anlagechancen, die sich aufgrund negativer Anlageerwartungen ergeben, nutzen zu können; und
- ▶ den Einsatz von synthetischen Long-Positionen, um ein Engagement am Markt zu erzielen.

Die Anleger sollten die im nachstehenden Abschnitt „Derivate und sonstige komplexe Anlageinstrumente und -techniken“ beschriebenen Risiken im Zusammenhang mit den verschiedenen Arten von Derivaten und Strategien zur Kenntnis nehmen.

Werden derivative Instrumente auf diese Weise eingesetzt, erhöht sich dadurch unter Umständen das Gesamtrisiko des Fonds. Dementsprechend setzt die Gesellschaft Risikomanagementverfahren ein, die es der Verwaltungsgesellschaft ermöglichen, jederzeit das mit den einzelnen Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Fonds zu überwachen und zu bewerten. Um das Gesamtmarktrisiko jedes Fonds zu ermitteln und sicherzustellen, dass jeder Fonds die in Anhang D aufgeführten Anlagebeschränkungen einhält, wendet die Verwaltungsgesellschaft die „Commitment-Methode“ oder die „Value at Risk“ („VaR“-Methode) an. Welche der beiden Methoden bei einem Fonds verwendet wird, entscheidet die Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds. Einzelheiten über die für jeden Fonds verwendeten Verfahren finden sich in Anhang F.

Weitere Einzelheiten zu den von den einzelnen Fonds angewandten derivativen Strategien entnehmen Sie bitte den Anlagezielen der einzelnen Fonds, die in Anhang F erläutert werden, und dem aktuellen Risikomanagementprogramm, das auf Anfrage vom Investor Servicing Team vor Ort erhältlich ist.

Wertpapierleihe

Die Fonds können Wertpapierleihen eingehen. Fonds, die Wertpapierleihen eingehen, sind gegenüber den Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte einem Kreditrisiko ausgesetzt. Fondsanlagen können über einen Zeitraum hinweg an Kontrahenten verliehen werden. Der Ausfall eines Kontrahenten kann zusammen mit einem Rückgang des Werts der Sicherheiten unter den Wert der verliehenen Wertpapiere zu einer Verringerung im Wert des Fonds führen. Die Gesellschaft beabsichtigt sicherzustellen, dass bei der Wertpapierleihe immer vollumfänglich Sicherheiten geleistet werden, allerdings sind die Fonds, soweit bei der Wertpapierleihe Sicherheiten nicht vollumfänglich geleistet werden (beispielsweise aufgrund von Zeitabstimmungsproblemen infolge von Zahlungsverzögerungen), gegenüber den Kontrahenten der Wertpapierleihgeschäfte einem Kreditrisiko ausgesetzt.

Risiken im Zusammenhang mit Pensionsgeschäften

Bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem eine Sicherheit hinterlegt wurde, kann der Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Sicherheit kommen kann oder weil die ursprünglich erhaltenen Barmittel aufgrund einer ungenauen Bewertung der Sicherheit oder Marktentwicklungen unter dem Wert der bei dem Kontrahenten hinterlegten Sicherheit liegen können.

Risiken im Zusammenhang mit umgekehrten Pensionsgeschäften

Bei Ausfall des Kontrahenten, bei dem Barmittel hinterlegt wurden, kann der Fonds Verluste erleiden, da es zu Verzögerungen bei der Wiedererlangung der hinterlegten Barmittel oder zu Schwierigkeiten bei der Verwertung der Sicherheit kommen kann oder weil der Erlös aus dem Verkauf der Sicherheit aufgrund einer ungenauen Bewertung der Sicherheit oder Marktentwicklungen geringer sein kann als die bei dem Kontrahenten hinterlegten Barmittel.

Kontrahentenrisiko

Ein Fonds ist hinsichtlich der Kontrahenten, mit denen er Handelsgeschäfte abwickelt, einem Kreditrisiko und möglicherweise auch einem Erfüllungsrisiko ausgesetzt. Das Kreditrisiko beschreibt das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments einer Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die dem entsprechenden Fonds gegenüber eingegangen wurde, nicht nachkommt. Dies betrifft alle Kontrahenten, mit denen Derivat-, Pensions- bzw. umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte eingegangen werden. Aus dem Handel mit nicht besicherten Derivaten resultiert ein direktes Kontrahentenrisiko. Einen Großteil seines Kontrahentenrisikos aus Derivatkontrakten mindert der jeweilige Fonds, indem er das Stellen von Sicherheiten mindestens in der Höhe seines Engagements bei dem jeweiligen Kontrahenten verlangt. Sind jedoch Derivate nicht vollständig besichert, kann ein Ausfall des Kontrahenten dazu führen, dass sich der Wert des Fonds verringert. Neue Kontrahenten werden einer formalen Prüfung unterzogen und alle genehmigten Kontrahenten werden laufend überwacht und überprüft. Der Fonds sorgt für eine aktive Kontrolle seines Kontrahentenrisikos und der Sicherheitenverwaltung.

Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle

Die Vermögenswerte der Gesellschaft werden der Verwahrstelle zur Verwahrung anvertraut wie in Ziffer 11. von Anhang B näher beschrieben. Gemäß der OGAW-Richtlinie wird die Verwahrstelle bei der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft: (a)

sämtliche Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können, verwahren sowie (b) für andere Vermögenswerte prüfen, wer Eigentümer dieser Vermögenswerte ist und darüber entsprechende Aufzeichnungen führen. Zu den Vermögenswerten der Gesellschaft sollte in den Büchern der Verwahrstelle vermerkt werden, dass sie der Gesellschaft gehören.

Die von der Verwahrstelle gehaltenen Wertpapiere sollten von anderen Wertpapieren/Vermögenswerten der Verwahrstelle gemäß den anwendbaren Gesetzen und Vorschriften getrennt werden, was das Risiko der Nichtrückgabe im Falle eines Konkurses der Verwahrstelle verringert, jedoch nicht ausschließt. Die Anteilinhaber sind deshalb dem Risiko ausgesetzt, dass die Verwahrstelle im Falle ihres Konkurses nicht in der Lage ist, ihrer Pflicht zur Rückgabe sämtlicher Vermögenswerte der Gesellschaft vollumfänglich nachzukommen. Zudem werden die bei der Verwahrstelle gehaltenen Barmittelbestände eines Fonds möglicherweise nicht getrennt von deren eigenen oder den Barmittelbeständen anderer Kunden der Verwahrstelle gehalten, sodass ein Fonds im Fall des Konkurses der Verwahrstelle unter Umständen als nicht bevorrechtigter Gläubiger behandelt wird.

Die Verwahrstelle verwahrt möglicherweise nicht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft selbst, sondern kann ein Netzwerk von Unterverwahrern einsetzen, die nicht immer Teil derselben Unternehmensgruppe wie die Verwahrstelle sind. In Fällen, in denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, sind Anteilinhaber möglicherweise dem Risiko eines Konkurses der Unterverwahrer ausgesetzt.

Ein Fonds kann an Märkten investieren, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme noch nicht vollständig ausgereift sind. Die an diesen Märkten gehandelten und diesen Unterverwahrern anvertrauten Vermögenswerte des Fonds sind in Fällen, in denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, möglicherweise einem Risiko ausgesetzt.

Fondshaftungsrisiko

Die Gesellschaft weist die Struktur eines Umbrellafonds mit Haftungstrennung zwischen den Fonds auf. Nach Luxemburger Recht stehen die Vermögenswerte des einen Fonds nicht für die Erfüllung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzelne juristische Person, die möglicherweise in anderen Rechtsordnungen, die diese Haftungstrennung nicht unbedingt anerkennen, geschäftstätig ist, dort Vermögenswerte in ihrem Auftrag halten lässt oder dort Ansprüchen unterliegt.

Leverage am Markt

Die Fonds werden kein Fremdkapital aufnehmen, um zusätzliche Anlagen zu tätigen; es wird jedoch davon ausgegangen, dass sie über derivative Positionen einen Leverage-Effekt am Markt erzielen werden (d.h. ein Brutto-Exposure, bei dem die Summe aus Long- und synthetischen Short-Positionen den Nettoinventarwert übersteigt). Die Anlageberater werden die Erzielung eines „absolute return“, d.h. einer absoluten Rendite, durch Nutzung relativer Wertunterschiede zwischen einzelnen Märkten („dieser Markt wird besser abschneiden als der andere Markt“) sowie durch Einschätzungen der Richtung, in die sich ein Markt im Hinblick auf eine absolute Rendite entwickeln wird („dieser Markt wird steigen bzw. fallen“), anstreben. Der Umfang des am Markt erzielten Leverage-Effekts wird aller Voraussicht

nach von dem Korrelationsgrad zwischen einzelnen Positionen abhängen. Je höher der Korrelationsgrad, desto größer die Wahrscheinlichkeit und der mögliche Umfang eines Leverage-Effekts am Markt.

Performancegebühr

Die Verwaltungsgesellschaft hat möglicherweise Anspruch auf eine Performancegebühr. Wenngleich die Ziele der Performancegebühr vor allem darin bestehen, die Interessen von Verwaltungsgesellschaft und Anlegern noch stärker aufeinander auszurichten und überdurchschnittliche Wertentwicklungen zu belohnen, kann durch die Performancegebühr ein Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft und deren beauftragte Unternehmen geschaffen werden, risikoreichere Anlagen und Geschäfte zu tätigen, als dies ohne Performancegebühr der Fall gewesen wäre.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte

Im Rahmen eines Pensionsgeschäftes verkauft ein Fonds ein Wertpapier an eine Gegenpartei und verpflichtet sich gleichzeitig, das Wertpapier zu einem vereinbarten Preis und Zeitpunkt von der Gegenpartei zurückzukaufen. Die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Rückkaufpreis entspricht den Kosten der Transaktion. Der Wiederverkaufspreis übersteigt den Kaufpreis in der Regel um einen Betrag, der den für die Laufzeit des Pensionsgeschäftes vereinbarten Marktzinssatz widerspiegelt. Bei einem umgekehrten Pensionsgeschäft kauft ein Fonds eine Anlage von einer Gegenpartei, welche die Verpflichtung eingeht, das Wertpapier zu einem vereinbarten Wiederverkaufspreis zu einem vereinbarten Zeitpunkt in der Zukunft zurückzukaufen. Der Fonds unterliegt daher dem Risiko, dass ihm im Falle eines Ausfalls seitens des Verkäufers dahingehend ein Verlust entsteht, dass die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere zusammen mit den vom Fonds im Zusammenhang mit dem jeweiligen Pensionsgeschäft gehaltenen anderen Sicherheiten aufgrund von Marktbewegungen unter Umständen geringer sind als der Rückkaufpreis. Ein Fonds kann die Wertpapiere, welche Gegenstand eines umgekehrten Pensionsgeschäftes sind, bis zum Ende der Laufzeit dieses umgekehrten Pensionsgeschäftes oder bis zur Ausübung des Rechts auf Rückkauf der Wertpapiere durch die Gegenpartei nicht verkaufen.

Übertragung von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit dem Einsatz von Derivaten geht der Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten ein, die ggf. die Zahlung von Sicherheiten oder Einschusszahlungen aus dem Vermögen eines Fonds erforderlich machen, um Risiken des Kontrahenten in Bezug auf den Fonds abzudecken. Sofern das Eigentum an diesen übertragenen Sicherheiten oder Einschüssen auf den Kontrahenten übergeht, werden diese zu Vermögenswerten des Kontrahenten und können von diesem im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Auf diese Weise übertragene Sicherheiten werden nicht von der Verwahrstelle verwahrt, jedoch werden diese Positionen von der Verwahrstelle überwacht und abgestimmt. Wurden Sicherheiten vom Fonds zugunsten des jeweiligen Kontrahenten verpfändet, darf dieser Kontrahent die Vermögenswerte ohne Zustimmung des Fonds nicht seinerseits als Sicherheit weiterverpfänden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelsvolumina der zugrunde liegenden Anlagen des Fonds können je nach Marktstimmung erheblich schwanken. Es besteht das Risiko, dass die durch die Fonds getätigten Anlagen infolge von Marktentwicklungen, negativer Wahrnehmung der Anleger

oder staatlichen und aufsichtsrechtlichen Eingriffen an Liquidität verlieren (hierzu zählt auch die Möglichkeit weitgehender Handelsaussetzungen durch heimische Aufseher). Unter extremen Marktbedingungen besteht das Risiko, dass sich keine Käufer für eine Anlage finden und diese Anlage nicht zum gewünschten Zeitpunkt oder Preis verkauft werden kann, was dazu führen kann, dass der betroffene Fonds für die entsprechende Anlage einen niedrigeren Preis akzeptieren muss oder es gar nicht zum Verkauf kommt. Gelingt es nicht, eine bestimmte Anlage oder einen Teil der Vermögenswerte eines Fonds zu verkaufen, kann sich dies negativ auf den Wert des entsprechenden Fonds auswirken oder dem Fonds die Möglichkeit nehmen, andere Anlagemöglichkeiten zu ergreifen.

Die Liquidität festverzinslicher Wertpapiere, die von Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Emittenten aus Schwellenländern ausgegeben werden, wird mit besonders hoher Wahrscheinlichkeit aufgrund negativer wirtschaftlicher, marktbezogener oder politischer Ereignisse oder negativer Marktstimmung verringert. Die Herabstufung des Ratings festverzinslicher Wertpapiere und Veränderungen bei den aktuellen Zinssätzen kann ihre Liquidität ebenfalls beeinflussen. Für die verschiedenen Unterkategorien der festverzinslichen Wertpapiere siehe auch den Abschnitt Erwägungen zu speziellen Risiken.

In ähnlicher Weise sind auch Anlagen in Aktienwerte, die von nicht börsennotierten Unternehmen, Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung und Unternehmen in Schwellenländern ausgegeben werden, in besonderem Maße von dem Risiko betroffen, dass unter bestimmten Marktbedingungen die Liquidität bestimmter Emittenten, Sektoren oder Industrien oder aller Wertpapiere innerhalb einer bestimmten Anlagekategorie plötzlich und ohne Vorwarnung durch negative wirtschaftliche, marktbezogene oder politische Ereignisse oder negative Marktstimmung reduziert wird oder verschwindet.

Weiterhin kann das Liquiditätsrisiko den entsprechenden Fonds, einschließlich der Fonds mit einem konzentrierten Engagement gegenüber diesen Emittenten, Sektoren oder Industrien, zwingen, wegen eines angespannten Marktumfelds, eines ungewöhnlich hohen Volumens von Rücknahmeaufträgen oder anderer Faktoren, die sich dem Einfluss des Anlageberaters entziehen, Rücknahmen aufzuschieben, Rücknahmen durch Übertragung von Sachwerten zu veranlassen oder den Handel auszusetzen. Für mehr Informationen siehe Anhang A Ziffern 23. und 28. bis 31.. Um Rücknahmeanträge zu erfüllen, kann der entsprechende Fonds gezwungen sein, Anlagen zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder ungünstigen Bedingungen zu verkaufen, was sich negativ auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Anleger, die in einen betroffenen Fonds investiert haben, können infolge von durch den Verwaltungsrat getroffenen Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung überdies höhere Handelskosten zu tragen haben (siehe Anhang A Ziffer 17.3).

Modellrisiko

Bestimmte Fonds versuchen, ihr Anlageziel zu verfolgen, indem sie eigene Modelle verwenden, die quantitative Analysen enthalten. Anlagen, die unter Verwendung dieser Modelle ausgewählt werden, können sich aufgrund der in die Modelle einbezogenen Faktoren und der Gewichtung der einzelnen Faktoren, aufgrund von Abweichungen von historischen Trends und aufgrund von Problemen bei der Konstruktion und Umsetzung der Modelle (einschließlich Softwareproblemen und anderer

technologischer Probleme) anders entwickeln als prognostiziert. Es gibt keine Garantie dafür, dass die Verwendung dieser Modelle durch BlackRock zu effektiven Anlageentscheidungen für die Fonds führen wird. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten bereitgestellt werden. Ungenaue oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus kann es sich bei einigen der von BlackRock verwendeten Daten um historische Daten handeln, die möglicherweise eine genaue Vorhersage künftiger Marktbewegungen nicht ermöglichen. Es besteht das Risiko, dass die Modelle bei der Auswahl von Anlagen oder bei der Bestimmung der Gewichtung von Anlagepositionen, die es dem Fonds ermöglichen, sein Anlageziel zu erreichen, nicht erfolgreich sein werden.

Computer- und Netzsicherheitsrisiko

Ein Fonds oder einer der Dienstleister, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und der Anlageberater, können Risiken im Zusammenhang mit Computer- und Netzsicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen unterliegen. Ein Computer- und Netzsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das zum Verlust von unternehmenseigenen Informationen, zur Beschädigung von Daten oder zum Verlust an operativer Kapazität führen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können das Ergebnis vorsätzlicher Cyber-Angriffe oder unbeabsichtigter Ereignisse sein. Zu den Cyber-Angriffen gehören unter anderem der nicht-autorisierte Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch „Hacking“ oder Schadsoftware-Kodierung) mit dem Ziel der widerrechtlichen Aneignung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen sowie der Beschädigung von Daten, der nicht-autorisierten Veröffentlichung vertraulicher Informationen oder der Verursachung betrieblicher Störungen. Cyber-Angriffe können auch durchgeführt werden, ohne dass ein nicht-autorisierte Zugriff erforderlich ist. Dazu gehört zum Beispiel das Herbeiführen von Denial-of-Service-Angriffen auf Internetseiten, d. h. der Versuch, Netzdienste für den vorgesehenen User zu blockieren. Die Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten in Bezug auf andere Finanzinstrumente, in denen ein Fonds anlegt, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein.

Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können bewirken, dass ein Fonds finanzielle Verluste erleidet, sie können die Fähigkeit eines Fonds zur Berechnung seines Nettoinventarwerts beeinträchtigen, den Handel behindern, dazu führen, dass Anleger keine Anteile mehr zeichnen, umtauschen oder zurückgeben können, Datenschutz- oder andere Gesetze verletzt werden und der Gesellschaft infolgedessen Bußgelder und Strafen auferlegt werden oder ihr ein Reputationsschaden oder Kosten für Aufwendungsersatz oder sonstige Ausgleichszahlungen oder zusätzliche Compliance-Kosten entstehen. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, das Eigentumsrecht der Anteilinhaber an Anteilen und andere Daten, die für die Funktionsfähigkeit eines Fonds von integraler Bedeutung sind, unzugänglich, ungenau oder unvollständig werden. Darüber hinaus können zur Verhinderung künftiger Cyber-Angriffe, die sich auf einen Fonds nachteilig auswirken können, erhebliche Kosten entstehen.

Zwar haben die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater Geschäftsfortführungspläne und Risikomanagementstrategien zur Verhinderung von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen entwickelt, doch haben diese Pläne und Strategien naturgemäß Grenzen, was auch die Möglichkeit umfasst, dass bestimmte

Risiken nicht ermittelt wurden, weil die Gefahr von Cyber-Angriffen einem ständigen Wandel unterliegt.

Darüber hinaus, können weder die Fonds noch die Verwaltungsgesellschaft oder die Anlageberater die von anderen Dienstleistern eines Fonds oder Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten in Bezug auf andere Finanzinstrumente, in denen ein Fonds anlegt, erstellten Geschäftsfortführungspläne oder Netzsicherheitsstrategien kontrollieren.

Technologische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, Ausfälle von Systemen und Technologien, Personalwechsel, Infiltration durch unbefugte Personen und Fehler durch Dienstleister entstehen. Obwohl die Verwaltungsgesellschaft und die Anlageberater versuchen, solche Ereignisse durch Kontrollen und Aufsicht zu minimieren, kann es dennoch zu Fehlern kommen, die Verluste für die Fonds verursachen können.

Die Anlageberater stützen sich bei einem Großteil ihres Tagesgeschäfts auf ihre Drittdienstleister und unterliegen dem Risiko, dass die von diesen Dienstleistern umgesetzten Schutzmaßnahmen und -strategien die Anlageberater oder einen Fonds vor Cyber-Angriffen nicht wirksam schützen.

Steuerisiko

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds Anträge auf Erstattung der Quellensteuer auf Dividenden- und Zinserträge (sofern zutreffend) von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Erstattung der Quellensteuer möglich ist, einreichen. Ob oder wann ein Fonds zukünftig eine Erstattung der Quellensteuer erhält, unterliegt der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft die Erstattung von Quellensteuern für einen Fonds auf der Grundlage einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer solchen Erstattung erwartet, enthält der Nettoinventarwert dieses Fonds im Allgemeinen Abgrenzungsposten für solche Steuererstattungen. Die Gesellschaft evaluiert weiterhin die steuerlichen Entwicklungen hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf die Wahrscheinlichkeit der Erstattung für diese Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit, Erstattungen zu erhalten, wesentlich abnimmt, z.B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder des Steueransatzes, müssen Abgrenzungsposten im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds für solche Erstattungen möglicherweise teilweise oder ganz abgeschrieben werden, was sich nachteilig auf den Nettoinventarwert dieses Fonds auswirkt. Anteilinhaber, die zum Zeitpunkt der Abschreibung eines Abgrenzungspostens in diesen Fonds investiert sind, tragen die Folgen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Abgrenzungszeitraums Anteilinhaber waren. Wenn der Fonds umgekehrt eine Steuererstattung erhält, für die zuvor kein Abgrenzungsposten gebildet worden war, profitieren zum Zeitpunkt des positiv beschiedenen Antrags in den Fonds investierte Anteilinhaber von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds. Anteilinhaber, die ihre Anteile vor diesem Zeitpunkt verkauft haben, profitieren nicht von einer solchen Erhöhung des Nettoinventarwerts.

Referenzzinssätze

Bestimmte Anlagen, Benchmarks und Zahlungsverpflichtungen der Fonds können auf variablen Zinssätzen basieren, wie z.B. dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR“), dem Sterling

Overnight Interbank Average Rate („SONIA“) und anderen ähnlichen Arten von Referenzzinssätzen („Referenzzinssätze“). Die Abschaffung eines Referenzzinssatzes oder andere Änderungen oder Reformen hinsichtlich der Festlegung oder Überwachung von Referenzzinssätzen könnten sich nachteilig auf den Markt für oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen, die an diese Referenzzinssätze geknüpft sind, auswirken. Darüber hinaus können sich Ersatz-Referenzzinssätze und Preisanpassungen, die von einer Regulierungsbehörde oder von Kontrahenten oder anderweitig auferlegt werden, nachteilig auf die Wertentwicklung und/oder den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

2017 gab das Alternative Reference Rates Committee, eine Gruppe großer US-Banken, das mit der Zentralbank der Vereinigten Staaten zusammenarbeitet, bekannt, dass es sich für den Secured Overnight Financing Rate („SOFR“), der ein breit gefasster Referenzzinssatz für mit US-Staatsanleihen besicherte Tagesgeld-Reposätze sein soll, als geeigneten Ersatz für den London Interbank Offered Rate entschieden hat. Die Federal Reserve Bank of New York begann 2018 mit der Veröffentlichung des SOFR, in der Erwartung, dass er auf freiwilliger Basis bei neuen Instrumenten und Transaktionen verwendet werden könnte. Zum 30. Juni 2023 wurde der London Interbank Offered Rate durch den SOFR ersetzt.

Arbeitsgruppen von Banken und Aufsichtsbehörden in anderen Jurisdiktionen haben andere Alternativen für ihre Märkte vorgeschlagen, darunter neben den oben genannten auch den SONIA im Vereinigten Königreich.

Anlagen in Erstemissionen

Bei Fonds, die in Erstemissionen („IPO“) oder Neuemissionen anlegen, unterliegen die Kurse der Wertpapiere einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger gut vorhersehbaren Schwankungen als die Kurse etablierter Wertpapiere. Insbesondere können die Marktwerte von IPO-Aktien aufgrund von Faktoren wie dem Fehlen eines vorherigen öffentlichen Marktes, einem noch nicht gut etablierten Handel, der begrenzten Anzahl der zum Handel verfügbaren Aktien und begrenzten Informationen über den Emittenten starken Schwankungen unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds IPO-Aktien für einen bestimmten Zeitraum halten, was die Aufwendungen eines Fonds erhöhen kann. Einige Anlagen in IPO-Aktien können sich unmittelbar und erheblich auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken.

Der Anlageberater wird sicherstellen, dass Anlagen in dieser Anlageklasse Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe d des Gesetzes von 2010 entsprechen und dementsprechend zunächst in die Trash Ratio einbezogen werden können.

Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemeines

BlackRock definiert das Nachhaltigkeitsrisiko als das Anlagerisiko im Zusammenhang mit Themen, welche die Bereiche Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung betreffen. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden. Bei dieser Bewertung konzentriert sich BlackRock auf die Anlagerisiken, die für den Fonds finanziell wesentlich sind. Die Definition des Nachhaltigkeitsrisikos soll jedoch nicht das Risiko erfassen, dass ein Fonds mit Nachhaltigkeitsmerkmalen oder -zielen seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen nicht erfüllt.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die finanzielle Wesentlichkeit von Nachhaltigkeitsrisiken je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Weitere Informationen finden Sie im BlackRock SFDR Sustainability Risk Statement unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/continuous-disclosure-and-important-information/sfdr-sustainability-risk-statement.pdf>.

Das Ergebnis der nachstehend beschriebenen Nachhaltigkeitsrisikobewertung ist eine Bewertung auf Fondsebene ohne Bezugnahme auf den Referenzwert oder das aktive Ziel des Fonds. Die Bewertung soll Kunden einen Hinweis auf das Gesamtniveau des Nachhaltigkeitsrisikos geben, dem sie bei einer Anlage in einem bestimmten Fonds ausgesetzt sein können. Sie soll jedoch nicht darstellen, wie Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen unserer Anlageprozesse verwaltet werden, da das Risiko im Rahmen des Fondsziels verwaltet und typischerweise im Vergleich zum Referenzwert des Fonds bewertet wird. Wie bei anderen Anlagerisiken hängt auch die Fähigkeit, das Nachhaltigkeitsrisiko zu steuern, vom gewählten Fonds ab. Wenn sich ein Kunde für ein Produkt mit begrenztem Anlageermessen entscheidet – wie bei einem indexnachbildenden Portfolio –, ist die Fähigkeit, das im Fonds bestehende Nachhaltigkeitsrisiko zu verwalten oder zu steuern, eingeschränkt.

Obwohl die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken von Fonds zu Fonds unterschiedlich sein können, wie in den vorstehenden Risikofaktoren dargelegt, können alle Fonds einigen Aspekten des Nachhaltigkeitsrisikos unterliegen, da sich das Nachhaltigkeitsrisiko durch bestehende andere Risikoarten manifestieren kann, wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Aktiv-Passiv-Inkongruenzen usw.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich auf zwei Arten widerspiegeln: 1.) dem potenziellen Engagement eines Fonds in einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis und 2.) den potenziellen finanziellen Auswirkungen auf die Wertentwicklung eines Fonds, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder -faktor auftritt. Bei der Bewertung der potenziellen Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden diese Aspekte anhand der nachstehend aufgeführten Fondsmerkmale berücksichtigt. Engagement und Auswirkungen werden über einen Zeithorizont von fünf Jahren (oder weniger) bewertet, der am Anlagehorizont der meisten BlackRock-Fonds ausgerichtet ist.

Geografischer Schwerpunkt des Fonds: Die geografische Lage der zugrunde liegenden Anlagen kann sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis oder -faktor ausgesetzt und davon betroffen ist. Bestimmte Bedingungen an einem geografischen Standort wie das lokale Klima, das regulatorische Umfeld, die wirtschaftliche Diversifizierung oder das Infrastrukturniveau können sich darauf auswirken, inwieweit ein Fonds entweder den physischen Auswirkungen des Klimawandels, den Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft oder den Risiken in den Bereichen Soziales und Governance ausgesetzt ist.

Fondsliquidität: Fonds mit geringerer Liquidität sind möglicherweise weniger in der Lage, von Nachhaltigkeitsrisiken betroffene Positionen abzustoßen und sind daher sowohl in stärkerem Maße Nachhaltigkeitsrisikoereignissen ausgesetzt als

auch mit größerer Wahrscheinlichkeit finanziell von einem Nachhaltigkeitsrisikoereignis betroffen, wenn es eintritt.

Sektorallokation des Fonds: Bestimmte Sektoren sind wahrscheinlich stärker den Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt. Infolgedessen werden Emittenten in solchen Sektoren unter Umständen ihr Geschäftsmodell erheblich transformieren müssen oder mit einer geringeren Nachfrage nach ihren Waren oder Dienstleistungen konfrontiert sein. Diese Effekte können positiv oder negativ sein, abhängig von der Aufstellung des Unternehmens für die Zukunft, den aktuellen wirtschaftlichen Aktivitäten und der Fähigkeit, Veränderungen zu steuern. Fonds mit einer höheren Allokation in solchen Sektoren, zum Beispiel dem Energiesektor, werden voraussichtlich einem höheren Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein und auch höhere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erwarten, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt. Fonds, die ein geringeres Engagement in diesen Sektoren aufweisen, werden voraussichtlich einem geringeren Engagement in Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein und im Falle eines Nachhaltigkeitsrisikoereignisses voraussichtlich geringere Auswirkungen auf die finanzielle Performance erleben.

Produktdesign: Fonds mit expliziten Zielen, ökologische oder soziale Merkmale zu berücksichtigen, oder mit expliziten Nachhaltigkeitszielen verfolgen Anlagestrategien, die ein größeres Engagement in Nachhaltigkeitsthemen vorantreiben und daher ein höheres Engagement in Nachhaltigkeitsrisikoereignissen aufweisen. Da diese Fonds ein größeres Engagement in Nachhaltigkeitsthemen haben, können sie mit größeren Auswirkungen auf die finanzielle Performance rechnen, wenn ein Nachhaltigkeitsrisikoereignis eintritt.

BlackRock stuft jeden der oben genannten Faktoren ein und aggregiert die Faktorbewertungen zu einer Gesamtklassifizierung von „wesentlich“ oder „nicht wesentlich“ für jeden Fonds. Zum Datum dieses Prospekts wurde der BlackRock Global Real Asset Securities Fund im Hinblick auf das Nachhaltigkeitsrisiko in die Kategorie „wesentlich“ eingestuft.

ESG-Labels

Bestimmte Fonds haben unter Umständen ein ESG-Label für ihr Engagement in sozial verantwortlichen Anlagen erhalten. ESG-Labels sind vertragliche Regelwerke, und die Einhaltung ihrer Governance- und Anlageanforderungen stimmt möglicherweise nicht immer mit den für den Fonds geltenden regulatorischen Verpflichtungen überein.

Die Prüfer überprüfen regelmäßig, ob die Fonds die Kriterien für das ESG-Label erfüllen. Die Prüfer können beschließen, ein zuvor vergebenes ESG-Label nicht zu erneuern. Die Kriterien des ESG-Labels können sich im Laufe der Zeit, manchmal auch erheblich, verändern, und ein Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, das ESG-Label beizubehalten, ohne seine Anlagepolitik zu ändern. Infolgedessen kann ein Fonds von dem ESG-Label zurücktreten. Die Anleger werden gebeten, auf der Website des ESG-Labels die aktuelle Liste der Fonds, die das ESG-Label halten, einzusehen.

Weitere Risiken

Die Fonds sind unter Umständen Risiken ausgesetzt, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, beispielsweise rechtliche Risiken aufgrund von Anlagen in Ländern mit einer unklaren und sich häufig ändernden Gesetzgebung oder ein Mangel an

etablierten oder effektiven Möglichkeiten zur Durchsetzung rechtlicher Regressansprüche, das Risiko terroristischer Handlungen, das Risiko, dass in bestimmten Staaten wirtschaftliche und diplomatische Sanktionen bestehen oder diesen auferlegt werden und dass möglicherweise Kampfmaßnahmen eingeleitet werden.

Die Auswirkungen dieser Ereignisse sind nicht vorhersehbar, könnten jedoch einen wesentlichen Einfluss auf die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und die Marktliquidität haben. Aufsichtsbehörden und selbstregulierende Organisationen und Börsen sind berechtigt, im Falle von unvorhergesehenen Ereignissen an den Märkten außergewöhnliche Maßnahmen zu

ergreifen. Künftige behördliche Maßnahmen in Bezug auf die Gesellschaft könnten erhebliche und nachteilige Auswirkungen haben.

Erwägungen zu speziellen Risiken

Neben den allgemeinen, oben beschriebenen Risiken, die für alle Fonds gelten, sollten Anleger, die eine Anlage in bestimmte Fonds in Erwägung ziehen, weitere Risiken berücksichtigen. In den nachstehenden Tabellen sind die für jeden einzelnen Fonds zutreffenden Risikohinweise aufgeführt.

Erwägungen zu speziellen Risiken

Nr. FONDS	Aktien	Festverzinsliche Wertpapiere	Notleidende Wertpapiere	Small-Caps	Derivate spezifisch	Modell-risiko
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund		X	X		X	
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X	X	X		X	
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund		X	X		X	
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund		X	X		X	
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund		X	X		X	
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund		X	X		X	
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund		X	X		X	
8. BlackRock European Select Strategies Fund	X	X	X		X	
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	X	X		X	X	
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund	X	X		X	X	
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	X	X			X	
12. BlackRock European Absolute Return Fund	X	X		X	X	
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	X	X		X	X	
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund	X			X	X	
15. BlackRock Global Event Driven Fund	X	X	X	X	X	
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	X			X	X	
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	X				X	
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	X	X		X	X	X
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	X				X	X
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	X	X		X	X	X
21. BlackRock Systematic World Equity Fund	X					X
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund	X			X	X	
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	X	X	X		X	
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund	X	X			X	X
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	X	X				
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	X	X				
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	X	X				
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	X	X				

Nr. FONDS	Spezielle Sektoren	ABS /MBS	Wertpapier-geschäfte mit verzögerter Lieferung	Liquiditäts-risiko	Contingent Convertible Bonds
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund		X	X	X	X
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund		X	X	X	X
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund		X	X	X	X
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund		X	X	X	X
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund		X	X	X	X
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund		X	X	X	X
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund		X	X	X	X
8. BlackRock European Select Strategies Fund		X		X	X
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund				X	
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund				X	
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund				X	
12. BlackRock European Absolute Return Fund			X	X	X
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund				X	X
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund				X	X

Erwägungen zu speziellen Risiken

Nr. FONDS	Spezielle Sektoren	ABS /MBS	Wertpapier-geschäfte mit verzögerter Lieferung	Liquiditäts-risiko	Contingent Convertible Bonds
15. BlackRock Global Event Driven Fund	X	X	X	X	X
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	X	X		X	
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	X			X	
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund				X	
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund					
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund				X	
21. BlackRock Systematic World Equity Fund					
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund					
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund		X		X	X
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund		X		X	
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative				X	
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive				X	
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth				X	
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate				X	

Nr. FONDS	Immobilienrisiko bei börsen-gehandelten Fonds	Rohstoffrisiko bei börsen-gehandelten Fonds	Anlagen in börsen-gehandelten Fonds und OGA
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund		X	X
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund			X
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund			X
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund			X
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund			X
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund			X
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund			X
8. BlackRock European Select Strategies Fund			X
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	X	X	X
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund			X
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund			X
12. BlackRock European Absolute Return Fund	X		X
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	X		X
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund			
15. BlackRock Global Event Driven Fund	X		X
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund			
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund			
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	X		X
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund			X
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	X		X
21. BlackRock Systematic World Equity Fund			
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund			X
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	X	X	X
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund		X	X
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	X	X	X
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	X	X	X
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	X	X	X
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	X	X	X

Erwägungen zu speziellen Risiken

Nr. FONDS	Schwellenmärkte/ Grenzmärkte	Schuldtitel staat- licher Kredit- nehmer	Beschränkungen von Auslands- investitionen
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	X	X	X
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X	X	X
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund	X	X	X
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	X	X	X
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	X	X	X
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	X	X	X
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	X	X	X
8. BlackRock European Select Strategies Fund	X	X	
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	X		X
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund			
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	X		
12. BlackRock European Absolute Return Fund	X		
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	X		
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund			
15. BlackRock Global Event Driven Fund	X	X	X
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund			
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	X		X
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	X		X
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund			
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	X		X
21. BlackRock Systematic World Equity Fund			
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund			
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	X	X	X
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund	X	X	X
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	X		
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	X		
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	X		
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	X		

Nr. FONDS	Herabstufungs- risiko bei Anleihen	Multi- Strategien	Event-Driven Strategien	ESG: Risiken der Anlagepolitik
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	X			
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	X			
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund	X			X
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	X			X
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	X			X
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	X			X
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	X			X
8. BlackRock European Select Strategies Fund				X
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund				
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund				
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund				
12. BlackRock European Absolute Return Fund				
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund				
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund				X
15. BlackRock Global Event Driven Fund	X		X	

Erwägungen zu speziellen Risiken

Nr. FONDS	Herabstufungs- risiko bei Anleihen	Multi- Strategien	Event-Driven Strategien	ESG: Risiken der Anlagepolitik
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund				X
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund				
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund				X
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund				
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund				X
21. BlackRock Systematic World Equity Fund				X
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund				
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	X			X
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund		X		
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	X			X
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	X			X
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	X			X
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	X			X

Nr. FONDS	Stock Connect Risiko	CIBM Risiko
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund		X
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund		X
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund		X
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund		X
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund		X
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund		X
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund		X
8. BlackRock European Select Strategies Fund		X
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	X	
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund		
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	X	
12. BlackRock European Absolute Return Fund		
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund		
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund		
15. BlackRock Global Event Driven Fund	X	
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	X	
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	X	
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	X	
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund		
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund		
21. BlackRock Systematic World Equity Fund		
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund		
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund		X
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund	X	
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative		
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive		
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth		
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate		

Mit Aktien verbundene Risiken

Der Wert von Aktien schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien anlegt, kann erhebliche Verluste erleiden. Aktienkurse unterliegen zahlreichen Einflussfaktoren auf Einzelunternehmensebene sowie auf Ebene der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen, einschließlich Veränderungen des Investitionsklimas, Entwicklungen in den Bereichen Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen, emittentenspezifischen Faktoren, Meldungen über Unternehmensgewinne, demografischen Trends und Katastrophenereignissen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldverschreibungen unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiv wahrgenommenen Beurteilungen der Kreditwürdigkeit. Die Herabstufung einer mit einem Rating bewerteten Schuldverschreibung oder eine negative Berichterstattung bzw. Wahrnehmung durch die Anleger, welche nicht unbedingt auf einer gründlichen Analyse beruhen müssen, können zu einem Rückgang des Wertes und der Liquidität des Wertpapiers führen, insbesondere auf Märkten mit geringer Liquidität. In einigen Marktumfeldern kann dies dazu führen, dass Anlagen in diese Wertpapiere weniger liquide und somit nicht ohne weiteres zu veräußern sind.

Ein Fonds kann durch Zinsänderungen oder bonitätsrelevante Faktoren beeinträchtigt werden. Änderungen des Marktzinses wirken sich in der Regel auf die Vermögenswerte eines Fonds aus, da die Kurse festverzinslicher Wertpapiere in der Regel steigen, wenn die Zinsen sinken, und sinken, wenn die Zinsen steigen. Die Kurse von kurzfristigen Wertpapieren unterliegen im Allgemeinen weniger starken Schwankungen als Reaktion auf Zinsänderungen als langfristige Wertpapiere.

Eine wirtschaftliche Rezession kann die Finanzlage eines Emittenten sowie den Marktwert der von diesem Emittenten begebenen hoch verzinslichen Schuldverschreibungen beeinträchtigen. Die Fähigkeit eines Emittenten, seinen Schuldendienstpflichten nachzukommen, kann durch emittentenspezifische Faktoren oder das Nichterreichen bestimmter Unternehmensprognosen oder das Fehlen zusätzlicher Finanzierungsmittel beeinträchtigt werden.

Aus dem Konkurs eines Emittenten können einem Fonds Verluste oder Kosten entstehen. Emittenten von Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating können einen hohen Verschuldungsgrad aufweisen, und diese Schuldtitel können daher mit einem hohen Ausfallrisiko behaftet sein. Zudem sind Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating in der Regel weniger liquide und stärkeren Schwankungen ausgesetzt als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating, sodass eine negative Konjunktorentwicklung stärkere Auswirkungen auf die Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating als auf festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating hat. Diese Wertpapiere unterliegen zudem einem größeren Kapital- und Zinsverlustrisiko als festverzinsliche Wertpapiere mit höherem Rating.

„Bail-in“-Risiko bei Unternehmensanleihen von Banken

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut in der Europäischen Union begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (sogenanntes „Bail-in“) durch eine EU-Abwicklungsbehörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. In der Folge können von einem solchen Finanzinstitut begebene

Anleihen (bis auf null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder die Anleihebedingungen können geändert werden. Das „Bail-in“-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass Behörden der EU-Mitgliedstaaten Befugnisse ausüben, um in Schieflage geratene Banken durch eine Herabschreibung oder Umwandlung der Rechte ihrer Anleihegläubiger zu retten. Ziel ist es dabei, Verluste auszugleichen oder solche Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Behörden von EU-Mitgliedstaaten eher ein „Bail-in“-Instrument zur Rettung von in Schieflage geratenen Banken einsetzen werden als wie in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, da die Behörden von EU-Mitgliedstaaten nunmehr der Ansicht sind, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem die übrigen Abwicklungsinstrumente, einschließlich des „Bail-in“-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein „Bail-in“ eines Finanzinstitutes hat wahrscheinlich eine Wertminderung eines Teils oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) zur Folge, und ein Fonds, der in solche Wertpapiere beim Eintreten eines Bail-in investiert ist, wird in ähnlich starkem Maß davon betroffen sein.

Notleidende Wertpapiere

Eine Anlage in Wertpapiere eines Emittenten, der in Zahlungsverzug geraten oder von Zahlungsverzug bedroht ist („notleidende Wertpapiere“) birgt erhebliche Risiken. Eine solche Anlage wird daher nur dann getätigt, wenn die Anlageberater entweder der Ansicht sind, dass das Wertpapier zu einem Kurs gehandelt wird, der wesentlich von dem nach Einschätzung des Anlageberaters angemessenen Marktpreis abweicht, oder es als hinreichend wahrscheinlich erachten, dass der Emittent solcher Wertpapiere ein Umtauschangebot vorlegen oder einem Restrukturierungsplan unterworfen wird. Gleichwohl kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein solches Umtauschangebot vorgelegt oder ein solcher Restrukturierungsplan umgesetzt wird oder dass die im Zusammenhang mit einem solchen Umtauschangebot oder einem solchen Restrukturierungsplan erhaltenen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte nicht einen geringeren Wert oder ein niedrigeres Ertragspotenzial als zum Zeitpunkt der Anlage erwartet aufweisen werden. Zudem kann eine längere Zeitspanne zwischen der Anlage in notleidende Wertpapiere und der Vorlage eines Umtauschangebots oder dem Abschluss eines Restrukturierungsplanes liegen. In diesem Zeitraum sind Zinszahlungen auf notleidende Wertpapiere äußerst unwahrscheinlich. Zudem besteht erhebliche Unsicherheit darüber, ob ein angemessener Marktpreis erzielt, ein Umtauschangebot vorgelegt oder ein Restrukturierungsplan abgeschlossen wird, sodass es unter Umständen erforderlich sein kann, bestimmte Kosten zu übernehmen, um die Interessen des anlegenden Fonds im Verlauf von Verhandlungen bezüglich eines möglichen Umtausch- oder Restrukturierungsplanes zu wahren. Darüber hinaus können sich Anlagebeschränkungen in Bezug auf notleidende Wertpapiere aufgrund steuerlicher Erwägungen negativ auf den aus den notleidenden Wertpapieren erzielten Ertrag auswirken.

Einige Fonds können in Wertpapiere von Emittenten anlegen, die mit einer Vielzahl von Finanz- und Ertragsproblemen konfrontiert sind, woraus sich spezifische Risikoarten ergeben. Die Anlage eines Fonds in Aktien oder festverzinsliche Wertpapiere finanzschwacher Emittenten kann auch eine Anlage bei Emittenten

beinhalten, die erheblichen Kapitalbedarf oder ein negatives Nettovermögen aufweisen, oder bei Emittenten, die sich in Konkurs oder in der Sanierung befinden oder befanden bzw. bei denen dies bevorstehen kann.

Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung

Wertpapiere von kleineren Unternehmen können plötzlicheren und stärkeren Marktschwankungen ausgesetzt sein als Wertpapiere größerer und etablierter Unternehmen oder als der Marktdurchschnitt. Diese Unternehmen verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Ressourcen oder sind von einer kleinen Gruppe von Managern abhängig. Damit diese Unternehmen ihr Potenzial entfalten, braucht es Zeit. Zudem werden die Aktien vieler kleiner Unternehmen seltener und in geringerem Umfang gehandelt. Sie unterliegen zudem in stärkerem Maße plötzlichen Kursschwankungen als die Aktien großer Unternehmen. Außerdem reagieren die Wertpapiere kleiner Unternehmen möglicherweise stärker auf Änderungen am Markt als Wertpapiere großer Unternehmen. Diese Faktoren können zu überdurchschnittlichen Schwankungen beim Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds führen.

Portfolio-Konzentrationsrisiko

Bestimmte Fonds können in einer begrenzten Anzahl von Wertpapieren oder Sektoren anlegen, im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl von Wertpapieren halten. Wenn ein Fonds eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren hält oder in einer begrenzten Anzahl von Sektoren anlegt und als konzentriert betrachtet wird, kann der Wert des Fonds stärker schwanken als der eines diversifizierten Fonds mit einer größeren Anzahl von Wertpapieren. Die Auswahl von Wertpapieren in einem konzentrierten Portfolio kann auch zu sektorbezogener und geografischer Konzentration führen.

Bei Fonds mit geografischer oder sektorbezogener Konzentration kann der Wert der Fonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, nachhaltigkeitsbezogene, rechtliche oder regulatorische Ereignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Derivate und sonstige komplexe Anlageinstrumente und -techniken

Volatilitätsderivate

Die „historische Volatilität“ eines Wertpapiers (oder eines Wertpapierkorbes) ist ein statistisches Mittel zur Messung von Geschwindigkeit und Umfang der Kursänderungen dieses Wertpapiers (oder dieser Wertpapiere) über bestimmte Zeiträume. Die „implizite Volatilität“ ist die Markterwartung hinsichtlich der künftig realisierten Volatilität. Bei Volatilitätsderivaten handelt es sich um Derivate, deren Preise von der historischen oder der impliziten Volatilität oder von beiden abhängig sind. Volatilitätsderivate beruhen auf einem Basiswert und werden in Fonds eingesetzt, um das Volatilitätsrisiko zu erhöhen oder zu reduzieren und die Anlageaussichten in Bezug auf die Volatilitätsänderung auf der Grundlage einer Bewertung der erwarteten Entwicklungen an den betreffenden Märkten auszudrücken. Wenn beispielsweise eine wesentliche Änderung des Marktumfelds erwartet wird, ist von einer höheren Volatilität des Preises eines Wertpapiers auszugehen, da der Preis sich an die neuen Umstände anpassen wird.

Die Fonds sind nur dann befugt, auf einem Index basierende Volatilitätsderivate zu kaufen oder zu verkaufen, wenn:

- ▶ die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- ▶ der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht; und
- ▶ der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Preise von Volatilitätsderivaten können in hohem Maße Schwankungen unterliegen und sich gegenläufig zu den Kursen anderer Vermögenswerte des jeweiligen Fonds entwickeln. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der Anteile eines Fonds haben.

Besondere Risiken aus Transaktionen mit außerbörslichen Derivaten (Over-the-Counter – „OTC“)

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen an den OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Überwachung als an organisierten Börsen. Viele der an den organisierten Börsen für Transaktionen geltenden Schutzmaßnahmen, wie z.B. die Performancegarantie einer Börsen-Clearingstelle, bestehen möglicherweise im Zusammenhang mit OTC-Transaktionen nicht. Daher besteht ein Kontrahentenausfallrisiko. Um dieses Risiko zu reduzieren, greift die Gesellschaft nur auf bevorzugte Kontrahenten zurück, die sie als kreditwürdig erachtet; durch den Einsatz von Garantien und Sicherheiten kann die Gesellschaft außerdem das in Zusammenhang mit diesen Transaktionen bestehende Risiko verringern. Es kann jedoch keine Garantie gegeben werden, dass es nicht zu einem Kontrahentenausfall kommt, aufgrund dessen einem Fonds Verluste entstehen können.

Die Anlageberater führen eine laufende Überwachung des Kredit- bzw. Kontrahentenrisikos sowie potenzieller Risiken durch, die im Falle von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Entwicklungen bei der Höhe der Volatilität von Marktkursen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die für die Transaktionen ausgewählten Kontrahenten.

Darüber hinaus kann der OTC-Markt illiquide sein und es ist unter Umständen nicht immer möglich, eine Transaktion schnell zu einem attraktiven Preis auszuführen. Es kann zeitweise der Fall sein, dass Kontrahenten, mit denen der Fonds Transaktionen durchführt, in Bezug auf bestimmte Instrumente keinen Markt bzw. keine Kurse mehr bereitstellen. In solchen Fällen ist es einem Fonds unter Umständen nicht möglich, eine gewünschte Transaktion im Zusammenhang mit Währungen, Credit Default Swaps oder Total Return Swaps bzw. eine entsprechende gegenläufige Transaktion in Bezug auf eine offene Position einzugehen, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken kann. Des Weiteren bieten Devisentermin-, Devisenkassa- und Devisenoptionsgeschäfte im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberatern nicht die Möglichkeit, die Verbindlichkeiten des Fonds durch ein gleichwertiges Gegengeschäft glattzustellen. Daher kann von einem Fonds infolge des Abschlusses von Termin-, Kassa- oder Optionsgeschäften verlangt werden (und er muss dazu in der Lage sein), seinen Verpflichtungen aus den Geschäften nachzukommen.

Optionen

Eine Option ist das Recht (aber keine Verpflichtung), einen bestimmten Vermögenswert oder Index zu einem bestimmten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu kaufen oder zu verkaufen. Im Gegenzug für die durch die Option verliehenen Rechte muss der Optionskäufer dem Optionsverkäufer eine Prämie für die Übernahme des mit der Verpflichtung verbundenen Risikos zahlen. Die Höhe der Optionsprämie hängt vom Ausübungspreis, der Volatilität des Basiswerts sowie der verbleibenden Restlaufzeit ab. Optionen können börsengehandelt oder außerbörslich (OTC) gehandelt sein.

Ein Fonds kann Optionsgeschäfte entweder als Käufer oder Verkäufer dieses Rechts abschließen und diese zu einer bestimmten Handelsstrategie zusammenfassen sowie Optionen zur Minderung eines bestehenden Risikos nutzen.

Liegen der Anlageberater oder sein Beauftragter bezüglich seiner Einschätzung der Veränderung der Börsenkurse oder der Ermittlung der Korrelation zwischen den bestimmten Vermögenswerten oder Indizes, auf denen die verkauften oder erworbenen Optionen basieren, und den Vermögenswerten im Anlageportfolio des Fonds falsch, entstehen diesem Fonds möglicherweise Verluste, die ihm andernfalls nicht entstanden wären.

Contingent Convertible Bonds

Ein Contingent Convertible Bond ist eine komplexe Schuldverschreibung, die in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder teilweise oder vollständig herabgeschrieben werden kann, wenn ein vorgegebenes auslösendes Ereignis eintritt. Auslösende Ereignisse können außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Übliche auslösende Ereignisse sind z. B. der Aktienkurs des Emittenten, der für einen bestimmten Zeitraum auf ein bestimmtes Niveau fällt, oder die Kapitalquote des Emittenten, die auf ein vorgegebenes Niveau fällt. Ereignisse, die die Umwandlung von Schuldtiteln in Eigenkapital auslösen, sind so konzipiert, dass die Umwandlung erfolgt, wenn der Emittent der Contingent Convertible Bonds sich in finanziellen Schwierigkeiten befindet, die entweder durch eine aufsichtsrechtliche Beurteilung oder objektive Verluste bestimmt werden (z. B. wenn die Kapitalquote der Gesellschaft des Emittenten unter ein vorgegebenes Niveau fällt).

Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann folgende (nicht erschöpfende) Risiken mit sich bringen:

Allgemein

Für den Fall, dass ein Contingent Convertible Bond infolge eines vorgegebenen auslösenden Ereignisses herabgeschrieben wird (eine „Herabschreibung“), kann ein Fonds einen vollständigen, teilweisen oder gestaffelten Verlust des Wertes seiner Anlage erleiden. Eine Herabschreibung kann vorübergehend oder dauerhaft sein.

Weiterhin kann es für einen Fonds schwer sein, zu bewerten, wie die Wertpapiere sich nach der Umwandlung entwickeln. Im Falle der Umwandlung in Eigenkapital könnte ein Fonds gezwungen sein, diese neuen Aktien zu verkaufen, da die Anlagepolitik des Fonds keine Aktien in seinem Portfolio zulässt. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien

könnten sich auf die Marktliquidität auswirken, sofern es keine ausreichende Nachfrage nach diesen Aktien gibt.

Auslöseschwellenrisiko

Die Auslöseschwellen variieren, und das Umwandlungsrisiko hängt vom Abstand der Kapitalquote zur Auslöseschwelle ab. Für einen Fonds kann es schwierig sein, die auslösenden Ereignisse vorherzusehen, die die Umwandlung der Verbindlichkeiten in Eigenkapital erforderlich machen.

Streichung von Kuponzahlungen

Kuponzahlungen auf bestimmte Contingent Convertible Bonds können vollständig ermessensabhängig sein und vom Emittenten zu einem beliebigen Zeitpunkt, aus einem beliebigen Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden. Dies erhöht erheblich die Unsicherheit mit Blick auf die Bewertung dieser Instrumente und kann eine Fehlbewertung des Risikos zur Folge haben.

Kapitalstruktur-Inversionsrisiko

Unter bestimmten Umständen können Anleger in Contingent Convertible Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei den Aktionären nicht der Fall ist.

Laufzeitverlängerungsrisiko

Die meisten Contingent Convertible Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die zu vorgegebenen Terminen kündbar sind. Contingent Convertible Bonds mit unbegrenzter Laufzeit dürfen nicht zum vorgegebenen Kündigungstermin gekündigt werden, und die Anleger erhalten unter Umständen weder zum Kündigungstermin noch zu einem anderen Termin eine Kapitalrückzahlung.

Unbekanntes Risiko

Es besteht eine gewisse Unsicherheit über die Entwicklung von Contingent Convertible Bonds unter bestimmten angespannten Marktbedingungen. Je nach Szenario und Marktreaktion sind Ansteckungseffekte auf die Kurse und Volatilität bei der gesamten Anlageklasse möglich. In einem illiquiden Markt kann auch die Preisbildung zunehmend erschwert sein.

Rendite-/Bewertungsrisiko

Die allgemein attraktive Rendite ist einer der Hauptgründe für Anlagen in Contingent Convertible Bonds. Anleger sollten jedoch bei ihrer Anlageentscheidung die Risiken dieser Instrumente (einschließlich der oben genannten) umfassend berücksichtigen.

Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Optionen auf Swaps („Swaptions“)

Der Einsatz von Credit Default Swaps birgt möglicherweise höhere Risiken als eine Direktanlage in Anleihen. Mittels Credit Default Swaps können Ausfallrisiken übertragen werden. Damit kann ein Anleger eine Absicherung für eine von ihm gehaltene Anleihe erwerben (Absicherung der Anlage) oder Schutz für eine Anleihe erwerben, die er tatsächlich nicht besitzt, sofern die Anlageerwartung ist, dass die geschuldeten Kuponzahlungen niedriger sein werden als die aufgrund einer Verschlechterung der

Kreditwürdigkeit eingehenden Zahlungen. Sofern umgekehrt aus Anlegersicht erwartet wird, dass die aufgrund einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit eingehenden Zahlungen niedriger sind als die Kuponzahlungen, wird eine Absicherung durch den Abschluss eines Credit Default Swaps verkauft. Dementsprechend leistet eine Partei (der Sicherungsnehmer) eine Reihe von (Prämien) Zahlungen an den Verkäufer (Sicherungsgeber). Im Falle eines Kreditereignisses (eine in der Vereinbarung genau definierte Verschlechterung der Kreditwürdigkeit) erhält der Sicherungsnehmer eine Zahlung vom Sicherungsgeber. Bleibt das Kreditereignis aus, dann zahlt der Sicherungsnehmer die entsprechenden Prämien und der Swap endet bei Fälligkeit, ohne dass weitere Zahlungen fällig werden. Das Risiko des Sicherungsnehmers ist damit auf den Wert der gezahlten Prämien beschränkt.

Der Markt für Credit Default Swaps kann gelegentlich illiquider sein als Anleihemärkte. Daher muss ein Fonds, der Credit Default Swaps einsetzt, jederzeit in der Lage sein, Rücknahmeanträge auszuführen. Credit Default Swaps werden in regelmäßigen Abständen anhand verifizierbarer und transparenter Bewertungsverfahren bewertet, die vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft geprüft werden.

Mit Zinsswaps ist ein Austausch von entsprechenden Verpflichtungen zur Zahlung bzw. zum Erhalt von Zinsen mit einer anderen Partei verbunden, wie z.B. ein Austausch von Festzinsszahlungen gegen Zinsszahlungen zu einem variablen Zinssatz. Mit Währungsswaps ist gegebenenfalls der Austausch von Rechten zur Leistung bzw. zum Erhalt von Zahlungen in bestimmten Währungen verbunden. Der Einsatz von Total Return Swaps kann höhere Risiken als eine Direktanlage in die zugrunde liegenden Vermögenswerte bergen. Total Return Swaps umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamrendite, d.h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, einer bestimmten Referenzanlage, eines bestimmten Index oder eines bestimmten Anlagenkorbs gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Die Fonds können entweder als Zahlungsempfänger oder als Zahlungspflichtiger Swaps eingehen.

Sofern ein Fonds Zinsswaps oder Total Return Swaps auf Nettobasis abschließt, werden die beiden Zahlungen miteinander verrechnet, wobei jede Partei jeweils nur den Nettobetrag der beiden Zahlungsströme erhält bzw. zahlt. Zinsswaps oder Total Return Swaps, die auf Nettobasis abgeschlossen werden, sehen keine effektive Lieferung der Anlagen, sonstiger zugrunde liegender Vermögenswerte oder des Kapitalbetrages vor. Dementsprechend ist beabsichtigt, dass das Verlustrisiko in Bezug auf Zinsswaps auf den Nettobetrag der Zinszahlungen beschränkt ist, zu denen der Fonds vertraglich verpflichtet ist (oder im Falle von Total Return Swaps auf den Nettobetrag der Differenz zwischen der Gesamrendite einer Referenzanlage, eines Index oder Anlagenkorbs und den festen oder variablen Zahlungen). Kommt es zu einem Ausfall seitens der anderen an einem Zinsswap oder Total Return Swap beteiligten Partei, entspricht das Verlustrisiko jedes Fonds unter normalen Umständen dem Nettobetrag der Zinszahlungen bzw. der Zahlungen der Gesamrendite, auf deren Erhalt jede Partei einen vertraglichen Anspruch hat. Im Gegensatz dazu sehen Währungsswaps in der Regel die Lieferung des gesamten Kapitalbetrages einer festgesetzten Währung im Austausch gegen die andere festgesetzte Währung vor. Daher unterliegt der gesamte Kapitalbetrag eines Währungsswaps dem Risiko, dass die jeweils

andere Partei des Swaps ihren vertraglichen Lieferverpflichtungen nicht nachkommt.

Einige Fonds können auch Zinsswaption-Kontrakte kaufen bzw. verkaufen, welche das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) des Käufers beinhalten, in einen Zinsswap zu einem vorab festgelegten Zinssatz innerhalb eines bestimmten Zeitraums einzutreten. Der Käufer einer Zinsswaption zahlt dem Verkäufer für dieses Recht eine Prämie. Bei einer Receiver-Zinsswaption erwirbt der Käufer das Recht zum Erhalt von Festzinsszahlungen gegen Zahlungen zu einem variablen Zinssatz. Bei einer Payer-Zinsswaption erwirbt der Käufer das Recht zur Zahlung eines festen Zinssatzes gegen den Erhalt von Zahlungen zu einem variablen Zinssatz.

Bei Credit Default Swaps, Zinsswaps, Währungsswaps, Total Return Swaps und Zinsswaptions handelt es sich um hoch spezialisierte Instrumente, die Anlagetechniken erfordern und Risiken mit sich bringen, welche sich von den mit gewöhnlichen Wertpapiertransaktionen eines Portfolios verbundenen Anlagetechniken und Risiken unterscheiden. Liegt der Anlageberater bezüglich seiner Einschätzung der Entwicklung von Marktwerten, Zinsen und Wechselkursen falsch, fällt der Anlageerfolg des Fonds weniger günstig aus, als wenn diese Anlagetechniken nicht angewandt worden wären.

Kontrahenten für die oben genannten Transaktionen sind erstklassige Institute wie JPMorgan Chase Bank, N.A. und Deutsche Bank AG.

Fonds, die in spezielle Sektoren investieren

Werden Anlagen in nur einen Marktsektor oder in eine begrenzte Anzahl von Marktsektoren vorgenommen, so kann ein Fonds volatiler sein als andere, stärker diversifizierte Fonds. Die Unternehmen in diesen Sektoren verfügen möglicherweise nur über beschränkte Produktlinien, Absatzmärkte bzw. finanzielle Möglichkeiten oder sind von einer kleinen Gruppe von Managern abhängig. Diese Fonds können auch schnellen zyklischen Änderungen der Anlegeraktivitäten und/oder des Angebots an und der Nachfrage nach speziellen Produkten und Dienstleistungen unterliegen. Folglich hätte ein Börsen- oder Konjunkturabschwung in dem/den betreffenden speziellen Sektor bzw. Sektoren größere Auswirkungen auf einen Fonds, der sich bei seinen Anlagen auf diesen Sektor bzw. diese Sektoren konzentriert, als auf einen stärker diversifizierten Fonds.

Mit einzelnen Sektoren können auch besondere Risikofaktoren verbunden sein. Beispielsweise steht bei den Aktienkursen von Unternehmen mit Geschäftstätigkeit in rohstoffbezogenen Sektoren, beispielsweise im Bereich Edelmetalle und andere Metalle, zu erwarten, dass sie dem Marktpreis des betreffenden Rohstoffs folgen, eine perfekte Korrelation zwischen diesen beiden Faktoren ist jedoch unwahrscheinlich. Historisch entwickeln sich die Preise von Edelmetallen und anderen Metallen sehr volatil, was sich negativ auf die Finanzlage von Unternehmen auswirken kann, die mit Edelmetallen und anderen Metallen befasst sind. Darüber hinaus kann der Verkauf von Edelmetallen und anderen Metallen durch Regierungen, Zentralbanken oder andere größere Inhaber dieser Rohstoffe von unterschiedlichen wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und politischen Faktoren beeinflusst werden, was nicht vorhersagbar ist und sich erheblich auf die Preise von Edelmetallen und anderen Metallen auswirken kann. Weitere Faktoren, die Einfluss auf die Preise von Edelmetallen und anderen Metallen sowie von edel- und anderen metallbezogenen

Wertpapieren haben können, sind Inflationsschwankungen, Inflationserwartungen sowie Änderungen des Angebots und der Nachfrage von Industrie und Gewerbe nach solchen Metallen. Der Wert der Anlagen dieser Fonds kann zudem in verstärktem Maße von Umweltfaktoren (sowohl physische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel wie auch der Übergang zu alternativen Energien) und sozialen sowie die Unternehmensführung betreffenden Faktoren beeinflusst werden. Fonds, deren Anlagen in bestimmten Branchen konzentriert sind, z. B. in Branchen oder Emittenten mit hoher CO₂-Intensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein.

Asset-Backed Securities („ABS“-Anleihen)

Eine ABS-Anleihe bezeichnet einen Schuldtitel, der von Unternehmen oder sonstigen Emittenten (einschließlich staatlicher oder kommunaler Stellen) begeben und durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von Vermögenswerten besichert oder gestützt wird. Zu den zugrunde liegenden Vermögenswerten gehören in aller Regel Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen (z.B. aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten). ABS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Vermögenswerten verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige ABS-Anleihe gezahlten Erträge.

Spezifische Arten von ABS-Anleihen, in die die Fonds anlegen können, sind nachstehend beschrieben:

Mit ABS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

Hinsichtlich jener Fonds, die in ABS-Anleihen anlegen, wird zwar der Wert der ABS-Anleihen im Rahmen einer Senkung des Zinsniveaus typischerweise steigen und umgekehrt bei einem Anstieg des Zinsniveaus der Wert der ABS-Anleihen fallen und sich der Wert einer ABS-Anleihe und der Wert des hiermit verbundenen zugrunde liegenden Vermögenswertes in der Regel in die gleiche Richtung bewegen, allerdings kann es vorkommen, dass es keine perfekte Korrelation zwischen den beiden Preisbewegungen gibt.

Die ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, können Zinsen oder Vorzugsdividenden zahlen, die unter dem Marktniveau liegen; in einigen Fällen zahlen sie möglicherweise keinerlei Zinsen oder Vorzugsdividenden.

Bestimmte ABS-Anleihen sind bei Fälligkeit in bar zum ausgewiesenen Kapitalbetrag rückzahlbar oder auf Wunsch des Wertpapierinhabers direkt in Form des Betrages des Vermögenswertes, der ihnen zugrunde liegt. In diesem Fall kann der Fonds die ABS-Anleihe vor Endfälligkeit am Sekundärmarkt verkaufen, sofern der Wert des ausgewiesenen Betrages des Vermögenswertes den ausgewiesenen Kapitalbetrag übersteigt, sodass hierdurch eine Wertsteigerung aus dem zugrunde liegenden Vermögenswert erzielt wird.

ABS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit (*extension risk*) unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Tilgung der jeweiligen

Forderungen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen zu verstehen, was zu einer Verlängerung der Durchschnittslaufzeit des Fondsportfolios führen kann. ABS-Anleihen mit längerer Laufzeit sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als ABS-Anleihen mit kürzerer Laufzeit.

Wie andere Schuldverschreibungen sind auch ABS-Anleihen sowohl von der tatsächlichen als auch von der wahrgenommenen Bonität des Emittenten abhängig. Die Liquidität von ABS-Anleihen kann durch die Performance oder die wahrgenommene Performance der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflusst werden. Die Liquidität von Anlagen in ABS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis von ABS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die ABS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlages und anderen Verkaufskosten verbunden.

ABS-Anleihen können mit einem Leverage verbunden sein, der die Volatilität des Wertes des Wertpapiers erhöht.

Hinweise zu bestimmten Arten von ABS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann

Asset-Backed Commercial Paper („ABCP-Anleihen“)

Eine ABCP-Anleihe ist ein kurzfristiges Anlageinstrument mit einer Laufzeit von üblicherweise 90 bis 180 Tagen. Das Wertpapier selbst wird in aller Regel von einer Bank oder einem Finanzinstitut begeben. Die Schuldtitel sind durch physische Vermögenswerte wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gestützt und werden im Allgemeinen bei kurzfristigem Finanzierungsbedarf eingesetzt.

Eine Gesellschaft oder eine Unternehmensgruppe kann ihre Liquidität erweitern, indem sie Forderungen an eine Bank oder eine Emissionsgesellschaft (*conduit*) verkauft, welche im Gegenzug ein Commercial Paper an den Fonds ausgibt. Dieses Commercial Paper wird durch die erwarteten Zahlungseinkünfte aus den Forderungen gestützt. Mit Beitreibung der Forderungen wird die Bank bzw. die Emissionsgesellschaft die Mittel erwartungsgemäß weitergeben.

Collateralised Debt Obligation („CDO“)

Ein CDO ist im Allgemeinen ein Wertpapier, das über ein Investment-Grade-Rating verfügt und von einem Pool von Anleihen, Darlehen und sonstigen Vermögenswerten (die jeweils nicht mit Hypothekenforderungen verbunden sind) gestützt wird. CDOs sind nicht auf eine Kategorie von Schuldinstrumenten festgelegt, beziehen sich jedoch häufig auf Darlehen oder Anleihen. CDOs werden in unterschiedlichen Klassen begeben, die sich auf unterschiedliche Schuldtitel- und Kreditrisiken

beziehen. Die einzelnen Klassen haben jeweils unterschiedliche Laufzeiten und sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Agency Mortgage-Backed Security („AMBS-Anleihe“)

Eine AMBS-Anleihe ist eine Art MBS-Anleihe, die von staatlich geförderten Unternehmen wie der Federal Home Loan Mortgage Corporation oder der Federal National Mortgage Association ausgegeben wird. Im Vergleich zu Nicht-AMBS birgt sie in der Regel ein geringeres Kredit- und Ausfallrisiko.

Credit Linked Note („CLN“)

Ein CLN ist ein Wertpapier, das einen Credit Default Swap als Komponente enthält, mit dem der Emittent spezifische Kreditrisiken auf den Fonds übertragen kann.

CLNs werden über eine Zweckgesellschaft oder einen Trust geschaffen, welcher mit Wertpapieren besichert ist, die mit einem Rating der ersten Kategorie einer anerkannten Ratingagentur ausgestattet sind. Der Fonds erwirbt Wertpapiere von einem Trust, der während der Laufzeit des Schuldtitels einen festen oder variablen Kupon zahlt. Bei Fälligkeit erhält der Fonds den Nennwert, es sei denn das zugrunde liegende Darlehen fällt aus oder der Schuldner geht in Konkurs. In diesem Fall erhält der Fonds einen Betrag in Höhe der Erlösrate (*recovery rate*). Der Trust schließt einen Default Swap mit einem sog. Deal-Arrangeur ab. Bei Ausfall zahlt der Trust dem Dealer den Nennwert abzüglich der Erlösrate im Austausch gegen eine jährliche Gebühr, die an den Fonds in Form einer höheren Rendite auf die Schuldtitel weitergegeben wird.

Im Rahmen dieser Struktur ist der Kupon bzw. der Preis des Schuldtitels an die Wertentwicklung der Referenzforderung gekoppelt. Sie ermöglicht den Darlehensnehmern eine Absicherung des Kreditrisikos und bietet dem Fonds als Ausgleich für das Risiko eines bestimmten Kreditereignisses eine erhöhte Rendite auf den Schuldtitel.

Synthetische Collateralised Debt Obligation („synthetischer CDO“)

Ein synthetischer CDO ist ein CDO, der in Credit Default Swaps („CDS“ – siehe unten) oder sonstige unbare Vermögenswerte anlegt, um sich an einem Portfolio von festverzinslichen Vermögenswerten zu beteiligen. Synthetische CDOs sind üblicherweise in Kreditklassen aufgeteilt, basierend auf der Höhe des jeweils übernommenen Kreditrisikos. Die ersten Anlagen in den CDO erfolgen durch die niedrigeren Klassen, während für die Senior-Klassen ggf. keine Anfangsinvestition erforderlich ist.

Alle Klassen erhalten periodische Zahlungen aus den Zahlungsströmen der Credit Default Swaps. Bei Eintritt eines Kreditereignisses in dem festverzinslichen Portfolio tragen der synthetische CDO und die Anleger (einschließlich des Fonds) die Verluste, und zwar von der Klasse mit dem niedrigsten Rating an aufwärts.

Zwar bieten synthetische CDOs ggf. höhere Renditen für die Anleger (wie den Fonds), es besteht jedoch auch ein Verlustrisiko in Höhe der anfänglichen Anlagen, sofern mehrere Kreditereignisse im Referenzportfolio eintreten.

Ein CDS ist ein Swap, bei dem das Kreditrisiko von festverzinslichen Produkten zwischen den Parteien übertragen wird. Der Käufer eines CDS erhält eine Kreditabsicherung (d.h. er kauft Schutz), während der Verkäufer des Swaps die Bonität des Produkts garantiert. Dabei wird das Ausfallrisiko von dem Inhaber des festverzinslichen Wertpapiers auf den Verkäufer des CDS übertragen. CDSs werden als eine Form von OTC-Derivaten angesehen.

Whole Business Securitisation („WBS“)

Eine WBS ist definiert als eine Form der ABS-Finanzierung, bei der Betriebsvermögen (d.h. langfristige Vermögenswerte, die zur Verwendung im Betrieb und nicht zum Weiterverkauf erworben werden, einschließlich Grundbesitz, Fabrikanlagen, Betriebseinrichtungen und immaterielle Vermögenswerte) durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen über eine Zweckgesellschaft (ein Konstrukt, dessen Geschäftstätigkeit auf den Erwerb und die Finanzierung von bestimmten Vermögenswerten beschränkt ist, in der Regel ein Tochterunternehmen mit einer Vermögensstruktur und Rechtsform, durch die die Verpflichtungen der Zweckgesellschaft auch im Falle des Konkurses der Muttergesellschaft gesichert sind) am Anleihemarkt finanziert wird, und bei der die Betriebsgesellschaft die vollständige Kontrolle über die verbrieften Vermögenswerte behält. Im Falle eines Ausfalls wird die Kontrolle dem Sicherheitstreuhänder zugunsten der Inhaber der Schuldverschreibungen für die restliche Zeit der Finanzierung übergeben.

Mortgage-Backed Securities („MBS-Anleihen“)

Eine MBS-Anleihe bezeichnet einen Schuldtitel, der durch laufende Einkünfte aus einem zugrunde liegenden Pool von gewerblichen und/oder privaten Hypothekendarlehen besichert oder gestützt wird. Diese Art Wertpapiere wird üblicherweise zur Umleitung von Zins- und Kapitalzahlungen aus einem Pool von Hypothekendarlehen an Anleger genutzt. MBS-Anleihen werden typischerweise in verschiedenen Klassen und mit unterschiedlichen Merkmalen begeben, abhängig von den mit den jeweils zugrunde liegenden Hypothekendarlehen verbundenen Risiken, die anhand der Kreditqualität und Laufzeit beurteilt werden, und können mit festem oder variablem Zinssatz ausgestattet sein. Je höher das Risiko einer Klasse, umso höher die auf die jeweilige MBS-Anleihe gezahlten Erträge.

Spezifische Arten von MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegen kann, sind nachstehend beschrieben.

Mit MBS-Anleihen verbundene allgemeine Risiken

MBS-Anleihen können dem Risiko der vorzeitigen Tilgung unterliegen. Dies ist das Risiko einer vorzeitigen Refinanzierung oder anderweitigen vorzeitigen Rückzahlung des Kapitalbetrags einer Hypothek durch den Schuldner einer MBS-Anleihe in einer Phase von sinkenden Zinssätzen. In einem solchen Fall erfolgt die Rückzahlung für bestimmte Arten von MBS-Anleihen schneller als ursprünglich vorgesehen und der Fonds muss die Erlöse aus der Rückzahlung in Wertpapiere mit einer geringeren Rendite anlegen. MBS-Anleihen können auch dem Risiko einer verlängerten Laufzeit unterliegen. Darunter ist das Risiko einer unvorhergesehenen Verzögerung bei der Rückzahlung bestimmter Arten von MBS-Anleihen in einer Phase von sinkenden Zinssätzen und eines damit verbundenen Wertverfalls dieser Wertpapiere zu

verstehen. Dies kann unter Umständen zur Verlängerung der Durchschnittslaufzeit des Fondsportfolios führen. MBS-Anleihen mit längerfristigem Anlagehorizont sind in der Regel Zinsschwankungen stärker ausgesetzt als MBS-Anleihen mit kurzfristigem Anlagehorizont.

Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Rückzahlung und des Risikos einer verlängerten Laufzeit reagieren MBS-Anleihen anders auf Änderungen des Zinsniveaus als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringfügige Zinsschwankungen (sowohl Zinserhöhungen als auch Zinssenkungen) können kurzfristig zu einer beträchtlichen Wertminderung bestimmter MBS-Anleihen führen. Bestimmte MBS-Anleihen, in die der Fonds investieren kann, haben unter Umständen einen gewissen Hebeleffekt (*investment leverage*), durch den dem Fonds ein Verlust in Höhe des gesamten oder eines wesentlichen Teils des Anlagebetrags entstehen kann.

Die Liquidität von Anlagen in MBS-Anleihen kann unter Umständen eingeschränkt sein, was eine Veräußerung erschwert. Dies kann sich entsprechend negativ auf die Fähigkeit des Fonds auswirken, schnell und flexibel auf Marktereignisse reagieren zu können, und im Falle einer Liquidation dieser Anlagen ist der Fonds möglicherweise negativen Kursschwankungen ausgesetzt. Darüber hinaus kann der Marktpreis für MBS-Anleihen schwankungsanfällig und unter Umständen nicht ohne weiteres bestimmbar sein. Dies kann zur Folge haben, dass der Fonds die MBS-Anleihen nicht zum gewünschten Zeitpunkt veräußern oder – im Falle einer Veräußerung – nicht den von ihm als angemessen erachteten Wert erzielen kann. Die Veräußerung von Wertpapieren mit eingeschränkter Liquidität ist häufig mit einem höheren Zeitaufwand und unter Umständen mit höheren Maklergebühren, der Zahlung eines Händlerabschlags und anderen Verkaufskosten verbunden.

Hinweise zu spezifischen Arten von MBS-Anleihen, in die ein Fonds anlegen kann

Commercial Mortgage-Backed Security („CMBS-Anleihe“)

Eine CMBS-Anleihe ist eine MBS-Anleihe, die durch eine Hypothek auf eine gewerbliche Immobilie besichert ist; CMBS-Anleihen können Immobilienanlegern und Darlehensgebern von gewerblichen Krediten Liquidität verschaffen. In aller Regel ist das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung bei einer CMBS-Anleihe geringer, da gewerbliche Hypothekendarlehen meist mit einer festen und nicht wie bei privaten Hypothekendarlehen mit einer variablen Laufzeit aufgenommen werden. CMBS-Anleihen werden nicht immer in der standardisierten Form abgeschlossen und können daher erhöhten Bewertungsrisiken unterliegen.

Collateralised Mortgage Obligation („CMO“)

Ein CMO ist ein Wertpapier, das durch die Erträge aus Hypothekendarlehen, Pools von Hypothekenforderungen oder sogar bestehenden CMOs gestützt wird, und in Klassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten unterteilt ist. Bei der Strukturierung eines CMO verteilt der Emittent die Zahlungen aus den zugrunde liegenden Sicherheiten über eine Reihe von Klassen, eine sog. Multi-Klasse-Emission. Der Gesamtertrag aus einem gegebenen Pool von Hypothekenforderungen wird zwischen einer Auswahl von CMOs mit unterschiedlichen Zahlungsströmen und sonstigen Merkmalen geteilt. Bei den meisten CMOs erfolgen

Kuponzahlungen auf die letzte Klasse erst, wenn alle anderen Klassen zurückgezahlt wurden. Zinsen erhöhen den Nominalwert.

CMOs zielen darauf ab, die mit einer vorzeitigen Rückzahlung verbundenen Risiken zu eliminieren, indem jedes Wertpapier in Fälligkeitsklassen unterteilt ist, die der Reihe nach abgezahlt werden. Dadurch ist die Rendite geringer als bei anderen MBS-Anleihen. Jede der Klassen kann Zinszahlungen oder Kapitalrückzahlungen oder eine Kombination dieser Zahlungen erhalten und mit weiteren komplexeren Bedingungen verbunden sein. CMOs bieten generell niedrigere Zinssätze bedingt durch das reduzierte Risiko der vorzeitigen Rückzahlung und die größere Vorhersagbarkeit der Zahlungen. Darüber hinaus können CMOs eine relativ geringe Liquidität aufweisen, wodurch sich ggf. die Kosten für Kauf und Verkauf dieser Instrumente erhöhen.

Real Estate Mortgage Investment Conduits („REMIC“)

Ein REMIC ist eine Hypothekenanleihe mit Investment-Grade-Rating, bei der Pools mit Hypothekenforderungen in unterschiedliche Fälligkeits- und Risikoklassen für Banken oder Emissionsgesellschaften unterteilt werden, welche die Erlöse aus den Schuldtiteln an die Inhaber (einschließlich des Fonds) weitergeben. Der REMIC ist als synthetisches Anlagevehikel strukturiert, das aus einem festen Pool von Hypothekenforderungen besteht, der aufgeteilt und als einzelne Wertpapiere an Anleger vertrieben wird, und das für die Bereitstellung von Sicherheiten errichtet wird. Diese Basis wird sodann in verschiedene hypothekengestützte Wertpapierklassen mit unterschiedlichen Fälligkeiten und Kupons unterteilt.

Residential Mortgage-Backed Security („RMBS-Anleihen“)

Eine RMBS-Anleihe ist ein Wertpapier, dessen Zahlungsströme aus privaten Immobiliendarlehen wie Hypotheken, Eigenheimdarlehen (Home-Equity-Darlehen) und Subprime-Hypothekendarlehen stammen. Bei dieser Art von MBS-Anleihen liegt der Schwerpunkt auf privaten und nicht auf gewerblichen Hypothekendarlehen.

Inhaber von RMBS-Anleihen erhalten Zinsen und Kapitalzahlungen aus den Zahlungen der Schuldner der privaten Immobiliendarlehen. Eine RMBS-Anleihe umfasst einen großen Pool von privaten Hypothekendarlehen.

Wertpapiergeschäfte mit verzögerter Lieferung (Delayed Delivery Transactions) – „To Be Announced Securities Contracts“ oder TBA-Wertpapiere

Fonds, die eine Anlage in festverzinsliche Wertpapiere tätigen, können zudem Wertpapiere der Kategorie „To Be Announced Securities Contracts“ („TBAs“) erwerben. Es handelt sich um ein handelsübliches Verfahren am Markt für hypothekenbesicherte Wertpapiere, bei dem ein Kontrakt erworben wird, der dem Käufer das Recht an einem Wertpapier aus einem Hypotheken-Pool (insbesondere Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) zu einem festgelegten Preis und einem zuvor festgelegten späteren Zeitpunkt einräumt. Zum Zeitpunkt des Erwerbs sind die wesentlichen Merkmale, nicht jedoch das zu erwerbende Wertpapier bekannt. Während der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs feststeht, ist der Nennwert des Wertpapiers nicht bekannt. Da ein TBA nicht zum Zeitpunkt des Erwerbs abgewickelt wird, kann dies gehebelte Positionen in einem Fonds mit sich bringen. Mit dem Kauf eines TBA ist ein Verlustrisiko verbunden, sofern der Wert des zu erwerbenden Wertpapiers vor dem

Abwicklungstermin fällt. Risiken im Zusammenhang mit diesen Kontrakten ergeben sich auch aus der Möglichkeit, dass die Kontrahenten die vertraglichen Bedingungen des Kontrakts nicht erfüllen können. In bestimmten Jurisdiktionen können TBAs als Finanzderivate klassifiziert werden.

Die Fonds können eine Verpflichtung vor deren Erfüllung verkaufen, falls dies für angebracht erachtet wird. Erlöse aus dem Verkauf von TBA gehen erst am vertraglich vereinbarten Abwicklungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsposition noch nicht geschlossen ist, wird eine solche Transaktion durch vergleichbare lieferbare Wertpapiere oder eine kompensatorische TBA-Kaufposition gedeckt (die an oder vor dem Abwicklungstermin zur Lieferung ansteht). Wird eine TBA-Verkaufsposition durch den Erwerb einer kompensatorischen Kaufposition geschlossen, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust hieraus, ungeachtet eines möglichen nicht realisierten Gewinns oder Verlusts aus dem zugrunde liegenden Wertpapier. Liefert der Fonds im Rahmen einer solchen Verpflichtung Wertpapiere ab, so realisiert der Fonds einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem zum Zeitpunkt des Abschlusses einer solchen Verpflichtung festgesetzten Stückpreis.

Risiko im Hinblick auf Immobilien und Immobilienwertpapiere bei börsengehandelten Fonds

Die Performance von Immobilienwertpapieren ist nicht hinweisgebend für die Performance am Immobilienmarkt insgesamt. Immobilienanlagen werden durch zahlreiche Faktoren beeinflusst wie negative wirtschaftliche Entwicklungen, ungünstige Bedingungen an den lokalen Märkten und mit dem Erwerb, der Finanzierung, dem Eigentum, der Verwaltung und der Veräußerung von Immobilien verbundene Risiken. Der Wert von Immobilien basiert im Allgemeinen auf der Einschätzung durch den Bewertenden und nicht auf sachlichen Gründen; der Wert einer Immobilie kann im Falle eines Abschwungs am Immobilienmarkt erheblich sinken.

Risiko im Hinblick auf Rohstoffe bei börsengehandelten Fonds

Ein börsengehandelter Fonds kann in Rohstoffe anlegen, indem er die Performance eines Rohstoffindexes synthetisch abbildet. Der Schwerpunkt des Referenzindexes kann auf Anlagen in ausgewählte Commodity Futures multinationaler Märkte liegen, wodurch der betreffende Fonds in erheblichem Maße von der Performance der betreffenden Rohstoffmärkte abhängt.

Anlagen in börsengehandelte Fonds und OGA

Ein Fonds kann in börsengehandelte Fonds und/oder Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“), zu denen auch Indexfonds gehören können, anlegen. Neben den Gebühren, Kosten und Aufwendungen, die ein Anteilinhaber an den Fonds zahlt, trägt jeder Anleger unter Umständen indirekt einen Teil der Gebühren, Kosten und Aufwendungen des zugrundeliegenden börsengehandelten Fonds und/oder OGA, in den angelegt wird, einschließlich Managementgebühren, Anlageverwaltungsgebühren, Performancegebühren, administrativer und sonstiger Kosten. Näheres zu den indirekten Kosten, die gegebenenfalls von den Anlegern börsengehandelter Fonds oder OGA zu tragen sind, sofern diese direkt oder indirekt von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte

Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, finden sich in Ziffer 19. von Anhang B.

Einen Index nachbildende bzw. replizierende börsengehandelte Fonds und Indexfonds versuchen zwar, die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindexes mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und diese börsengehandelten Fonds und Indexfonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Errors ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindexes nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich aus dem Unvermögen ergeben, exakt die Bestandteile des Referenzindexes zu halten, beispielsweise wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, es sich um kleine illiquide Bestandteile handelt, diese vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit bestimmten Wertpapieren des Referenzindexes unterbrochen ist. Zudem sind diese börsengehandelten Fonds und Indexfonds zur Verwendung und Nachbildung der Referenzindizes auf Indexlizenzen externen Indexanbieter angewiesen. In Fällen, in denen der Indexanbieter eine Indexlizenz kündigt oder verändert, wird dies die Fähigkeit der davon betroffenen börsengehandelten Fonds und Indexfonds beeinträchtigen, ihre jeweiligen Referenzindizes zu verwenden und nachzubilden und damit ihre Anlageziele zu erreichen. Darüber hinaus kann nicht garantiert werden, dass ein Indexanbieter den Referenzindex exakt zusammenstellt bzw. dass der Referenzindex akkurat bestimmt, zusammengestellt oder berechnet wird. Indexanbieter liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll. Sie bieten jedoch generell keine Gewährleistung bezüglich Qualität, Genauigkeit oder Vollständigkeit von Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes, noch übernehmen sie hierfür eine entsprechende Haftung. Sie bieten auch keine Garantie, dass die veröffentlichten Indizes ihren beschriebenen Referenzindexmethoden entsprechen werden. Unabhängig von der Marktlage versuchen börsengehandelte Fonds und Indexfonds, die Wertentwicklung ihrer Referenzindizes nachzubilden, nicht jedoch eine bessere Wertentwicklung als ihre Referenzindizes zu erzielen. Einige börsengehandelte Fonds und Indexfonds können Optimierungstechniken zur Nachbildung der Wertentwicklung ihrer Referenzindizes einsetzen.

Die Optimierungstechniken können die strategische Auswahl mancher (statt aller) der Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, sowie das Halten von Wertpapieren in anderen Mengenverhältnissen als denen des Referenzindexes und/oder den Einsatz von Finanzderivaten zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, umfassen. Diese börsengehandelten Fonds und Indexfonds können zudem Wertpapiere halten, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Optimisierende Fonds können möglicherweise dem Risiko eines Tracking Errors ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen die ihrer jeweiligen Referenzindizes nicht genau nachbilden.

Schwellenmärkte/Grenzmärkte

Die folgenden Überlegungen, die in gewissem Maße für alle internationalen Investitionen gelten, sind in bestimmten kleineren Schwellen- und Grenzmärkten von besonderer Bedeutung. Fonds, die in Aktien investieren (siehe Abschnitt zu den jeweiligen Anlagezielen des betreffenden Fonds), können Anlagen in

bestimmten kleineren Schwellen- und Grenzmärkten umfassen, bei denen es sich typischerweise um ärmere oder weniger entwickelte Länder handelt, deren Volkswirtschaften oder Kapitalmärkte in der Regel weniger gut entwickelt sind, weshalb ihre Aktien- und Wechselkurse höheren Schwankungen unterliegen können. Die Aussichten für wirtschaftliches Wachstum in einer Reihe dieser Märkte sind beträchtlich, und die Aktienrenditen haben das Potenzial, jene in reifen Märkten zu übertreffen, wenn Wachstum erzielt wird. Die Aktienkurs- und Währungsvolatilität ist jedoch in Schwellen- und Grenzmärkten im Allgemeinen höher. Einige Regierungen üben erheblichen Einfluss auf die private Wirtschaft aus; darüber hinaus ist die in vielen Entwicklungsländern vorherrschende politische und soziale Instabilität erheblich. Als weiteres für die Mehrzahl dieser Länder signifikantes Risiko kommt die starke Abhängigkeit vom Export und damit vom internationalen Handel hinzu. Überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme sowie Umweltprobleme sind außerdem Risiken, auf die im Zusammenhang mit diesen Ländern hingewiesen werden muss und die sich mit dem Klimawandel verstärken können.

Bestimmte Volkswirtschaften sind auch in erheblichem Maße von der Ausfuhr von Primärrohstoffen abhängig und daher anfällig für Änderungen der Rohstoffpreise, die wiederum von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden können.

Vor dem Hintergrund schwieriger sozialer und politischer Verhältnisse haben Regierungen Maßnahmen ergriffen, wie z.B. Enteignungen, enteignungsgleiche Steuern, Verstaatlichung, Interventionen auf dem Wertpapiermarkt und bei der Abwicklung von Wertpapiertransaktionen, Devisenkontrollen sowie die Verhängung von Beschränkungen für Auslandsinvestitionen. Dies könnte sich in Zukunft wiederholen. Neben der Einführung einer Quellenbesteuerung von Kapitalerträgen könnten in einigen Schwellen- und Grenzmärkten auch unterschiedliche Steuern auf realisierte Veräußerungsgewinne für ausländische Anleger erhoben werden.

Die Grundsätze ordnungsgemäßer Rechnungslegung, Prüfung und Bilanzierung in Schwellen- und Grenzmärkten können sich von denen der Märkte von Industrieländern unterscheiden. Verglichen mit den etablierten Märkten haben einige der Schwellen- und Grenzmärkte weit weniger Richtlinien, deren Anwendung unter Umständen weniger genau überwacht wird, und die Aktivitäten der Anleger unterliegen keiner strengen Aufsicht. Zu diesen Aktivitäten kann auch der Handel auf der Grundlage von Insiderinformationen durch bestimmte Anlegergruppen gehören.

Wertpapiermärkte in Entwicklungsländern sind kleiner als die etablierteren Wertpapiermärkte; sie verfügen über ein wesentlich kleineres Handelsvolumen und sind daher weniger liquide und heftigeren Schwankungen unterworfen. Die Marktkapitalisierung sowie das Handelsvolumen können sich auf einige wenige Emittenten konzentrieren, die eine geringe Anzahl von Wirtschaftszweigen repräsentieren, und es kann eine starke Konzentration der Anleger und Finanzintermediäre bestehen. Diese Faktoren können bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Wertpapieren eines Fonds die zeitliche Planung und den Preis negativ beeinflussen.

Mit den Praktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen sind an Schwellen- und Grenzmärkten größere Risiken verbunden als an den Märkten von

Industrieländern. Dies liegt teilweise daran, dass ein Fonds finanziell weniger gut ausgestattete Makler und Vertragspartner einschalten muss, und daran, dass die Verwahrung und Registereintragung von Vermögenswerten in einigen Ländern unzuverlässig sind. Verzögerungen bei der Abwicklung können dazu führen, dass der Fonds Anlagechancen verpasst, weil er nicht in der Lage ist, ein Wertpapier zu erwerben oder zu verkaufen. Die Verwahrstelle ist nach Luxemburger Recht für die ordnungsgemäße Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten verantwortlich.

In einigen Schwellen- und Grenzmärkten sind Registerführer keiner effektiven staatlichen Aufsicht unterstellt; sie sind auch nicht immer vom Emittenten unabhängig. Es besteht die Möglichkeit von Betrug, Fahrlässigkeit, unangemessener Einflussnahme durch den Emittenten oder der Verweigerung der Anerkennung des Eigentums, was unter anderem dazu führen könnte, dass die Registrierung einer Beteiligung vollständig verloren geht. Anleger sollten daher beachten, dass die betreffenden Fonds infolge derartiger Registrierungsprobleme Verluste erleiden könnten und dass ein Fonds aufgrund archaischer Rechtssysteme möglicherweise nicht in der Lage sein könnte, einen erfolgreichen Schadensersatzanspruch geltend zu machen.

Obwohl die vorstehend beschriebenen Faktoren zu einem generell höheren Risikoniveau in Bezug auf die einzelnen kleineren Schwellen- und Grenzmärkte führen können, können diese reduziert werden, wenn eine geringe Korrelation zwischen den Aktivitäten dieser Märkte besteht und/oder durch die Diversifizierung der Anlagen innerhalb der betreffenden Fonds.

Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer

Als Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer werden Schuldverschreibungen bezeichnet, die von Regierungen oder ihren Behörden und staatlichen Stellen (jeweils eine „staatliche Stelle“) emittiert oder besichert werden. Mit Anlagen in Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer können Risiken verbunden sein. Die für die Rückzahlung der Schulden staatlicher Kreditnehmer zuständige staatliche Stelle ist möglicherweise nicht in der Lage oder willens, bei Fälligkeit entsprechend den Bedingungen dieser Schuldverschreibung den Kapitalbetrag zurückzuerstatten und/oder Zinsen zu zahlen. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgerechten Zahlung von Kapital und Zinsen kann durch verschiedene Faktoren beeinflusst werden, wie die Höhe des verfügbaren Kapitals und der Auslandsreserven, die Verfügbarkeit von ausreichenden Devisen bei Zahlungsfälligkeit, der Umfang des Schuldendienstes im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft, die Haltung der staatlichen Stelle zu den internationalen Währungsgremien, Zwänge, die ihr durch die Einbindung in eine gemeinsame Währungspolitik auferlegt sind, oder sonstige Zwänge, denen eine staatliche Stelle unterliegen könnte. Zudem können staatliche Stellen beim Schuldenabbau und der Reduzierung von ausstehenden Zinszahlungen auf ihre Verbindlichkeiten von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer im Ausland befindlicher Institutionen abhängen. Die Kreditusage auf Seiten ausländischer Regierungen, Behörden und anderer Institutionen kann mit der Umsetzung wirtschaftlicher Reformen und/oder bestimmter wirtschaftlicher Leistungskriterien sowie dem fristgerechten Schuldendienst hinsichtlich der vom Schuldnerland ausgegebenen Schuldverschreibungen verknüpft werden. Werden solche Reformen nicht umgesetzt, die wirtschaftlichen Leistungskriterien nicht erfüllt oder Kapital- und Zinszahlungen

nicht erbracht, so kann dies zu einer Rücknahme der Kreditusage führen, was die Fähigkeit oder die Bereitschaft zu fristgerechtem Schuldendienst auf Seiten des Schuldnerlandes weiter einschränken kann. Folge hiervon kann der Zahlungsverzug der staatlichen Stellen in Bezug auf die Schuldtitel staatlicher Kreditnehmer sein. Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer, einschließlich Fonds, können daher gezwungen sein, an einer Umschuldung der Verbindlichkeiten mitzuwirken und die an die staatlichen Stellen ausgereichten Kredite zu verlängern.

Inhaber von Schuldtiteln staatlicher Kreditnehmer können auch von zusätzlichen Einschränkungen in Bezug auf staatliche Emittenten betroffen sein, unter anderem (i) von der Umstrukturierung dieser Schulden (einschließlich der Reduzierung ausstehender Kapitalbeträge und Zinsen und/oder der Neufestsetzung der Rückzahlungsbedingungen) ohne die Zustimmung des/der betroffenen Fonds (z. B. gemäß einseitig vom staatlichen Emittenten unternommenen gesetzgeberischen Maßnahmen und/oder von einer qualifizierten Mehrheit der Kapitalgeber getroffenen Entscheidungen) und (ii) von der eingeschränkten Möglichkeit, gegen den staatlichen Emittenten im Falle von Nichtrückzahlung oder verzögerter Rückzahlung Rechtsmittel einzulegen (beispielsweise kann es sein, dass keine Möglichkeit der Einleitung eines Konkursverfahrens besteht, durch das Schulden staatlicher Kreditnehmer zurückerlangt werden könnten, mit denen eine staatliche Stelle in Zahlungsverzug geraten ist).

Entsprechend den Angaben zur jeweiligen Anlagestrategie können einige Fonds in Schuldverschreibungen von Regierungen und Behörden weltweit investieren und zeitweise über 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating von Regierungen und Behörden eines einzelnen Staates investieren.

Staatsanleihen ohne Investment-Grade-Rating, auch bekannt als „hochrentierliche“ oder „High Yield“-Anleihen, können ein höheres Ausfallrisiko als Schuldverschreibungen mit höherem Rating bergen. Darüber hinaus sind Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating tendenziell volatil als Schuldverschreibungen mit höherem Rating, sodass sich nachteilige wirtschaftliche Ereignisse stärker auf die Kurse von Schuldverschreibungen ohne Investment-Grade-Rating auswirken können als auf Schuldverschreibungen mit höherem Rating. Darüber hinaus kann die Fähigkeit eines Emittenten, seine Schulden zu bedienen, durch emittentenspezifische Entwicklungen beeinträchtigt werden. So kann sich eine Rezession nachteilig auf die finanzielle Situation eines Emittenten und den Marktwert von hochrentierlichen Schuldverschreibungen auswirken, die von diesem Unternehmen ausgegeben werden.

Investieren Fonds mehr als 10 % ihres Nettoinventarwertes in Schuldverschreibungen einer Regierung oder einer Behörde eines einzelnen Staates, könnten sie durch die Performance dieser Schuldverschreibungen noch stärker benachteiligt werden und sind anfälliger für wirtschaftliche, marktabhängige, politische oder regulatorische Ereignisse in dem jeweiligen Land oder der jeweiligen Region.

Beschränkungen von Auslandsinvestitionen

In einigen Ländern sind Investitionen durch ausländische Investoren wie zum Beispiel durch einen Fonds untersagt oder stark eingeschränkt. So ist in einigen Ländern beispielsweise die Zustimmung der Regierung für Investitionen von ausländischen

Investoren erforderlich oder die Höhe der Anlagen ausländischer Investoren in einem bestimmten Unternehmen wird begrenzt oder aber die Beteiligung eines ausländischen Investors an einem Unternehmen wird auf eine bestimmte Wertpapiergattung beschränkt, deren Bedingungen weniger vorteilhaft sind als die Inländern zur Verfügung stehenden Wertpapiere des Unternehmens. In einigen Ländern kann zudem die Anlage bei Emittenten oder Branchen von besonderem nationalen Interesse eingeschränkt sein. Die für ausländische Investoren bestehenden Möglichkeiten der Anlage in Unternehmen bestimmter Länder sowie die hiermit verbundenen Beschränkungen können sich negativ auf die Geschäfte eines Fonds auswirken. So kann ein Fonds beispielsweise in einigen dieser Länder gezwungen sein, zunächst über einen lokalen Broker oder über eine andere inländische Stelle anzulegen und später dann die erworbenen Aktien auf den Namen des Fonds neu im Register eintragen zu lassen. In einigen Fällen ist die Neueintragung in das Register nur mit Verzögerung möglich. In der Zwischenzeit werden dem Fonds möglicherweise bestimmte Anlegerrechte verwehrt, hierunter das Recht auf Dividendenausschüttung oder auf Bekanntgabe bestimmter Kapitalmaßnahmen des Unternehmens. Des Weiteren kann es vorkommen, dass ein Fonds Kauforders platziert und später bei der Neueintragung darüber informiert wird, dass die zulässige Zuteilungsgrenze an ausländische Investoren erreicht wurde und der Fonds daher die gewünschte Anlage nicht zu diesem Zeitpunkt tätigen kann. In einigen Ländern gelten zudem erhebliche Auflagen in Bezug auf die Höhe des von einem Fonds aus dem Land rückführbaren Anlageertrags oder Kapitals bzw. im Hinblick auf Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren ausländischer Investoren. Verzögerungen oder das Verweigern der erforderlichen Zustimmung von Seiten der Regierung zur Rückführung von Kapital sowie dem Fonds auferlegte Anlagebeschränkungen können sich negativ auf den Fonds auswirken. Einige Länder haben die Gründung von geschlossenen Investmentgesellschaften genehmigt, um indirekte Anlagen von Ausländern auf ihren Kapitalmärkten zu ermöglichen. Anteile an bestimmten geschlossenen Investmentgesellschaften können zeitweise aber nur zu einem Marktpreis erworben werden, der einen Aufschlag auf ihren Nettoinventarwert beinhaltet.

Erwirbt ein Fonds Anteile an einer solchen geschlossenen Investmentgesellschaft, so müssen die Anteilinhaber zum einen ihren jeweiligen Anteil an den Ausgaben des Fonds (einschließlich Managementgebühren) tragen und zum anderen indirekt für die Ausgaben der geschlossenen Investmentgesellschaft aufkommen. Ein Fonds kann auch versuchen, auf eigene Kosten eine Investmentgesellschaft gemäß den Gesetzen des jeweiligen Landes zu gründen.

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums und der Verwahrung von Wertpapieren. In Russland erfolgt der entsprechende Nachweis durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder durch ihre Registrierungsstelle (die weder der Verwahrstelle gegenüber verantwortlich noch deren Beauftragter ist). Zertifikate über eine Beteiligung an russischen Unternehmen werden weder bei der Verwahrstelle oder deren ortsansässigen Korrespondenzbanken noch in einem effektiven Zentralverwahrsystem verwahrt. Infolge dieses Systems und der mangelhaften staatlichen Regulierung und Durchsetzung besteht die Gefahr, dass die Gesellschaft die Registrierung und das Eigentum von russischen Wertpapieren durch Betrug, Fahrlässigkeit oder reines Versehen verliert.

Als Reaktion auf die Handlungen Russlands in Europa gelten zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts von den Vereinigten Staaten, der Europäischen Union und anderen Ländern Sanktionen gegen Russland. Diese Sanktionen können ausgeweitet werden, und es besteht das Risiko, dass sich die Sanktionen negativ auf die russische Wirtschaft auswirken. Zudem könnte Russland seinerseits Maßnahmen gegen westliche und andere Länder ergreifen. Je nach den möglicherweise von Russland ergriffenen Maßnahmen könnte es für Anleger außerhalb Russlands, einschließlich dieser Fonds, schwieriger werden, weiterhin in Russland zu investieren und/oder bestehende Anlagen zu liquidieren sowie Kapital aus Russland zu expatriieren. Sollte eine solche Situation eintreten, kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen Maßnahmen ergreifen, die nach seiner Einschätzung im Interesse der Anteilhaber von Fonds mit Engagement in Russland sind, und falls nötig auch den Handel mit Anteilen der Fonds aussetzen (siehe Ziffer 28. Aussetzung und Aufschiebung im Anhang A).

Anlagen in der VRC

Anlagen in der VRC unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, in der VRC mit Wertpapieren zu handeln. Der Handel mit bestimmten Wertpapieren aus der VRC ist lizenzierten Anlegern vorbehalten, und die Möglichkeiten eines Anlegers, das von ihm in diesen Wertpapieren angelegte Kapital zurückzuführen, können zuweilen beschränkt sein. Im Hinblick auf die Liquiditätssituation und Kapitalrückführungsmöglichkeiten kann die Gesellschaft jeweils entscheiden, dass eine Direktanlage in bestimmten Wertpapieren für einen OGAW nicht angemessen ist. Die Gesellschaft kann sich in der Folge für eine indirekte Anlage in Wertpapieren aus der VRC entscheiden und unter Umständen nicht in der Lage sein, an den Märkten der VRC ein volles Engagement zu erzielen.

Wirtschaftliche Risiken in der VRC

Die VRC ist einer der weltweit größten Schwellenmärkte. Die Volkswirtschaft der VRC, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktwirtschaftlich orientierten Wirtschaft befindet, unterscheidet sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Investitionen in der VRC können daher größeren Verlustrisiken unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten. Ausschlaggebend dafür sind unter anderem die größere Marktvolatilität, das geringere Handelsvolumen, die politische und wirtschaftliche Instabilität, das höhere Risiko der Schließung des Marktes, eine stärkere Devisenkontrolle und größere Beschränkungen für ausländische Investitionen als auf einem entwickelten Markt üblich. Möglich sind erhebliche Eingriffe der Regierung in die Wirtschaft der VRC, unter anderem Beschränkungen bei Investitionen in Unternehmen und Branchen, die als sensibel im Hinblick auf nationale Interessen gelten. Die Regierung und Aufsichtsbehörden der VRC können ebenfalls in die Finanzmärkte eingreifen, etwa durch Handelsbeschränkungen, was den Handel mit Wertpapieren der VRC beeinträchtigen kann. Für Unternehmen, in die der jeweilige Fonds investiert, können niedrigere Standards der Offenlegung, der Unternehmensführung, Buchführung und Berichterstattung gelten als für Unternehmen an weiterentwickelten Märkten. Zudem können einige der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischer Beteiligungen, der Pflicht zur Abführung von Quellensteuer oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme haben, die eine Veräußerung solcher Wertpapiere zu angemessenen Preisen erschweren. Diese Faktoren können unvorhersehbare Auswirkungen auf Anlagen des

betreffenden Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlustes einer Anlage in dem jeweiligen Fonds erhöhen.

Wie alle Fonds, die in einem Schwellenland anlegen, kann ein Fonds, der in der VRC anlegt, größeren Verlustrisiken ausgesetzt sein als ein Fonds, der in einem Land mit einem entwickelten Markt anlegt. Die Volkswirtschaft der VRC hat in den vergangenen 20 Jahren ein beachtliches und rasantes Wachstum durchlaufen. Ob sich ein solches Wachstum fortsetzt, ist jedoch ungewiss. Es kann auch geografisch und in den unterschiedlichen Branchen der chinesischen Volkswirtschaft unterschiedlich ausgeprägt sein. Das Wirtschaftswachstum war auch von Phasen hoher Inflation begleitet. Die Regierung der VRC hat verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und die Wachstumsrate der chinesischen Volkswirtschaft zu drosseln. Darüber hinaus hat sie Wirtschaftsreformen auf den Weg gebracht, die auf eine Dezentralisierung und Nutzung von Marktkräften zielten, um die Wirtschaft der VRC zu entwickeln. Mit diesen Reformen wurden ein beachtliches Wirtschaftswachstum und sozialer Fortschritt erzielt. Es gibt jedoch keine Gewähr, dass die chinesische Regierung eine solche Wirtschaftspolitik fortsetzt oder, falls das der Fall ist, diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Etwaige Korrekturen und Änderungen solcher wirtschaftspolitischer Maßnahmen können sich negativ auf die Wertpapiermärkte in der VRC und somit auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken.

Diese Faktoren können die Volatilität jedes solchen Fonds (abhängig vom Anteil seiner Anlagen in der VRC) und so das Risiko eines Wertverlustes Ihrer Anlage erhöhen.

Politische Risiken hinsichtlich der VRC

Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen in oder im Zusammenhang mit der VRC könnten erhebliche Preisschwankungen bei China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen nach sich ziehen.

Das Rechtssystem der VRC

Das Rechtssystem der VRC beruht auf geschriebenen Gesetzen und deren Auslegung durch den Obersten Volksgerichtshof. Auf vorherige Gerichtsentscheidungen kann verwiesen werden, diese haben aber keine Präzedenzwirkung. Seit 1979 hat die Regierung der VRC ein umfassendes System handelsrechtlicher Regelungen entwickelt und bedeutende Fortschritte bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften in Wirtschaftsfragen erzielt, etwa in den Bereichen Auslandsinvestitionen, Unternehmensorganisation und Unternehmensführung, Handel, Steuerwesen und Gewerbe. Angesichts der begrenzten Anzahl veröffentlichter Fälle und gerichtlicher Auslegungen und ihres nicht bindenden Charakters sind die Auslegung und Durchsetzung dieser Vorschriften mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Die nur kurze Geschichte der in der VRC geltenden handelsrechtlichen Vorschriften bedingt, dass der Rechts- und Regelungsrahmen in der VRC unter Umständen nicht so ausgereift ist wie in entwickelten Ländern. Diese Vorschriften gewähren der CSRC und SAFE Ermessensspielräume bei der jeweiligen Auslegung der Regelungen, was zu vermehrter Unsicherheit bei ihrer Anwendung führen kann. Da das Rechtssystem der VRC sich weiterentwickelt, kann außerdem nicht garantiert werden, dass Änderungen solcher Gesetze und Vorschriften, deren Auslegung und Durchsetzung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Onshore-Geschäfte des betreffenden Fonds oder die Fähigkeit dieses

Fonds, China-A-Aktien und/oder China-Onshore-Anleihen zu erwerben, haben.

Währungs- und Umtauschrisiken hinsichtlich des Renminbi

Der Renminbi, die gesetzliche Währung der VRC, ist gegenwärtig keine frei handelbare Währung und unterliegt von der Regierung der VRC eingeführten Kapitalverkehrskontrollen. Eine solche Kontrolle der Währungsumrechnung und Bewegungen des Wechselkurses des Renminbi können sich negativ auf die Geschäfte und Finanzergebnisse von Unternehmen in der VRC auswirken. Soweit ein bestimmter Fonds in der VRC anlegt, unterliegt er dem Risiko der von der chinesischen Regierung angewendeten Beschränkungen bei der Repatriierung von Geldern oder anderen Vermögenswerten ins Ausland, was die Fähigkeit des betreffenden Fonds beschränkt, Zahlungen an Anleger zu leisten.

Anleger mit einer anderen Basiswährung als dem Renminbi unterliegen einem Wechselkursrisiko, und es gibt keine Garantie, dass der Wert des Renminbi nicht gegenüber der Basiswährung des Anlegers (zum Beispiel dem USD) sinkt. Jeder Wertverlust des Renminbi könnte den Wert der Anlage des Anlegers im Fonds mindern.

Der für alle relevanten Fondstransaktionen in Renminbi verwendete Wechselkurs bezieht sich auf den Offshore-Renminbi („CNH“) und nicht auf den Onshore-Renminbi („CNY“). Der Wert des CNH kann unter Umständen deutlich vom Wert des CNY abweichen. Gründe hierfür sind u.a. von der Regierung der VRC von Zeit zu Zeit angewandte Kapitalverkehrskontrollen und Repatriierungsbeschränkungen sowie andere externe Marktkräfte. Abweichungen zwischen CNH und CNY können sich negativ auf die Anleger auswirken.

Herabstufungsrisiko bei Anleihen

Ein Fonds kann in Anleihen mit hohem Rating/Investment-Grade-Rating anlegen und diese auch nach einer anschließenden Herabstufung halten, um einen Notverkauf zu vermeiden. Sofern der Fonds solche herabgestuften Anleihen hält, besteht ein erhöhtes Risiko der Nichtrückzahlung, das wiederum das Risiko eines Kapitalverlusts des Fonds beinhaltet. Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Rendite bzw. der Kapitalwert des Fonds (oder beides) schwanken könnten.

Multi-Strategien (Fonds, die in mehrere Strategien investieren)

Ein Fonds kann in eine Vielzahl von Anlagestrategien und -instrumenten investieren, um in Bezug auf Risiken und Renditen stark diversifiziert zu sein. Ein solcher Fonds ist daher aus seinen Anlagen direkt und indirekt den mit diesen Anlagestrategien und -instrumenten behafteten Risiken ausgesetzt.

Fonds, die Event-Driven-Strategien einsetzen

Event-Driven-Strategien zielen darauf ab, von Katalysatoren ausgelöste Kursänderungen bei Wertpapieren zu identifizieren. Bei solchen Katalysatoren kann es sich um angekündigte Fusionen und Übernahmen, Unternehmensverkäufe, Ausgliederungen und Abspaltungen von Geschäftsteilen, finanzielle/strategische Restrukturierungen, Managementwechsel, synergetische Übernahmen sowie andere transformierende Ereignisse handeln. In die Anlageentscheidungen des Anlageberaters können die von ihm angenommene Eintrittswahrscheinlichkeit des Ereignisses oder der Transaktion, die Dauer des Prozesses und der erwartete Wertzuwachs als Folge des Katalysators einfließen. Der Erfolg einer Event-Driven-

Strategie hängt von der erfolgreichen Vorhersage des Eintritts bzw. Vollzugs eines Katalysatorereignisses ab. Erscheint es wahrscheinlich, dass eine angekündigte Transaktion nicht vollzogen wird, oder wird diese tatsächlich nicht vollzogen bzw. verschoben, kann der Marktwert der vom Fonds gekauften Wertpapiere erheblich sinken, was Verluste für den Fonds nach sich ziehen kann.

Der Fonds kann Wertpapiere zu einem Preis kaufen, der nur geringfügig unter dem erwarteten Wert liegt, der bei einem Kauf bzw. Tausch der Wertpapiere im Rahmen der angekündigten Fusion, des Wertpapiertauschangebots, des Barangebots oder einer ähnlichen Transaktion zu zahlen wäre. Der Kaufpreis für den Fonds kann wesentlich über den Preisen liegen, zu denen diese Wertpapiere kurz vor der Ankündigung einer solchen Fusion, eines solchen Wertpapiertauschangebots bzw. Barangebots oder einer anderen vergleichbaren Transaktion gehandelt wurden. Erscheint es wahrscheinlich, dass die angekündigte Fusion, das angekündigte Wertpapiertauschangebot bzw. Barangebot oder eine vergleichbare Transaktion nicht vollzogen wird, oder wird diese tatsächlich nicht vollzogen bzw. verschoben oder wenn der Wert der Transaktion reduziert wird, kann oder wird sich wahrscheinlich der Preis des zum Kauf oder Tausch angebotenen Wertpapiers deutlich um einen Betrag verringern, der größer ist als die Differenz zwischen dem Kaufpreis des Fonds und dem erwarteten zu zahlenden Transaktionspreis. Wenn darüber hinaus ein Wertpapier, das bei einer Fusion oder einem Tauschangebot ausgegeben werden soll, vom Fonds leer verkauft wurde in der Erwartung, die Leerverkaufsposition durch Lieferung des entsprechenden Wertpapiers bei dessen Ausgabe zu decken, kann der Nichtvollzug der Fusion oder des Wertpapiertauschs den Fonds dazu zwingen, diese Leerverkaufsposition zu decken, woraus ein unter Umständen wesentlicher Verlust resultieren kann. Ist der Anlageberater ferner der Meinung, dass der Angebotspreis eines Wertpapiers im Rahmen einer Offerte wahrscheinlich vom ursprünglichen Bieter oder einem Dritten noch erhöht wird, kann der Fonds diese Wertpapiere über dem Angebotspreis erwerben, wodurch er den Fonds einem noch höheren Verlustrisiko aussetzt.

Ist ein Anlageberater der Meinung, dass eine Transaktion wahrscheinlich nicht vollzogen wird, kann der Fonds die Wertpapiere des Zielunternehmens leer zu einem Preis verkaufen, der mitunter wesentlich unter dem angekündigten Angebotspreis für das Wertpapier im Rahmen der Transaktion liegt. Wird die Transaktion oder eine andere Transaktion wie z.B. eine Abwehrfusion oder ein freundliches Übernahmeangebot zu dem angekündigten bzw. zu einem höheren Preis vollzogen, kann der Fonds gezwungen sein, seine Leerverkaufsposition am Markt zu einem höheren als seinem Leerverkaufspreis zu decken, wodurch ihm ein möglicherweise wesentlicher Verlust entstehen kann.

Der Vollzug einer Fusion, eines Tauschangebotes, eines Barangebots oder einer vergleichbaren Transaktion kann aus einer Vielzahl von Gründen verhindert werden bzw. sich verzögern. Ein Tausch- oder Barangebot eines Unternehmens für die Wertpapiere eines anderen Unternehmens wird häufig von der Unternehmensleitung oder den Aktionären des Zielunternehmens mit Verweis auf einen nicht angemessenen Preis oder aus anderen Gründen abgelehnt. Diese Ablehnung kann einen Rechtsstreit zur Folge haben, der den Vollzug dieser Transaktion erheblich verzögern oder verhindern kann, indem u.a. behauptet wird, dass die vom Bieter bereitgestellten Angebotsunterlagen

unangemessene, falsche oder irreführende Angaben enthalten würden oder der Bieter im Rahmen seines Angebots Wertpapier- oder Übernahmegesetze bzw. die geplante Übernahme bundes- oder einzelstaatliche Kartellgesetze, Fusionsrichtlinien oder andere Vorschriften und Verordnungen verletzt habe. Selbst wenn sich die Vorstände der beteiligten Unternehmen über die Bedingungen der Transaktion sowie andere relevante Angelegenheiten für den Vollzug der Transaktion geeinigt haben, kann der Vollzug einer solchen Transaktion aus folgenden Gründen verhindert werden bzw. sich verzögern: Intervention einer staatlichen Aufsichtsbehörde mit Regulierungsbefugnissen über die beteiligten Unternehmen bzw. die Transaktion; ein durch einen Aktionär angestrebter Rechtsstreit oder im Fall einer Fusion die verweigerte notwendige Zustimmung der Aktionäre oder Marktbedingungen, die eine wesentliche Preisänderung der Wertpapiere nach sich ziehen; sowie andere Umstände wie u.a. die Nichterfüllung bestimmter in der Übernahmevereinbarung genannter Bedingungen. Selbst wenn die Abwehrmaßnahmen des Zielunternehmens oder die Maßnahmen der Regulierungsbehörden die Transaktion nicht verhindern können, können diese die Transaktion erheblich verzögern. Während dieser Zeit ist das Kapital des Fonds in der Transaktion gebunden und können Zinsen für die Finanzierung der Aktivitäten des Fonds im Rahmen dieser Transaktion anfallen.

Solche Transaktionen können ferner von aufschiebenden Vertragsbedingungen abhängen. Dazu gehören z.B. die für die Übernahme zur Verfügung stehenden Finanzierungen oder das Ausbleiben wesentlicher nachteiliger Veränderungen zwischen dem Datum, an dem die Transaktion vereinbart wurde, und dem Datum ihres Abschlusses. Die Erfüllung bzw. Nichterfüllung solcher aufschiebenden Bedingungen kann den Vollzug solcher Transaktionen verhindern bzw. verzögern und damit wesentliche Verluste für den Fonds zur Folge haben.

Bieter, die ein Bar- oder Tauschangebot unterbreiten, sichern sich in der Regel vertraglich ein Rücktrittsrecht bei Eintritt der oben genannten und anderer Bedingungen zu, einschließlich einer unzureichenden Reaktion der Aktionäre des Zielunternehmens.

Ein Tausch- oder Barangebot kann für weniger als alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere eines Emittenten unter der Maßgabe unterbreitet werden, dass, sollte eine größere Anzahl Aktien angeboten werden, diese Wertpapiere anteilig akzeptiert werden. Nach Abschluss des Angebots und zu einem Zeitpunkt, an dem der Marktpreis des Wertpapiers unter seine Anschaffungskosten gefallen ist, kann daher der Fonds noch einen Teil dieser Wertpapiere besitzen und gezwungen sein, diese mit Verlust zu verkaufen.

Euro- und Eurozonenrisiko

Der Erfolg des Euro und der Eurozone hängt von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes Mitgliedstaats sowie von der Kreditwürdigkeit jedes Staates und der Bereitschaft der Mitglieder ab, sich weiterhin für die Währungsunion und die Unterstützung der anderen Mitglieder einzusetzen. Der Ausfall eines Staates bei seinen Euro-Schulden oder eine wesentliche Herabstufung der Bonität eines Staates der Eurozone könnte wesentliche negative Auswirkungen auf einen Fonds und seine Anlagen haben. Eine Reihe von Fonds haben den Euro als Basiswährung und/oder können auf Euro lautende Vermögenswerte entweder direkt oder als Sicherheit halten und infolge von Ereignissen in der Eurozone einer Wertminderung und/oder Liquiditätsminderung ihrer Anlagen erleben, unabhängig von

den Maßnahmen, die der Anlageberater oder der Verwaltungsrat ergreifen kann, um dieses Risiko zu reduzieren.

Die Eurozone ist Risiken ausgesetzt, die sich aus verschiedenen Trends ergeben, darunter hohe Inflation, schnelle geldpolitische Straffung, geopolitische Instabilität und unsichere wirtschaftliche Aussichten, die zu neuen Schocks und Kurskorrekturen von Vermögenswerten führen könnten.

Diese Situation hatte eine Reihe von Unsicherheiten in Bezug auf die Stabilität und die Gesamtaufstellung der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion zur Folge. Der Austritt oder der drohende Austritt eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone könnte zur Wiedereinführung von Landeswährungen in einem oder mehreren Ländern der Eurozone führen oder im Extremfall das Aus des Euro insgesamt bedeuten. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen in Bezug auf diese und damit zusammenhängende Fragen könnten den Wert der Anlagen des Fonds negativ beeinflussen. Anteilinhaber sollten sorgfältig abwägen, wie sich potenzielle Veränderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in dem Fonds auswirken können.

MIFID II

Die Rechtsvorschriften, die von den EU-Mitgliedstaaten eingeführt wurden, um die zweite Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente („**MIFID II**“) und die EU-Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente („**MIFIR**“) umzusetzen, sind am 3. Januar 2018 in Kraft getreten und haben zu neuen regulatorischen Pflichten und Kosten für Verwaltungsgesellschaft und Anlageberater geführt. Die MiFID II hat erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten.

Insbesondere wurden im Rahmen der MiFID II und der MiFIR neue Regelungen zur Ausführung bestimmter standardisierter OTC-Derivate an regulierten Handelsplätzen eingeführt.

Außerdem wurden durch die MiFID II weitergehende Transparenzregelungen für den Handel an Handelsplätzen in der EU und mit EU-Gegenparteien eingeführt. Im Rahmen der MiFID II werden die Regelungen für die Vor- und Nachhandelstransparenz ausgeweitet und umfassen nicht mehr nur an einem regulierten Markt gehandelte Eigenkapitalinstrumente, sondern nunmehr auch aktienähnliche Instrumente (wie Hinterlegungsscheine, börsengehandelte Fonds und Zertifikate, die an regulierten Handelsplätzen gehandelt werden) und Nicht-Eigenkapitalinstrumente wie Schuldverschreibungen, strukturierte Finanzprodukte, Emissionszertifikate und Derivate. Die strengere Transparenzregelung im Rahmen der MiFID II kann zusammen mit den Beschränkungen für die Nutzung von „Dark Pools“ und anderen Handelsplätzen dazu führen, dass mehr Informationen zur Preisfindung bekannt und verfügbar werden, was sich nachteilig auf die Handelskosten auswirken kann.

Fonds, die in Immobilienwertpapiere anlegen

Immobilienwertpapiere unterliegen einigen derselben Risiken, die mit dem direkten Eigentum an Immobilien verbunden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: nachteilige Veränderung der Bedingungen an den Immobilienmärkten, Veränderung der allgemeinen und lokalen Konjunktur, Veralterung von Immobilien, Veränderung der Verfügbarkeit von Immobilienbeständen, Leerstandsraten, Mieterinsolvenzen, Kosten und Konditionen von Immobilienkrediten, Kosten für die Bewirtschaftung und

Verbesserung von Immobilien und die Auswirkungen von Rechtsvorschriften, die Immobilien betreffen (einschließlich Umwelt- und Raumordnungsvorschriften).

Allerdings entspricht die Anlage in Immobilienwertpapiere (einschließlich börsennotierter Wertpapiere von Real Estate Investment Trusts (REITs) (börsennotierte geschlossene Anlagevehikel, die in Immobilien anlegen, sie verwalten und/oder besitzen und deren Erträge im Wesentlichen aus den Erträgen ihrer Immobilienanlage(n) bestehen) nicht der direkten Anlage in Immobilien, und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Wertentwicklung der Aktienmärkte abhängig sein als die allgemeine Wertentwicklung des Immobiliensektors. In der Vergangenheit bestand ein inverses Verhältnis zwischen Zinssätzen und der Wertentwicklung von Immobilien. Steigende Zinssätze können den Wert der Immobilien, in denen eine Immobiliengesellschaft/REIT anlegt, mindern und zudem einen Anstieg der damit verbundenen Fremdkapitalkosten bewirken. Jedes dieser Ereignisse kann den Wert einer Anlage in Immobilien durch Immobiliengesellschaften/ REITs mindern, was sich negativ auf den Wert dieser Immobilienwertpapiere auswirken könnte.

Die derzeitigen Besteuerungsregelungen für Unternehmen, die in Immobilien anlegen, sind potenziell komplex und können sich in Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen der Anleger in einem Immobilienfonds und dessen steuerliche Behandlung auswirken. Der Wert der Anlagen dieser Fonds kann auch in verstärktem Maße durch eine Konzentration der Anlagen in Regionen beeinflusst werden, in denen der Wert der Anlagen in den Fonds stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann, sowie durch soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Fonds, die in Infrastruktur-Wertpapiere anlegen

Wertpapiere und Instrumente von Infrastrukturunternehmen sind anfällig für nachteilige wirtschaftliche oder regulatorische Ereignisse, die ihre Branchen betreffen. Infrastrukturunternehmen können einer Vielzahl von Faktoren unterliegen, die ihre Geschäftstätigkeit oder ihre Betriebsabläufe beeinträchtigen können, einschließlich hoher Zinskosten im Zusammenhang mit Investitionsbauprogrammen, eines hohen Fremdfinanzierungsgrads, Änderungen und/oder Kosten im Zusammenhang mit Umwelt- und sonstigen Vorschriften, der Auswirkungen einer Konjunkturabschwächung, überschüssiger Kapazitäten, verstärkter Konkurrenz durch andere Dienstleister, Unsicherheiten im Hinblick auf die Verfügbarkeit von Kraftstoffen zu angemessenen Preisen, der Auswirkungen von Energiesparmaßnahmen, des Übergangs von fossilen Brennstoffen zu kohlenstoffarmen Alternativen und anderer Faktoren.

Ein Fonds mit einer konzentrierten Fokussierung auf den Infrastruktursektor kann in größerem Maße von einer dieser Entwicklungen betroffen sein, als dies bei einem diversifizierten Portfolio von Anlagesektoren der Fall wäre. Der Wert der Anlagen dieser Fonds kann auch in verstärktem Maße durch eine Konzentration der Anlagen in Regionen beeinflusst werden, in denen der Wert der Anlagen in den Fonds stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann, sowie durch soziale und die Unternehmensführung betreffende Faktoren.

Besondere Risiken bei Anlagen über Stock Connects

Ein Überblick über die Stock Connects findet sich im Anhang F im Kapitel „Stock Connects“.

Folgende Fonds dürfen (zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts) über Stock Connects in China-A-Aktien anlegen:

BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund

BlackRock Global Event Driven Fund

BlackRock Global Real Asset Securities Fund

BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund

BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund

BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund

BlackRock Systematic Style Factor Fund

Neben den Risiken im Zusammenhang mit „Anlagen in der VRC“ und anderen für die Stock-Connect-Fonds bestehenden Risiken sind folgende zusätzliche Risiken zu berücksichtigen:

Quotenbeschränkungen

Die Stock Connects unterliegen Quotenbeschränkungen; weitere Einzelheiten hierzu finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ weiter unten. Insbesondere wenn die Tagesquote überschritten wird, werden die Kaufaufträge abgelehnt (gleichwohl dürfen die Anleger ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote veräußern). Daher können Quotenbeschränkungen die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds einschränken, über die Stock Connects zeitnah in China-A-Aktien anzulegen, und der jeweilige Stock-Connect-Fonds ist möglicherweise nicht in der Lage, seine Anlagestrategie effektiv zu verfolgen.

Rechtliches/Wirtschaftliches Eigentum

Die SSE- und SZSE-Aktien in Bezug auf die Stock Connect Funds werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im Hong Kong Central Clearing and Settlement System („CCASS“) gehalten, das von der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) als Zentralverwahrer in Hongkong geführt wird. Die HKSCC wiederum hält die SSE- und SZSE-Aktien als Nominee für jede der Stock Connects auf einem auf ihren Namen lautenden bei ChinaClear registrierten Sammelkonto. Die genaue Beschaffenheit und die Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der SSE- und SZSE-Aktien, gehalten über die HKSCC als Nominee, sind im Recht der VRC nicht genau definiert. So fehlen eine klare Definition und Unterscheidung zwischen „rechtlichem Eigentum“ und „wirtschaftlichem Eigentum“. Außerdem wurden bislang vor den Gerichten der VRC nur wenige Fälle mit einer Nominee-Kontostruktur verhandelt. Die genaue Beschaffenheit und die Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC sind daher ungewiss. Angesichts dieser Unsicherheit ist für den unwahrscheinlichen Fall, dass gegen die HKSCC in Hongkong ein Liquidationsverfahren eingeleitet wird, unklar, ob die SSE- und SZSE-Aktien so eingestuft werden, als würden sie für die Stock-Connect-Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten oder als Teil der allgemeinen Vermögenswerte der HKSCC, die zur allgemeinen Verteilung an die Gläubiger zur Verfügung stehen.

Der Vollständigkeit halber hat die CSRC am 15. Mai 2015 unter dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ Informationen zum wirtschaftlichen Eigentum veröffentlicht – die wichtigsten Abschnitte aus diesen häufig gestellten Fragen sind nachfolgend wiedergegeben:

Genießen ausländische Anleger Vermögensrechte als Anteilinhaber in Bezug auf SSE-Wertpapiere, die über den Northbound Trading Link erworben wurden? Sind die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ nach in Festlandchina geltendem Recht anerkannt?

Nach Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities („Abwicklungsverfahren“) werden Wertpapiere auf den Konten ihrer Inhaber ausgewiesen, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder Regelungen des CSRC schreiben vor, dass die Wertpapiere auf im Namen von Nominee-Inhabern eröffneten Konten ausgewiesen werden. Nach den Abwicklungsverfahren ist das Konzept des Nominee-Anteilsbesitzes also ausdrücklich vorgesehen. Nach Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program („CSRC-Regelungen zu Stock Connect“) sind von Anlegern über den Northbound Trading Link erworbene Anteile im Namen der HKSCC auszuweisen und stehen den „Anlegern ferner die Rechte und Vorteile der über den Northbound Trading Link erworbenen Anteile gesetzlich zu.“ Die CSRC-Regelungen zu Stock Connect schreiben somit ausdrücklich vor, dass ausländische Anleger im Rahmen des Northbound-Handels SSE-Wertpapiere über die HKSCC halten und Eigentumsrechte an solchen Wertpapieren als Anteilinhaber haben.

Wie können ausländische Anleger in Festlandchina gerichtliche Schritte einleiten, um ihre Rechte an SSE-Wertpapieren wahrzunehmen, die über den Northbound Trading Link erworben wurden?

Das in Festlandchina geltende Recht sieht nicht ausdrücklich vor, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer in einer Nominee-Struktur den Rechtsweg beschreitet, es untersagt dies einem wirtschaftlichen Eigentümer jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Rahmen des Northbound Trading Link Rechte als Anteilinhaber ausüben und im Namen ausländischer Anleger den Rechtsweg beschreiten. Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China schreibt zudem vor, dass der „Kläger in einem Rechtsverfahren eine natürliche oder juristische Person oder eine sonstige Organisation ist, die ein unmittelbares Interesse an dem jeweiligen Streitfall hat“. Kann ein ausländischer Anleger sein unmittelbares Interesse als wirtschaftlicher Eigentümer nachweisen, kann er in seinem eigenen Namen bei Gerichten in Festlandchina klagen.

Clearing- und Abwicklungsrisiko

HKSCC und ChinaClear haben die Clearing-Links eingerichtet, und jeder von ihnen ist Teilnehmer des anderen geworden, um das Clearing und die Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu erleichtern. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die auf einem Markt eingeleitet werden, wird die Clearing-Stelle dieses Marktes einerseits mit ihren eigenen Clearing-Teilnehmern das Clearing und die Abwicklung vornehmen und sich andererseits verpflichten, die Clearing- und Abwicklungspflichten ihrer Clearing-Teilnehmer gegenüber der Clearing-Stelle des Kontrahenten zu erfüllen.

Als zentraler nationaler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear ein umfassendes Netz an Infrastrukturen für das Clearing, die Abwicklung und die Verwahrung von Wertpapieren. ChinaClear hat einen Rahmen für das Risikomanagement eingerichtet und Maßnahmen festgelegt, die von der CSRC genehmigt und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als äußerst gering betrachtet. In dem unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen von HKSCC in SSE- und SZSE-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit den Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Durchsetzung ihrer Forderungen gegen ChinaClear zu unterstützen. HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, von ChinaClear die ausstehenden Aktien und Beträge über die verfügbaren legalen Kanäle oder im Rahmen der Liquidation von ChinaClear zurückzufordern. In diesem Fall kann der jeweilige Stock-Connect-Fonds Verzögerungen im Rückforderungsprozess ausgesetzt sein oder seine Verluste von ChinaClear nicht vollständig ersetzt bekommen.

Aussetzungsrisiko

SEHK, SSE und SZSE behalten sich jeweils das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und fairen Marktes und zur umsichtigen Steuerung der Risiken erforderlich sein sollte. Vor einer solchen Aussetzung würde die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Eine solche Aussetzung des Handels würde sich nachteilig auf den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt in der VRC auswirken.

Unterschiede in Bezug auf den Handelstag

Die Stock Connects sind nur an Tagen tätig, an denen die Märkte der VRC und Hongkongs für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. So kann es zu Fällen kommen, in denen auf dem Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, die Stock-Connect-Fonds aber keine Geschäfte mit China-A-Aktien über die Stock Connects durchführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen in der Zeit, in der an keiner der Stock Connects gehandelt wird, in Bezug auf China-A-Aktien einem Kursschwankungsrisiko ausgesetzt sein.

Durch Front-End-Überwachung auferlegte Beschränkungen beim Verkauf

Gemäß den Vorschriften der VRC muss ein Anleger genug Aktien im Depot halten, bevor er eine Aktie veräußern kann; andernfalls werden die SSE oder die SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ablehnen. Die SEHK wird Verkaufsaufträge ihrer Teilnehmer (d. h. Börsenmakler) für China-A-Aktien vorab prüfen, um sicherzustellen, dass nicht mehr Aktien verkauft werden als vorhanden sind.

Beabsichtigt ein Stock Connect-Fonds, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seines Börsenmaklers bzw. seiner Börsenmakler übertragen, bevor die Börse am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, wird es nicht möglich sein, diese Aktien am Handelstag zu verkaufen. Falls ein Stock-Connect-Fonds seine China-A-Aktien bei einem Verwahrer hält, der als Verwahrer oder General-Clearing-Teilnehmer am CCASS teilnimmt, kann der Stock-Connect-Fonds von diesem Verwahrer die Eröffnung eines speziellen getrennten Kontos (special segregated account, „SPSA“) im CCASS verlangen, um seinen Bestand an China-A-Aktien im Rahmen des

Vorabprüfungsmodells zu halten. Jedem SPSA wird vom CCASS eine individuelle „Anleger-ID“ zugeteilt, über die das Stock-Connects-System die Bestände eines Anlegers, wie der Stock-Connect-Fonds, überprüfen kann. Sofern im SPSA ein ausreichender Bestand vorhanden ist, wenn ein Makler den Verkaufsauftrag des Stock-Connect-Fonds eingibt, muss der Stock-Connect-Fonds lediglich China-A-Aktien von seinem SPSA auf das Maklerkonto übertragen, nachdem der Verkaufsauftrag ausgeführt und nicht bevor der Verkaufsauftrag erteilt wurde. Auf diese Weise besteht für den jeweiligen Stock-Connect-Fonds nicht das Risiko, dass er seine Bestände an China-A-Aktien nicht rechtzeitig verkaufen kann, weil die China-A-Aktien nicht rechtzeitig an seine Makler übertragen wurden.

Kann ein Stock-Connect-Fonds das SPSA-Modell nicht nutzen, muss er China-A-Aktien an seine Broker liefern, bevor die Börse am Handelstag öffnet. Sind China-A-Aktien nicht in ausreichendem Umfang auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds ausgewiesen, bevor die Börse am Handelstag öffnet, wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken könnte.

Abwicklungsmethode nach dem SPSA-Modell

Nach der gewöhnlichen Delivery Versus Payment (DVP)-Abwicklungsmethode erfolgt die Abwicklung von Aktien und Barmitteln auf der Grundlage von T+0 zwischen den Clearing-Teilnehmern (d. h. Börsenmakler und Verwahrer oder einem depotführenden Teilnehmer) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Bewegung von Aktien und Barmitteln. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH und unter der Bedingung, dass die Makler die Wirksamkeit innertägiger Barzahlungen in chinesischen Renminbi unterstützen. Nach der im November 2017 eingeführten Real Time Delivery Versus Payment (RDVP)-Abwicklungsmethode erfolgen Bewegungen von Aktien und Barmitteln in Echtzeit, die Anwendung der RDVP-Methode ist jedoch nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion nach der RDVP-Methode zustimmen und auf der Abwicklungsanweisung in einem speziellen Feld „RDVP“ angeben. Ist einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage, die Geschäfte nach der RDVP-Methode abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte entweder scheitern oder aufgrund einer Änderung durch beide Parteien zur gewöhnlichen DVP-Methode zurückkehren. Sollten die Geschäfte wieder zur gewöhnlichen DVP-Methode zurückkehren, muss vor dem veröffentlichten Cut-Off eine geänderte Anweisung des Stock-Connect-Fonds vorgelegt und mit der geänderten Anweisung des Börsenmaklers vor Ablauf der am Markt geltenden Frist abgeglichen werden; ohne diese geänderten Anweisungen besteht das Risiko, dass die Geschäfte scheitern und somit die Fähigkeit des betreffenden Stock Connect-Fonds, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau zu verfolgen, beeinträchtigt wird.

Operationelles Risiko

Voraussetzung für Stock Connects ist ein ordnungsgemäßes Funktionieren der betrieblichen Systeme der jeweiligen Marktteilnehmer. Für eine Teilnahme an diesem Programm müssen die Marktteilnehmer bestimmte Anforderungen im Hinblick auf ihre IT-Kapazitäten und ihr Risikomanagement sowie sonstige von der jeweiligen Börse und/oder Clearingstelle genannte Vorgaben erfüllen.

Die Wertpapiervorschriften und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich erheblich, und Marktteilnehmer müssen unter Umständen Probleme bewältigen, die sich von Zeit zu Zeit aus

diesen Unterschieden ergeben. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK, der SSE, der SZSE und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen auf beiden Märkten angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies Handelsunterbrechungen auf beiden Märkten über das Programm zur Folge haben. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen Stock-Connect-Fonds auswirken, Zugang zum Markt für China-A-Aktien zu erhalten (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen).

Regulatorisches Risiko

Stock Connect ist ein neuartiges Konzept. Da die Stock-Connect-Regeln relativ neu sind, können ihre Auslegung und Durchsetzung mit erheblichen Unsicherheiten behaftet sein. Ferner können sich die aktuellen Vorschriften (möglicherweise rückwirkend) ändern, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect nicht wieder eingestellt wird. Die Aufsichtsbehörden/Börsen in der VRC und in Hongkong können im Zusammenhang mit dem Betrieb, der rechtlichen Durchsetzung und grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connects neue Vorschriften erlassen. Solche Änderungen können sich nachteilig auf die Stock-Connect-Fonds auswirken.

Änderung der zugelassenen Aktien

Wenn eine Aktie nicht mehr für den Handel über die Stock Connects zugelassen ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann das Anlageportfolio oder die Anlagestrategien der jeweiligen Stock-Connect-Fonds beeinflussen, beispielsweise, wenn der Anlageberater eine Aktie erwerben möchte, die nicht mehr zu den zugelassenen Aktien gehört.

Kein Schutz durch den Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in SSE- und SZSE-Anteile über die Stock Connects erfolgt über Börsenmakler und unterliegt dem Risiko, dass diese Makler ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Anlagen von Stock-Connect-Fonds sind nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds (Investor Compensation Fund) von Hongkong abgesichert, der eingerichtet wurde, um Anleger jeglicher Nationalitäten, die infolge des Ausfalls eines zugelassenen Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts im Zusammenhang mit börsengehandelten Produkten in Hongkong finanzielle Verluste erleiden, zu entschädigen. Da Ausfallfragen im Hinblick auf SSE- und SZSE-Aktien über Stock Connects keine an der SEHK oder der Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte beinhalten, sind sie nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds abgesichert. Daher unterliegen die Stock-Connect-Fonds den Ausfallrisiken des bzw. der Börsenmakler(s), den bzw. die sie im Rahmen ihres Handels mit China-A-Aktien über die Stock Connects beauftragen.

Mit dem China Interbank Bond Market verbundene spezifische Risiken

Jeder der folgenden Fonds kann über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die nach den maßgeblichen Regelungen jeweils erlaubt sind, Direktanlagen in China-Onshore-Anleihen am CIBM tätigen:

BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund

BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund

BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund

BlackRock ESG Euro Bond Fund

BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund

BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund

BlackRock European Select Strategies Fund

BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund

BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund

BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund

Neben den Risiken im Hinblick auf „Anlagen in der Volksrepublik China („VRC“)“ und anderen für die CIBM-Fonds geltenden Risiken gelten folgende zusätzliche Risiken:

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiken

Marktvolatilität und ein potenzieller Mangel an Liquidität aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Schuldverschreibungen im CIBM können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Schuldverschreibungen, die auf diesem Markt gehandelt werden, erheblich schwanken. Der entsprechende Fonds, der in diesem Markt anlegt, unterliegt folglich Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spannen zwischen An- und Verkaufskursen dieser Wertpapiere können groß sein; dem jeweiligen Fonds können daher erhebliche Handels- und Veräußerungskosten entstehen und er kann sogar Verluste erleiden, wenn er solche Anlagen verkauft. Die am CIBM gehandelten Schuldverschreibungen können schwer oder überhaupt nicht verkäuflich sein, was die Fähigkeit des betreffenden CIBM-Fonds beeinträchtigen würde, diese Wertpapiere zu ihrem inneren Wert zu veräußern.

Abwicklungsrisiko

Soweit der betreffende Fonds im CIBM Geschäfte tätigt, kann er auch Risiken im Zusammenhang mit Abwicklungsverfahren und dem Ausfall von Kontrahenten ausgesetzt sein. Der Kontrahent, der mit dem betreffenden Fonds ein Geschäft abgeschlossen hat, kann im Hinblick auf seine Verpflichtung zur Abwicklung des Geschäfts durch Lieferung des betreffenden Wertpapiers oder durch Barausgleich ausfallen.

Risiko des Ausfalls von Drittstellen

Bei Anlagen über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect müssen die relevanten Einreichungen, die Registrierung bei der PBOC und die Kontoeröffnung über eine Onshore-Abwicklungsstelle, eine Offshore-Verwahrstelle, Registrierungsstelle oder (je nach Fall) sonstige Dritte erfolgen. Daher unterliegt der relevante Fonds dem Risiko eines Ausfalls oder eines Fehlers solcher Dritten.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Eine Anlage am CIBM über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect unterliegt auch aufsichtsrechtlichen Risiken. Der CIBM unterliegt ebenfalls aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regelungen und Vorschriften für Anlagen im CIBM können sich (möglicherweise rückwirkend) ändern. Für den Fall, dass die zuständigen chinesischen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel im CIBM aussetzen, wird die Fähigkeit des jeweiligen Fonds, im CIBM anzulegen, beschränkt und

infolgedessen kann der jeweilige Fonds nach dem Ausschöpfen anderer Handelsalternativen erhebliche Verluste erleiden.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neuentwickelte Handelsplattformen und operative Systeme. Es gibt keine Garantie, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Sollten die jeweiligen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte dies den Handel über Bond Connect stören. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des jeweiligen CIBM-Fonds auswirken, über Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie zu verfolgen). Außerdem kann der relevante CIBM-Fonds dem Risiko von Verzögerungen innerhalb des Systems zur Erteilung und/oder Abwicklung von Aufträgen unterliegen, wenn er am CIBM durch Bond Connect anlegt.

Steuerliche Risiken

Derzeit existieren keine spezifischen, formellen Richtlinien der Steuerbehörden der VRC zur Behandlung von Einkommensteuern und anderen Steuerarten, die von qualifizierten ausländischen institutionellen Anlegern im Hinblick auf den Handel am China Interbank Bond Market über Bond Connect zu zahlen sind. Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine nachträgliche rückwirkende Vollstreckung einer Steuer durch die Steuerbehörden der VRC kann zu erheblichen Verlusten des jeweiligen Fonds führen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten kontinuierlich überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung ihrer Meinung nach berechtigt ist oder dies von den Steuerbehörden der VRC in Mitteilungen näher klargestellt wird.

Weitere Informationen zu den Steuern der VRC und den damit verbundenen Risiken erhalten Sie im Abschnitt zum Risikofaktor „Steuerliche Erwägungen“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“.

Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel

Die Fonds werden wesentlich keine Anlageaktivitäten zulassen, die mit exzessivem Handel in Verbindung gebracht werden können, da diese möglicherweise den Interessen aller Anteilinhaber zuwiderlaufen. Unter exzessiven Handel fallen die Handelsaktivitäten von Anlegern, die natürliche Personen oder Gruppen von natürlichen Personen sind und deren Wertpapiertransaktionen einem bestimmten zeitlichen Muster zu folgen scheinen oder die sich durch exzessiv häufige oder umfangreiche Handelstransaktionen auszeichnen.

Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass die Fonds möglicherweise von bestimmten Anlegern zum Zwecke der Asset-Allokation oder von Anbietern strukturierter Produkte genutzt werden, in deren Rahmen eine regelmäßige Neuzuteilung des Vermögens zwischen den Fonds unerlässlich ist. Diese Aktivitäten fallen in der Regel nicht unter exzessiven Handel, solange sie nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht zu häufig erfolgen oder einem bestimmten zeitlichen Muster folgen.

Neben der grundsätzlichen Befugnis des Verwaltungsrates, unter bestimmten Umständen und in seinem Ermessen die Zeichnung oder den Umtausch von Anteilen zu verweigern, enthält der Verkaufsprospekt an anderer Stelle außerdem Befugnisse,

mit denen sichergestellt wird, dass die Interessen der Anteilinhaber vor exzessivem Handel geschützt werden. Zu diesen gehören:

- ▶ Preisfestsetzung zum angemessenen Wert – Anhang A, Ziffer 15.;
- ▶ Preisanpassungen – Anhang A, Ziffer 17.3;
- ▶ Rücknahme durch Übertragung von Sachwerten – Anhang A, Ziffer 22.; und
- ▶ Umtauschgebühren – Anhang A, Ziffern 18.-20..

Bei Verdacht auf exzessiven Handel können die Fonds zudem:

- ▶ Anteile, die sich im gemeinsamen Eigentum oder unter gemeinsamer Kontrolle befinden, zusammenfassen, um festzustellen, ob eine einzelne Person oder eine Personengruppe exzessiven Handel betreibt. Entsprechend behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, Anträge auf Umtausch und/oder Zeichnung von Anteilen von Anlegern abzulehnen, die nach Ansicht des Verwaltungsrates exzessiven Handel betreiben;
- ▶ den Nettoinventarwert pro Anteil anpassen, damit dieser den angemessenen Wert der Finanzanlagen des Fonds zum Zeitpunkt der Bewertung widerspiegelt. Dies erfolgt jedoch nur dann, wenn der Verwaltungsrat der Meinung ist, dass aufgrund von Schwankungen des Marktpreises der zugrunde liegenden Wertpapiere eine Bewertung zum angemessenen Wert im Interesse aller Anteilinhaber ist; und
- ▶ Anteilinhabern, bei denen der Verwaltungsrat den begründeten Verdacht hat, dass sie exzessiven Handel betreiben, eine Rücknahmegebühr in Höhe von bis zu 2 % auf die Rücknahmeerlöse berechnen. Diese Gebühr fließt den Fonds zu und hiervon betroffene Anteilinhaber werden in ihrer Kaufabrechnung auf die Erhebung einer solchen Gebühr hingewiesen.

Anteilklassen und -formen

Die Anteile der Fonds sind eingeteilt in Anteile der Klassen A, C, D, DD, E, H, I, IA, J, S, SI, SR, T, U, X, Z und ZI, welche unterschiedliche Gebührenstrukturen aufweisen. Darüber hinaus sind die IndexInvest-Anteile, die Vermögensanlage99-Anteile und die Vermögensstrategie-Anteile in folgenden Fonds verfügbar: BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive, BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate, BlackRock Managed Index Portfolios – Growth und BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative. Anteile der Klasse IA sind derzeit nur im BlackRock Global Event Driven Fund und im BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund erhältlich. Anteile der Klasse ZI sind derzeit nur im BlackRock ESG Euro Bond Fund, BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund und BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund erhältlich.

Mit Ausnahme der Anteilklasse T, die nur in Form von Akkumulierungsanteilen erhältlich ist, und den IndexInvest-Anteilen, die nur in Form von Ausschüttungsanteilen erhältlich sind, unterteilen sich die Anteile der übrigen Anteilklassen weiter in Akkumulierungsanteilklassen und Ausschüttungsanteilklassen. Auf Akkumulierungsanteile entfallen keine Ausschüttungen, wohingegen für Ausschüttungsanteile Ausschüttungen gezahlt

werden können. Weitere Informationen finden sich im Abschnitt „Ausschüttungen“.

Auf Akkumulierungsanteile einer Anteilklasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 2 Bezug genommen (z.B. Anteile der Klasse A2).

Ausschüttungsanteile mit monatlicher Ausschüttung werden nochmals wie folgt unterteilt:

- ▶ Anteile, deren Ausschüttungen täglich berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (D) bezeichnet; auf Ausschüttungsanteile (D) einer Anteilklasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 1 Bezug genommen (z.B. Anteile der Klasse A1).
- ▶ Anteile, deren Ausschüttungen monatlich berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (M) bezeichnet; auf Ausschüttungsanteile (M) einer Anteilklasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 3 Bezug genommen (z.B. Anteile der Klasse A3).
- ▶ Anteile, deren Ausschüttungen monatlich auf der Basis der erwarteten Bruttoerträge berechnet werden, werden als Ausschüttungsanteile (S) bezeichnet; auf Ausschüttungsanteile (S) einer Anteilklasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 6 Bezug genommen (z.B. Anteile der Klasse A6). Hinweis: Anteile der Klasse A6 stehen zum Datum dieses Prospekts noch nicht zur Zeichnung bereit.

Es gibt folgende Ausschüttungsanteile mit vierteljährlicher und jährlicher Ausschüttung:

- ▶ Anteile, deren Ausschüttungen vierteljährlich berechnet und die als Ausschüttungsanteile (Q) bezeichnet werden; auf Ausschüttungsanteile (Q) einer Anteilklasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 5 Bezug genommen (z.B. Anteile der Klasse A5).
- ▶ Anteile, deren Ausschüttungen jährlich berechnet und die als Ausschüttungsanteile (A) bezeichnet werden; auf Ausschüttungsanteile (A) einer Anteilklasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 4 Bezug genommen (z.B. Anteile der Klasse A4).

Mit Wirkung zum 24. November 2017 tragen Anteilklassen mit dem Status eines UK Reporting Fund nicht mehr die Buchstaben „RF“ im Namen. Dies ändert nichts am Steuerstatus dieser Anteilklassen, aber die Gesellschaft verwendet die Kennung nicht mehr.

Die meisten Fonds ziehen ihre Gebühren von den mit ihren Anlagen erzielten Erträgen ab, allerdings können einige Fonds ihre Gebühren ganz oder teilweise vom Kapital abziehen. Dies könnte zwar die Ausschüttung von mehr Erträgen ermöglichen, es kann aber auch zur Verringerung des Potenzials für Kapitalwachstum führen.

Anteile der Klasse A

Anteile der Klasse A sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse A als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse AI

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse AI nur in Italien über bestimmte, von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft ausgewählte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse AI sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile verfügbar und werden in Form von Namensanteilen und Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse AI als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C sind für Kunden bestimmter Vertriebsstellen, die ihren Anlegern einen Nominee Service zur Verfügung stellen, als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich sowie für andere Anleger nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse C sind nur als Namensanteile erhältlich.

Anteile der Klasse D

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (und unter Berücksichtigung der örtlichen Vorschriften) sind Anteile der Klasse D für Anbieter von unabhängigen Beratungsleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID-II Richtlinien Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse D sind nicht für Anbieter unabhängiger Beratungsleistungen oder ermessensabhängiger Vermögensverwaltungsleistungen bestimmt, die nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) mit den in Deutschland erbrachten Leistungen deutschem Recht unterliegen.

Anteile der Klasse D sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse D als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse DD

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse DD für Anbieter unabhängiger Beratungsleistungen oder ermessensabhängiger Vermögensverwaltungsleistungen bestimmt, die mit den in Deutschland erbrachten Leistungen dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) unterliegen.

Anteile der Klasse DD sind als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Sammelzertifikaten ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse DD als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse E

Anteile der Klasse E sind in bestimmten Ländern vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweiligen Aufsichtsbehörden über von der Verwaltungsgesellschaft und der Hauptvertriebsgesellschaft bestimmte Vertriebsgesellschaften zu beziehen (für Informationen betreffend die Vertriebsgesellschaften wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort). Anteile der Klasse E sind als

Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse E als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse H

Anteile der Klasse H sind für alle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse H als Namensanteile ausgegeben. Anteile der Klasse H sind für Anleger geeignet, die über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um den Mindestanlagebetrag von 50.000 USD anlegen zu können.

Anteile der Klasse I

Anteile der Klasse I sind für institutionelle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse I als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse I liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse I stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse I stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse I A

Anteile der Klasse I A sind für institutionelle Anleger im BlackRock Global Event Driven Fund und im BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund als Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse I A als Namensanteile ausgegeben. Die Ausgabe von Anteilen der Klasse I A liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse I A stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Anleger müssen belegen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen, indem sie der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle die erforderlichen Nachweise erbringen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse I A stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse J

Anteile der Klasse J stehen Fonds zur Verfügung, deren Ziel die Anlage in andere Fonds ist. Anteile der Klasse J sind als

Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern nichts anderes beantragt wurde, werden alle Anteile der Klasse J als Namensanteile ausgegeben.

Anteile der Klasse J stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse J stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse S

Anteile der Klasse S stehen als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile zur Verfügung und werden nur als registrierte Anteile ausgegeben. Ihre Verfügbarkeit liegt ausschließlich im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse S sind für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder Vermögensverwaltung mit Ermessensspielraum oder weitere Vertriebspartner bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID-II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse S sind nicht für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen oder ermessensabhängiger Vermögensverwaltungsleistungen bestimmt, die nach dem Kreditwesengesetz (§ 32 KWG) mit den in Deutschland erbrachten Leistungen deutschem Recht unterliegen.

Anteile der Klasse SI

Anteile der Klasse SI stehen institutionellen Anlegern als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile zur Verfügung und werden in Form von Namensanteilen ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse SI als Namensanteile ausgegeben. Sie stehen im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

Anteile der Klasse SI stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne von Artikel 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Nachweise bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse SI stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse SR

Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (unter Berücksichtigung lokaler Vorschriften) sind Anteile der Klasse SR

für Anbieter unabhängiger Beratungsdienstleistungen bestimmt, die: (i) im Sinne der MiFID-II-Richtlinie Wertpapierdienstleistungen erbringen und Anlagetätigkeiten ausüben; und (ii) separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die angebotenen Dienstleistungen und Tätigkeiten haben; und (iii) keine sonstige Gebühr, Rückvergütung oder Zahlung von dem betreffenden Fonds in Bezug auf diese Dienstleistungen und Tätigkeiten erhalten. Anteile der Klasse SR sind nicht für Anbieter von Vermögensverwaltung mit Entscheidungsspielraum bestimmt.

Anteile der Klasse T

Anteile der Klasse T sind für institutionelle Anleger als Akkumulationsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern nicht anderweitig beantragt, werden alle Anteile der Klasse T als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse T liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Anteile der Klasse T stehen neuen Anlegern solange nicht zur Zeichnung zur Verfügung, bis der Verwaltungsrat etwas anderes bestimmt. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass alle Anteilinhaber, die mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft vor dem 27. März 2013 Anteile der Klasse T gezeichnet haben, weitere Anteile der Klasse T zeichnen können.

Anteile der Klasse T stehen ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen für institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse T stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse U

Anteile der Klasse U sind als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern nicht anderweitig beantragt, werden alle Anteile der Klasse U als Namensanteile ausgegeben. Diese Anteile sind nur für bestimmte Vertriebsgesellschaften, die separate Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden abgeschlossen haben, und sonstige Anleger im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Anteile der Klasse X

Anteile der Klasse X stehen als Akkumulations- und Ausschüttungsanteile zur Verfügung und werden ausschließlich und im Ermessen der Anlageberater und von deren verbundenen Unternehmen als Namensanteile ausgegeben. Für Anteile der Klasse X werden keine Managementgebühren erhoben (stattdessen werden anstelle der Managementgebühren im Rahmen einer Vereinbarung Gebühren an den Anlageberater oder dessen verbundene Unternehmen gezahlt).

Anteile der Klasse X stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung, die eine separate Vereinbarung mit der entsprechenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe abgeschlossen haben. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren

Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse X stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen.

Anteile der Klasse Z

Anteile der Klasse Z sind als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile erhältlich und werden ausschließlich in Form von Namensanteilen ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse Z liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse ZI

Anteile der Klasse ZI sind für institutionelle Anleger als Ausschüttungs- und Akkumulationsanteile erhältlich und werden als Namensanteile und in Form von Globalurkunden ausgegeben. Sofern dies nicht anderweitig beantragt wird, werden alle Anteile der Klasse ZI als Namensanteile ausgegeben. Die Bereitstellung von Anteilen der Klasse ZI liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Anteile der Klasse ZI stehen nur institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Durch Vorlage geeigneter Dokumente bei der Gesellschaft und deren Übertragungsstelle müssen Anleger den Nachweis erbringen, dass sie die Voraussetzungen als institutionelle Anleger erfüllen.

Mit ihrem Antrag auf Zeichnung von Anteilen der Klasse ZI stellen institutionelle Anleger die Gesellschaft und ihre Funktionsträger von allen Verlusten, Kosten und Aufwendungen frei, welche der Gesellschaft oder ihren Funktionsträgern durch Handlungen entstehen, die sie nach Treu und Glauben aufgrund von bei Antragstellung tatsächlich oder vorgeblich abgegebenen Erklärungen vornehmen. Anteile der Klasse ZI stehen nur Anlegern zur Verfügung, die eine separate Vereinbarung mit der entsprechenden Gesellschaft der BlackRock-Gruppe abgeschlossen haben.

IndexInvest-Anteile

IndexInvest-Anteile sind in Form von Ausschüttungsanteilen in folgenden Fonds verfügbar: BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive, BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate, BlackRock Managed Index Portfolios – Growth und BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative. Diese Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben, und ihre Bereitstellung liegt im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft.

Vermögensanlage99-Anteile

Vermögensanlage99-Anteile sind in folgenden Fonds verfügbar: BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive, BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate, BlackRock Managed Index Portfolios – Growth und BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative. Diese Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben und sind im alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Vermögensstrategie-Anteile

Vermögensstrategie-Anteile sind als Anteile folgender Fonds verfügbar: BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive, BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate, BlackRock Managed Index Portfolios – Growth und BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative. Diese Anteile werden nur in Form von Namensanteilen ausgegeben und werden ausschließlich nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Hedged-Anteilklassen

Die eingesetzten Absicherungsstrategien können sich von Fonds zu Fonds unterscheiden. Außer bei den in BRL abgesicherten Anteilklassen (siehe weiter unten) werden die Fonds Absicherungsstrategien mit dem Ziel einsetzen, das Risiko von Währungsschwankungen zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und der Währung der Hedged-Anteilkasse bei gleichzeitiger Berücksichtigung praktischer Erwägungen (einschließlich Transaktionskosten) zu verringern.

Alle Gewinne bzw. Verluste oder Aufwendungen im Zusammenhang mit Währungsabsicherungstransaktionen sind von den Anteilinhabern der jeweiligen Hedged-Anteilklassen zu tragen.

Übersicherte Positionen, die sich in einer Hedged-Anteilkasse ergeben, dürfen 105 % des Nettoinventarwerts dieser Hedged-Anteilkasse nicht überschreiten, und unterscherte Positionen, die sich in einer Hedged-Anteilkasse ergeben, dürfen 95 % des Nettoinventarwerts dieser Hedged-Anteilkasse nicht unterschreiten.

In BRL abgesicherte Anteilklassen

In BRL abgesicherte Anteilklassen, die mit dem Suffix "BRL Hedged" versehen sind, sind nur für brasilianische Feeder-Fonds bestimmt. Ein Feeder-Fonds ist ein Organismus für gemeinsame Anlagen, der sein Vermögen ganz oder fast vollständig in einen anderen Einzelfonds (auch Master-Fonds genannt) investiert. In BRL abgesicherte Anteilklassen stehen nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung.

In BRL abgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, Anlegern eine Währungsposition in BRL zu bieten, ohne eine auf BRL lautende Hedged-Anteilkasse zu verwenden (d. h. aufgrund von Devisenhandelsbeschränkungen für BRL).

Die Währung einer in BRL abgesicherten Anteilkasse ist die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds. Die BRL-Währungsposition wird dadurch angestrebt, dass der Nettoinventarwert der in BRL abgesicherten Anteilkasse mittels derivativer Finanzinstrumente (einschließlich Devisentermingeschäften) in BRL umgetauscht wird. Der Nettoinventarwert einer solchen in BRL abgesicherten Anteilkasse lautet weiterhin auf die Basiswährung des jeweiligen Teilfonds (und der Nettoinventarwert pro Anteil wird in dieser Basiswährung berechnet), wird jedoch aufgrund der zusätzlichen Position in derivativen Finanzinstrumenten voraussichtlich entsprechend den Schwankungen des Wechselkurses zwischen BRL und dieser Basiswährung schwanken. Diese Schwankung spiegelt sich in der Wertentwicklung der jeweiligen in BRL abgesicherten Anteilkasse wider, sodass die Wertentwicklung dieser in BRL abgesicherten Anteilkasse deutlich von der Wertentwicklung der übrigen Anteilklassen des jeweiligen Teilfonds abweichen kann. Gewinne oder Verluste sowie Kosten und Aufwendungen, die sich aus

dieser Absicherungsstrategie für in BRL abgesicherte Anteilklassen ergeben, spiegeln sich im Nettoinventarwert der betreffenden in BRL abgesicherten Anteilklasse wider. Risiken in Bezug auf die in BRL abgesicherten Anteilklassen werden im Rahmen des Risikomanagements in BRL gemessen und überwacht.

Allgemeines

Anleger, die Anteilklassen über eine der Vertriebsgesellschaften erwerben, müssen hierzu die üblichen Kontoeröffnungsbestimmungen der Vertriebsgesellschaften erfüllen. Das Eigentum an den Namensanteilen wird durch einen Eintrag in das Anteilregister der Gesellschaft verbrieft. Anteilinhaber erhalten Bestätigungsmittelungen für die von ihnen getätigten Geschäfte; über Namensanteile werden keine Urkunden ausgestellt.

Globalurkunden werden im Rahmen einer eingetragenen Vereinbarung („registered common global certificate arrangement“), die gemeinsam mit Clearstream International und Euroclear eingegangen wurde, ausgegeben. Anteile, die in Form einer Globalurkunde gehalten werden, sind im Anteilregister der Gesellschaft im Namen des Clearstream International und Euroclear Sammeldepots registriert. Im Zusammenhang mit Globalurkunden werden keine physischen Anteilzertifikate ausgegeben. Globalurkunden können im Rahmen der zwischen Clearstream International, Euroclear und der Hauptzahlstelle bestehenden Vereinbarungen gegen Namensanteile umgetauscht werden.

Informationen betreffend Globalurkunden sowie die für diese geltenden Handelsverfahren sind auf Anfrage beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Alle notierten Anteile werden an der Euro MTF in Luxemburg notiert.

Anleger müssen die Anlagekriterien der Anteilklasse erfüllen, in die sie investieren wollen (wie z.B. Mindestbetrag für die Erstanlage und Anlegertyp). Wurde aus Versehen ein Zeichnungsantrag für eine Anteilklasse, deren Kriterien der Anleger nicht erfüllt, bearbeitet, behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Anteile des betreffenden Anteilinhabers zurückzunehmen. In einem solchen Fall ist der Verwaltungsrat nicht verpflichtet, den Anteilinhaber vorab zu informieren, und der Anleger trägt alle hieraus resultierenden Risiken, einschließlich des Risikos von Marktbewegungen. Der Verwaltungsrat kann zudem nach vorheriger Rücksprache und mit Zustimmung des Anteilinhabers beschließen, die Anteile in eine geeignete Anteilklasse des jeweiligen Fonds (soweit vorhanden) umzutauschen.

Neue Fonds oder Anteilklassen

Der Verwaltungsrat kann neue Fonds auflegen oder weitere Anteilklassen ausgeben. Für diesen Prospekt wird dann eine Ergänzung herausgegeben, die über diese neuen Fonds oder Anteilklassen informiert.

Handel mit Fondsanteilen

Handel

Der Handel mit Anteilen eines Fonds kann normalerweise an jedem Tag erfolgen, der für den betreffenden Fonds einen Handelstag darstellt (siehe Anhang F für spezifische Angaben zu den einzelnen Fonds und die Definitionen von „Handelstag“ und „Geschäftstag“ im Glossar). Anträge auf Zeichnung, Rücknahme

und Umtausch von Anteilen müssen bei der Übertragungsstelle vor 12:00 Uhr Luxemburger Ortszeit an dem betreffenden Handelstag (die „Annahmeschlusszeit“) eingehen, mit Ausnahme des:

- BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund, dessen Annahmeschlusszeit um 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg einen Geschäftstag vor seinem jeweiligen Handelstag liegt.

Für Fonds mit täglichem und wöchentlichem Handel gelten die Anteilepreise, die am Nachmittag des Handelstages ermittelt werden, und für den BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund gelten die Anteilepreise, die am Morgen des Geschäftstages nach dem Handelstag ermittelt und normalerweise am übernächsten Geschäftstag veröffentlicht werden. Der Bewertungszeitpunkt kann zwischen verschiedenen Fonds und verschiedenen Anteilklassen variieren.

Anträge, die an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehen, werden am folgenden Handelstag bearbeitet. Es liegt im Ermessen der Gesellschaft, Anträge, die von einer Zahlstelle oder einer Korrespondenzbank oder einer anderen Gesellschaft, die im Namen ihrer Kunden Anträge zusammenfasst, vor Ablauf der Annahmeschlusszeit übermittelt wurden, aber erst nach diesem Zeitpunkt bei der Übertragungsstelle eingegangen sind, so zu behandeln, als wären sie vor Ablauf der Annahmeschlusszeit eingegangen.

Anteilinhaber von auf AUD lautenden Anteilklassen (sofern verfügbar) finden im Kapitel „Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens“ weitere Informationen über den Handel am Ende des australischen Steuerjahres.

Im Ermessen der Gesellschaft können für Anträge, die mit noch nicht freigegebenen Mitteln unterlegt sind, die Anteilepreise gelten, die am Nachmittag des Handelstages nach Erhalt der freigegebenen Mittel für Fonds mit täglichem und wöchentlichem Handel ermittelt werden. Für den BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund gelten die am Morgen des Geschäftstages nach dem Handelstag ermittelten und normalerweise am übernächsten Geschäftstag veröffentlichten Anteilepreise. Weitere Einzelheiten und Ausnahmen werden in den jeweiligen Abschnitten „Zeichnung von Anteilen“, „Rücknahme von Anteilen“ und „Umtausch von Anteilen“ erläutert. Einmal erteilte Anträge auf Zeichnung von Anteilen und Anweisungen für deren Rücknahme oder Umtausch können nachträglich nicht mehr widerrufen werden, außer im Falle der Aussetzung oder Aufschiebung (vgl. Anhang A, Ziffern 28. bis 31.) und Stornierung vor der Annahmeschlusszeit des jeweiligen Fonds um 12:00 Uhr Luxemburger Zeit. Für Anträge, die nicht direkt bei der Übertragungsstelle, sondern über Vertriebsgesellschaften gestellt werden, können unterschiedliche Verfahren gelten, die zu einem verzögerten Eingang des Antrages bei der Übertragungsstelle führen können. Anleger sollten sich mit ihrer Vertriebsgesellschaft in Verbindung setzen, bevor sie einen Antrag bezüglich der Anteile eines Fonds stellen.

Bei Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen mit einem bestimmten Wert wird die Zahl der gehandelten Anteile, die sich durch Teilen des bestimmten Werts durch den jeweiligen Nettoinventarwert pro Anteil ergibt, auf zwei Dezimalstellen gerundet. Eine solche Rundung kann sich zugunsten des Fonds, aber auch des Anteilinhabers auswirken.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat den Erwerb von Anteilen bestimmter Fonds beschränken kann. Das gilt u.a. dann, wenn ein solcher Fonds und/oder die Anlagestrategie eines solchen Fonds „kapazitätsbeschränkt“ geworden ist, sofern dies im Interesse dieses Fonds und/oder von dessen Anteilhabern ist. Dies schließt insbesondere (als Beispiel) den Fall ein, in dem ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds ein Volumen erreicht, das nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageberater seine Möglichkeiten zur Umsetzung seiner Anlagestrategie, zur Auswahl geeigneter Anlagen oder zur effizienten Verwaltung seiner bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnte. Wenn ein Fonds seine Kapazitätsgrenze erreicht hat, werden die Anteilinhaber entsprechend benachrichtigt, und der Verwaltungsrat ist nach eigenem Ermessen berechtigt, jeweils zu beschließen, für einen festgelegten Zeitraum oder bis zu einem erneuten Beschluss des Verwaltungsrats nach seinem Ermessen Neuzeichnungen für den Fonds oder eine Anteilklasse ganz oder teilweise nicht mehr anzunehmen (außer denen, die im Rahmen eines regelmäßigen Anlageprogramms getätigt werden, so wie im Voraus mit der Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen vereinbart). Fällt ein Fonds im Anschluss insbesondere (als Beispiel) infolge von Rücknahmen oder Marktbewegungen unter diese Kapazitätsgrenze zurück, so ist der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen berechtigt, den Fonds oder eine Anteilklasse vorübergehend oder dauerhaft wieder zur Zeichnung zuzulassen. Informationen darüber, ob der Erwerb von Anteilen eines Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt auf diese Weise beschränkt ist, sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Nicht-Handelstage

Bei bestimmten Fonds sind einige Geschäftstage keine Handelstage, und zwar wenn beispielsweise ein oder mehrere Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Anlagen des Fonds gehandelt wird, geschlossen sind. Ferner kann auch der dem Tag der Marktschließung unmittelbar vorangehende Tag für diese Fonds ein Nicht-Handelstag sein, insbesondere dann, wenn der Annahmeschluss auf einen Zeitpunkt fällt, an dem die jeweiligen Märkte bereits für den Handel geschlossen sind, sodass die Fonds nicht in der Lage sind, angemessene Maßnahmen an dem bzw. den zugrunde liegenden Märkten zu treffen, um dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anlagen in Fondsanteilen an diesem Tag Rechnung zu tragen. Eine Liste mit den Geschäftstagen, die bei bestimmten Fonds von Zeit zu Zeit als Nicht-Handelstage behandelt werden, ist auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich und kann zudem der Rubrik „Library“ unter <http://www.blackrock.co.uk/individual/library/index> entnommen werden. Änderungen an der Liste sind vorbehalten.

Allgemeines

Die Versendung von Bestätigungsmitteilungen und anderen Dokumenten per Post erfolgt auf das Risiko des Anlegers.

Preise der Anteile

Für Fonds mit täglichem und wöchentlichem Handel werden Anteilepreise am Nachmittag des Handelstages ermittelt. Für den Dynamic Diversified Growth Fund werden die Preise am Morgen des Geschäftstages nach dem Handelstag ermittelt und normalerweise am übernächsten Geschäftstag veröffentlicht. Die Preise werden in der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds quotiert. Sind für Fonds zwei oder mehr Handelswährungen vorgesehen und ein Anleger

hat bei seinem Antrag keine Handelswährung ausgewählt, wird die Basiswährung des betreffenden Fonds verwendet.

Die jeweils aktuellen Anteilepreise sind während der üblichen Geschäftszeiten über das Investor Servicing Team vor Ort sowie über die Webseite von BlackRock erhältlich. Die Preise werden zudem in denjenigen Ländern veröffentlicht, in denen dies gesetzlich vorgeschrieben ist, sowie im Ermessen des Verwaltungsrates in einer Reihe weltweit erscheinender Tageszeitungen oder elektronischer Plattformen. Für Fehler oder Verzögerungen bei der Veröffentlichung oder für nicht erfolgte Veröffentlichung der Preise übernimmt die Gesellschaft keine Haftung. Eine Aufstellung der bisherigen Handelspreise ist für alle Anteile beim Fondsverwalter erhältlich.

Anteile der Klassen A, D, DD, E, H, I, I A, J, S, SI, SR, T, U, X, Z und ZI

Anteile der Klassen A, D, DD, E, H, I, I A, J, S, SI, SR, T, U, X, Z und ZI können grundsätzlich zu ihrem Nettoinventarwert gekauft oder zurückgegeben werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) ein Ausgabeaufschlag, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen aufgrund von Steueraufwendungen und Handelskosten (vgl. Ziffer 17.3 in Anhang A). Bei bestimmten Fonds, bei denen ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet wird, kann dieser von den Rücknahmeerlösen wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Anhang F beschrieben abgezogen werden.

Anteile der Klasse C

Anteile der Klasse C können grundsätzlich zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. Auf die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden keine Gebühren aufgeschlagen, es kann jedoch gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben werden, der, wie im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ beschrieben, von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) eine Vertriebsgebühr und (ii) in eingeschränktem Umfang Anpassungen auf Grund steuerlicher Belastungen und Handelskosten (vgl. Ziffer 17.3 in Anhang A).

Die für jede Anteilklasse erhobenen Gebühren werden detailliert im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ und in Anhang F erläutert.

IndexInvest-Anteile, Vermögensanlage99-Anteile und Vermögensstrategie-Anteile

IndexInvest-Anteile, Vermögensanlage99-Anteile und Vermögensstrategie-Anteile können in der Regel zu ihrem Nettoinventarwert erworben oder zurückgenommen werden. In den Preisen enthalten sein bzw. auf diese aufgeschlagen werden können jeweils: (i) ein Ausgabeaufschlag, (ii) eine Vertriebsgebühr und (iii) unter begrenzten Umständen Anpassungen aufgrund von Steueraufwendungen und Handelskosten (siehe Ziffer 17.3 in Anhang A).

Zeichnung von Anteilen

Zeichnungsanträge

Erstanträge zur Zeichnung von Anteilen müssen mit dem Antragsformular bei der Übertragungsstelle gestellt werden. Bestimmte Vertriebsstellen können ihren Anlegern gestatten, bei ihnen Zeichnungsanträge zur anschließenden Weiterleitung an die Übertragungsstelle einzureichen. Für alle Erstanträge zur

Zeichnung von Anteilen muss ein Antragsformular ausgefüllt und per Fax oder per E-Mail an die Übertragungsstelle und anschließend das Original per Post zurückgesandt werden. Wird das Original-Antragsformular nicht zusammen mit allen verlangten Unterlagen zur Verhinderung der Geldwäsche eingereicht, führt dies zur Verzögerung des Abschlusses; außerdem können dadurch weitere Transaktionen mit den betreffenden Anteilen beeinträchtigt werden.

Folgezeichnungen von Anteilen können elektronisch mittels „straight through process“ (STP) oder per Fax (und anschließend das Original per Post) erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren. Bei Anlegern, die im Antrag keine Anteilklasse festlegen, wird der Antrag als Antrag auf Akkumulierungsanteile der Klasse A behandelt.

Antragsformulare und sonstige Handelsaufträge müssen alle geforderten Angaben enthalten, einschließlich u.a. anteilklassenspezifischer Angaben wie z.B. die International Securities Identification Number (ISIN) der Anteilklasse, die der Anleger handeln möchte. Weicht die vom Anleger angegebene ISIN von den übrigen vom Anleger im Rahmen eines Handelsauftrags angegebenen anteilklassenspezifischen Angaben ab, ist die angegebene ISIN maßgeblich und die Verwaltungsgesellschaft und die Übertragungsstelle können den Handelsauftrag so ausführen, dass sie nur die angegebene ISIN berücksichtigen.

Anträge zur Zeichnung von Namensanteilen sollten für Anteile eines bestimmten Wertes gestellt werden. Wo dies angebracht ist, können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden. Globalurkunden werden in der Regel nur als ganze Anteile ausgegeben, es sei denn, der jeweilige Verwahrer akzeptiert Bruchteilsanteile.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen zurückzuweisen oder einen Zeichnungsantrag nur teilweise anzunehmen. Darüber hinaus kann die Ausgabe von Anteilen eines oder aller Fonds bis zum nächsten Handelstag aufgeschoben oder ausgesetzt werden, sofern der Gesamtwert der Aufträge für alle Anteilklassen des betreffenden Fonds einen bestimmten Wert übersteigt (derzeit liegt der vom Verwaltungsrat bestimmte Wert bei 5 % des Näherungswertes des betreffenden Fonds) und der Verwaltungsrat der Ansicht ist, dass eine Ausführung dieser Aufträge an dem betreffenden Handelstag die Interessen der bestehenden Anteilinhaber beeinträchtigen würde. Dies kann dazu führen, dass die Zeichnungsaufträge bei einigen Anteilinhabern an einem bestimmten Handelstag aufgeschoben werden, bei anderen Anteilinhabern dagegen nicht. Ein auf diese Weise aufgeschobener Antrag auf Zeichnung von Anteilen wird späteren Anträgen gegenüber vorrangig behandelt.

Datenschutz

Anlageinteressenten und Anleger sollten die Datenschutzerklärung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft lesen, die im Antragsformular enthalten ist („Datenschutzerklärung“).

Die Datenschutzerklärung enthält unter anderem Erklärungen darüber, wie die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft personenbezogene Daten von Personen, die in die Fonds investieren oder einen Antrag auf Anlage in die Fonds stellen, und

personenbezogene Daten der Verwaltungsratsmitglieder, der Geschäftsleiter, der Mitarbeiter und der wirtschaftlich Letztbegünstigten von institutionellen Anlegern verarbeiten.

Die Datenschutzerklärung kann von Zeit zu Zeit überarbeitet werden. Die aktuelle Version der Datenschutzerklärung finden Sie unter www.blackrock.com.

Falls Sie weitere Informationen zur Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung oder Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten oder zur Ausübung der in der Datenschutzerklärung genannten Rechte hinsichtlich personenbezogener Daten erhalten möchten, richten Sie Ihre Anfragen bitte an: The Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Zahlung

Die Zahlung hat bei allen Anteilen in frei verfügbaren Mitteln ohne Abzug von Bankgebühren innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag zu erfolgen, sofern in der Kaufabrechnung nichts Abweichendes für den Fall angegeben ist, dass der Standardabrechnungstag ein gesetzlicher Feiertag in Bezug auf die Abrechnungswährung ist. Ist die Zahlung nicht rechtzeitig erfolgt (oder liegt der schriftliche Zeichnungsantrag für die erste Zeichnung nicht vor), wird die entsprechende Zuteilung der Anteile storniert; die Gesellschaft und/oder deren Vertriebsgesellschaft kann dann vom Antragsteller Schadensersatz fordern (vgl. Anhang A, Ziffer 25.).

Weitere Zahlungsanweisungen sind am Ende des Prospekts zusammengefasst. Die Zahlung muss per Überweisung erfolgen; der Verwaltungsrat behält sich jedoch das Recht vor, in Einzelfällen auch andere Zahlungsweisen zu akzeptieren. Barzahlungen und Zahlungen per Scheck werden nicht angenommen.

Die Zahlung hat in der Regel in der Handelswährung des entsprechenden Fonds zu erfolgen oder, wenn der Fonds zwei oder mehr Handelswährungen hat, in der vom Anleger bezeichneten Währung. Nach vorheriger Absprache mit der Übertragungsstelle kann der Anleger die Zahlung an die Übertragungsstelle auch in jeder anderen frei konvertierbaren Währung leisten; die Übertragungsstelle wird dann den entsprechenden Devisenumtausch veranlassen. Ein solcher Devisenumtausch wird auf Risiko und Kosten des Anlegers durchgeführt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Zeichnungen gegen Sachleistung oder zum Teil in bar, zum Teil gegen Sachleistung annehmen, jedoch immer vorbehaltlich der Einhaltung der Mindestbeträge für die Erstzeichnung und der Beträge für Folgezeichnungen und ferner unter der Voraussetzung, dass der Wert dieser Zeichnung gegen Sachleistung (nach Abzug der betreffenden Gebühren und Aufwendungen) dem Zeichnungspreis der Anteile entspricht. Diese Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet und erfordern im Einklang mit Luxemburger Recht einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers. Nähere Einzelheiten zu Rücknahmen gegen Sachleistung sind in Ziffer 22. von Anhang A dargelegt.

Mindestzeichnung und Mindestfolgezeichnung

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klassen A, C und E eines Fonds beläuft sich zurzeit auf 5.000 USD.

Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse AI liegt bei 25.000 USD. Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse H beläuft sich auf 50.000 USD. Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse D beläuft sich auf 100.000 USD. Der Mindestzeichnungsbetrag für Anteile der Klasse DD beläuft sich auf 1 Mio. USD. Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I beläuft sich zurzeit auf 10 Mio. USD (mit Ausnahme des BlackRock European Unconstrained Equity Fund und des BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund, für den sich der Mindestbetrag für die Zeichnung auf 1 Mio. USD beläuft). Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klasse I A beläuft sich zurzeit auf 10 Mio. USD. Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klassen J und X beläuft sich zurzeit auf 10 Mio. USD. Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klasse T beläuft sich zurzeit auf 30 Mio. USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von Anteilen der Klasse U beläuft sich auf 500.000 USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von Anteilen der Klassen S und SR beläuft sich zurzeit auf 50 Mio. USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von Anteilen der Klasse SI beläuft sich zurzeit auf 150 Mio. USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von Anteilen der Klasse Z, IndexInvest-Anteilen, Vermögensanlage99-Anteilen und Vermögensstrategie-Anteilen beläuft sich zurzeit auf 10 Mio. USD. In jedem Fall wird der Mindestbetrag für die Erstzeichnung auch in dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung akzeptiert. Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung von Anteilen der Klasse ZI beläuft sich zurzeit auf 25 Mio. USD.

Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen der Klassen A, C, D, DD, E und U eines Fonds beläuft sich auf 1.000 USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen der Klasse H beläuft sich auf 5.000 USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Anteilen der Klassen I, I A, J, S, SI, SR, T, X, Z und ZI beläuft sich auf 10.000 USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren IndexInvest-Anteilen und Vermögensstrategie-Anteilen beläuft sich auf 10.000 USD. Der Mindestbetrag für die Zeichnung von weiteren Vermögensanlage99-Anteilen beläuft sich auf 1.000 USD.

Diese Mindestbeträge können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert oder erlassen werden und werden auch in dem entsprechenden Gegenwert in der betreffenden Handelswährung akzeptiert. Angaben zu den jeweils gültigen Mindestzeichnungsbeträgen sind beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Einhaltung der anwendbaren Gesetze und Bestimmungen

Anleger, die Anteile zeichnen möchten, müssen der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle sämtliche von diesen verlangte Informationen bereitstellen, die zur Feststellung der Identität des Anlegers nach den anwendbaren luxemburger Bestimmungen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors für Zwecke der Geldwäsche und besonders gemäß dem Rundschreiben 13/556 der CSSF in der jeweils geltenden Fassung (ob geändert, neu gefasst oder ergänzt) notwendig sind. Unterbleibt diese Bereitstellung, so kann dies zur Zurückweisung eines Zeichnungsauftrags durch die Verwaltungsgesellschaft führen.

Ferner kann es Anlegern infolge anderer anwendbarer Gesetze und Bestimmungen, insbesondere infolge von anderen relevanten Gesetzesvorschriften zur Geldwäsche, vom United States Office of Foreign Asset Control, von der Europäischen Union und den

Vereinten Nationen verhängten Sanktionen, Steuergesetzen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, unter bestimmten Umständen obliegen, weitere Dokumente zum Nachweis ihrer Identität vorzulegen oder andere relevante Informationen gemäß diesen Gesetzen und Bestimmungen bereitzustellen, die jeweils verlangt werden, auch wenn es sich um bestehende Anleger handelt. Die von den Anlegern bereitgestellten Informationen werden nur zu Zwecken der Einhaltung dieser Vorgaben verwendet und sämtliche Dokumente werden dem betreffenden Anleger ordnungsgemäß zurückgegeben. Bis zum Eingang der angeforderten Dokumente oder weiteren Informationen bei der Übertragungsstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Verwahrstelle kann es zur Verzögerung bei der Bearbeitung anschließender Rücknahmeanträge kommen und die Verwaltungsgesellschaft behält sich in allen Fällen das Recht vor, Rücknahmeerlöse bis zum Zeitpunkt des Eingangs der verlangten Dokumente oder weiteren Informationen einzubehalten.

Die Übertragungsstelle muss jederzeit den durch anwendbare Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche auferlegten Pflichten nachkommen, insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie dem Rundschreiben 13/556 der CSSF vom 19. Dezember 2008 in der jeweils geltenden Fassung (ob geändert, neu gefasst oder ergänzt). Ferner führt die Übertragungsstelle Verfahren ein, die dafür bestimmt sind, im zutreffenden Maße sicherzustellen, dass sie und ihre Beauftragten der vorstehenden Verpflichtung nachkommen. Darüber hinaus ist die Übertragungsstelle in rechtlicher Hinsicht für die Feststellung der Herkunft übertragener Gelder verantwortlich, mit der Maßgabe, dass diese Aufgaben, immer unter dem Vorbehalt der Verantwortung und Kontrolle der Übertragungsstelle, professionellen Teilnehmern am Investmentgeschäft und Instituten des Finanzsektors übertragen werden können, denen die Durchführung eines Feststellungsverfahrens obliegt, das dem nach luxemburger Recht vorgeschriebenen Feststellungsverfahren entspricht. Die Übertragungsstelle sowie die Verwahrstelle, die bzw. der im Auftrag der Gesellschaft handelt, kann jederzeit weitere Unterlagen im Zusammenhang mit der Aufnahme eines Anlegers als Anteilinhaber verlangen.

Rücknahme von Anteilen

Rücknahmeanträge

Anweisungen für die Rücknahme von Namensanteilen sollten üblicherweise elektronisch über einen genehmigten Anbieter von „straight through process“ (STP) erteilt werden. Ist diese Option nicht verfügbar, können sie per Fax (und anschließend das Original per Post) an die Übertragungsstelle gesendet werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Handelsaufträge akzeptieren. Anweisungen per Fax müssen jeweils am selben Tag vor Eingangsschluss per E-Mail oder Telefon gegenüber der Übertragungsstelle bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Fax-Anweisung eingegangen ist. Bestimmte Vertriebsstellen können ihren Anlegern gestatten, bei ihnen Rücknahmeanträge zur anschließenden Weiterleitung an die Übertragungsstelle einzureichen. Sie können auch im Original oder per Fax, gefolgt von einer Bestätigung per Telefon oder E-Mail, an die Übertragungsstelle gesendet werden, es sei denn, es wurden ein umfassender Verzicht und eine Fax-Haftungsfreistellung vereinbart, die auch Anweisungen zur Zahlung der Rücknahmeerlöse auf ein angegebenes Bankkonto enthält. Wird die Bestätigung nicht im Original vorgelegt, kann dies

die Abwicklung der Transaktion verzögern (siehe auch Anhang A Ziffer 21.). Rücknahmeaufträge müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des Inhabers, den Fondsnamen, die Klasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulationsanteilklassen handelt) und den Wert oder die Anzahl der zurückzunehmenden Anteile und vollständige Zahlungsangaben enthalten und gemäß der neuesten, der Übertragungsstelle vorliegenden Liste mit Unterschriftsberechtigten unterzeichnet sein.

Wird ein Rücknahmeantrag für einen Betrag oder eine Anzahl von Anteilen gestellt, der bzw. die wertmäßig den Anteilbestand des Antragstellers übersteigt, wird dieser Antrag automatisch als Antrag auf Rücknahme sämtlicher Anteile im Bestand des Antragstellers behandelt.

Rücknahmen können entsprechend Anhang A, Ziffern 28. bis 31., ausgesetzt oder aufgeschoben werden.

Zahlung

Gemäß Anhang A, Ziffer 21., erfolgt die Zahlung des Rücknahmeerlöses grundsätzlich in der Handelswährung des jeweiligen Fonds, und zwar am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag; dies gilt mit der Maßgabe, dass die erforderlichen Unterlagen (wie vorstehend beschrieben, einschließlich der anwendbaren Information zur Verhinderung der Geldwäsche) eingegangen sind. Auf schriftlichen Antrag an die Übertragungsstelle kann die Zahlung auch in einer anderen Währung erfolgen, die von der Übertragungsstelle mit der entsprechenden Handelswährung frei erworben werden kann. Dieser Währungsumtausch wird auf Kosten des Anteilinhabers durchgeführt.

Zahlungen von Rücknahmeerlösen von Anteilen erfolgen auf Kosten des Anteilinhabers per Überweisung auf dessen Konto. Anleger mit Bankkonten innerhalb der Europäischen Union müssen die IBAN (*International Bank Account Number*) und den BIC (*Bank Identifier Code*) ihres Kontos angeben. Der Verwaltungsrat kann, unter dem Vorbehalt der vorherigen Einwilligung eines Anteilinhabers und der Einhaltung der Mindestbeträge für den Handel und den Anteilbesitz, eine Zahlung von Rücknahmeerlösen durch Übertragung von Vermögenswerten ausführen. Diese Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten wird am betreffenden Handelstag bewertet und unterliegt im Einklang mit luxemburger Recht einem Gutachten des Wirtschaftsprüfers. Nähere Einzelheiten zur Rücknahme gegen Übertragung von Vermögenswerten finden Sie in Anhang A, Ziffer 22..

Umtausch von Anteilen

Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen

Anleger können die in verschiedenen Fonds gehaltenen Anteile derselben Anteilklasse umtauschen (z.B. Anteile der Klasse A eines Fonds in Anteile der Klasse A eines anderen Fonds) und auf diese Weise die Zusammensetzung ihrer Portfolios ändern, um auf geänderte Marktbedingungen zu reagieren. Die Handelstermine der Fonds sind in Anhang F aufgeführt.

Ein Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds oder eines anderen Fonds oder zwischen Ausschüttungsanteilen und Akkumulationsanteilen der gleichen Anteilklasse oder zwischen abgesicherten (*hedged*) und nicht abgesicherten (*non-hedged*) Anteilen der gleichen Anteilklasse (sofern verfügbar) ist ebenfalls

zulässig. Anleger sollten beachten, dass (i) in Fällen, in denen der beantragte Umtausch von einem täglich gehandelten Fonds in einen nicht täglich gehandelten Fonds erfolgt, sowohl für die umgetauschten Anteile als auch für die Anteile, in die der Umtausch erfolgt, der Preis zum nächsten verfügbaren Handelstag des nicht täglich gehandelten Fonds gilt; und dass (ii) in Fällen, in denen der beantragte Umtausch von einem nicht täglich gehandelten Fonds in einen täglich gehandelten Fonds erfolgt, sowohl für die umgetauschten Anteile als auch für die Anteile, in die der Umtausch erfolgt, der Preis zum nächsten verfügbaren Handelstag des nicht täglich gehandelten Fonds gilt. Darüber hinaus können Anleger zwischen Anteilen aller Anteilklassen mit dem UK Reporting Fund Status in der entsprechenden Währung und Ausschüttungsanteilen der gleichen Klasse in Handelswährungen ohne UK Reporting Fund Status tauschen. Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen einer Anteilklasse mit UK Reporting Fund Status und einer Anteilklasse ohne UK Reporting Fund Status dazu führen kann, dass der Anteilinhaber möglicherweise einem Offshore-Ertragsgewinn (*offshore income gain*) unterliegt, falls er seine Beteiligung an dem Fonds veräußert. Sollte dies der Fall sein, kann jeder von Anlegern beim Verkauf ihrer Anlage erzielte Veräußerungsgewinn (einschließlich etwaiger Veräußerungsgewinne, die in Bezug auf den Zeitraum anfallen, in dem der Anleger Anteile einer Anteilklasse mit UK Reporting Fund Status gehalten hat) als Einkommen zum jeweiligen individuellen Einkommensteuersatz besteuert werden. Anleger sollten diesbezüglich ihren persönlichen Steuerberater konsultieren.

Anleger sollten berücksichtigen, dass ein Umtausch zwischen Anteilen verschiedener Fonds unmittelbar steuerpflichtig sein kann. Da die steuerlichen Bestimmungen von Land zu Land sehr verschieden sind, sollten sich Anleger bezüglich der individuellen steuerlichen Auswirkungen eines solchen Umtauschs mit ihrem Steuerberater in Verbindung setzen.

Anleger können den Umtausch ihres gesamten Anteilbesitzes oder eines Teils davon beantragen, vorausgesetzt, die für eine Anlage in die betreffende Anteilklasse geltenden Bedingungen werden vom Anteilinhaber erfüllt (wie vorstehend unter „Anteilklassen und -formen“ beschrieben). Dies sind insbesondere folgende Bedingungen:

- ▶ Erfüllung der Erfordernisse hinsichtlich eines etwaigen Mindestanlagebetrages;
- ▶ Erbringung des Nachweises darüber, dass der Anleger die Voraussetzungen als zulässiger Anleger im Hinblick auf die Anlage in eine bestimmte Anteilklasse erfüllt;
- ▶ Geeignetheit der Gebührenstruktur der Anteilklasse, in deren Anteile der Umtausch erfolgen soll;
- ▶ Zahlung sämtlicher etwaig geltender Umtauschgebühren,

mit der Maßgabe, dass die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen die Wahl treffen kann, auf jedwede dieser Anforderungen zu verzichten, wenn sie dieses Vorgehen für angemessen und unter den Umständen angebracht hält.

Die Verwaltungsgesellschaft erhebt grundsätzlich keine Gebühr für den Umtausch, gleich welcher Anteilklasse. In bestimmten Fällen

können jedoch Umtauschgebühren anfallen – vgl. Ziffern 18. bis 20. in Anhang A.

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilklasse mit Rücknahmeabschlag (CDSC) wird, wenn der Rücknahmeabschlag (CDSC) noch aussteht, nicht als Umtausch, sondern als Rücknahme behandelt. Somit wird ein zum Zeitpunkt des Umtauschs fälliger Rücknahmeabschlag (CDSC) zahlbar.

Der Umtausch in Anteile und von Anteilen bestimmter Anteilklassen sowie die Anlage in Anteile bestimmter Anteilklassen liegen im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft. Nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft und immer mit der Maßgabe, dass es sich bei dem Anleger um einen institutionellen Anleger handelt, ist der Umtausch von Anteilen einer beliebigen Anteilklasse in Anteile der Klassen I, J, T, X oder ZI zulässig.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem Ermessen Umtauschanträge ablehnen, um sicherzustellen, dass die Anteile nicht von oder im Namen einer Person gehalten werden, welche die Bedingungen für die Anlage in diese Anteilklasse nicht erfüllt oder die Anteile unter Umständen halten würde, unter welchen ggf. Verstöße gegen Rechtsvorschriften oder die Anforderungen eines Landes, einer Regierung oder Aufsichtsbehörde durch diese Person oder die Gesellschaft oder nachteilige steuerliche oder sonstige finanzielle Auswirkungen für die Gesellschaft (einschließlich der Registrierungserfordernisse nach den geltenden Wertpapier- oder Anlagegesetzen oder -vorschriften oder vergleichbaren Rechtsvorschriften oder Anforderungen eines Landes oder einer Behörde) auftreten könnten.

Anweisungen für den Umtausch

Anweisungen für den Umtausch von Namensanteilen sollten üblicherweise elektronisch über einen genehmigten Anbieter von „straight through process“ (STP) erteilt werden. Wenn diese Option nicht verfügbar ist, kann die Anweisung per Fax (und anschließend das Original per Post) an die Übertragungsstelle erteilt werden, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren. Anweisungen per Fax müssen jeweils am selben Tag vor Eingangsschluss per E-Mail oder Telefon gegenüber den Investor Services Teams vor Ort bestätigt werden, um sicherzustellen, dass die Fax-Anweisung bei der Übertragungsstelle eingegangen ist. Wenn keine ausreichende Bestätigung im Original vorgelegt wird, kann sich der Umtausch verzögern. Bestimmte Vertriebsstellen können ihren Anlegern gestatten, bei ihnen Umtauschanträge zur anschließenden Weiterleitung an die Übertragungsstelle einzureichen. Anweisungen für den Umtausch können auch im Original an die Übertragungsstelle erfolgen. Umtauschanträge (oder Bestätigungen im Original dieser Anträge) müssen den vollen Namen und die vollständige Adresse des/der Inhaber/s, den Fondsnamen, die Anteilklasse (einschließlich Angaben dahingehend, ob es sich um Ausschüttungs- oder Akkumulierungsanteilklassen handelt) und den Wert oder die Anzahl der umzutauschenden Anteile und den Fonds enthalten, in den diese umgetauscht werden sollen (sowie die gewählte Handelswährung des Fonds, wenn mehr als eine verfügbar ist), und unabhängig davon, ob es sich hierbei um Anteile mit dem UK Reporting Fund Status handelt.

Haben die Fonds, für die ein Umtausch ausgeführt werden soll, unterschiedliche Handelswährungen, wird die Währung zum

Wechselkurs des Handelstages umgerechnet, an dem der Umtausch ausgeführt wird.

Der Umtausch von Anteilen kann ausgesetzt oder aufgeschoben werden, und ein Antrag auf einen Umtausch, der mehr als 10 % des Wertes des Fonds repräsentiert, kann unter den in Anhang A, Ziffer 28. bzw. 31., aufgeführten Bedingungen abgelehnt werden.

Sondertauschrechte

Bestimmte Vertriebsgesellschaften erlauben Anteilinhabern, die Anteile über sie erworben haben, ihre Anteile gegen Anteile bestimmter anderer Fonds mit einer ähnlichen Gebührenstruktur umzutauschen, sofern die Vertriebsgesellschaft davon ausgeht, dass ein Umtausch nach geltendem Recht und geltenden Vorschriften zulässig ist. Detailinformationen zu diesen Sondertauschrechten erhalten Sie von Ihrem Finanzberater.

Mindestanlagebetrag und Mindestbestände

Die Gesellschaft kann die Ausführung einer erteilten Anweisung für die Rücknahme, den Umtausch oder die Übertragung verweigern, wenn die Anweisung lediglich einen gehaltenen Bestand in der jeweiligen Anteilklasse betrifft, dessen Wert unter 1.000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung liegt, oder wenn die Ausführung der Anweisung zu einem Anteilbestand im Wert von weniger als 5.000 USD bzw. dem entsprechenden Gegenwert führen würde, oder für Anteile der Klasse ZI, dessen Wert unter 25 Mio. USD liegt (ausgenommen bei Anteilen der Klasse H, bei denen der Mindestbestand 50.000 USD oder der entsprechende Gegenwert in einer anderen Währung beträgt, und bei Anteilen der Klassen D, DD, I, I A, J, S, SI, SR, T, U, X und Z, bei denen nach erfolgter Erstzeichnung in Höhe des Mindestbetrages kein Mindestbestand vorgeschrieben ist). Diese Mindestbestände können im Einzelfall oder für eine Vertriebsgesellschaft oder auch insgesamt geändert oder erlassen werden. Angaben zu den gültigen Mindestbeständen erhalten Sie beim Investor Servicing Team vor Ort.

Wenn aufgrund einer Rücknahme, eines Umtauschs oder einer Übertragung ein geringer Bestand an Anteilen, d.h. ein Betrag in Höhe von maximal 5 USD oder ein entsprechender Betrag in einer anderen Währung von einem Anteilinhaber gehalten wird, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen diesen geringen Bestand veräußern und den Erlös an eine in Luxemburg oder im Vereinigten Königreich registrierte karitative Einrichtung ihrer Wahl spenden.

Ausschüttungen

Ausschüttungspolitik

Der Verwaltungsrat verfolgt derzeit eine Politik der Thesaurierung und Wiederanlage sämtlicher Nettoerträge, mit Ausnahme der auf ausschüttende Anteilklassen entfallenden Erträge. Für die ausschüttenden Anteilklassen besteht die Politik darin, im Wesentlichen die gesamten Anlageerträge (soweit vorhanden) der Periode nach Abzug der Aufwendungen auszuschütten. Der Verwaltungsrat kann auch bestimmen, ob und inwieweit Ausschüttungen sowohl aus realisierten als auch aus nicht realisierten Nettoveräußerungsgewinnen erfolgen. Sofern ausschüttende Anteilklassen Ausschüttungen zahlen, die realisierte oder nicht realisierte Nettokapitalgewinne enthalten, oder im Falle von Fonds, die Erträge vor Aufwendungen ausschütten, kann in den Ausschüttungen Erstzeichnungskapital enthalten sein.

Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass auf diese Weise vorgenommene Ausschüttungen möglicherweise – in Abhängigkeit von den örtlichen Steuergesetzen – als Einkünfte zu versteuern sind; sie sollten diesbezüglich ihre persönlichen Steuerberater konsultieren. Sofern ein Fonds den UK Reporting Fund Status aufweist und das berichtete Einkommen die geleisteten Ausschüttungen übersteigt, wird der Überschuss wie eine Dividende behandelt und vorbehaltlich des Steuerstatus des Anlegers als Einkommen versteuert.

Die Häufigkeit der Ausschüttungen ist grundsätzlich von der Fondsart abhängig, wie unter „Anteilklassen und –formen“ beschrieben.

Im Ermessen des Verwaltungsrats können Ausschüttungsanteile mit anderen Ausschüttungsintervallen eingeführt werden. Eine Bestätigung über zusätzliche Ausschüttungsintervalle, ausschüttende Anteilklassen und das Datum, ab dem sie verfügbar sind, sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft sowie beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich.

Die Gesellschaft kann Ertragsausgleichsverfahren einsetzen, um sicherzustellen, dass die Ausgabe, der Umtausch oder die Rücknahme von Anteilen während eines Bilanzierungszeitraums keine Auswirkungen auf die Höhe der Nettoerträge (oder der Bruttoerträge bei Ausschüttungsanteilen (G) und Ausschüttungsanteilen (S)) hat, die innerhalb eines Fonds aufgelaufen und jedem dieser Anteile zuzurechnen sind.

Erwirbt ein Anleger Anteile während eines Bilanzierungszeitraums, gelten seit dem Datum der letzten Ausschüttung erwirtschaftete Nettoerträge ggf. als in dem Preis enthalten, zu dem die Anteile erworben wurden. Dies hat zur Folge, dass bei Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Q) und Ausschüttungsanteilen (A) der Betrag der ersten Ausschüttung, die ein Anleger nach dem Erwerb erhält, ggf. eine Kapitalrückzahlung enthält. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Verkauft ein Anleger während eines Bilanzierungszeitraumes Anteile, die zu Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Q) oder Ausschüttungsanteilen (A) gehören, kann ein Teil des Rücknahmeerlöses den seit dem Datum der letzten Ausschüttung erwirtschafteten Nettoertrag repräsentieren. Im Fall von Ausschüttungsanteilen (G) und Ausschüttungsanteilen (S) wird der Ertragsausgleich auf den Bruttoertrag des Fonds berechnet. Akkumulierungsanteile schütten keine Erträge aus, sodass sie nicht in der vorstehenden Weise betroffen sein sollten.

Die Liste der Fonds, die Ertragsausgleichsverfahren einsetzen, sowie Informationen zu dem im täglichen Preis von Ausschüttungsanteilen (M), Ausschüttungsanteilen (S), Ausschüttungsanteilen (Q) und Ausschüttungsanteilen (A) enthaltenen Ertragselement sind am Sitz der Gesellschaft auf Anfrage erhältlich.

Berechnung der Ausschüttungen

Im Folgenden wird die Berechnungsmethode für jede Anteilart ausschüttender Anteilklassen im Einzelnen beschrieben:

	Berechnungsmethode
Ausschüttungsanteile (D) Bezugnahme unter Verwendung der Ziffer 1, z.B. A1)	Die Berechnung der Ausschüttung erfolgt täglich basierend auf den täglich abgegrenzten Erträgen abzüglich Aufwendungen sowie unter Berücksichtigung der Zahl der an diesem Tag im Umlauf befindlichen Anteile. An die Anteilinhaber wird monatlich eine kumulative Ausschüttung basierend auf der Anzahl der gehaltenen Anteile und der Tage ausgeschüttet, an denen diese im Berechnungszeitraum gehalten wurden. Anteilinhaber von Ausschüttungsanteilen (D) haben Anspruch auf Ausschüttungen beginnend mit dem Tag der Zeichnung bis zum Tag der Rücknahme.
Ausschüttungsanteile (M) Bezugnahme unter Verwendung der Ziffer 3, z.B. A3)	Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Stichtag gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (S) Bezugnahme unter Verwendung der Ziffer 6, z.B. A6)	Die Ausschüttung wird nach dem Ermessen des Verwaltungsrates basierend auf den für einen bestimmten Zeitraum (der vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt wird) erwarteten Bruttoerträgen mit dem Ziel berechnet, während dieses Zeitraums gleichmäßige monatliche Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorzunehmen. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrates können Ausschüttungen aus dem Kapital und realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen erfolgen. Wenn Ausschüttungen aus dem Kapital erfolgen, führt dies zu einer Verringerung des Kapitals und wird daher das Potenzial für zukünftiges Kapitalwachstum begrenzen. Die Ausschüttung wird monatlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Kalendermonats) berechnet und erfolgt an die Anteilinhaber basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Stichtag gehaltenen Anteile. Unter volatilen oder außergewöhnlichen Marktbedingungen kann die Höhe der Ausschüttungen stärker schwanken, und es kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrates auch zu einer Erhöhung der Ausschüttungen aus dem Kapital und/oder den realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinnen kommen, um die Konsistenz der Ausschüttungen zu gewährleisten. Dies führt zu einer erhöhten Kapitalerosion, wenn die Höhe der Erträge des Fonds sinkt.
Ausschüttungsanteile (Q) Bezugnahme unter Verwendung der Ziffer 5, z.B. A5)	Die Ausschüttung wird vierteljährlich basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Stichtag gehaltenen Anteile.
Ausschüttungsanteile (A) Bezugnahme unter Verwendung der Ziffer 4, z.B. A4)	Die Ausschüttung wird jährlich (am letzten Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres) basierend auf den im Ausschüttungszeitraum zugeflossenen Erträgen abzüglich etwaiger Aufwendungen berechnet. Die Ausschüttung an die Anteilinhaber erfolgt basierend auf der Anzahl der von ihnen zum Stichtag gehaltenen Anteile.

Stichtag: Nur Anleger, die zu diesem Datum offiziell als Anteilinhaber eingetragen sind, erhalten die Ausschüttung. Der Stichtag liegt einen Tag vor dem Datum der Erklärung der Ausschüttung.

Auf Akkumulierungsanteile jeder Klasse wird auch unter Verwendung der Ziffer 2 Bezug genommen (z.B. Anteilklasse A2). Bei Ausgabe von Ausschüttungsanteilen (G) wird die vorstehend dargelegte Berechnungsmethode dahingehend geändert, um zu berücksichtigen, dass die Ausschüttung von Erträgen vor Aufwendungen erfolgt, was gemäß vorstehender Tabelle bei sämtlichen Ausschüttungsanteilen (S) der Fall ist.

Erklärung, Auszahlung und Wiederanlage der Ausschüttungen

In der nachfolgenden Tabelle werden Erklärung und Ausschüttung der Ausschüttungsbeträge sowie die den Anteilinhabern verfügbaren Optionen zur Wiederanlage beschrieben.

Ausschüttungen auf*	Datum der Erklärung	Ausschüttung	Automatische Wiederanlage der Ausschüttungsbeträge	Ausschüttungsmethode
Ausschüttungsanteile (D)	Letzter Geschäftstag eines jeden Kalendermonats in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder ein anderer Geschäftstag, den der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern, wenn möglich, im Voraus mitteilt).	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die während des Zeitraums nach der vorherigen Erklärung Anteile gehalten haben.	Ausschüttungsbeträge werden automatisch in weitere Anteile derselben Art und Anteilklasse desselben Fonds wiederangelegt, sofern der Anteilinhaber nicht schriftlich gegenüber der Übertragungsstelle oder auf dem Antragsformular etwas anderes beantragt hat.	Ausschüttungsbeträge werden (sofern der Anteilinhaber die Übertragungsstelle entsprechend benachrichtigt hat oder dies auf dem Zeichnungsantrag entsprechend vermerkt hat) auf Kosten des Anteilinhabers in der von ihm gewählten Währung direkt auf das Bankkonto des Anteilinhabers überwiesen (sofern nicht zwischen einem Anleger und seiner Vertriebsstelle abweichend vereinbart).
Ausschüttungsanteile (M)		Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		
Ausschüttungsanteile (S)				
Ausschüttungsanteile (Q)	20. März, 20. Juni, 20. September und 20. Dezember (vorausgesetzt, dass dieser Tag ein Geschäftstag ist, und wenn dies nicht der Fall ist, am folgenden Geschäftstag).	Innerhalb eines Kalendermonats nach dem Datum der Erklärung an die Anteilinhaber.		
Ausschüttungsanteile (A)	Letzter Geschäftstag eines jeden Geschäftsjahres in der/ den Handelswährung/en des jeweiligen Fonds (oder ein anderer Geschäftstag, den der Verwaltungsrat festlegt und den Anteilinhabern, wenn möglich, im Voraus mitteilt).	Innerhalb eines Kalendermonats nach der Erklärung an die Anteilinhaber, die am Geschäftstag vor dem Datum der Erklärung im Anteilregister verzeichnet waren.		

* Die in dieser Tabelle beschriebenen Optionen gelten auch für die jeweilige(n) Anteilklasse(n) mit UK Reporting Fund Status.

Bei der Wiederanlage von Ausschüttungen für Ausschüttungsanteile der Klassen A oder C, die durch die Ausgabe zusätzlicher Anteile erfolgt, wird kein Ausgabeaufschlag bzw. kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Anleger sollten beachten, dass wieder angelegte Ausschüttungen in den meisten Rechtsordnungen steuerlich wie erhaltene Kapitalerträge behandelt werden können. Anleger sollten diesbezüglich ihre persönlichen Steuerberater konsultieren.

Gebühren und Aufwendungen

Anhang F enthält eine Zusammenfassung der für die einzelnen Fonds geltenden Gebühren und Aufwendungen.

Managementgebühr

Wie in Anhang F ausgeführt, zahlt die Gesellschaft eine jährliche Managementgebühr. Die Höhe der Managementgebühr richtet sich nach dem Fonds und der Anteilklasse, die vom Anleger erworben werden. Diese Gebühr fällt täglich an, sie basiert auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds und ist monatlich zahlbar. Aus dieser Managementgebühr werden bestimmte Kosten und Aufwendungen entrichtet, u.a. auch die Gebühr der Anlageberater.

Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst), die Teil der laufenden Kosten ist. Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, nicht jedoch Kosten, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Performancegebühr

Neben den anderen in diesem Prospekt genannten Gebühren und Aufwendungen ist unter Umständen eine Performancegebühr aus den einzelnen Anteilklassen der Fonds zahlbar. Die Performancegebühr fällt an jedem Bewertungstag an und entspricht dem jeweiligen Prozentwert (soweit auf den jeweiligen Fonds anwendbar, wie in Anhang F angegeben) des Betrags, um den der Nettoinventarwert pro Aktienrendite die in Anhang E näher beschriebene Benchmark-Rendite übersteigt. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort oder den eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft.

Vertriebsgebühr

Die Gesellschaft zahlt – wie in Anhang F aufgeführt – eine jährliche Vertriebsgebühr. Diese Vertriebsgebühr fällt täglich an, sie basiert auf dem Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds (wobei gegebenenfalls Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds, wie in Ziffer 17.3 in Anhang A beschrieben, berücksichtigt werden) und sind monatlich zu zahlen.

Wertpapierleihgebühren

Die Wertpapierleihstelle, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält für ihre Tätigkeiten eine Vergütung. Die entsprechende Vergütung beläuft sich auf 37,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihgeschäften, wobei sämtliche direkten und indirekten Kosten aus dem auf BlackRock entfallenden Anteil zu tragen sind. Die betreffenden Fonds erhalten 62,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapiergeschäften. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Jährliche Servicegebühr

Die Gesellschaft zahlt der Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Servicegebühr.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen und nach Absprache mit der Verwaltungsgesellschaft die Höhe der jährlichen Servicegebühr für die verschiedenen von der Gesellschaft ausgegebenen Fonds und Anteilklassen

unterschiedlich festlegen. Derzeit ist allerdings zwischen dem Verwaltungsrat und der Verwaltungsgesellschaft ein Höchstsatz der zahlbaren jährlichen Servicegebühr von 0,30 % p.a. vereinbart. Die jährliche Servicegebühr fällt täglich an, wird auf der Grundlage des Nettoinventarwerts der jeweiligen Anteilklasse berechnet und ist monatlich zahlbar.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden bei der Festsetzung der Höhe der jährlichen Servicegebühr darauf achten sicherzustellen, dass die laufenden Kosten jedes einzelnen Fonds im Vergleich zu ähnlichen am Markt für die Fondsanleger verfügbaren Investmentprodukten wettbewerbsfähig bleiben, und zwar unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien wie dem Marktsektor jedes Fonds und dessen Wertentwicklung relativ zu anderen vergleichbaren Unternehmen.

Die jährliche Servicegebühr wird von der Verwaltungsgesellschaft zur Deckung aller bei der Gesellschaft anfallenden festen und variablen Betriebs- und Verwaltungskosten und -aufwendungen verwendet, mit Ausnahme der Verwahrstellengebühren, Vertriebsgebühren, Wertpapierleihgebühren, aller Gebühren im Zusammenhang mit Darlehen (und um Missverständnissen vorzubeugen auch alle gegebenenfalls an den Darlehensgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen), Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rückerstattung von Quellensteuer (zuzüglich darauf anfallender Steuern oder Zinsen) sowie etwaiger auf Ebene der Anlagen oder auf Ebene der Gesellschaft fälliger Steuern.

Bereitstellungsprovisionen für Darlehen oder etwaige Kosten für professionelle Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beantragung einer Rückerstattung von Quellensteuer werden auf angemessener und ausgewogener Basis auf die betreffenden Fonds umgelegt.

Zu den Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen gehören auch alle Aufwendungen Dritter und andere erstattungsfähige Kosten, die von oder namens der Gesellschaft jeweils zu tragen sind, darunter insbesondere Fondsbuchhaltungskosten, Gebühren der Übertragungsstelle (einschließlich der Handelsgebühren von Unterübertragungsstellen und verbundenen Handelsplattformen), sämtliche Honorare spezieller Dienstleister, wie Rechtsberater, Steuerexperten und Wirtschaftsprüfer, Honorare von Verwaltungsratsmitgliedern (die nicht Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind), Reisekosten, angemessene Spesen, Druck-, Veröffentlichungs-, Übersetzungs- und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung für die Anteilinhaber, Gebühren für aufsichtsrechtliche Anzeigen und Lizenzen, Gebühren von Korrespondenzbanken und andere Bankgebühren, Kosten für Software-Support und Softwarepflege, sowie betriebliche Kosten und Aufwendungen, die den Investor Servicing Teams und anderen globalen von verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe erbrachten Administrationsdiensten zuzurechnen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt das mit der Sicherstellung wettbewerbsfähiger laufender Kosten des Fonds verbundene Risiko. Entsprechend ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, einen Betrag der an sie gezahlten jährlichen Servicegebühr, der die im betreffenden Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen der Gesellschaft übersteigt, einzubehalten, wohingegen Kosten und Aufwendungen, die der Gesellschaft in einem gegebenen Zeitraum entstanden sind und über die an die Verwaltungsgesellschaft gezahlte jährliche Servicegebühr

hinausgehen, von der Verwaltungsgesellschaft oder einem anderen Unternehmen der BlackRock-Gruppe zu tragen sind.

Analysegebühren

Entsprechend der im Januar 2018 in Kraft tretenden Neuregelung der EU-Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente „MiFID II“ wird die BlackRock-Gruppe für ihre von MiFID II betroffenen Fonds („von MiFID II betroffene Fonds“) externe Analysen nicht mehr über Provisionen des Kundenhandels bezahlen.

Die BlackRock-Gruppe trägt diese Analysekosten aus eigenen Mitteln. Von MiFID II betroffene Fonds sind Fonds, die ein MiFID-II-Unternehmen der BlackRock-Gruppe als Anlageverwalter ernannt haben oder deren Anlageverwaltung von einem solchen Unternehmen auf ein ausländisches verbundenes Unternehmen übertragen wurde.

Fonds, die ein ausländisches verbundenes Unternehmen der BlackRock-Gruppe in einem Drittland (d.h. außerhalb der Europäischen Union) direkt mit der Portfolioverwaltung beauftragt haben, fallen nicht unter MiFID II und unterliegen den lokalen Gesetzen und Marktgepflogenheiten, die für externe Analysen in der jeweiligen Rechtsordnung des entsprechenden verbundenen Unternehmens gelten. Dies bedeutet, dass die Kosten der externen Analysen weiterhin aus dem Vermögen solcher Fonds getragen werden können. Eine Liste dieser Fonds erhalten Sie auf Anfrage von der Verwaltungsgesellschaft oder kann auf der BlackRock-Website eingesehen werden: <https://www.blackrock.com/international/individual/en-zz/mifid/research/bsf>.

Soweit Anlagen in Fonds getätigt werden, die nicht zur BlackRock-Gruppe gehören, gilt für sie weiterhin das jeweilige Verfahren des externen Fondsmanagers hinsichtlich der Vergütung für externe Analysen. Dieses Verfahren kann sich vom Verfahren der BlackRock-Gruppe unterscheiden und die Erhebung einer Analysegebühr neben den Handelsprovisionen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Marktgepflogenheiten beinhalten. Dies bedeutet, dass die Kosten der externen Analysen weiterhin aus dem Fondsvermögen getragen werden können.

Ausgabeaufschlag

Beim Antrag auf Zeichnung von Anteilen kann zusätzlich zum Preis der Anteile ein Ausgabeaufschlag, zahlbar an die Hauptvertriebsgesellschaft, von bis zu 5 % für Anteile der Klassen A, AI, D, DD, T und U oder von 3 % für Anteile der Klasse E, IndexInvest-Anteile, Vermögensanlage99-Anteile und Vermögensstrategie-Anteile erhoben werden.

Italienische Anleger, die Anteile über regelmäßige Sparpläne zeichnen, sollten wegen weiterer Einzelheiten zur Erstzeichnungsgebühr das Zeichnungsformular für Italien lesen.

Rücknahmeabschlag (CDSC)

Bei Rücknahme sämtlicher Anteile der Klasse C sämtlicher Fonds und in Bezug auf andere Fonds, sofern dies in Anhang F aufgeführt ist, wird gegebenenfalls ein Rücknahmeabschlag (CDSC) in Höhe von 1 % von den Rücknahmeerlösen abgezogen, es sei denn, die Anteile wurden länger als ein Jahr gehalten.

Der Verwaltungsrat kann eine in seinem Ermessen stehende Rücknahmegebühr von Anteilinhabern aller Anteilklassen erheben, sofern er der Ansicht ist, dass exzessiver Handel betrieben wird.

Bei Rücknahme von Anteilen der Klasse C (und anderer Anteilklassen, sofern für diese ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet und dies in Anhang F aufgeführt wird), wird der jeweilige Prozentsatz des Rücknahmeabschlags (CDSC) berechnet auf den jeweils niedrigeren Wert von (i) dem Preis der zur Rücknahme eingereichten Anteile am Handelstag der Rücknahme, oder (ii) dem Preis, den der Anteilinhaber ursprünglich beim Kauf für die zur Rücknahme eingereichten Anteile bzw. für die Anteile gezahlt hat, die Gegenstand eines Um- oder Austauschs waren; in beiden vorgenannten Fällen erfolgt die Berechnung in der jeweiligen Handelswährung der zur Rücknahme eingereichten Anteile.

Kein Rücknahmeabschlag (CDSC) wird erhoben bei der Rücknahme von Anteilen der Klasse C (und anderer Anteilklassen, sofern für diese ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet und dies in Anhang F aufgeführt wird), die im Rahmen einer Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden.

Der Rücknahmeabschlag (CDSC) ist abhängig von der „jeweiligen Haltedauer“, dies ist die Summe der Zeiträume, in denen (a) die zur Rücknahme eingereichten Anteile und (b) die Anteile, die unter Umständen aus einem Um- oder Austausch stammen, an einem Fonds gehalten wurden.

Übersteigt die jeweilige Haltedauer ein Jahr, wird für die zur Rücknahme eingereichten Anteile kein Rücknahmeabschlag (CDSC) erhoben.

Sind die zur Rücknahme eingereichten Anteile Teil eines größeren Bestandes von Anteilen der Klasse C (und anderer Anteilklassen, sofern für diese ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet und dies in Anhang F aufgeführt wird), so werden Anteile, die im Wege der Wiederanlage von Ausschüttungen erworben wurden, zuerst zurückgenommen; wurden die Bestände aus Anteilen der Klasse C (und anderer Anteilklassen, sofern für diese ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet und dies in Anhang F aufgeführt wird) zu unterschiedlichen Zeitpunkten erworben, so wird davon ausgegangen, dass die zuerst erworbenen Anteile auch als erstes zur Rücknahme eingereicht werden (was zu dem niedrigstmöglichen Rücknahmeabschlag (CDSC) führt).

Wenn die zur Rücknahme eingereichten Anteile eine andere Handelswährung haben als die Anteile, welche ursprünglich erworben wurden (oder vergleichbare Anteile, für die sie um- oder ausgetauscht), wird für die Ermittlung des Rücknahmeabschlags der Preis der zuletzt genannten Anteile zu dem Devisenkassakurs umgerechnet, der am Handelstag der Rücknahme gilt.

Die betreffende Vertriebsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise auf den Rücknahmeabschlag verzichten, wenn Anteilinhaber nach Erwerb von Anteilen der Klasse C (und anderer Anteilklassen, sofern für diese ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet und dies in Anhang F aufgeführt wird) US-Personen wurden, und ihre Anteile daher zwangsweise zurückgenommen werden (vgl. Anhang A, Ziffer 4.).

Umtauschgebühren

Umtauschgebühren können von ausgewählten Vertriebsgesellschaften bzw. bei exzessiv häufigen Umtauschtransaktionen erhoben werden. Weitere Informationen befinden sich in Anhang A, Ziffern 18. bis 20..

Rücknahmegebühren

Besteht nach Ansicht des Verwaltungsrates bei einem Anteilinhaber ein hinreichender Verdacht auf exzessiven Handel wie im Abschnitt unter „Grundsätze in Bezug auf exzessiven Handel“ des vorliegenden Verkaufsprospekts beschrieben, so kann der Verwaltungsrat im eigenen Ermessen bei diesem Anteilinhaber eine Rücknahmegebühr von bis zu 2 % der Rücknahmeerlöse erheben. Diese Gebühr fließt den Fonds zu, und Anteilinhaber werden in ihrer Kaufabrechnung auf die Erhebung einer solchen Gebühr hingewiesen. Die Gebühr wird zusätzlich zu einer etwaigen Umtauschgebühr oder einem Rücknahmeabschlag erhoben.

Verwahrstellengebühr

Die Verwahrstelle erhält jährliche Gebühren auf der Grundlage des Werts der Wertpapiere, die täglich anfallen, sowie Transaktionsgebühren. Die jährlichen Verwahrgebühren bewegen sich zwischen 0,0073 % und 0,5062 % pro Jahr; die Transaktionsgebühren zwischen durchschnittlich 1,73 USD und 111,36 USD je Transaktion. Alle diese jährlichen Verwahrgebühren, Transaktionsgebühren und Sätze variieren je nach Marktbedingungen und können sich jeweils ohne Ankündigung ändern. Die Höhe beider Arten von Gebühren schwankt je nach dem Land, in dem die Anlage getätigt wurde, und in einigen Fällen auch je nach Anlageklasse. Für Anlagen auf Rentenmärkten und auf Aktienmärkten in Industrieländern fallen Gebühren am unteren Ende dieser Bandbreite an; dagegen liegen die Gebühren bei Anlagen in Schwellenmärkten oder Märkten von Entwicklungsländern am oberen Ende. Die Verwahrgebühren und Transaktionsgebühren der einzelnen Fonds hängen somit zu jeder Zeit von der jeweiligen Vermögensaufteilung und Handelsaktivität ab. Das Handelsvolumen jedes Fonds variiert in Abhängigkeit von der betreffenden Anlagestrategie. Die Einführung neuer Gebührenkategorien, die mit der Verwahrstelle vereinbart wird, wird den Anlegern mindestens 30 Tage vor der Umsetzung mitgeteilt.

Die tatsächlichen in Bezug auf jeden Fonds an die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren werden für jeden 12-Monatszeitraum im Jahresbericht ausgewiesen.

Ermäßigungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft ist nach ihrem freien Ermessen und ohne Rückgriff gegenüber der Gesellschaft oder Kostenbelastung für diese berechtigt, ganz oder teilweise auf Ausgabeaufschläge zu verzichten oder Ermäßigungen auf alle einem Anleger in Bezug auf den Anteilbestand berechneten Gebühren zu gewähren (einschließlich Ermäßigungen auf Gebühren für Mitglieder des Verwaltungsrates und Angestellte der Hauptvertriebsgesellschaft und ihrer verbundenen Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe) oder diesbezügliche Rückvergütungen an ihre Vertriebsgesellschaften oder bevollmächtigten Vermittler oder sonstigen Beauftragten für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Besitz von Anteilen zu zahlen.

Ermäßigungen auf die jährliche Managementgebühr oder Vertriebsgebühr werden die Höhe der jährlichen Management- bzw. Vertriebsgebühr für jeden Fonds wie in Anhang F angegeben nicht übersteigen und im Durchschnitt voraussichtlich nicht über 50 % dieser Gebühren hinausgehen.

Die Bedingungen für eine Ermäßigung werden jeweils zwischen der Hauptvertriebsgesellschaft und dem betreffenden Anleger vereinbart. Sofern nach den maßgeblichen Vorschriften

erforderlich, wird der Anleger dem dahinter stehenden Kunden den Betrag dieser Ermäßigung auf die jährliche Managementgebühr offenlegen, die er von der Hauptvertriebsgesellschaft erhält. Die Verwaltungsgesellschaft wird außerdem den Anteilinhabern auf Anfrage Einzelheiten zu den von der Hauptvertriebsgesellschaft an die bevollmächtigten Vermittler im Zusammenhang mit einem Anteilbestand gezahlten Rückvergütungen offenlegen, sofern der bevollmächtigte Vermittler im Auftrag des betreffenden Anteilinhabers handelt. Die Zahlung dieser Rückvergütungen unterliegt dem Vorbehalt, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Hauptvertriebsgesellschaft ihre Gebühren von der Gesellschaft erhalten.

Infolge des Retail Distribution Review der britischen Finanzmarktaufsichtsbehörde haben weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Hauptvertriebsgesellschaft die Absicht, eine erstmalige oder erneute Provision oder Rückvergütung auf die jährliche Managementgebühr an bevollmächtigte Vermittler oder externe Vertriebsgesellschaften oder sonstige Beauftragte für Anteilszeichnungen oder -bestände britischer Privatanleger in Bezug auf Anlagen zu gewähren, die aufgrund einer persönlichen Empfehlung getätigt wurden, die der Anleger am oder nach dem 31. Dezember 2012 erhalten hat.

Schließungen

Wird ein Fonds zu einem Zeitpunkt geschlossen, zu dem die Kosten, welche diesem Fonds vorher zugewiesen wurden, noch nicht voll abgeschrieben sind, wird der Verwaltungsrat beschließen, wie die ausstehenden Kosten behandelt werden sollen; er kann – sofern angemessen – entscheiden, dass die ausstehenden Kosten von dem betreffenden Fonds als Liquidationskosten zu tragen sind.

Allgemeines

Langfristig können die vorstehend zusammengefassten unterschiedlichen Gebührenstrukturen dazu führen, dass Anteile in unterschiedlichen Anteilklassen desselben Fonds, die zur selben Zeit erworben wurden, unterschiedliche Anlageerträge aufweisen. In diesem Zusammenhang sollten Anleger auch die von ihrer Vertriebsgesellschaft in Bezug auf ihre Anteile geleisteten Dienste berücksichtigen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft erhält:

- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse A, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse AI, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse D, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse DD, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse H, soweit erhoben;

- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse U, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse T, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene Anteile der Klasse E, soweit erhoben;
- ▶ den Ausgabeaufschlag von bis zu 3 % des Nettoinventarwertes für ausgegebene IndexInvest-Anteile, Vermögensanlage99-Anteile und/oder Vermögensstrategie-Anteile, soweit erhoben;
- ▶ den Rücknahmeabschlag (CDSC);
- ▶ die von der Verwaltungsgesellschaft erhobene Gebühr für unangemessen häufigen Umtausch der Anteile einer Anteilklasse (vgl. Anhang A, Ziffer 20.); sowie
- ▶ etwaige Vertriebsgebühren.

Besteuerung

Die folgende Zusammenfassung orientiert sich an der aktuellen Rechtslage und -praxis und versteht sich vorbehaltlich etwaiger Änderungen. Die ausgeführten Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Bestimmte Anteilinhaber, wie z.B. Wertpapierhändler, Versicherungsgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen, können einer anderen Besteuerung unterliegen und werden nachstehend nicht berücksichtigt.

Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich Zeichnung, Kauf, Besitz, Rücknahme, Umtausch oder Verkauf von Anteilen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen.

Luxemburg

Nach gegenwärtiger Luxemburger Rechtslage und -praxis unterliegt die Gesellschaft weder der Luxemburger Einkommensteuer, Vermögensteuer (*net wealth tax*) oder Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne noch unterliegen die von der Gesellschaft gezahlten Ausschüttungen einer Luxemburger Quellensteuer. Anteile der Klassen A, AI, C, D, DD, E, H, S, U und Z, IndexInvest-Anteile, Vermögensanlage99-Anteile und Vermögensstrategie-Anteile der Gesellschaft unterliegen jedoch in Luxemburg einer Steuer von jährlich 0,05 % bzw. im Falle von Anteilen der Klassen I, I A, J, SI, T, X und ZI einer Steuer von jährlich 0,01 % ihres Nettoinventarwertes; diese Steuer ist in jedem Fall vierteljährlich auf der Grundlage des Nettovermögens der jeweiligen Klassen zum Ende des jeweiligen Kalenderquartals zahlbar. Bei der Ausgabe von Anteilen fällt keine Stempelabgabe oder sonstige Steuer in Luxemburg an.

Anteile der Klassen I, I A, J, SI, T, X und ZI werden basierend auf den der Gesellschaft zum Datum dieses Verkaufsprospekts und zum Zeitpunkt der Aufnahme weiterer Anleger bekannten gesetzlichen, aufsichts- und steuerrechtlichen Bestimmungen des

Großherzogtums Luxemburg mit einem Vorzugssteuersatz von 0,01 % besteuert. Die Festsetzung dieser Steuer unterliegt jedoch der Auslegung der zuständigen Behörden mit Blick auf den Steuerstatus des institutionellen Anlegers. Bei etwaiger Umklassifizierung des Steuerstatus eines Anlegers durch die zuständige Behörde werden sämtliche Anteile der Klassen I, I A, J, SI, T, X oder ZI (soweit zutreffend) unter Umständen mit einem Steuersatz von 0,05 % besteuert. Der Vorzugssteuersatz von 0,01 % kann auch auf Geldmarktfonds oder Rentenfonds mit kurzen Laufzeiten angewendet werden, wobei die Gesellschaft derzeit jedoch keine Fonds anbietet, die diese Anforderungen erfüllen.

Nach dem zum Zeitpunkt dieses Prospekts geltenden Luxemburger Steuerrecht unterliegen die Anteilinhaber keiner Steuer auf realisierte Veräußerungsgewinne und keinen Einkommen-, Quellen-, Nachlass-, Erbschaftssteuern oder sonstigen Steuern in Luxemburg (mit Ausnahme von Anteilinhabern, die in Luxemburg ihren Wohnsitz, Sitz oder eine Betriebsstätte haben). Nicht in Luxemburg ansässige Anteilinhaber unterliegen keiner Steuer auf etwaige ab dem 1. Januar 2011 realisierte Veräußerungsgewinne, wenn sie Anteile an der Gesellschaft veräußern.

Vereinigtes Königreich

Die Gesellschaft gilt für Steuerzwecke nicht als im Vereinigten Königreich ansässig; es ist die Absicht des Verwaltungsrates, die Geschäfte der Gesellschaft weiterhin in der Weise zu führen, dass sie nicht im Vereinigten Königreich gebietsansässig wird. Demgemäß sollte die Gesellschaft nicht der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegen (mit Ausnahme von Einkünften, für die jeder Investor automatisch der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Sämtliche Gewinne, die von einem im Vereinigten Königreich ansässigen oder wohnhaften Anteilinhaber bei einer Verfügung über Anteile der Gesellschaft realisiert werden, die den UK Reporting Fund Status nicht aufweisen, werden voraussichtlich als „Offshore Income Gain“ zu den für Einkommen geltenden Sätzen besteuert. Anteilinhaber, die im Vereinigten Königreich ansässig oder wohnhaft sind, werden voraussichtlich der Einkommensteuer auf sämtliche Ausschüttungen unterliegen, die für diese Anteile der Gesellschaft erklärt werden, auch wenn sie sich für die Wiederanlage dieser Ausschüttungen entscheiden.

Von Anlegern erhaltene Ausschüttungen aus Offshore-Funds, die der Einkommensteuer im Vereinigten Königreich unterliegen, werden als vom Anleger erhaltene Dividenden besteuert, sofern der Fonds zu keinem Zeitpunkt während des Ausschüttungszeitraums mehr als 60% seines Vermögens in einer verzinslichen (oder wirtschaftlich vergleichbaren) Form hält. Mit Wirkung vom 6. April 2016 wird keine Dividendensteuergutschrift in Höhe von 10 % mehr gewährt. Stattdessen können steuerpflichtige Personen in Großbritannien einen Steuerfreibetrag für Dividenden in Höhe von 5.000 GBP in Anspruch nehmen (der Freibetrag wurde ab dem 6. April 2018 auf 2.000 GBP gesenkt). Darüber hinausgehende Dividendenzahlungen werden bei einem zum Basissteuersatz veranlagten Steuerzahler mit 7,5 %, bei einem zum höheren Steuersatz veranlagten Steuerzahler mit 32,5 % und bei einem zum zusätzlichen Steuersatz veranlagten Steuerzahler mit 38,1 % besteuert.

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in verzinslicher (oder wirtschaftlich vergleichbarer) Form hält, wird jede von einkommensteuerpflichtigen Anlegern im Vereinigten Königreich erhaltene Ausschüttung wie eine Zahlung von Jahreszinsen

behandelt. In diesem Fall gelten die für Zinsen geltenden Steuersätze (Section 378A ITTOIA 2005).

Personen die in Großbritannien wohnhaft sind, werden auf Paragraph 714 und 751 des Income Tax Act von 2007 verwiesen, das Bestimmungen zur Vermeidung von Einkommensteuerhinterziehung durch Transaktionen enthält, die die Übertragung von Einkommen auf Personen (einschließlich Unternehmen) im Ausland zum Ziel haben und die diese im Hinblick auf nicht ausgeschüttete Kapitalerträge und -gewinne der Gesellschaft der Steuerpflicht unterwerfen können.

Die Bestimmungen von Section 13 TCGA 1992 können für Beteiligungen an der Gesellschaft gelten. Werden mindestens 50 % der Anteile von fünf oder weniger Anteilhabern gehalten, kann jede britische Person, die (zusammen mit verbundenen Personen) mehr als 25 % der Anteile hält, steuerpflichtig im Hinblick auf ihren Anteil am von der Gesellschaft realisierten zu versteuernden Gewinn sein, der basierend auf britischem Steuerrecht ermittelt worden ist.

Sofern die gehaltenen Anteile keinen UK Reporting Fund Status haben, kann im Falle des Ablebens eines Anteilhabers mit Domizil und gewöhnlichem Aufenthalt in Großbritannien der Nachlass des Anteilhabers der Einkommensteuer auf aufgelaufene Gewinne unterliegen. Auf den Wert der Anteile kann nach Abzug von Einkommensteuer und vorbehaltlich möglicher Erbschaftssteuerbefreiungen Erbschaftssteuer anfallen.

Ein Anteilhaber, der eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft ist, kann in Bezug auf die Anteile an der Gesellschaft steuerpflichtig sein. Von ihm kann eine Bewertung der Anteile an der Gesellschaft zum angemessenen Wert (*fair value accounting*) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Chapter 3, Part 6 des Corporation Tax Act 2009 gefordert werden, und ein etwaiger Wertzuwachs oder -verlust der Anteile kann bei der Berechnung der Körperschaftssteuer berücksichtigt werden.

Steuerlich im Vereinigten Königreich ansässige Anteilhaber, die juristische Personen sind, sollten beachten, dass die Vorschriften über beherrschte ausländische Gesellschaften in Teil 9A des TIOPA 2010 auf jedes im Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen angewendet werden könnten, das entweder alleine oder gemeinsam mit diesem Unternehmen steuerlich verbundenen Personen als zu mindestens 25 % an den steuerpflichtigen Gewinnen einer Gesellschaft beteiligt gilt, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, die jedoch von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen kontrolliert wird und bestimmte andere Kriterien (in einem Niedrigsteuerland ansässig) erfüllt. Der Begriff „Beherrschung“ ist im Kapitel 18 in Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine Gesellschaft, die ihren Sitz nicht im Vereinigten Königreich hat, wird von Personen (entweder Unternehmen, natürlichen Personen oder sonstigen Personen), die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, beherrscht oder wird von zwei Personen gemeinsam beherrscht, von denen eine steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig ist und über mindestens 40 % der Anteile, Rechte und Befugnisse, mit denen diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, verfügt, und von denen die andere über mindestens 40 %, aber nicht mehr als 55 % dieser Anteile, Rechte und Befugnisse verfügt. Diese Vorschriften können dazu führen, dass besagte Anteilhaber mit Erträgen des Fonds der britischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Die Gesellschaft beabsichtigt, dass sämtliche von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke gehalten werden. Selbst wenn das HM Revenue & Customs (Britisches Finanzamt für Körperschaften und Zollbehörde) („HMRC“) begründet darlegt, dass ein Fonds für Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs Handel treibt, wird davon ausgegangen, dass die Bedingungen der Investment Management Exemption („IME“) erfüllt werden, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann. Wenn die Anforderungen der IME erfüllt werden, sollte der Fonds im Vereinigten Königreich nicht der Besteuerung hinsichtlich der mit der Anlage erzielten Gewinne/Einkünfte unterliegen (außer in Bezug auf Erträge, für die jeder Anleger schon von sich aus der Besteuerung im Vereinigten Königreich unterliegt). Dies gilt auf der Basis, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „specified transaction“ gemäß den The Investment Adviser (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird davon ausgegangen, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „specified transaction“ entsprechen sollten, obwohl diesbezüglich keine Garantie gegeben werden kann.

Sofern die Gesellschaft die Bedingungen der IME nicht erfüllt oder wenn gehaltene Anlagen nicht als „specified transaction“ gelten, kann dies zu einem Steuerabfluss innerhalb der Fonds führen.

Darüber hinaus müssen, sofern das HMRC begründet darlegt, dass ein Fonds für Steuerzwecke des Vereinigten Königreichs Handel treibt, die von dem Fonds aus seiner Anlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten erzielten Erträge unter Umständen in der Berechnung der „Einkünfte“ des Fonds für die Zwecke der Berechnung des jeweiligen zu berichtenden Betrages für die Anleger berücksichtigt werden, um die Anforderungen für UK Reporting Funds im Vereinigten Königreich zu erfüllen. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mehrzahl der von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „investment transaction“ (Anlagetransaktion) im Sinne der The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 („die Vorschriften“) entsprechen, welche am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten sind. Daher ist anzunehmen, dass diese Anlagen als „non-trading transactions“ gemäß den Vorschriften gelten werden. Diese Einschätzung beruht auf der Prämisse, dass die Gesellschaft sowohl die Bedingung der Gleichwertigkeit („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Eigentumsstreuung („genuine diversity of ownership“) erfüllt, wie in den Vorschriften ausgeführt. Davon ausgehend, dass die Gesellschaft ein OGAW ist, sollte die erste Bedingung erfüllt sein. Anteile jedes Fonds werden in großem Rahmen verfügbar sein. Die Zielgruppen für die Fonds sind private und institutionelle Anleger. Anteile an den Fonds werden entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten Zielanleger zu erreichen. Auf dieser Grundlage sollte auch die zweite Bedingung erfüllt sein.

Fonds mit Status eines berichtenden Fonds (UK Reporting Funds)

Im November 2009 verabschiedete die Regierung des Vereinigten Königreichs das Statutory Instrument 2009 / 3001 (The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009), welches Rechtsvorschriften zur Besteuerung von Anlagen in Offshore-Fonds enthält, gemäß denen sich die Besteuerung eines Fonds danach richtet, ob ein Fonds sich dazu entschließt, sich Berichtsvorschriften zu unterwerfen („UK Reporting Funds“), oder dazu, dies nicht zu tun („Non-UK Reporting Funds“). Gemäß diesen Vorschriften für UK Reporting Funds hat ein Anleger eines Fonds mit UK Reporting

Fund Status für den seinem Anteilbesitz am Fonds zurechenbaren Ertragsanteil Steuern zu zahlen, unabhängig davon, ob eine Ausschüttung erfolgt ist oder nicht; dagegen unterliegen die Gewinne aus der Veräußerung des Anteilbesitzes eines Anlegers der Kapitalertragsteuer.

Für die Gesellschaft gelten die Regelungen zum UK Reporting Fund Status seit dem 1. Juni 2010.

Eine Liste der Fonds, die derzeit über einen UK Reporting Fund Status verfügen, steht unter <https://www.gov.uk/government/publications/offshore-funds-list-of-reporting-funds> zur Verfügung.

Wenn der UK Reporting Fund Status gewährt wird, werden Gewinne aus dem Verkauf oder dem Umtausch von Anteilen an der Gesellschaft bei Anteilinhabern, die nach britischem Recht steuerpflichtig sind (d. h. Personen, die im steuerlichen Sinne ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben) (sofern sie nicht als Wertpapierhändler angesehen werden), als Veräußerungsgewinne behandelt und unterliegen der britischen Steuer auf Veräußerungsgewinne. Andernfalls würde ein solcher Gewinn als Offshore-Einkommen behandelt und unterläge der britischen Einkommensteuer. Im Falle von natürlichen Personen, die im Sinne des UK-Steuerrechts als nicht im Vereinigten Königreich ansässig gelten, wird die steuerliche Behandlung von Veräußerungsgewinnen davon abhängen, ob die Einkünfte der jeweiligen natürlichen Person in das Vereinigte Königreich transferiert werden (*remittance basis*). Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen in der Finance Bill 2008 bezüglich der Besteuerung im Vereinigten Königreich von natürlichen Personen, die nicht im Vereinigten Königreich ansässig (*non-domiciled*) aber dort wohnhaft sind (*resident*), komplexer Natur sind und Anleger, die im Rahmen der vorstehend genannten „Remittance Basis“ einer Besteuerung unterliegen, daher ihren Berater konsultieren sollten.

Im Einklang mit Regulation 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 sind Jahresberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums unter www.blackrock.co.uk/reportingfundstatus zur Verfügung zu stellen. Durch die Offshore-Fonds-Berichtsvorschriften wird beabsichtigt, dass zu berichtende Einkommensdaten in erster Linie auf einer für Anleger im Vereinigten Königreich zugänglichen Webseite zur Verfügung gestellt werden. Alternativ dazu kann ein Anteilinhaber eine Kopie der Daten der UK Reporting Funds für jedes beliebige Jahr anfordern. Die entsprechende Anforderung ist schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

Jede Anforderung muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums eingehen. Sofern die Verwaltungsgesellschaft nicht in der vorstehenden Weise benachrichtigt wird, wird davon ausgegangen, dass die Anleger den Bericht nicht in anderer als der auf der entsprechenden Webseite bereitgestellten Form benötigen.

Volksrepublik China (VRC)

Gemäß den geltenden Steuervorschriften wird eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Dividenden aus Quellen in der VRC und Zinsen aus Nicht-Staatsanleihen erhoben, die an ein steuerlich nicht in der VRC ansässiges Unternehmen gezahlt werden, es sei

denn, es gilt aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens ein ermäßigter Satz.

Am 14. November 2014 veröffentlichten das Finanzministerium, die China Securities Regulatory Commission und die chinesische Finanzverwaltung mit Zustimmung des Staatsrats gemeinsam das Rundschreiben 79, das QFIIs und RQFIIs vorübergehend von der Steuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit Aktien und anderen Eigenkapitalbeteiligungen befreit, die ab dem 17. November 2014 erfolgt sind. In der Folge wurden die Rundschreiben 81 und 127 veröffentlicht, die eine vorübergehende Steuerbefreiung von Kapitalgewinnen aus dem Handel mit A-Aktien über die Stock Connects vorsehen.

Es besteht ein Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC die temporäre Steuerbefreiung für Kapitalgewinne in der Zukunft aufheben und versuchen, die für den betreffenden Fonds resultierenden Kapitalgewinnsteuer aus der Veräußerung von A-Aktien ohne vorherige Ankündigung zu erheben. Wird die Steuerbefreiung aufgehoben, kann die aus oder für die A-Aktien des betreffenden Fonds resultierende Kapitalertragsteuer direkt von dem Fonds getragen oder indirekt an den Fonds weitergegeben werden und erhebliche Auswirkungen auf seinen Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwertes können Anleger abhängig vom Zeitpunkt, an dem die Anleger die Anteile des Fonds gekauft/gezeichnet und/oder verkauft/zurückgegeben haben, dadurch begünstigt oder benachteiligt werden.

Ab dem 1. Mai 2016 gilt die Mehrwertsteuer auch für bestimmte vom betreffenden Fonds erzielte Erträge, einschließlich Zinserträgen aus Nicht-Staatsanleihen und Handelsgewinnen, sofern diese nicht ausdrücklich von den Steuerbehörden der VRC von der Steuer befreit wurden. Derzeit gelten Mehrwertsteuerbefreiungen für den Handel mit QFII- und RQFII-Produkten, an den Stock Connects gehandelte A-Aktien und am China Interbank Bond Market gehandelte Schuldtitel.

Das Finanzministerium und die chinesische Finanzverwaltung haben zum Zeitpunkt dieses Prospekts keine spezifischen Besteuerungsregeln für den Bond Connect herausgegeben. In Ermangelung spezifischer Besteuerungsregeln für den Bond Connect dürfte die gemäß den chinesischen Steuerrechtsvorschriften anwendbare Besteuerung gelten.

Änderungen des Steuerrechts der VRC, künftige Klarstellungen dieses Steuerrechts und/oder eine spätere rückwirkende Vollstreckung durch die Steuerbehörden der VRC können zu Verlusten führen, die für den betreffenden Fonds erheblich sein könnten.

Der Anlageberater wird die Politik der Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten weiterhin überprüfen und kann in eigenem Ermessen von Zeit zu Zeit Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, falls eine solche Rückstellung seiner Meinung nach berechtigt ist oder dies von der VRC in Mitteilungen näher klargestellt wird.

FATCA und andere grenzüberschreitende Berichtssysteme

Das zwischenstaatliche Abkommen zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA („US-Luxembourg IGA“) wurde in der Absicht geschlossen, die Umsetzung der Vorschriften des Foreign Account Tax

Compliance Act („FATCA“) innerhalb des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act (der „Hire Act“) zu ermöglichen. Hiermit werden ein Berichtssystem und gegebenenfalls eine 30 % Quellensteuer auf bestimmte Zahlungen aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder mit Bezug auf US-Vermögenswerte bestimmter Empfängerkategorien einschließlich Nicht-US-Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ oder „FFI“) eingeführt, die nicht den FATCA-Bestimmungen entsprechen und die nicht anderweitig befreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („Reporting Financial Institutions“) müssen der luxemburgischen Steuerverwaltung (Administration des Contributions Directes (die „ACD“)) gemäß dem US-Luxembourg IGA bestimmte Informationen über US-Kontoinhaber zur Verfügung stellen, die wiederum an die US-Steuerbehörde weitergeleitet werden. Es wird erwartet, dass die Gesellschaft zum Zwecke dieser Regelungen eine Reporting Financial Institution darstellt. Das verpflichtet die Gesellschaft dazu, bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen auch indirekten US-Anteilhaber der ACD zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die US-Steuerbehörden weitergeleitet werden) und sich bei der US-Steuerbehörde (US Internal Revenue Service) registrieren zu lassen. Die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigen, dafür zu sorgen, dass die Gesellschaft als die FATCA-Bestimmungen einhaltend behandelt wird, indem sie das im Rahmen des US-Luxembourg IGA geplante Berichtssystem umsetzt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen einzuhalten; sollte ihr dies nicht gelingen, kann eine Quellensteuer in Höhe von 30 % auf Zahlungen fällig werden, die sie aus US-Quellen (oder Quellen, die den USA zugeordnet werden) oder aus Quellen mit Bezug zu US-Vermögenswerten erhält, wodurch sich die für Zahlungen an ihre Anteilhaber zur Verfügung stehenden Beträge reduzieren können.

Mehrere Rechtsordnungen haben multilaterale Vereinbarungen auf der Basis des von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichten globalen Standards für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten abgeschlossen. Die Gesellschaft ist in diesen Fällen verpflichtet, der ACD bestimmte Informationen über ihre direkten und in bestimmten Fällen indirekten Anteilhaber aus Rechtsordnungen, die solche Vereinbarungen unterzeichnet haben, zur Verfügung zu stellen (welche wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weitergeleitet werden).

Die Anteilhaber der Gesellschaft wird das dazu verpflichten, der Gesellschaft bestimmte Informationen zur Verfügung zu stellen, um den Anforderungen der Berichtssysteme zu entsprechen. Nach Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile der Fonds besitzen (vgl. nachfolgende Ziffer 4. in Anhang A).

Besteuerung in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, für die nachfolgend genannten Fonds fortlaufend den Status als „Aktienfonds“ bzw. „Mischfonds“ gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes („InvStG“) in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung zu erhalten. Dementsprechend gilt ab dem Datum dieses Prospekts und ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Prospekt (einschließlich Anhang D):

(a) Jeder der folgenden Fonds („Aktienfonds“) legt fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in

Kapitalbeteiligungen im Sinne der nachstehenden Definition entsprechend § 2 Abs. 8 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung an:

BlackRock European Unconstrained Equity Fund

BlackRock Systematic World Equity Fund

BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund

(b) Jeder der folgenden Fonds („Mischfonds“) legt fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen im Sinne der nachstehenden Definition entsprechend § 2 Abs. 8 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung an:

BlackRock European Opportunities Extension Fund

BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate

BlackRock Managed Index Portfolios – Growth

Das „Aktivvermögen“ der Fonds ist definiert als der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds ohne Berücksichtigung der Verbindlichkeiten dieses Fonds (§ 2 Abs. 9a Satz 1 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung).

Kapitalmaßnahmen, Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst keine verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen“ gemäß § 2 Abs. 8 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassene oder an einem organisierten Markt (d. h. einem Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die:
 - a. in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt) in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils bzw., falls der Aktienfonds in seinen

Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz für die Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsieht, im Umfang dieses höheren Prozentsatzes, oder

4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt) in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils bzw., falls der Mischfonds in seinen Anlagebedingungen einen höheren Prozentsatz für die Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsieht, im Umfang dieses höheren Prozentsatzes.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch auf die bewertungstäglich veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds abstellen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 InvStG als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 % und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 % aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. oben erfüllen oder
 - b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. oben erfüllen, wenn der gemeine Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 % des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von der maßgeblichen deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Anleger sollten sich in Bezug auf die Auswirkungen, die sich daraus ergeben, dass die Fonds gemäß § 2 Abs. 6 und 7 InvStG in der ab 1. Januar 2018 gültigen Fassung den Status „Aktienfonds“ oder „Mischfonds“ (soweit zutreffend) erhalten, an ihre Steuerberater wenden.

Japanische Steuervorschriften – Regelungen zum Nippon Individual Savings Account (NISA)

Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass die nachstehend aufgeführten Fonds die Anforderungen an den Einsatz von

Derivaten (wie nachstehend beschrieben) erfüllen, um für Anlagen von Anlegern, die die Vorschriften für das Nippon Individual Savings Account („NISA“) erfüllen, zulässig zu bleiben (gemäß den geltenden NISA-Vorschriften, die ab dem 1. Januar 2024 gelten). Dementsprechend werden die nachstehenden Fonds zum Datum dieses Prospekts unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt Derivate ausschließlich zu folgenden Zwecken einsetzen:

- (a) zu Anlagezwecken, sofern die Derivate durch Barmittel und/oder barmittelähnliche Instrumente gedeckt sind; oder
- (b) zum Zwecke des Liquiditätsmanagements und/oder der Absicherung, wie z. B. Risiken aus Wechselkursschwankungen, Zinsschwankungen.

Die folgenden Fonds wenden die vorstehend genannten Anforderungen an die Verwendung von Derivaten an:

Blackrock Systematic World Equity Fund

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis der Verwaltungsgesellschaft von den NISA-Regelungen zum Datum dieses Prospekts wider. Diese Regelungen unterliegen Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Anforderungen vorgenommen werden können.

Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems herausgegeben, das eine Mindestbesteuerung multinationaler Unternehmen sicherstellt („**Säule 2**“). Die Regeln zu Säule 2¹ sollen sicherstellen, dass große multinationale Unternehmensgruppen (MNE) in jedem Steuerhoheitsgebiet, in dem sie tätig sind, ein Mindestmaß an Steuern auf die dort erzielten Gewinne zahlen. Dazu wird auf die in einem Steuerhoheitsgebiet erzielten Gewinne eine Ergänzungssteuer erhoben, wenn der für dieses Gebiet ermittelte effektive Steuersatz unter dem Mindestsatz liegt.

Wenn ein Anleger – oder gegebenenfalls seine oberste Muttergesellschaft – den Fonds in seinem konsolidierten Jahresabschluss („**Konzernabschluss**“) konsolidiert (oder eine Konsolidierung angenommen wird), besteht das Risiko, dass der Fonds der Säule-2-Besteuerung unterliegt.

Wenn der Fonds in den Anwendungsbereich von Säule 2 fällt, könnten die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur aufgrund höherer fälliger Steuerbeträge oder der möglichen Ablehnung von Abzügen steigen. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften können ebenfalls steigen, was sich nachteilig auf die Renditen der Anleger auswirken könnte. Falls der Fonds einer Säule-2-Besteuerung unterliegt, kann dies die Beträge reduzieren, die zur Ausschüttung an die Anleger zur Verfügung stehen.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Fonds auf Verlangen für alle Steuerverbindlichkeiten und Kosten der Einhaltung der

¹ „Steuerliche Herausforderungen der Digitalisierung der Wirtschaft – GloBE-Mustervorschriften (Säule 2): Inclusive Framework on BEPS“ der OECD von 2021 (die „Mustervorschriften“) und Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Gewährleistung einer globalen Mindestbesteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und große inländische Gruppen in der Union (die „Mindestbesteuerungsrichtlinie“), zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen ähnlichen oder verwandten Rechtsvorschriften für eine EU- oder Nicht-EU-Jurisdiktion und jeweils allen aktuellen oder zukünftigen Rechtsvorschriften, Regelungen, Leitlinien oder behördlichen Auslegungen in diesem Zusammenhang.

Steuervorschriften in Verbindung mit einer Säule-2-Besteuerung zu entschädigen, die dem Fonds infolge einer (angenommenen) Konsolidierung im Konzernabschluss dieses Anlegers entstehen können.

Soweit infolge der Anlage in dem Fonds eine Säule-2-Steuerverbindlichkeit auf der Ebene eines Anlegerunternehmens oder gegebenenfalls der MNE-Gruppe, zu der es gehört, entsteht, wird diese Verbindlichkeit ausschließlich vom Anleger getragen, der sie begründet (und nicht vom Fonds oder einem anderen Anleger). Anleger sind dafür verantwortlich, ihre eigene Säule-2-Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in jedem Fonds zu bewerten, einschließlich der Frage, ob sie verpflichtet sein können, den Fonds einzeln nach Positionen in ihrem Konzernabschluss zu konsolidieren. Anleger müssen BlackRock benachrichtigen, sobald ein solcher (angenommener) Konsolidierungsbedarf festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anlageanteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn eine solche Anlage zu einer zusätzlichen Säule-2-Besteuerung auf der Ebene des Fonds führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für den Fonds nach sich zieht.

Allgemeines

Dividenden und Zinsen, die die Gesellschaft für ihre Anlagen erhält, unterliegen möglicherweise einer Quellensteuer in dem Ursprungsland, die in der Regel nicht erstattungsfähig ist, da die Gesellschaft selbst von der Einkommensteuer befreit ist. Durch die aktuelle Rechtsprechung der Europäischen Union kann sich jedoch der Umfang dieser nicht erstattungsfähigen Steuer unter Umständen verringern.

Anleger sollten sich selbst über mögliche Steuerfolgen einer Zeichnung, eines Kaufs, des Haltens, der Rücknahme, des Umtauschs oder des Verkaufs von Anteilen nach dem Recht des Landes, deren Staatsangehörige sie sind bzw. in dem sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterrichten und sich gegebenenfalls mit ihren professionellen Beratern in Verbindung setzen. Anleger sollten beachten, dass sich Höhe und Bemessungsgrundlage von Steuern, sowie Freistellungen hiervon, ändern können.

Nach dem derzeitigen Luxemburger Steuerrecht wird auf Zahlungen der Gesellschaft oder ihrer Zahlstelle an die Anteilinhaber keine Quellensteuer erhoben. In Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 25. November 2014 hat sich Luxemburg mit Wirkung vom 1. Januar 2015 gegen eine Quellensteuer und für einen automatischen Informationsaustausch gemäß der Richtlinie 2003/48/EG über die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen (die „EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie“) entschieden. Ausgetauscht werden Informationen über die Identität und den Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, Name oder Bezeichnung und Adresse der Zahlstelle, Depotnummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder stattdessen entsprechende Informationen über die Zinsen abwerfende Forderung und den Gesamtbetrag der Zinsen oder damit verbundenen Erträge.

Die Europäische Union hat eine Richtlinie zur Aufhebung der EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit 1. Januar 2016 (bzw. 1. Januar 2017 im Falle Österreichs) verabschiedet (jeweils vorbehaltlich von Übergangsvereinbarungen).

Versammlungen und Berichte

Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Geschäftsjahresende der Gesellschaft abgehalten werden. Weitere Hauptversammlungen der Anteilinhaber werden zu den Zeiten und an den Orten abgehalten, wie es in der Einberufung solcher Versammlungen mitgeteilt wird. Mitteilungen an die Anteilinhaber werden Inhabern von Namensanteilen zugesandt und (soweit gesetzlich vorgeschrieben) in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitungen und im RESA in Luxemburg veröffentlicht.

Berichte

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft endet am 31. Mai eines jeden Jahres. Der Jahresbericht mit den geprüften Bilanzabschlüssen der Gesellschaft und der einzelnen Fonds für das vorangegangene Geschäftsjahr ist vier Monate nach Ablauf des Jahres erhältlich. Ein ungeprüfter Halbjahresbericht ist zwei Monate nach Ablauf des jeweiligen Halbjahres erhältlich. Exemplare aller Berichte können am Sitz der Gesellschaft und bei den Investor Servicing Teams vor Ort angefordert werden. Die Inhaber von Namensanteilen erhalten zweimal jährlich einen persönlichen Kontoauszug.

Anhang A – Zusammenfassung der Satzungsbestimmungen und Geschäftspraxis der Gesellschaft

Es folgt eine Zusammenfassung der Satzung. Diese Zusammenfassung erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie steht unter dem Vorbehalt des Inhalts dieser Satzung, der Antragsformulare und sonstigen Dokumente und ist in ihrer Gesamtheit durch Bezugnahme auf diese Inhalte eingeschränkt, und demzufolge sollten sie zur Vollständigkeit der Informationen über die Rechte, Sonderrechte und Pflichten von Anlegern der Gesellschaft durchgesehen werden. Falls die Beschreibung in diesem Prospekt oder Bedingungen desselben mit der Beschreibung in der Satzung oder in den Antragsformularen oder mit Bedingungen der Satzung oder der Antragsformulare unvereinbar sind oder ihnen zuwiderlaufen, hat die Satzung Vorrang und es wird angenommen, dass Anleger zum Zeitpunkt, an dem sie einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen stellen, vollumfänglich Kenntnis der Satzung haben.

Satzungsbestimmungen

1. Die in dieser Zusammenfassung verwendeten Begriffe, die in der Satzung definiert sind, haben im Folgenden dieselbe Bedeutung.
- 1.1 **Rechtsform**
Die Gesellschaft besteht in der Rechtsform einer „Société anonyme“ (Aktiengesellschaft), welche die Voraussetzungen einer Société d'Investissement à Capital Variable (SICAV) (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital) erfüllt, die unter BlackRock Strategic Funds firmiert und den Status eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren Teil I (OGAW) gemäß Teil I des Luxemburger Gesetzes hat.
- 1.2 **Ausschließlicher Zweck**
Ausschließlicher Zweck der Gesellschaft ist die Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Geldmittel in ein oder mehrere Portfolios von Wertpapieren oder sonstiger Vermögenswerte gemäß Artikel 41 Abs. 1 des Gesetzes von 2010, nachstehend als „Fonds“ bezeichnet, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Anteilinhabern die aus der Verwaltung ihres Vermögens resultierenden Erträge zur Verfügung zu stellen.
- 1.3 **Kapital**
Das Kapital der Gesellschaft wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert vertrieben und entspricht zu jeder Zeit dem Gesamtwert des Nettovermögens der Fonds der Gesellschaft. Jede Veränderung des Kapitals der Gesellschaft wird unmittelbar wirksam.
- 1.4 **Bruchteilsanteile**
Bruchteilsanteile können nur in Form von Namensanteilen ausgegeben werden.
- 1.5 **Stimmrechte**
Zusätzlich zu einer Stimme je vollem Anteil, die dem Inhaber in der Hauptversammlung zusteht, hat der Inhaber von Anteilen einer bestimmten Klasse in einer Sonderversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse für jeden vollen Anteil dieser Klasse, deren Inhaber er ist, eine Stimme.
- 1.6 **Miteigentümer von Anteilen**
Die Gesellschaft trägt auf Wunsch der Inhaber Namensanteile auf die Namen von bis zu vier Miteigentümern ein. In einem solchen Fall sind die Rechte aus solchen Anteilen von all denjenigen, in deren Namen sie eingetragen sind, gemeinschaftlich auszuüben. Mündliche Weisungen eines der Miteigentümer werden jedoch von der Gesellschaft entgegengenommen, wenn die Erteilung von mündlichen Weisungen nach den Vorschriften dieses Prospekts zulässig ist. Sie nimmt ebenfalls schriftliche Weisungen von einem der Miteigentümer entgegen, wenn sämtliche Eigentümer der

Übertragungsstelle ihr Einverständnis zu dieser Verfahrensweise schriftlich gegeben haben. Auf einer dieser Grundlagen angenommene Weisungen sind für alle Miteigentümer verbindlich.

- 1.7 **Zuteilung von Anteilen**
Der Verwaltungsrat ist uneingeschränkt befugt, jederzeit Anteile zum jeweils gültigen Preis pro Anteil zuzuteilen und auszugeben, ohne den bestehenden Anteilinhabern ein vorrangiges Bezugsrecht einzuräumen.
- 1.8 **Verwaltungsrat**
Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, der sich aus wenigstens drei Personen zusammensetzt, die Gesellschaft leitet. Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden von den Anteilinhabern gewählt. Der Verwaltungsrat ist mit allen Rechten ausgestattet, die zur Erfüllung von Verwaltungsakten und Verfügungen im Interesse der Gesellschaft erforderlich oder nützlich sind. Dem Verwaltungsrat steht insbesondere das Recht zu, eine Person als Funktionär für den Fonds zu bestellen.

Die Wirksamkeit von Verträgen oder Transaktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften wird durch Beteiligungen einer oder mehrerer Verwaltungsratsmitglieder bzw. leitender Angestellter der Gesellschaft an den anderen Gesellschaften nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft Mitglieder der Unternehmensleitung, Partner, leitende Angestellte oder Mitarbeiter bei der anderen Gesellschaft sind.
- 1.9 **Freistellung von Ansprüchen**
Die Gesellschaft kann ein Verwaltungsratsmitglied oder einen leitenden Angestellten, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, in einem angemessenem Rahmen von Kosten freistellen, die ihm im Zusammenhang mit einem Verfahren entstanden sind, an welchem er aufgrund seiner Funktion in der Gesellschaft als Partei beteiligt ist. Gleiches gilt, wenn sich die Parteistellung aus seiner Funktion in einer anderen Gesellschaft ergibt, sofern die Gesellschaft Aktionär oder Gläubiger der anderen Gesellschaft und diese zur Freistellung nicht verpflichtet ist.
- 1.10 **Auflösung und Liquidation**
Die Gesellschaft kann jederzeit durch einen satzungsgemäßen Hauptversammlungsbeschluss aufgelöst werden. Sollte das Gesellschaftskapital weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals (das Mindestkapital hat momentan den Gegenwert von 1.250.000 EUR) betragen, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der nächsten Hauptversammlung vorlegen.

Bei der Liquidation werden die zur Verteilung an die Anteilinhaber zur Verfügung stehenden Vermögensgegenstände in der folgenden Reihenfolge verteilt werden:
 - 1.10.1 zunächst durch Zahlung des in dem betreffenden Fonds verbleibenden Saldos an die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, wobei die Zahlung in Übereinstimmung mit den auf die betreffenden Anteile anzuwendenden Rechten erfolgt, und im Übrigen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Anteile aller betreffenden Anteilklassen und
 - 1.10.2 anschließend durch Zahlung an die Inhaber von Anteilen des gegebenenfalls verbleibenden Saldos, der nicht in den Fonds enthalten ist, wobei dieser Saldo zwischen den Fonds anteilig im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Fonds unmittelbar vor der Ausschüttung an die Anteilinhaber im Zuge der Auflösung aufgeteilt wird, und die Inhaber von Anteilen der einzelnen Klassen, die mit dem Fonds verbunden sind, den Anteil erhalten, den die Liquidatoren im freien Ermessen für gerecht halten, nach Maßgabe der Satzung und Luxemburger Recht.

Liquidationserlöse, die Anteilinhaber nicht unmittelbar nach Abschluss der Liquidation beanspruchen, werden bei der Caisse des Consignations in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig Jahren.

1.11 Nicht beanspruchte Ausschüttungen

Wurde eine Ausschüttung erklärt, aber nicht ausgezahlt und innerhalb von fünf Jahren nicht beansprucht, so ist die Gesellschaft nach Luxemburger Recht berechtigt, die betreffende Ausschüttung als zugunsten des betreffenden Fonds für verfallen zu erklären. Der Verwaltungsrat hat jedoch grundsätzlich beschlossen, dieses Recht für mindestens zwölf Jahre nach der Erklärung der betreffenden Ausschüttung nicht auszuüben. Von diesem Grundsatz wird ohne zustimmenden Hauptversammlungsbeschluss der Anteilinhaber nicht abgewichen werden.

Geschäftspraxis

Beschränkungen des Anteilbesitzes

2. Die Anteile werden in Anteilklassen eingeteilt, die jeweils mit einem Fonds verbunden sind. Mit einem Fonds können mehrere Anteilklassen verbunden sein, allerdings sind nicht alle Anteilklassen mit jedem Fonds verbunden. Dabei handelt es sich um folgende Anteilklassen: Ausschüttungsanteile der Klasse A, Akkumulierungsanteile der Klasse A, Ausschüttungsanteile der Klasse C, Akkumulierungsanteile der Klasse C, Ausschüttungsanteile der Klasse D, Akkumulierungsanteile der Klasse D, Ausschüttungsanteile der Klasse DD, Akkumulierungsanteile der Klasse DD, Ausschüttungsanteile der Klasse E, Akkumulierungsanteile der Klasse E, Ausschüttungsanteile der Klasse H, Akkumulierungsanteile der Klasse H, Ausschüttungsanteile der Klasse I, Akkumulierungsanteile der Klasse I, Ausschüttungsanteile der Klasse I A, Akkumulierungsanteile der Klasse I A, Ausschüttungsanteile der Klasse J, Akkumulierungsanteile der Klasse J, Ausschüttungsanteile der Klasse S, Akkumulierungsanteile der Klasse S, Ausschüttungsanteile der Klasse T, Ausschüttungsanteile der Klasse U, Akkumulierungsanteile der Klasse U, Ausschüttungsanteile der Klasse X und Akkumulierungsanteile der Klasse X, Akkumulierungsanteile der Klasse Z, Ausschüttungsanteile der Klasse ZI, Akkumulierungsanteile der Klasse ZI, Ausschüttungsanteile der Klasse IndexInvest Substanz, Ausschüttungsanteile der Klasse IndexInvest Balance, Ausschüttungsanteile der Klasse IndexInvest Wachstum, Ausschüttungsanteile der Klasse IndexInvest Chance, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Defensiv, Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Defensiv, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Moderat-Ausgewogen, Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Moderat-Ausgewogen, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Ausgewogen, Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Ausgewogen, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Wachstum und Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensstrategie Wachstum, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Defensiv, Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Defensiv, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Konservativ, Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Konservativ, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Progressiv, Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Progressiv, Ausschüttungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Dynamisch und Akkumulierungsanteile der Klasse Vermögensanlage99 Dynamisch. Vorbehaltlich der nachstehenden Absätze sind mit den Anteilen keine Vorzugs- oder Vorkaufsrechte verbunden, und die Anteile sind frei übertragbar. Akkumulierungsanteile werden durch die Ziffer 2 gekennzeichnet. Ausschüttungsanteile werden durch die Ziffer 1 (täglich ausschüttend), 3 (monatlich ausschüttend), 4 (jährlich ausschüttend), 5 (vierteljährlich ausschüttend) und 6 (monatlich auf der Basis der erwarteten Bruttoerträge ausschüttend)

gekennzeichnet. Nähere Angaben hierzu sind im Abschnitt „Anteilklassen und –formen“ enthalten.

3. Der Verwaltungsrat ist befugt, im Hinblick auf Anteile oder Anteilklassen (aber nicht notwendigerweise auf alle Anteile einer Klasse) von ihm als notwendig erachtete Beschränkungen (z.B. Beschränkungen von Übertragungen und/oder Beschränkungen, nur Namensanteile auszugeben) zu erlassen oder zu lockern, um so zu verhindern, dass Anteile unter Verstoß eines Anteilinhabers oder der Gesellschaft gegen Gesetze oder Verordnungen eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde erworben oder gehalten werden. Dies gilt auch, wenn hieraus steuerliche oder andere finanzielle Nachteile für die Gesellschaft entstehen, insbesondere durch die Verpflichtung der Registrierung gemäß kapitalmarkt- oder investimentrechtlichen oder ähnlichen Vorschriften eines Staates oder einer Behörde. Der Verwaltungsrat ist in diesem Zusammenhang berechtigt, von Anteilinhabern Auskünfte zu verlangen, die er für die Feststellung für notwendig erachtet, ob die betreffende Person wirtschaftlicher Eigentümer der von ihr gehaltenen Anteile ist. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat berechtigt, die Ausgabe von Anteilen einzuschränken, sofern dies im Interesse des Fonds und/oder dessen Anteilinhaber ist, u.a. in dem Fall, dass die Gesellschaft oder ein Fonds eine Größe erreicht, die die Fähigkeit, geeignete Anlagen für die Gesellschaft oder den Fonds zu finden, beeinträchtigen könnte. Der Verwaltungsrat darf diese Einschränkung nach eigenem Ermessen aufheben.
- Sollte die Gesellschaft Kenntnis davon erlangen, dass Anteile von Personen als rechtliche oder wirtschaftliche Eigentümer unter Verstoß gegen Gesetze oder sonstige Vorschriften eines Staates, einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde oder sonstiger in diesem Absatz behandelte Bedingungen gehalten werden, ist der Verwaltungsrat zur Rücknahme der Anteile befugt und kann die Ausgabe von Anteilen und die Eintragung einer Anteilübertragung verweigern oder die Annahme der Stimme einer Person, die nicht berechtigt ist, Anteile der Gesellschaft zu besitzen, bei einer Versammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft ablehnen.
4. Gemäß Beschluss des Verwaltungsrats dürfen US-Personen keine Anteile halten. Dem Beschluss des Verwaltungsrats zufolge sind „US-Personen“ Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA oder andere in Regulation S des US Securities Act von 1933 (in seiner geltenden Fassung) definierte Personen, vorbehaltlich weiterer Ergänzungen durch Beschluss des Verwaltungsrats.
- Ein zunächst nicht in den Vereinigten Staaten ansässiger Anteilinhaber, der später in den Vereinigten Staaten ansässig wird (und somit unter die Definition einer US-Person fällt), wird aufgefordert werden, seine Anteile zurückzugeben. Alle Personen mit Sitz/Wohnsitz in den USA und US-Bürger sollten die Anforderungen des Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) berücksichtigen; Einzelheiten sind unter „Besteuerung“ ausgeführt.
5. Anteile der Klasse I, Klasse I A, Klasse J, Klasse T, Klasse X und der Klasse ZI stehen ausschließlich institutionellen Anlegern im Sinne des Artikels 174 des Gesetzes von 2010 zur Verfügung. Zum Stichtag des vorliegenden Prospekts umfassen institutionelle Anleger:
 - 5.1 Banken und sonstige Gewerbetreibende des Finanzsektors, Versicherungs- und Rückversicherungsgesellschaften, Sozialversicherungseinrichtungen und Rentenfonds, Industrieunternehmen, karitative Einrichtungen, Industrieunternehmen, Handelsgesellschaften und Verbundunternehmen des Finanzsektors, die in ihrem eigenen Namen zeichnen, sowie die Strukturen, die diese Anleger für die Verwaltung ihres eigenen Vermögens einrichten;
 - 5.2 Kreditinstitute und sonstige Gewerbetreibende des Finanzsektors mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland, die in ihrem eigenen

- Namen, aber für vorstehend erwähnte institutionelle Anleger Anlagen vornehmen;
- 5.3 Kreditinstitute und sonstige Gewerbetreibende des Finanzsektors mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland, die in ihrem eigenen Namen, aber für ihre Kunden auf der Grundlage eines Vermögensverwaltungsmandats Anlagen vornehmen;
- 5.4 Organismen für gemeinsame Anlagen mit Sitz in Luxemburg oder im Ausland;
- 5.5 Holdinggesellschaften oder ähnliche Personen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Luxemburg haben oder nicht, deren Aktionär/ begünstigte(r) Eigentümer eine Einzelperson/ Einzelpersonen ist/ sind, der/die wohlhabend ist/sind und in angemessener Weise als erfahrene Anleger betrachtet werden kann/können und in deren Fall der Zweck der Holdinggesellschaft das Halten umfangreicher Finanzbeteiligungen/Anlagen für eine Einzelperson oder eine Familie ist;
- 5.6 Eine Holdinggesellschaft oder ähnliche Gesellschaften, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Luxemburg hat oder nicht, die infolge ihrer Struktur, Geschäftstätigkeit und Substanz einen institutionellen Anleger darstellt;
- 5.7 Holdinggesellschaften oder ähnliche Personen, unabhängig davon, ob sie ihren Sitz in Luxemburg haben oder nicht, deren Aktionäre institutionelle Anleger im Sinne der vorstehenden Absätze sind und/ oder
- 5.8 nationale und regionale Behörden, Zentralbanken, internationale und supranationale Einrichtungen sowie sonstige ähnliche Organisationen.

Fonds und Anteilklassen

6. Die Gesellschaft betreibt voneinander unabhängige Fonds, wobei mit jedem einzelnen Fonds verschiedene Anteilklassen verbunden sind. Gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 trägt jeder Fonds ausschließlich die ihm zuzurechnenden Verbindlichkeiten.
7. Jeder Anteil kann mit vom Verwaltungsrat jeweils bestimmten Vorzugs-, Nachbezugs- oder sonstigen Sonderrechten oder mit Beschränkungen bezüglich der Ausschüttung, des Kapitalertrags, der Übertragung, des Umtauschs oder des bei Zuteilung zu entrichtenden Preises oder in sonstiger Weise ausgegeben oder ausgestattet werden; diese Rechte oder Beschränkungen beziehen sich nicht notwendigerweise auf sämtliche Anteile einer Anteilklasse.
8. Der Verwaltungsrat ist befugt, innerhalb eines Fonds mehrere Anteilklassen aufzulegen. Damit besteht z.B. die Möglichkeit der Auflage von Akkumulierungs- und Ausschüttungsanteilklassen, Anteilklassen mit unterschiedlichen Handelswährungen oder Anteilklassen mit unterschiedlicher Beteiligung am Kapital und/oder Ertrag innerhalb eines Fonds. Damit sind auch unterschiedliche Gebührenstrukturen zulässig. Der Verwaltungsrat darf darüber hinaus jederzeit die Schließung bestimmter Anteilklassen oder – vorbehaltlich einer Mitteilung an die Anteilinhaber der betreffenden Anteilklasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen – die Einbringung dieser Anteilklasse in eine andere Anteilklasse des gleichen Fonds beschließen. Die Satzung sieht vor, dass bestimmte Abweichungen der Rechte einzelner Anteilklassen der Zustimmung der Versammlung der Anteilinhaber dieser Anteilklasse bedürfen.
9. Der Verwaltungsrat kann die Rücknahme aller mit einem bestimmten Fonds verbundenen Anteile veranlassen, falls der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds unter 50 Mio. USD (oder den Gegenwert in der jeweiligen Handelswährung) fällt. Die Satzung ermöglicht es dem Verwaltungsrat ferner, die Anteilinhaber eines jeden Fonds von der

Schließung eines Fonds in Kenntnis zu setzen, sofern er die Schließung aufgrund nachteiliger Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Umstände oder im Interesse der Anteilinhaber für angebracht erachtet. Für diesen Fall beabsichtigt der Verwaltungsrat, den Anteilhabern aller Anteilklassen grundsätzlich einen kostenlosen Umtausch in die gleiche Anteilklasse anderer Fonds anzubieten. Ein Fonds kann aus anderen als den vorstehend genannten Gründen geschlossen werden, wenn eine Mehrheit aller bei einer Hauptversammlung (für die kein Quorum vorgeschrieben ist) anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber der Anteilklassen dieses Fonds ihre Zustimmung erteilt. Bei der Liquidation eines Fonds wird der bei Schließung fällige Rücknahmepreis auf der Grundlage der Veräußerungserlöse und Liquidationskosten bei Schließung des Fonds berechnet.

Der Verwaltungsrat kann nach Maßgabe des Gesetzes von 2010 veranlassen, einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft oder einem anderen OGAW-Fonds (oder einem Teilfonds desselben) (unabhängig davon, ob dieser seinen Sitz in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedsstaat hat oder ob dieser als Gesellschaft oder als Fonds in Vertragsform gegründet wurde) zu verschmelzen. Die Gesellschaft informiert die Anteilinhaber der jeweiligen Fonds darüber schriftlich gemäß CSSF Vorschrift 10-5 in der jeweils gültigen Fassung. Jeder Anteilinhaber der jeweiligen Fonds kann (abgesehen von den Kosten der Veräußerung der Anlage) die kostenlose Rücknahme oder den Umtausch seiner Anteile innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Datum des Inkrafttretens der Verschmelzung beantragen, wobei allen Beteiligten bekannt ist, dass das Inkrafttreten der Verschmelzung fünf Geschäftstage nach dem Ablauf dieser Benachrichtigungsfrist erfolgt.

Wenn mit einer Verschmelzung die Gesellschaft als Ganzes aufhört zu existieren, müssen die Anteilinhaber der Gesellschaft vor einem Notar zustimmen. Für die Abstimmung ist kein Quorum erforderlich, und die Entscheidung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber, die ihre Stimme abgeben, beschlossen.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Handel mit Anteilen eines Fonds auszusetzen, der aufgrund der vorstehenden Bestimmungen geschlossen oder mit einem anderen Fonds verschmolzen wird, sofern dies mit Blick auf den Schutz der Interessen der Anteilinhaber gerechtfertigt ist. Eine solche Aussetzung kann jederzeit Wirksamkeit entfalten, nachdem der Verwaltungsrat diese, wie vorstehend erwähnt, angekündigt hat; oder, falls für die Schließung oder Verschmelzung eines Fonds die Einwilligung der Anteilinhaber auf einer Hauptversammlung erforderlich ist, nach Fassung des entsprechenden Beschlusses. Wenn der Handel mit den Anteilen eines Fonds nicht ausgesetzt wird, können die Anteile unter Berücksichtigung der erwarteten Veräußerungs- und Liquidationskosten bzw. Transaktionskosten des Fonds berechnet werden.

Bestimmung von Ausgabe- und Rücknahmepreis

10. Um den Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil zu bestimmen, wird von Zeit zu Zeit der Nettoinventarwert der Anteile der Gesellschaft mit Blick auf die Anteile der einzelnen Anteilklassen der Gesellschaft bestimmt. Dies geschieht mindestens zwei Mal monatlich, wie vom Verwaltungsrat gemäß der Satzung festgelegt.
11. Es entspricht der Geschäftspolitik des Verwaltungsrats, die Anträge, die an einem Handelstag bis 12:00 Uhr Luxemburger Ortszeit eingehen, noch an diesem Handelstag abzuwickeln. Alle übrigen Anträge werden am darauf folgenden Handelstag abgewickelt. Anträge mit in der Zukunft liegenden Ausführungszeitpunkten werden nicht akzeptiert und werden abgelehnt oder im Ermessen des Verwaltungsrates am folgenden Handelstag abgewickelt.

Ermittlung des Nettoinventarwertes sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreise

12. Alle Preise der an einem bestimmten Handelstag getätigten Geschäfte mit Anteilen werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil der betroffenen Anteilklasse im Rahmen einer Bewertung ermittelt, deren Durchführung vom Verwaltungsrat für einen oder mehrere Zeitpunkte festgelegt wird. Derzeit bedient sich der Verwaltungsrat der sogenannten „Forward-Pricing“-Methode, d. h. die Preise aller Fonds und Anteilklassen werden nach dem Annahmeschluss für Antragsannahmen (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“) berechnet. Die Preise in Bezug auf einen Handelstag werden für Fonds mit täglichem und wöchentlichem Handel in der Regel am nächsten Geschäftstag veröffentlicht. Die Preise des BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund werden in der Regel am übernächsten Geschäftstag veröffentlicht. Weder die Gesellschaft noch die Verwahrstelle oder Fondsverwalter haften für Irrtümer bei der Veröffentlichung oder das Ausbleiben der Veröffentlichung von Preisen bzw. für fehlerhaft veröffentlichte oder notierte Preise. Ungeachtet der von der Gesellschaft, der Verwahrstelle, dem Fondsverwalter oder einer Vertriebsgesellschaft angegebenen Preise werden alle Geschäfte strikt auf der Basis der Preise ausgeführt, deren Berechnung vorstehend beschrieben wurde. Wenn derartige Preise aus irgendeinem Grund nachberechnet oder geändert werden müssen, werden die Bedingungen jedes Geschäfts, das auf ihrer Basis ausgeführt wurde, entsprechend korrigiert und, wo dies angemessen erscheint, kann der betreffende Anteilinhaber verpflichtet werden, Minderzahlungen auszugleichen und Überzahlungen zu erstatten. Regelmäßige Bewertungen für gehaltene Bestände an Anteilklassen oder Fonds der Gesellschaft können nach einer Vereinbarung mit den Investor Servicing Teams vor Ort zur Verfügung gestellt werden.
13. Der in der jeweiligen Basiswährung eines Fonds berechnete Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse wird durch Addition aller dem betroffenen Fonds zuzuweisenden Wertpapiere und übrigen Vermögenswerte der Gesellschaft und unter Abzug der diesem Fonds zuzurechnenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft bestimmt. Der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilklassen eines bestimmten Fonds spiegelt die Anpassungen des Nettoinventarwertes des betreffenden Fonds wie nachstehend in Ziffer 17.3 beschrieben wider und ist infolge der Zuweisung unterschiedlicher Verbindlichkeiten zu den Anteilklassen sowie auf Grund ausgezahlter Ausschüttungen der Höhe nach verschieden (vgl. Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“).
14. Im Allgemeinen werden Wertpapiere und andere Vermögenswerte wie folgt bewertet:

Ausländische Wertpapiere oder Vermögenswerte, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des betreffenden Fonds lauten, werden zum geltenden Wechselkurs gegenüber der Basiswährung jedes Fonds bewertet.

Der Wert der Wertpapiere (einschließlich börsennotierter Derivate) und sonstigen Vermögenswerte richtet sich nach den zuletzt bekannten Schlusskursen an den Börsen, an denen sie gehandelt oder zum Handel zugelassen sind. Der Wert der Wertpapiere oder Vermögenswerte, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird in derselben Weise ermittelt. Werden Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte an mehreren Börsen oder geregelten Märkten notiert oder gehandelt, so ist der Verwaltungsrat berechtigt, zum Zweck der Bewertung nach seinem Ermessen eine Börse oder einen geregelten Markt zu wählen.
15. Bei Wertpapieren, die weder an einer amtlichen Wertpapierbörse noch an einem geregelten Markt gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, und bei Wertpapieren, die zwar in diesem Rahmen gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind, deren zuletzt bekannter Kurs jedoch nicht als ihrem wahren Wert entsprechend gilt, wird der Verwaltungsrat die Bewertung auf der Grundlage ihrer voraussichtlichen Veräußerungs- oder Kaufpreises mit Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben vornehmen. Bargeld, Sichtwechsel sowie andere Verbindlichkeiten und transitorische Aktiva werden zu ihrem Nominalwert bewertet, es sei denn, die Erzielung eines solchen Nominalbetrags ist unwahrscheinlich.
16. Wenn mit den vorstehend dargestellten Methoden in einem Fall ein bestimmter Wert nicht feststellbar ist oder wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine andere Bewertungsmethode den fairen Wert des betreffenden Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes für die verfolgten Zwecke besser erfasst, wird für die Bewertung des Wertpapiers oder sonstigen Vermögensgegenstandes die Methode angewandt, welche der Verwaltungsrat in seinem freien Ermessen auswählt. Abweichungen im Wert der Wertpapiere können zum Beispiel auftreten, wenn die zugrunde liegenden Märkte zum Zeitpunkt der Nettoinventarwertberechnung bestimmter Fonds für Transaktionen geschlossen sind oder in Fällen, in denen Länder Steuern oder Transaktionsgebühren für Anlagen aus dem Ausland eingeführt haben. Der Verwaltungsrat kann Grenzwerte festlegen, bei deren Überschreitung eine Anpassung des Werts dieser Wertpapiere an ihren angemessenen Wert durch Anwendung einer bestimmten Indexanpassung erfolgt.

Die Gesellschaft setzt das BlackRock EMEA Pricing Committee im Zusammenhang mit der Leistung und Aufsicht der Preisstellungs- und Bewertungsfunktionen für die Fonds ein. Bei schwer zu bewertenden Wertpapieren oder Vermögenswerten wird das vorstehend beschriebene Verfahren zur Bestimmung der angemessensten beizulegenden Zeitwerte verwendet. Das BlackRock EMEA Pricing Committee verfügt über Sicherheitsvorkehrungen, um die funktionale Unabhängigkeit der Bewertungsaufgabe sicherzustellen.
- 17.1 Gemäß dem vom Verwaltungsrat beschlossenen zurzeit gültigen Verfahren entspricht der Preis für alle Anteilklassen eines Fonds dem Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse des Fonds, der auf die nächste Währungseinheit der jeweiligen Handelswährung gerundet wird.
- 17.2 Bei Fonds mit mehreren Handelswährungen werden die Preise in den zusätzlichen Handelswährungen durch Umrechnung des Preises zum jeweiligen Kassakurs zum Bewertungszeitpunkt berechnet.
- 17.3 Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds anpassen, um den „Verwässerungseffekt“ bei diesem Fonds zu verringern. Eine Verwässerung tritt ein, wenn die tatsächlichen Kosten für den Kauf oder Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte eines Fonds aufgrund von Faktoren wie Handels- und Maklergebühren, Steuern und Abgaben, Marktbewegungen und einer etwaigen Spanne zwischen An- und Verkaufskursen der zugrunde liegenden Vermögenswerte von dem für diese Vermögenswerte bei der Bewertung des Fonds angesetzten Buchwert abweichen. Eine Verwässerung kann sich nachteilig auf den Wert eines Fonds und somit auf seine Anteilinhaber auswirken. Eine Anpassung des Nettoinventarwertes pro Anteil kann diesen Effekt verringern oder verhindern und die Anteilinhaber vor den Auswirkungen der Verwässerung schützen. Der Verwaltungsrat kann den Nettoinventarwert eines Fonds anpassen, wenn der Wert der gesamten Cashflows aller Anteilklassen dieses Fonds an einem Handelstag zu einer Nettozunahme oder -abnahme führt, die einen oder mehrere vom Verwaltungsrat für diesen Teilfonds festgelegten Schwellenwerte überschreitet. Der Betrag, um den der Nettoinventarwert eines Fonds an einem bestimmten Handelstag angepasst werden kann, hängt von den voraussichtlichen Handelskosten für diesen Fonds ab. Unter diesen Umständen kann der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds um höchstens 1,50 % oder im Falle der Rentenfonds 3 % des Nettoinventarwertes angepasst werden. Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilinhaber beschließen, vorübergehend den maximalen Anpassungsfaktor wie oben

angegeben zu erhöhen, und die Anleger darüber informieren. Die Anpassung führt zu einer Erhöhung des Nettoinventarwertes, wenn die Ergebnisse der Nettobewegungen zu einem Wertanstieg aller Anteile des Fonds führen, und zu einer Verminderung des Nettoinventarwertes, wenn diese zu einem Rückgang des Werts der Anteile führen. Da an einigen Börsen sowie in bestimmten Jurisdiktionen beim Kauf und Verkauf unterschiedliche Gebühren anfallen können, insbesondere in Bezug auf Steuern und Abgaben, können die hieraus resultierenden Anpassungen für die Nettozuflüsse von denen der Nettoabflüsse abweichen. Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat beschließen, außerordentliche Steueraufwendungen in den Betrag der Anpassung mit einzubeziehen. Diese außerordentlichen Steueraufwendungen fallen auf jedem Markt in unterschiedlicher Höhe an und werden derzeit erwartungsgemäß 2,5 % des Nettoinventarwertes nicht übersteigen. Legt ein Fonds überwiegend in bestimmten Arten von Vermögenswerten wie Staatsanleihen oder Geldmarktinstrumenten an, kann der Verwaltungsrat entscheiden, dass eine solche Anpassung nicht angemessen ist. Anteilinhaber sollten bedenken, dass durch Anpassungen des Nettoinventarwertes pro Anteil die Volatilität des Nettoinventarwertes pro Anteil eines Fonds möglicherweise die tatsächliche Entwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Fonds nicht vollumfänglich widerspiegelt.

Umtausch

18. Die Satzung ermächtigt den Verwaltungsrat, bei Ausgabe neuer Anteilklassen Umtauschrechte nach freiem Ermessen einzuräumen, wie vorstehend in Ziffer 6. beschrieben. Grundlage eines jeden Umtauschs ist der jeweilige Nettoinventarwert pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse der beiden betroffenen Fonds.
19. Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats erfolgt die Berechnung der Anzahl der Anteile der Anteilklasse, in die ein Anteilinhaber seine bisherigen Anteile umtauschen möchte, durch Division (a) des Wertes der Anzahl der umzutauschenden Anteile, berechnet zum Nettoinventarwert pro Anteil, durch (b) den Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Anteilklasse. Das Ergebnis wird gegebenenfalls um eine Umtauschgebühr (vgl. Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“) und bei Anteilen der Klassen A, D, DD, E, T oder U um einen aufgeschobenen Ausgabeaufschlag erhöht (vgl. Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“). Eine Umtauschgebühr fällt nicht an, wenn ein aufgeschobener Ausgabeaufschlag erhoben wird. Gegebenenfalls wird für diese Berechnung der entsprechende Wechselkurs der jeweiligen Handelswährungen der Anteile der beiden Fonds verwendet.

Der bzw. die Nettoinventarwert(e) pro Anteil, die in dieser Berechnung verwendet werden, können Anpassungen des/der Nettoinventarwerte(s) des/der betroffenen Fonds berücksichtigen, wie in Ziffer 17.3 beschrieben.

20. Der Umtausch von Anteilen zwischen verschiedenen Anteilklassen desselben oder unterschiedlicher Fonds ist vorbehaltlich der im Abschnitt „Umtausch zwischen Fonds und Anteilklassen“ aufgeführten Beschränkungen und unter der Voraussetzung zulässig, dass die Anteilinhaber und/oder (ggf.) der Bestand die spezifischen Zulässigkeitskriterien für jede Anteilklasse wie vorstehend aufgeführt erfüllen (siehe Abschnitt „Anteilklassen und -formen“).

Ausgewählte Vertriebsgesellschaften können eine Gebühr erheben, wenn die durch sie bezogenen Anteile umgetauscht werden, wobei die Gebühr zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die jeweilige Vertriebsgesellschaft abgeführt wird. Während der Umtausch von Anteilen derselben Anteilklasse zweier Fonds ansonsten grundsätzlich gebührenfrei ist, kann die Verwaltungsgesellschaft im freien Ermessen (und ohne vorherige Ankündigung) eine zusätzliche Umtauschgebühr erheben, wenn exzessiv häufig ein Umtausch erfolgt, was zu einem Anstieg der gezahlten Gebühr auf bis zu 2 % führen kann. Die Gebühren werden zum Zeitpunkt des Umtauschs einbehalten und an die

jeweilige Vertriebsgesellschaft bzw. gegebenenfalls die Hauptvertriebsgesellschaft abgeführt.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, auf die vorgenannten Anforderungen zu verzichten bzw. diese zu ändern, sowie seine diesbezügliche Politik zu ändern, wenn es ihm angemessen erscheint, und zwar entweder generell oder unter besonderen Umständen.

Abwicklung der Rücknahmen

21. Sofern dies zur Repatriierung von Erlösen aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Devisenkontrollbestimmungen oder ähnlichen Beschränkungen auf Märkten, an denen ein wesentlicher Teil des Vermögens der Gesellschaft angelegt ist, oder in Ausnahmefällen, in denen die Liquidität der Gesellschaft nicht ausreicht, um den Rücknahmeanträgen nachzukommen, erforderlich ist, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Frist für die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf einen Zeitraum zu verlängern, der acht Geschäftstage nicht überschreiten darf.

Darüber hinaus kann der Rücknahmepreis, wie in nachstehender Ziffer 22. aufgeführt, in Sachwerten beglichen werden.

Infolge der Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung, Bedenken im Zusammenhang mit der Einhaltung internationaler Sanktionen oder im Zusammenhang mit der Betrugsprävention können Rücknahmeerlöse einbehalten werden.

Übertragungen von Vermögenswerten bei Anteilkau und -rücknahme

22. Die Verwaltungsgesellschaft kann Zeichnungen gegen Sachleistung oder zum Teil in bar, zum Teil gegen Sachleistung annehmen, jedoch immer vorbehaltlich der Einhaltung der Mindestbeträge für die Erstzeichnung und der Beträge von Folgezeichnungen und ferner unter der Voraussetzung, dass der Wert dieser Zeichnung gegen Sachleistung (nach Abzug der betreffenden Gebühren und Aufwendungen) dem Zeichnungspreis der Anteile entspricht. Diese Wertpapiere werden am betreffenden Handelstag bewertet und erfordern im Einklang mit Luxemburger Recht einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers.
23. Die Verwaltungsgesellschaft kann, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung eines Anteilinhabers und der Einhaltung der Mindestbeträge für den Handel und den Anteilbesitz, eine Zahlung des Rücknahmeerlöses durch Sachleistung ausführen, indem sie im Portfolio des betreffenden Fonds vorhandene Anlagen, die wertmäßig (gemäß der in vorstehenden Ziffern 13 und 14 beschriebenen Bewertungsmethode) dem Preis der zurückzunehmenden Anteile (bei Anteilen der Klasse C und anderen Anteilklassen, sofern für diese ein Rücknahmeabschlag (CDSC) berechnet und dies in Anhang F aufgeführt wird, abzüglich des gegebenenfalls anwendbaren Rücknahmeabschlags) entsprechen, auf den Anteilinhaber überträgt. Die Art der in einem solchen Fall zu übertragenden Vermögenswerte wird nach Billigkeitsgrundsätzen und unter Berücksichtigung der Interessen der in der Anteilklasse verbleibenden Anteilinhaber bestimmt. Die Bewertung erfolgt am betreffenden Handelstag. Nach Luxemburger Recht erfordert diese Rücknahme einen gesonderten Bericht des Wirtschaftsprüfers. Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gegen Sachleistung können je nach Art der betreffenden Vermögenswerte transaktionssteuerpflichtig sein. Im Falle von Anteilrücknahmen gegen Sachleistung werden diese Steuern vom Anleger getragen. Anleger sollten sich hinsichtlich möglicher steuerlicher Auswirkungen bezüglich dieser Art der Rücknahme ihres Anteilbesitzes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes ihrer Staatsangehörigkeit bzw. ihres Sitzes/Wohnsitzes informieren und sich gegebenenfalls mit ihrem Finanzberater in Verbindung setzen. Anleger sollten zudem berücksichtigen, dass die Höhe der Besteuerung und deren

Bemessungsgrundlagen sowie die Befreiung von einer etwaigen Besteuerung Änderungen unterliegen können.

Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung sind nicht immer möglich, praktikabel oder kosteneffizient und können von Nachteil für bestehende Anteilinhaber sein.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in freiem Ermessen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme gegen Sachleistung ablehnen.

Behandlung von Anteilgeschäften der Hauptvertriebsgesellschaft

24. Die Hauptvertriebsgesellschaft kann im eigenen Namen Anteile erwerben und halten. Sie kann nach freiem Ermessen zur vollständigen oder teilweisen Erfüllung eines Antrags auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch dieser Anteile solche Anteile an den Antragsteller verkaufen oder von ihm erwerben, sofern der Antragsteller dieser Verfahrensweise zustimmt. Es wird unterstellt, dass die Anteilinhaber mit einer Einschaltung der Hauptvertriebsgesellschaft bei den abzuschließenden Geschäften einverstanden sind, es sei denn, es wurde der Übertragungsstelle ausdrücklich etwas Gegenteiliges mitgeteilt. Derartige Transaktionen werden in Bezug auf Preis und Abwicklung zu denselben Bedingungen durchgeführt, die bei entsprechender Ausgabe, Rücknahme oder beim Umtausch von Anteilen durch die Gesellschaft gelten würden. Die Hauptvertriebsgesellschaft ist zum Einbehalt sämtlicher Gewinne berechtigt, die aus solchen Geschäften entstehen.

Nichterfüllung von Abwicklungsanforderungen

25. Bei nicht fristgerecht erfolgter Zahlung von Anteilzeichnungsbeträgen bzw. Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Antragsformulars für eine Erstzeichnung durch den Antragsteller ist der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft berechtigt, die Zuteilung der Anteile zu widerrufen oder gegebenenfalls die Anteile zurückzunehmen. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch können zurückgewiesen oder als zurückgenommen behandelt werden, wenn keine Zahlung für die Anteile bzw. kein vollständig ausgefülltes Formular für die Erstzeichnung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Darüber hinaus werden bei Vorliegen eines Umtauschantrags Transaktionen erst dann vorgenommen bzw. bei Rücknahme von Anteilen die Erlöse erst dann ausgezahlt, wenn die Gesellschaft die vollständige Dokumentation in Bezug auf die Transaktion erhalten hat.

Ein Antragsteller kann verpflichtet sein, der Gesellschaft bzw., wie nachstehend beschrieben, der Hauptvertriebsgesellschaft Verluste, Kosten und Aufwendungen zu ersetzen, die mittelbar oder unmittelbar dadurch entstehen, dass die Zahlung für die gezeichneten Anteile bzw. die Vorlage der erforderlichen Unterlagen durch den Anteilinhaber nicht fristgerecht erfolgt ist.

Bei der Festsetzung von Verlusten im Rahmen dieser Ziffer 25. sind gegebenenfalls Preisschwankungen der entsprechenden Anteile zwischen dem Datum der Transaktion und ihrer Stornierung oder der Rücknahme der Anteile zu berücksichtigen, sowie die Kosten, die der Gesellschaft bzw. ggf. der Hauptvertriebsgesellschaft durch ein gerichtliches Vorgehen gegen den Antragsteller entstanden sind.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat sich bereit erklärt, ihr Ermessen auszuüben, um Maßnahmen zur Verhinderung von Verlusten für die Gesellschaft zu ergreifen, die durch nicht fristgerechte Abwicklungen durch Antragsteller entstehen. Wird die Zahlung für die Anteile nicht rechtzeitig erbracht, kann die Hauptvertriebsgesellschaft das Eigentum an den Anteilen übernehmen; sie hat das Recht, die Gesellschaft anzuweisen, die entsprechenden Änderungen im Anteilregister vorzunehmen, den Vollzug der entsprechenden Transaktion aufzuschieben, die fraglichen Anteile zurückzunehmen, von dem Antragsteller Schadenersatz zu verlangen und/oder ein Verfahren einzuleiten, um Schadenersatzansprüche durchzusetzen, und zwar im selben Umfang, wie die Gesellschaft dies auch selbst könnte.

Die Gesellschaft hat die Verwahrstelle angewiesen, Zinsgewinne, die infolge vorzeitiger Abwicklungen von Anteilzeichnungen und verspäteter Auszahlungen von Rücknahmeerlösen anfallen, gegen Zinskosten aufzurechnen, die der Hauptvertriebsgesellschaft im Rahmen ihrer Bemühungen entstehen, die Gesellschaft vor Verlusten durch nicht fristgerechte Abwicklungen von Anteilzeichnungen zu bewahren. Die Hauptvertriebsgesellschaft profitiert von den auf etwaige Guthaben der Kundenkonten ggf. auflaufenden Zinsen. Die Hauptvertriebsgesellschaft zahlt keine Zinsen an die Anteilinhaber auf Beträge für einzelne Transaktionen.

Zwangsrücknahme

26. Sollte der Nettoinventarwert der Gesellschaft unter 100.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fallen, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche bisher noch nicht zurückgegebenen Anteile unter vorheriger Benachrichtigung sämtlicher Anteilinhaber zurückzunehmen. Analog können Anteile aller Anteilklassen zurückgenommen werden, wenn der Nettoinventarwert des mit der jeweiligen Anteilklasse verbundenen Fonds unter 50.000.000 USD (oder den Gegenwert in einer anderen Währung) fällt, oder wenn die in vorstehenden Ziffern 3., 4. und 9. beschriebenen Umstände eintreten.

Beschränkungen bei Rücknahme und Umtausch

27. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem einzigen Handelstag Rücknahme- oder Umtauschanträgen von über 10 % des Wertes der zu diesem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile aller dann aufgelegten oder so zu behandelnden Anteilklassen zu entsprechen, wie in nachstehender Ziffer 30. beschrieben.

Aussetzung und Aufschiebung

28. Die Bewertung (und daher auch die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch) eines Fonds kann unter bestimmten Umständen ausgesetzt werden, insbesondere:
- ▶ während der Schließung einer Wertpapierbörse oder eines Marktes, an dem ein wesentlicher Teil der dem jeweiligen Fonds zurechenbaren Kapitalanlagen notiert wird, aus einem anderen Grund als wegen eines gewöhnlichen Feiertags oder während einer Einschränkung oder Aussetzung des Handels an dieser Börse oder diesem Markt; oder
 - ▶ während Notfallsituationen, in denen nicht über die Anlagen der Gesellschaft, die diesem Fonds zuzuordnen sind, verfügt oder diese bewertet werden können; oder
 - ▶ während eines Zusammenbruchs der Kommunikationsmittel, die üblicherweise zur Bestimmung des Preises oder Werts von Anlagen dieses Fonds oder des aktuellen Kurses oder Werts an den Börsen oder sonstigen Märkten verwendet werden; oder
 - ▶ während Zeiten, in denen die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Mittel zur Bezahlung für die Rücknahme dieser Anteile zu repatriieren oder in denen nach Auffassung des Verwaltungsrats ein Transfer von Geldern, die bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder für fällige Zahlungen aufgrund der Rücknahme von Anteilen benötigt werden, nicht zu normalen Wechselkursen erfolgen kann; oder
 - ▶ während Zeiten, in denen der Nettoinventarwert pro Anteil eines Fonds der Gesellschaft nicht genau bestimmt werden kann; oder
 - ▶ wenn die Schließung eines Fonds (wie in vorstehender Ziffer 8. erläutert) mitgeteilt bzw. beschlossen wurde; oder

- ▶ nur im Fall der Aussetzung der Ausgabe von Anteilen, in einem Zeitraum, nachdem eine Mitteilung über die Liquidation der Gesellschaft als Ganze erfolgt ist; und
 - ▶ wenn ein Fonds („Feederfonds“) beschlossen hat, gemäß Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 mindestens 85 % seines Nettovermögens in Anteile einer anderen OGAW (oder eines Teilfonds derselben) (der „Masterfonds“) zu investieren und die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Feederfonds ausgesetzt werden kann, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Masterfonds ausgesetzt wurde.
29. Eine Aussetzung wird gegebenenfalls von der Gesellschaft bekanntgemacht. Eine Mitteilung erfolgt auch gegenüber Anteilhabern, die Rücknahme- bzw. Umtauschanträge gestellt haben.
30. Die Gesellschaft ist weiterhin nicht verpflichtet, an einem Handelstag Zeichnungsaufträge für einen Fonds anzunehmen oder Anteile eines Fonds zurückzunehmen oder umzutauschen, und sie kann Rücknahme- oder Umtauschanträge aufschieben, wenn an diesem Tag Rücknahme- oder abgehende Umtauschanträge für sämtliche Anteilklassen dieses Fonds bestehen, deren Gesamtwert einen bestimmten Prozentsatz (derzeit auf 10 % festgesetzt) des Annäherungswerts des Fonds überschreitet. Zudem kann die Gesellschaft unter besonderen Umständen die Erfüllung von Rücknahme- bzw. Umtauschanträgen aussetzen, wenn sich deren Erfüllung nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Interessen der Anteilhaber einer Anteilklasse dieses Fonds auswirken könnte. In jedem Fall kann der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen bekannt geben, dass die Rücknahme und der Umtausch ausgesetzt wird, bis die Gesellschaft die erforderliche Veräußerung von Vermögenswerten des betreffenden Fonds auf schnellstem Wege durchgeführt hat, oder bis die besonderen Umstände nicht mehr vorliegen. Derartige ausgesetzte Rücknahme- und Umtauschanträge werden anteilig ausgeführt und gegenüber späteren Anträgen bevorzugt behandelt.
31. Solange die Erfüllung von Anträgen ausgesetzt oder aufgeschoben ist, kann ein Anteilhaber seinen Antrag bezüglich jeder ausgesetzten oder aufgeschobenen Transaktion in Schriftform bei der Gesellschaft widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann gültig, wenn er vor Durchführung der Transaktion eingeht.

Anteilhaber können erst dann die Rücknahme eines Bestands an Anteilen der Gesellschaft erwirken, wenn die Zahlung für diesen Bestand bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Übertragungen

32. Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt in der Regel durch Übergabe einer Übertragungsurkunde in geeigneter Form an die Übertragungsstelle. Der Verwaltungsrat kann Anteilbestände zwangsweise zurücknehmen, falls eine Übertragung von Anteilen dazu führt, dass vom Übertragenden oder vom Übertragungsempfänger Anteile gehalten werden, deren Gesamtwert den festgesetzten Mindestbestand unterschreitet. Der derzeitige Mindestbestand beläuft sich auf 5.000 USD oder den Gegenwert in einer anderen Währung, mit Ausnahme der Anteile der Klasse H, bei denen sich der Mindestbestand auf 50.000 USD beläuft. Nach der Erstzeichnung sind für Anteile der Klassen D, DD, I, I A, J, S, T, U, X, Z und ZI keine Mindestbestände erforderlich.

Erbrechtliche Vorschriften

33. Im Falle des Todes eines Anteilhabers behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die Vorlage von entsprechenden Nachweisen zu verlangen, aus denen die Ansprüche des Erben hervorgehen. Im Falle des Todes eines Anteilhabers, dessen Anlage in Miteigentümerschaft mit einem anderen Anteilhaber gehalten wird, erfolgt, sofern dies nach anwendbarem Recht zulässig ist, die Übertragung des Eigentums der Anlage auf den Namen des überlebenden Anteilhabers.

Ausschüttungen

34. Abgesehen von dem satzungsmäßigen Erfordernis, die gesetzliche Mindestkapitalhöhe aufrecht zu erhalten (entspricht gegenwärtig 1.250.000 EUR), bestehen für die Ausschüttungen keinerlei Beschränkungen. Der Verwaltungsrat ist, wenn er es für angebracht hält, ermächtigt, für Anteile an jedem Fonds Zwischenausschüttungen zu zahlen. Die gegenwärtige Ausschüttungspolitik des Verwaltungsrates ist im Abschnitt „Ausschüttungen“ erläutert.

Änderung der Geschäftspolitik oder der Verfahrensweisen

35. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht und vorbehaltlich entsprechender gesetzlicher oder aufsichtsrechtlicher Erfordernisse behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, die in diesem Prospekt dargestellte Geschäftspolitik und Verfahrensweisen zu verändern. Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber und vorbehaltlich des Ermessensspielraumes des Verwaltungsrates, die betrieblichen Abläufe der Gesellschaft abwandeln oder auf bestimmte Verfahrensweisen verzichten.

Vermittler

36. Für den Fall, dass die Gesellschaft Anteile an als Vermittler tätige Finanzinstitute (oder deren Bevollmächtigte) ausgibt, kann sie die im vorliegenden Prospekt beschriebenen Rechte und Pflichten auf alle Kunden des Vermittlers so übertragen, als ob diese selbst unmittelbare Anteilhaber wären.

Anhang B – Allgemeine Angaben

Geschichte der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist unter der Nummer B. 127481 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen; dort steht ihre Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung, und es können auf Wunsch Exemplare der Satzung bezogen werden (siehe dazu auch nachstehende Ziffer 20.).
2. Die Funktionsweise und Struktur der Gesellschaft sind in der Satzung festgelegt. Die ursprüngliche Satzung wurde im *Recueil des Sociétés et Associations du Mémorial* (dem „Mémorial“) des Großherzogtums Luxemburg vom 25. Mai 2007 bekanntgemacht. Die Satzung wurde am 20. Dezember 2017 geändert und neugefasst und am 30. Januar 2018 im RESA veröffentlicht.
3. Die Gesellschaft wurde am 2. Mai 2007 gemäß Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, mit dem die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG in nationales Recht umgesetzt wurden, gegründet.
4. Am 4. Mai 2007 erfolgte die Bestellung der BlackRock (Luxembourg) S.A. als Verwaltungsgesellschaft durch die Gesellschaft.
5. Anteile werden ausschließlich auf der Basis des vorliegenden Prospekts angeboten.

Vergütungen und sonstige Leistungen an Verwaltungsratsmitglieder

6. Die Satzung enthält keine ausdrückliche Bestimmung über die Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder (einschließlich Pensionen oder sonstige Leistungen). Die Verwaltungsratsmitglieder (die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind) erhalten Honorare und Auslagenerstattung, die aus der jährlichen Servicegebühr beglichen werden. Die von Verwaltungsratsmitgliedern, die nicht gleichzeitig Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe sind, bezogenen jährlichen Honorare werden jeweils im Jahresbericht der Gesellschaft angegeben. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft tätig sind, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Wirtschaftsprüfer

7. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft ist Deloitte S.A., 20, Boulevard de Kockelscheuer, L-1821 Luxemburg.

Verwaltungsorganisation

Die Anlageberater

8. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Verwaltungsfunktion an Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen und an Dritte zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat einige ihrer Funktionen an die Anlageberater, BlackRock Financial Management, Inc., BlackRock Institutional Trust Company N.A., BlackRock Investment Management, LLC, BlackRock Investment Management (UK) Limited und BlackRock (Singapore) Limited delegiert, wie im Abschnitt „Anlageverwaltung der Fonds“ beschrieben. Bei einigen Fonds hat BlackRock Investment Management (UK) Limited ihrerseits einige Funktionen an die BlackRock Asset Management North Asia Limited, 16/F Champion Tower, 3 Garden Road Central, Hongkong, und die BlackRock Investment Management (Australia) Limited, Lv. 37 Chifley Tower, 2 Chifley Square, Sydney NSW 2000, Australien, weiter übertragen.

Die Hauptvertriebsgesellschaft

9. Die Hauptvertriebsgesellschaft wurde am 16. Mai 1986 auf unbeschränkte Zeit in England mit beschränkter Haftung errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Hauptvertriebsgesellschaft eine Vereinbarung über die Erbringung von Dienstleistungen im

Zusammenhang mit Vertrieb, Verkaufsförderung und Marketing geschlossen.

Der Sitz der Hauptvertriebsgesellschaft befindet sich in 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich. Die Hauptvertriebsgesellschaft unterliegt der Aufsicht der britischen Finanzaufsichtsbehörde FCA.

Die Hauptvertriebsgesellschaft hat BlackRock (Channel Islands) Limited für die Durchführung bestimmter Verwaltungsdienste ernannt. BlackRock (Channel Islands) ist eine Gesellschaft, die am 10. August 1972 auf unbeschränkte Zeit in Jersey mit beschränkter Haftung errichtet wurde („BCI“).

Der eingetragene Firmensitz von BCI befindet sich unter der Adresse: Aztec Group House, 11-15 Seaton Place, St. Helier, Jersey, Channel Islands, JE4 0QH.

Das Investor Servicing

10. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit verschiedenen Unternehmen der BlackRock-Gruppe einen Vertrag zur Bereitstellung von Handels- und sonstigen Anlegerbetreuungsdiensten abgeschlossen.

Die Verwahrstelle

11. Die Gesellschaft hat die State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, als Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes von 2010 gemäß dem Verwahrstellenvertrag bestellt. Die State Street Bank International GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit eingetragenem Geschäftssitz in der Brienner Str. 59, 80333 München, Deutschland, die beim Handelsregistergericht München unter der Nummer HRB 42872 eingetragen ist. Als Kreditinstitut wird sie von der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank beaufsichtigt. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist von der CSSF in Luxemburg als Verwahrstelle zugelassen und auf Verwahrstellen-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Die State Street Bank International GmbH, Zweigniederlassung Luxemburg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B 148 186 eingetragen. Die State Street Bank International GmbH ist Mitglied der State Street Gruppe, deren Muttergesellschaft die State Street Corporation, ein börsennotiertes US-Unternehmen, ist.

Funktionen der Verwahrstelle

Die Beziehung zwischen der Gesellschaft und der Verwahrstelle unterliegt den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags. Nach den Bestimmungen des Verwahrstellenvertrags ist die Verwahrstelle mit den folgenden zentralen Aufgaben betraut:

- Sicherstellung, dass Verkauf, Ausgabe, Rückkauf, Rücknahme und Annullierung von Anteilen gemäß den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung erfolgen;
- Sicherstellung, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung ermittelt wird;
- Ausführung der Weisungen der Verwaltungsgesellschaft/der Gesellschaft, sofern diese den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung nicht zuwiderlaufen;
- Sicherstellung, dass der Gegenwert von Transaktionen im Zusammenhang mit Vermögenswerten der Gesellschaft innerhalb der üblichen Fristen überwiesen wird;

- Sicherstellung, dass die Erträge des OGAW gemäß den geltenden Gesetzen und dem Verwaltungsreglement/der Satzung verwendet werden;
- Überwachung der Barmittel und Cashflows der Gesellschaft;
- Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft, einschließlich der Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten, sowie für andere Vermögenswerte die Eigentumsüberprüfung und das Führen von Aufzeichnungen.

Haftung der Verwahrstelle

Bei Verlust eines verwahrten Finanzinstruments, der gemäß der OGAW-Richtlinie und insbesondere gemäß Artikel 18 der OGAW-Richtlinie festgestellt wird, gibt die Verwahrstelle Finanzinstrumente gleicher Art oder den entsprechenden Betrag unverzüglich an die Gesellschaft im Namen der Gesellschaft zurück.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die gemäß der OGAW-Richtlinie nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist.

Bei Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten können die Anteilinhaber die Haftung der Verwahrstelle unmittelbar oder mittelbar über die Gesellschaft geltend machen, vorausgesetzt, dass dies weder zur Verdopplung von Regressansprüchen noch zur Ungleichbehandlung der Anteilinhaber führt.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft für sämtliche sonstigen Verluste, die der Gesellschaft infolge einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle aus der OGAW-Richtlinie entstehen.

Die Verwahrstelle haftet nicht für Folgeschäden oder indirekte oder besondere Schäden oder Verluste, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten als Verwahrstelle ergeben.

Übertragung

Die Verwahrstelle ist uneingeschränkt befugt, ihre Verwahrfunktionen insgesamt oder teilweise zu übertragen, aber ihre Haftung bleibt dadurch, dass sie die von ihr verwahrten Vermögenswerte insgesamt oder teilweise einem Dritten anvertraut hat, unberührt. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch eine etwaige Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß dem Verwahrstellenvertrag nicht berührt.

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22 Absatz 5 Buchstabe a) der OGAW-Richtlinie genannten Verwahrplichten auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Geschäftssitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA, übertragen, die sie zu ihrem globalen Unterverwahrer bestellt hat. Die State Street Bank and Trust Company hat als globaler Unterverwahrer lokale Unterverwahrer aus dem Netzwerk der State Street Global Custody bestellt.

Informationen über die übertragenen Verwahrfunktionen und die jeweiligen Beauftragten und Unterbeauftragten sind am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft oder auf folgender Internetseite verfügbar: <http://www.statestreet.com/about/office-locations/luxembourg/subcustodians.html>.

Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle ist Teil einer internationalen Unternehmensgruppe, die im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit parallel für eine große Anzahl an Kunden sowie auf eigene Rechnung tätig ist, was unter Umständen zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Interessenkonflikte treten auf, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen an Tätigkeiten im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder gesonderter vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen beteiligt sind. Hierzu können u.a. folgende Tätigkeiten zählen:

die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Research-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsdienstleistungen für die Gesellschaft;

- ii) die Beteiligung an Bank-, Vertriebs- und Handelsgeschäften, einschließlich Devisen-, Derivate-, Darlehensvergabe-, Makler-, Market-Making- oder sonstiger Finanzgeschäfte mit der Gesellschaft entweder im eigenen Namen und Interesse oder für andere Kunden.

In Zusammenhang mit den vorstehend aufgeführten Tätigkeiten gilt für die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Folgendes:

Sie wollen mit diesen Tätigkeiten Gewinne erzielen und sind berechtigt, Gewinne oder Vergütungen jeglicher Form zu erhalten und einzubehalten und sind nicht verpflichtet, Art oder Höhe solcher Gewinne oder Vergütungen, einschließlich Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Aufschlägen, Abschlägen, Zinsen, Rabatten, Nachlässen oder in Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten erhaltener sonstiger Erträge, gegenüber der Gesellschaft offenzulegen.

- ii) Sie dürfen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder -instrumente im eigenen Namen und Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder verwahren.
- iii) Sie dürfen Handelsgeschäfte tätigen, die gegenüber den durchgeführten Geschäften gleichgerichtet oder gegenläufig sind, u.a. auf Basis von in ihrem Besitz befindlichen Informationen, die der Gesellschaft nicht zur Verfügung stehen.
- iv) Sie dürfen für andere Kunden, einschließlich Wettbewerbern der Gesellschaft, gleiche oder ähnliche Dienstleistungen erbringen.
- v) Ihnen können durch die Gesellschaft Gläubigerrechte eingeräumt werden, die sie ausüben dürfen.

Die Gesellschaft darf ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle damit beauftragen, Devisen-, Kassa- oder Swap-Geschäfte für Rechnung der Gesellschaft auszuführen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen in eigenem Namen und nicht als Makler, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen wird anstreben, aus diesen Geschäften Gewinne zu erzielen, und ist berechtigt, Gewinne einzubehalten, ohne diese gegenüber der Gesellschaft offenzulegen. Das verbundene Unternehmen tätigt diese Geschäfte zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Bedingungen.

Werden Barmittel der Gesellschaft bei einem verbundenen Unternehmen verwahrt, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein potenzieller Konflikt in Zusammenhang mit (etwaigen) Zinsen, die das verbundene Unternehmen auf dieses Konto zahlen bzw. diesem belasten kann, sowie in Bezug auf die Gebühren oder

sonstigen Vorteile, die das verbundene Unternehmen durch die Verwahrung dieser Barmittel in der Funktion als Bank und nicht als Treuhänder erhält.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ebenfalls Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Setzt die Verwahrstelle Unterverwahrer ein, können vor allem in den folgenden vier Bereichen Konflikte entstehen:

Konflikte aus der Auswahl des Unterverwahrers und der Vermögensallokation unter mehreren Unterverwahrern, beeinflusst durch (a) Kostenfaktoren, darunter die niedrigsten berechneten Gebühren, Gebührennachlässe oder ähnliche Anreize, und (b) breite bilaterale Geschäftsbeziehungen, bei denen neben objektiven Bewertungskriterien möglicherweise der wirtschaftliche Wert der Geschäftsbeziehung die Grundlage für das Handeln der Verwahrstelle bildet;

- ii) verbundene und nicht verbundene Unterverwahrer können für andere Kunden und im eigenen Interesse tätig sein, was den Interessen von Kunden zuwiderlaufen kann;
- iii) verbundene und nicht verbundene Unterverwahrer haben nur indirekte Geschäftsbeziehungen mit Kunden und sehen die Verwahrstelle als ihren Kontrahenten an; das könnte die Verwahrstelle dazu verleiten, im eigenen oder im Interesse anderer Kunden und zum Nachteil von Kunden zu handeln; und
- iv) Unterverwahrer können marktbasierende Gläubigerrechte an Vermögenswerten von Kunden haben und ein Interesse daran haben, diese in Fällen durchzusetzen, in denen sie für Wertpapiergeschäfte keine Zahlung erhalten haben.

Die Verwahrstelle handelt bei der Ausübung ihrer Pflichten ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschließlich im Interesse der Gesellschaft und ihrer Anteilinhaber.

Die Verwahrstelle hat ihre Verwahrungsaufgaben funktional und hierarchisch von anderen damit möglicherweise in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt. Das interne Kontrollsystem, die verschiedenen Berichtslinien, die Verteilung von Aufgaben und die Managementberichterstattung ermöglichen eine ordnungsgemäße Ermittlung, Steuerung und Überwachung möglicher Interessenkonflikte und sonstiger Probleme bei der Verwahrung. Darüber hinaus vereinbart die Verwahrstelle mit ihren Unterverwahrern vertragliche Beschränkungen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten und prüft sowie kontrolliert ihre Unterverwahrer, um eine hohe Qualität des Kundenservice bei diesen Beauftragten zu gewährleisten. Die Verwahrstelle liefert zudem häufige Berichte über die Aktivitäten und Bestände der Kunden, wobei die zugrunde liegenden Tätigkeiten internen und externen Prüfungen unterzogen werden. Schließlich gewährleistet die Verwahrstelle eine interne Trennung ihrer Verwahrungsaufgaben von ihren eigenen Aktivitäten und befolgt Verhaltensstandards, durch die ihre Mitarbeiter zu einem ethischen, fairen und transparenten Umgang mit Kunden verpflichtet werden.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie alle Konflikte, die aus einer solchen Beauftragung entstehen können, werden Anteilinhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Der Fondsverwalter

- 12. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der State Street Bank International GmbH (der „Fondsverwalter“) einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich der Fondsverwalter verpflichtet,

in dieser Funktion zuständig zu sein für die Rechnungslegung des Fonds, die Festsetzung des Nettoinventarwertes sowie für alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind. Vorbehaltlich der in Luxemburg geltenden gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen ist der Fondsverwalter berechtigt, bestimmte Aufgaben (mit Zustimmung der Verwaltungsgesellschaft und der Aufsichtsbehörde) an andere Personen, Firmen oder Gesellschaften zu delegieren.

Die Übertragungsstelle

- 13. Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Übertragungsstelle einen Vertrag abgeschlossen, durch den sich die Übertragungsstelle verpflichtet, alle erforderlichen Leistungen einer Übertragungsstelle zu erbringen, einschließlich der Kundenkommunikation, der Bearbeitung von Zeichnungsanträgen, der Abwicklung von Transaktionen, der Führung des Anteilregisters sowie alle anderen Dienstleistungen, die mit diesen Aufgaben verbunden sind.

Beziehungen zwischen der Verwahrstelle und dem Fondsverwalter und der BlackRock-Gruppe

- 14. Die verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle und des Fondsverwalters erbringen für BlackRock Investment Management (UK) Limited und einige der mit ihr verbundenen Unternehmen Verwahr- und Rechnungslegungsdienstleistungen bezüglich ihres allgemeinen Anlageverwaltungsgeschäfts.

Die Zahlstellen

- 15. Die Gesellschaft hat die folgende Zahlstelle ernannt:

Tschechische Republik
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia a.s.
Prague 4 – Michle, Želetavská 1525/1
Postal Code 140 92,
Tschechische Republik

Luxemburg
(Hauptzahlstelle)
J.P. Morgan SE, Luxembourg Branch
6C, route de Trèves
L-2633, Senningerberg
Luxemburg

Italien
Allfunds Bank, S.A.,
Milan branch
Via Santa Margherita 7
20121 Mailand
Italien

Société Générale Securities Services S.p.A.
Via Benigno Crespi 19/A – MAC II
20159 Mailand
Italien

Banca Monte dei Paschi di Siena S.p.A.
Piazza Salimbeni 3
53100 Siena
Italien

State Street Bank International GmbH – Succursale Italia
Via Ferrante Aporti, 10
20125 Mailand
Italien

Banca Sella Holding S.p.A.
Piazza Gaudenzio Sella 1
13900 Biella (BI)
Italien

CACEIS Bank, Italy Branch
1-3 Place Valhubert
75206 Paris
Cedex 13 (Frankreich)
Betriebsadresse:
Piazza Cavour, 2
20121 Mailand

Schweiz

State Street Bank International GmbH,
München, Zweigniederlassung Zürich
Kalanderplatz 5
CH-8027 Zürich
Schweiz

Vereinigtes Königreich

J.P. Morgan Trustee and Depositary Company Limited
Hampshire Building, 1st Floor
Chaseside
Bournemouth
BH7 7DA
Großbritannien

Interessenkonflikte

16. Die Verwaltungsgesellschaft und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe sind für andere Kunden tätig. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe, ihre Mitarbeiter und ihre anderen Kunden sind Konflikten mit den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig so zu mindern, dass bei jeder Transaktion, die für Kunden durchgeführt wird, kein Risiko einer Beeinträchtigung ihrer Interessen besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen sich Risiken ergeben, die BlackRock nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachfolgend aufgeführt. Dieses Dokument und die angabepflichtigen Konfliktszenarien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe

17. *Mitarbeitergeschäfte*
Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe haben möglicherweise Zugang zu Anlageinformationen von Kunden, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe unterhalten möglicherweise Beziehungen zu Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder anderen Personen, deren Interessen mit denen eines Kunden in Konflikt stehen. Die Beziehung eines solchen Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters auf Kosten der Kundeninteressen beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Interessenkonflikte der Verwaltungsgesellschaft

18. *Provider Aladdin*
Die BlackRock-Gruppe verwendet Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform im gesamten Geschäftsbereich der Anlageverwaltung. Depot- und Fondsverwaltungsdienstleister können Provider Aladdin, eine Form der Aladdin-Software, einsetzen, um auf Daten zuzugreifen, die vom Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft verwendet werden. Jeder Dienstleister

vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein möglicher Konflikt entsteht dadurch, dass ein Vertrag mit einem Dienstleister über die Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für die Verwaltungsgesellschaft schafft, einen solchen Dienstleister zu beauftragen oder dessen Beauftragung zu verlängern. Zur Risikominderung werden solche Verträge zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsgesellschaft kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten Anreize für Dritte schaffen, bei Anlegern für die Gesellschaft zu werben, auch wenn dies nicht im besten Interesse des Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in den Ländern, in denen solche Zahlungen erfolgen.

Handelskosten

Handelskosten entstehen, wenn Anleger in den Fonds ein- bzw. aussteigen. Es besteht das Risiko, dass andere Kunden des Fonds die Kosten für Ein- und Austritte tragen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze und Verfahren zum Schutz der Anleger vor den Handlungen anderer Anleger, einschließlich Maßnahmen zum Schutz vor Verwässerung.

Interessenkonflikte des Anlageberaters

19. *Provisionen und Analysen*
Soweit es die anwendbaren Vorschriften zulassen (ausgenommen Fonds, die in den Anwendungsbereich der MiFID II fallen), können bestimmte Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageberater für die Fonds tätig sind, Provisionen beim Handel von Aktien mit bestimmten Maklern in bestimmten Rechtsordnungen verwenden, um externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen Fonds begünstigen, da die Analysen für ein größeres Kundenspektrum genutzt werden können als lediglich für die Kunden, deren Handelsaktivitäten sie finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, die sicherstellen sollen, dass die geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in jeder Region eingehalten werden.

Zeitpunkt konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageberater bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. In der Regel wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Interessenkonflikte können auftreten, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die die Eignungsbedingungen erfüllen, nicht zusammenlegt oder Aufträge, die die Eignungsbedingungen nicht erfüllen, zusammenlegt; es kann so wirken, als ob ein Auftrag eine bevorzugte Ausführung gegenüber einem anderen erhalten hätte. Bei einem konkreten Handelsauftrag des Fonds besteht das Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erreicht werden. Beispielsweise dann, wenn der Auftrag nicht in einer Zusammenlegung enthalten war. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Bearbeitung von Aufträgen und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageberater kann gegenläufige Positionen (d. h. Long- und Short-Positionen) in dem gleichen Wertpapier für unterschiedliche Kunden gleichzeitig eingehen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageberaters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Ferner können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe unter Umständen Long-only-Mandate und Long-Short-Mandate haben;

sie können Short-Positionen in Wertpapieren eingehen, für die in anderen Portfolios Long-Positionen gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen auf einem Konto können sich auch auf den Preis, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen auf einem anderen Kundenkonto auswirken und umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long Short (Side by Side) Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageberater den Auftrag eines Kunden zum Kauf eines Wertpapiers ausführen, indem er ihn mit dem Auftrag eines anderen Kunden zum Verkauf des gleichen Wertpapiers zusammenführt – eine Praxis, die als „Crossing“ bezeichnet wird. Bei einer solchen Zusammenführung besteht das Risiko, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, zum Beispiel wenn der Preis, zu dem ein Handelsgeschäft ausgeführt wurde, keinen fairen und angemessenen Preis darstellt. BlackRock steuert dieses Risiko durch die Implementierung einer Global Crossing Policy, die unter anderem die Methodik der Bepreisung von „Cross Trades“ festlegt.

Wesentliche nicht-öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag anlegen. Um einen unrechtmäßigen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel mit dem betreffenden Wertpapier durch ein oder mehrere beteiligte Anlageteams. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche nicht-öffentliche Informationen eingeführt.

Beschränkungen oder Begrenzungen für Anlagen von BlackRock und nahestehende Unternehmen

Die Gesellschaft kann durch Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen, die insgesamt für die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe gelten, in ihren Anlagetätigkeiten eingeschränkt sein. Solche Beschränkungen können sich durch entgangene Anlagemöglichkeiten negativ auf Kunden auswirken. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für Anlage- und Handelszuweisungen, die beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht auf die betroffenen Konten aufteilen.

Anlagen in Produkte von nahestehenden Unternehmen

Während der Anlageberater für einen Kunden Anlageverwaltungsdienstleistungen erbringt, kann er im Auftrag anderer Kunden in Produkte anlegen, die von Unternehmen der BlackRock-Gruppe betreut werden. BlackRock kann außerdem Dienstleistungen von BlackRock oder mit BlackRock verbundenen Unternehmen empfehlen. Solche Aktivitäten könnten BlackRocks Umsatz steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts bemüht sich BlackRock um die Einhaltung der Anlagerichtlinien und verfügt über Verhaltens- und Ethikrichtlinien (Code of Business Conduct and Ethics).

Für Anlagen in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA (im Sinne von Ziffer 3.1.6 des Anhangs D), die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbunden ist, verwaltet werden, dürfen der Gesellschaft keine Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren für ihre Anlage in die Anteile solcher anderen OGAW und/oder OGA in Rechnung gestellt werden. Fällt jedoch eine Performancegebühr im Zusammenhang mit diesen anderen OGAW und/oder anderen OGA an, kann der Gesellschaft eine Performancegebühr für ihre Anlage in Anteile solcher anderen OGAW und/oder anderen OGA in Rechnung gestellt werden.

Darüber hinaus muss die Gesellschaft alle jährlichen Servicegebühren und sonstige mit der Administration und Dienstleistungen für solche OGAW oder OGA verbundene Gebühren tragen.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die Anlageberatungsdienstleistungen für die Fonds, für andere OGAW und/oder andere OGA erbringen, können die Fonds über diese Anlagedienstleistungen, über andere OGAW und/oder andere OGA dazu veranlassen, Kapital für andere von der BlackRock-Gruppe gesponserte oder verwaltete Produkte (einschließlich der Fonds) bereitzustellen.

Bezugnehmend auf Ziffer 3.5 von Anhang D ist die Gesellschaft berechtigt, Unternehmen innerhalb der BlackRock-Gruppe als Wertpapierleihstelle zu bestellen. Eine solche Wertpapierleihstelle kann nach ihrem Ermessen Wertpapierleihgeschäfte mit spezialisierten Finanzinstituten abschließen, die über ein hohes Rating verfügen (nachstehend „Kontrahenten“). Kontrahenten können auch verbundene Unternehmen von BlackRock, Inc. sein. Die Sicherheiten werden täglich zum Marktwert bewertet und Wertpapierdarlehen können auf Verlangen beendet und die Wertpapiere rückübertragen werden. Die Vergütung beläuft sich auf 37,5 % der Bruttoerträge aus den vorstehend genannten Aktivitäten, wobei sämtliche operativen Kosten aus der Vergütung zu zahlen sind, die BlackRock Advisers (UK) Limited erhält.

Zuweisung von Anlagen und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Geschäfts in einem Wertpapier im Auftrag eines Kunden kann es mit mehreren Geschäften zusammengelegt und das zusammengelegte Geschäft mit mehreren Handelaufträgen erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Aufträgen von Kunden ausgeführt werden, erfordern eine Zuweisung der betreffenden Geschäftsabschlüsse. Die Fähigkeit des Anlageberaters, Geschäftsabschlüsse einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäftsabschlüsse im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht den vollen Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum besten Preis erhält. Der Anlageberater begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für Anlage- und Handelszuweisungen einhält, die eine faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit gewährleisten.

Informationen über Fonds

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag ihrer Kunden in eigene BlackRock-Fonds anlegen. Ein solcher Informationsvorteil kann zur Folge haben, dass ein Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Namen seines Kunden anlegt, bevor der Anlageberater für die Gesellschaft anlegt. Das Risiko von Nachteilen wird durch die Festlegung der Anteilspreise und den Verwässerungsschutz der BlackRock-Gruppe gemindert.

Side-by-Side-Management: Performancegebühr

Der Anlageberater verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht das Risiko, dass solche Unterschiede zu uneinheitlichen Performanceniveaus bei Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, weil sie Anreize für Mitarbeiter schaffen, Konten mit Performancegebühren gegenüber Konten mit Pauschalgebühren oder ohne Gebühren zu bevorzugen. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikrichtlinien (Code of Business Conduct and Ethics).

Satzungsmäßige und andere Angaben

20. Exemplare der folgenden Unterlagen (gegebenenfalls samt beglaubigter Übersetzung) sind während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Wochentag (ausgenommen Samstage und Feiertage) am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft

Anhang B

und in den Geschäftsräumen der BlackRock (Luxembourg) S.A.,
35A, avenue J.F. Kennedy, Luxemburg, erhältlich:

- 20.1 die Satzung der Gesellschaft; und
- 20.2 wesentliche zwischen der Gesellschaft und ihren Funktionsträgern
(wie jeweils geändert oder ersetzt) geschlossene Verträge.

Ein Exemplar der Satzung der Gesellschaft ist unter den vorstehend
genannten Anschriften kostenlos erhältlich.

Anteile der Gesellschaft sind und bleiben in großem Rahmen
verfügbar. Die Zielgruppe bilden sowohl die breite Öffentlichkeit als
auch institutionelle Anleger. Anteile an der Gesellschaft werden
entsprechend großflächig und in der Form vermarktet und zur
Verfügung gestellt, die erforderlich ist, um die beabsichtigten
Zielanleger zu erreichen.

Anhang C – Vertriebsberechtigungen

Dieser Prospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Stellen eines Antrags auf Zeichnung von Anteilen durch Personen (i) in einer Rechtsordnung dar, in der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung nicht zulässig ist; oder (ii) in einer Rechtsordnung, in der die Person, die ein solches Angebot unterbreitet oder eine solche Aufforderung erteilt, dazu nicht berechtigt ist; oder (iii) an Personen, denen gegenüber die Unterbreitung eines solchen Angebots oder die Erteilung einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist, und darf nicht für die Zwecke eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung verwendet werden. Möglicherweise gibt es in bestimmten Rechtsordnungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, Beschränkungen für die Aushändigung dieses Prospekts und das Angebot von Anteilen. Deshalb müssen sich Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, über Beschränkungen hinsichtlich des Angebots oder Verkaufs von Anteilen und die Verteilung dieses Prospekts gemäß den Gesetzen und Bestimmungen von Rechtsordnungen, die nachstehend nicht aufgeführt sind, in Verbindung mit Anträgen auf Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft informieren und diese Beschränkungen beachten. Hierzu zählen die Einholung erforderlicher behördlicher oder sonstiger Genehmigungen und die Beachtung sonstiger Formalitäten, die in dieser Rechtsordnung vorgeschrieben sind. In bestimmten Rechtsordnungen wurden oder werden von der Gesellschaft weder Maßnahmen, die ein öffentliches Angebot von Anteilen erlauben würden, ergriffen, sofern Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, noch sind derartige Maßnahmen hinsichtlich des Besitzes oder der Aushändigung dieses Prospekts in anderen als denjenigen Rechtsordnungen, in denen Maßnahmen für diesen Zweck erforderlich sind, ergriffen worden. Die nachstehenden Informationen dienen nur der allgemeinen Orientierung und für die Einhaltung der anwendbaren Wertpapiergesetze und -bestimmungen sind die Anleger oder Vertriebsgesellschaften verantwortlich.

Abu Dhabi Global Market

Dieser Prospekt darf nicht auf dem Abu Dhabi Global Market („ADGM“) oder von diesem aus verteilt werden, außer an Personen, die die Kriterien für professionelle Kunden erfüllen, die in Regel 2.4.1 der Wohlverhaltensregeln (COBs) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority des Abu Dhabi Global Market („FSRA“) dargelegt sind. Dieser Prospekt darf nicht an Anleger verteilt werden, die im Rahmen der COBs als Kleinanleger gelten.

Dieser Prospekt bezieht sich auf Fonds, die keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA unterliegen.

Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Prüfung oder Bestätigung dieses Prospekts oder anderer damit verbundener Dokumente der Fonds. Das bedeutet, dass die FSRA diesen Prospekt oder andere damit zusammenhängende Dokumente nicht gebilligt und keine Schritte zur Bestätigung der darin enthaltenen Informationen unternommen hat und dass sie keine Verantwortung dafür trägt.

Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Beschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen zu dem Fonds durchführen.

Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Australien

Anleger müssen den Prospekt bzw. alle anderen Verkaufsunterlagen lesen, bevor sie sich zum Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft entschließen. Die Gesellschaft, die Emittentin des Prospekts ist, hat keine Erlaubnis zur Erbringung von Beratungsdiensten über Finanzprodukte in Australien im Sinne des australischen Corporations Act von 2001 (Cth).

Die Gesellschaft steht Privatanlegern (*retail clients*) im Sinne des Corporations Act von 2001 (Cth) nicht für Anlagen zur Verfügung, sodass es keine Produktinformation oder Regelungen zum Rücktrittsrecht (*cooling off regime*) für die Gesellschaft gibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- ▶ eine Anlage in die Gesellschaft Anlagerisiken unterliegen kann; hierzu gehören mögliche Verzögerungen bei der Rückzahlung sowie Verlust des Ertrags und des angelegten Kapitals; und
- ▶ seitens der Gesellschaft keine Garantie bezüglich des Erfolgs der Gesellschaft oder der Erzielung bestimmter Ertragssätze oder Renditen in Bezug auf Erträge oder das Kapital gegeben wird.

Durch die Anlage in die Gesellschaft bestätigen Sie, dass Sie die vorstehenden Informationen gelesen und verstanden haben.

Bahrain

Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten sich Anleger an einen unabhängigen fachkundigen Finanzberater wenden. Alle Anlagen sind mit unterschiedlich hohen Risiken verbunden, und der Wert einer Anlage kann steigen, aber auch fallen. Investitionen in diesen Organismus für gemeinsame Anlagen gelten nicht als Einlagen und fallen daher nicht unter das Einlagensicherungssystem des Königreichs Bahrain. Die Tatsache, dass dieser Organismus für gemeinsame Anlagen von der Zentralbank von Bahrain (CBB) genehmigt wurde, bedeutet nicht, dass die CBB die Verantwortung für die Wertentwicklung der Anlagen oder für die Richtigkeit der Angaben oder Darstellungen des Betreibers des Organismus für gemeinsame Anlagen übernimmt. Die CBB und die Börse von Bahrain übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Informationen in diesem Dokument und schließen ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aus Entscheidungen im Vertrauen auf den Inhalt dieses Dokuments oder Teilen davon resultieren.

Belgien

Die Gesellschaft wurde bei der belgischen Finanzdienstleistungs- und Finanzmarktaufsicht (Financial Services and Markets Authority) gemäß Artikel 154 des Gesetzes vom 3. August 2012 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios registriert. Exemplare des Prospekts (in Englisch), der wesentlichen Informationen für den Anleger (in Englisch, Französisch und Niederländisch), der Satzung (in Englisch) und des neuesten periodischen Berichts (in Englisch) sind kostenlos auf der Website www.blackrock.com/be, bei der Blackrock Luxembourg S.A. (35 A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg) oder beim Investor Services Team unter: <https://www.blackrock.com/uk/contact-us> erhältlich.

Dubai International Financial Centre (DIFC)

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Fonds, der nicht Gegenstand einer Regulierung oder Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority (Finanzaufsichtsbehörde, DFSA) ist. Die DFSA ist für die Prüfung oder Bestätigung von Prospekten oder anderen Dokumenten im Zusammenhang mit diesem Fonds nicht verantwortlich. Dementsprechend hat die DFSA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente nicht genehmigt und keine Schritte unternommen, um die Informationen in diesem Prospekt zu überprüfen, und übernimmt folglich keine Verantwortung dafür. Die Anteile, auf die sich der Prospekt bezieht, können illiquide sein und/oder Einschränkungen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf unterliegen. Kaufinteressenten sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Anteile durchführen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren. Dieser Prospekt kann im DIFC und vom DIFC aus von der BlackRock Advisors (UK) Limited – Dubai Branch, die von der Dubai Financial Services Authority („DFSA“) reguliert wird, an professionelle Kunden verteilt werden. Sofern sich der Prospekt oder ein darin beschriebener Fonds an „professionelle Kunden“ richtet, sollten sich keine anderen Personen auf die darin enthaltenen Informationen verlassen.

Finnland

Die Gesellschaft hat bei der finnischen Finanzaufsichtsbehörde eine Anzeige in Übereinstimmung mit Section 127 des finnischen Gesetzes (29.1.1999/48, in der jeweils geltenden Fassung) über Investmentfonds (Act on Common Funds) eingereicht und ist gemäß Bestätigung der Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Finnland zugelassen. Bestimmte Informationen und Unterlagen, die die Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg zu veröffentlichen hat, werden von der Gesellschaft in die finnische Sprache übersetzt und sind für Anleger in Finnland bei den Geschäftsstellen der für Finnland bestellten Vertriebsgesellschaften erhältlich.

Frankreich

Die Gesellschaft wurde von der französischen Finanzdienstleistungsaufsicht „Autorité des Marchés Financiers“ („AMF“) zum öffentlichen Vertrieb bestimmter Fonds in Frankreich zugelassen. Die Aufgaben der zentralen Korrespondenzstelle in Frankreich übernimmt die State Street Bank International GmbH. Dieser Prospekt ist in französischer Sprache erhältlich. Diese zusätzlichen Informationen für französische Anleger sollten in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden. Unterlagen über die Gesellschaft liegen in der Geschäftsstelle der State Street Bank International GmbH mit eingetragenem Sitz in Coeur Défense – Tour A, 100, Esplanade du Général de Gaulle, 92931 Paris La Défense Cedex, Frankreich, zur Einsichtnahme während der üblichen Geschäftszeiten aus. Exemplare dieser Unterlagen sind ebenfalls dort erhältlich.

Griechenland

Die Gesellschaft hat vom griechischen Kapitalmarktausschuss die Genehmigung gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 4099/2012 erhalten, ihre Anteile in Griechenland zu registrieren und zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in griechischer Übersetzung erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die maßgeblichen Regelungen den Hinweis enthalten, dass „Fonds einer SICAV keine garantierten Erträge aufweisen und dass die Wertentwicklung in der Vergangenheit keine Garantie für die künftige Wertentwicklung ist“.

Hongkong

Die Gesellschaft ist als Organismus für gemeinsame Anlagen von der SFC zugelassen. Bei dieser Zulassung handelt es sich weder um eine Empfehlung oder Befürwortung der Gesellschaft noch um eine Garantie für die wirtschaftlichen Vorteile der Gesellschaft oder ihre Wertentwicklung. Die Zulassung bedeutet auch nicht, dass die Gesellschaft für jeden Anleger geeignet ist, und ist nicht eine Bestätigung für die Geeignetheit für einen bestimmten Anleger oder eine Klasse von Anlegern. Dieser Prospekt ist für in Hongkong ansässige Anleger sowohl in englischer als auch in chinesischer Sprache erhältlich. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle Fonds in Hongkong öffentlich vertrieben werden, und Anleger sollten diesen Prospekt im Zusammenhang mit den Hinweisen für in Hongkong ansässige Anleger (Information for Residents of Hong Kong – „IRHK“) und den Product Key Facts Statements des Fonds lesen, welche zusätzliche Informationen für in Hongkong ansässige Anleger enthalten. Der Vertreter der Gesellschaft in Hongkong ist die BAMNA.

Irland

Die Verwaltungsgesellschaft hat die irische Zentralbank (*Central Bank of Ireland*) über ihre Absicht informiert, Anteile bestimmter Fonds in Irland zu vertreiben. J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wird die Funktion eines Fazilitätsagenten in Irland übernehmen. Die Gesellschaft betreffende Unterlagen können zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited in 200 Capital Dock, 79 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, D02 RK57, Irland, eingesehen und ggf. Exemplare angefordert werden. J.P. Morgan Administration Services (Ireland) Limited wird auch alle Anträge auf Zahlung von Rücknahmeerlösen und Ausschüttungen oder die Gesellschaft betreffende Beschwerden an die Übertragungsstelle weiterleiten. Für Anleger aus Irland stehen weitere Informationen, insbesondere zur Besteuerung in Irland, zur Verfügung.

Italien

Die Gesellschaft hat die Absicht zur Vermarktung bestimmter Fonds in Italien gemäß Artikel 42 der Gesetzesverordnung Nr. 58 vom 24. Februar 1998 sowie den einschlägigen Ausführungsverordnungen angezeigt. Die Fonds können nur durch beauftragte Vertriebsgesellschaften angeboten werden, die in der auf dem italienischen Deckblatt (neuer Zeichnungsantrag) genannten Liste aufgeführt sind, und das Angebot der Fonds kann nur gemäß den dort beschriebenen Vorgehensweisen erfolgen. Einem Anteilinhaber, der eine Zeichnung oder eine Rücknahme von Anteilen über die örtliche Zahlstelle oder eine andere mit der Abwicklung von Anteiltransaktionen in Italien beauftragte Stelle durchführt, können die mit den Leistungen der betreffenden Stellen verbundenen Aufwendungen in Rechnung gestellt werden. In Italien können zusätzliche Aufwendungen der italienischen Zahlstellen oder anderer mit der Durchführung von Anteiltransaktionen betrauter Stellen für die und im Auftrag der italienischen Anteilinhaber (z.B. die Kosten im Zusammenhang mit dem Devisenhandel und als Mittler bei der Abwicklung von Zahlungen) den betreffenden Anteilinhabern unmittelbar in Rechnung gestellt werden. Nähere Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Gebühren sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt. Anleger in Italien können die italienische Zahlstelle mit einem spezifischen Mandat betrauen und sie bevollmächtigen, im eigenen Namen und im Auftrag des jeweiligen Anlegers zu handeln. Im Rahmen dieses Mandats wird die italienische Zahlstelle im eigenen Namen und im Auftrag der Anleger in Italien (i) der Gesellschaft Zeichnungs-/Rücknahme-/Umtauschaufträge in gesammelter Form übermitteln, (ii) als Inhaber der Anteile im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen sein und (iii) sonstige administrative Aufgaben im Rahmen des Investment-Vertrages übernehmen. Weitere Einzelheiten zu diesem Mandat sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

In Italien können Anleger möglicherweise Anteile über Sparpläne erwerben. Im Rahmen dieser Sparpläne ist es ggf. auch möglich, Anteile in bestimmten zeitlichen Abständen/regelmäßig zurückzugeben bzw. umzutauschen. Einzelheiten zu den angebotenen Möglichkeiten in Bezug auf Sparpläne sind im Zeichnungsantrag für Italien ausgeführt.

Jersey

Die Verteilung dieses Prospekts und die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft zur Aufbringung von Geldmitteln in Jersey ist von der Jersey Financial Services Commission (die „Kommission“) des Staates Jersey gemäß der abgeänderten Control of Borrowing (Jersey) Order von 1958 genehmigt worden. Die Kommission ist gemäß dem Control of Borrowing-Gesetz (Jersey) von 1947 in der jeweiligen Fassung gegen Haftungsansprüche aus der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz geschützt.

Kanada

Die Anteile sind weder derzeit noch werden sie künftig in Kanada zum öffentlichen Vertrieb zugelassen, da kein Prospekt des Fonds bei einer Wertpapierkommission oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Hoheitsgebiete eingereicht wurde. Dieser Prospekt ist unter keinen Umständen als Werbung oder anderweitige Unterstützung für ein öffentliches Angebot von Anteilen in Kanada zu verstehen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder ihrer Übertragung zustimmen, es sei denn, sie ist nach den Rechtsvorschriften Kanadas bzw. seiner Provinzen dazu berechtigt.

Katar

Die Anteile werden ausschließlich einer beschränkten Zahl von Anlegern angeboten, die willens und in der Lage sind, die mit einer Anlage in diesen Anteilen verbundenen Risiken unabhängig zu prüfen. Der Prospekt stellt kein öffentliches Angebot dar und richtet sich nur an den genannten Empfänger. Er sollte nicht anderen Personen weitergegeben oder gezeigt werden (außer Beschäftigten, Vertretern oder Beratern im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Empfänger). Die Gesellschaft ist nicht und wird nicht bei der Zentralbank von Katar oder gemäß den Gesetzen des Emirats Katar registriert. In Ihrer Jurisdiktion wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an die Gesellschaft zu richten.

Königreich Saudi-Arabien

Dieses Dokument darf im Königreich Saudi-Arabien ausschließlich an die Personen verteilt werden, die nach den Bestimmungen der Investmentfondsverordnung (Investment Funds Regulations) der Kapitalmarktbeförderung (Capital Market Authority) zugelassen sind. Die Kapitalmarktbeförderung übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit oder die Vollständigkeit dieses Dokuments und lehnt ausdrücklich jede Haftung für Verluste ab, die aufgrund eines Teils dieses Dokuments oder im Vertrauen darauf entstehen. Kaufinteressenten der hier angebotenen Wertpapiere sollten eigene Sorgfaltsprüfungen der Richtigkeit der Informationen über die Wertpapiere vornehmen. Bei Fragen zum Inhalt dieses Dokuments sollten Anleger einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

Kuwait

Dieser Prospekt ist nicht für die allgemeine Verbreitung in der Öffentlichkeit in Kuwait bestimmt. Die Gesellschaft hat keine Berechtigung für Angebote von der Kuwait Capital Markets Authority (Marktaufsichtsbehörde) oder anderen zuständigen staatlichen Stellen erhalten. Daher ist der Vertrieb der Gesellschaft in Kuwait im Rahmen von Privatplatzierungen oder öffentlichen Angeboten gemäß Gesetz Nr. 7 von 2010 und den dazu erlassenen Verordnungen (in der jeweils gültigen Fassung) beschränkt. Die Anteile werden in Kuwait weder in Form von Privatplatzierungen noch öffentlich angeboten, und in Kuwait wird keine Vereinbarung über den Verkauf von Anteilen abgeschlossen. In Kuwait werden keine Marketingmaßnahmen oder Maßnahmen der Aufforderung oder Veranlassung zur Abgabe von Angeboten eingesetzt, um die Anteile in Kuwait anzubieten oder zu vertreiben.

Niederlande

In Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW), die in dem niederländischen Finanzaufsichtsgesetz („Wet op het financieel toezicht“) umgesetzt wurde, kann die Gesellschaft ihre Anteile in den Niederlanden öffentlich zum Verkauf anbieten. Eine niederländische Übersetzung der wesentlichen Informationen für den Anleger sowie alle Informationen und Dokumente, die von der Gesellschaft nach Luxemburger Recht in Luxemburg veröffentlicht werden müssen, sind bei BlackRock Investment Management (UK) Limited, Niederlassung Amsterdam, verfügbar.

Norwegen

Die Gesellschaft hat der Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen (Finanstilsynet) gemäß dem norwegischen Wertpapierfondsgesetz den Vertrieb der Anteile angezeigt. Kraft eines Bestätigungsschreibens der CSSF an die Finanzaufsichtsbehörde von Norwegen vom 30. Mai 2012 ist die Gesellschaft befugt, ihre Fondsanteile in Norwegen zu vertreiben.

Oman

Die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren im Sultanat Oman im Sinne des Commercial Companies Law des Sultanats Oman (königlicher Erlass 4/74) oder des Capital Market Law des Sultanats Oman (königlicher Erlass 80/98) dar. Aufgrund der durch die Ausführungsbestimmungen zum Capital Market Law von der Capital Market Authority („CMA“) des Sultanats Oman erlassenen rechtlichen Beschränkungen steht dieser Prospekt nur Privatpersonen und Unternehmen zur Verfügung, bei denen es sich um „Sophisticated Investors“ im Sinne von Artikel 139 der Ausführungsbestimmungen zum Capital Market Law handelt. Die CMA haftet nicht für die Richtigkeit oder Angemessenheit der Angaben in diesem Prospekt oder für die Feststellung, ob ein gemäß diesem Prospekt angebotenes Wertpapier für einen potenziellen Anleger geeignet ist. Die CMA übernimmt darüber hinaus keine Haftung für Schäden oder Verluste, die im Vertrauen auf diesen Prospekt entstehen.

Österreich

Der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde die Absicht angezeigt, Anteile der Gesellschaft in Österreich gemäß § 140 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 2011 („InvFG 2011“) zu vertreiben. Dieser Prospekt ist in englischer Sprache verfügbar, die zusätzliche Informationen für österreichische Anleger enthält. Darüber hinaus sind auch die wesentlichen Informationen für den Anleger in deutscher Sprache erhältlich.

Polen

Die Gesellschaft hat die polnische Finanzaufsichtsbehörde (Komisja Nadzoru Finansowego) über ihre Absicht unterrichtet, in Polen Anteile des Fonds gemäß Artikel 253 eines Gesetzes über Investmentfonds und die Verwaltung alternativer Investmentfonds vom 27. Mai 2004 (Dz. U. 2016.1896 in der geltenden Fassung) zu vertreiben. Die Gesellschaft hat in Polen eine Vertretung und Zahlstelle eingerichtet. Der vorliegende Prospekt und die wesentlichen Informationen für den Anleger sind in polnischer Sprache erhältlich, ebenfalls erhältlich sind andere Unterlagen und Informationen, die gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Staates, in dem sich ihr Hauptsitz befindet, erforderlich sind. In Polen vertreibt die Gesellschaft ihre Anteile ausschließlich über autorisierte Vertriebsgesellschaften.

Republik Südafrika

Dieser Prospekt ist nicht als Angebot, Einladung oder Aufforderung einer Person an Mitglieder der Öffentlichkeit gedacht und stellt kein Angebot, keine Einladung und keine Aufforderung einer Person an Mitglieder der Öffentlichkeit zur Anlage in oder zum Erwerb von Anteilen der Gesellschaft dar. Dieser Prospekt ist kein Angebot im Sinne von Chapter 4 des Companies Act von 2008. Dementsprechend stellt dieser Prospekt keinen nach dem Companies Act erstellten und registrierten Prospekt dar und ist nicht als solcher gedacht. Der Fonds ist ein ausländischer Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Section 65 des Collective Investment Schemes Control Act von 2002 und ist nicht gemäß diesem Gesetz zugelassen.

Schweden

Die Gesellschaft hat der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde nach Chapter 1, Section 7 des schwedischen Wertpapierfondsgesetzes von 2004 (Sw. lag (2004:46) om värdepappersfonder) den Vertrieb der Anteile angezeigt und ist kraft Bestätigung der schwedischen Finanzaufsichtsbehörde zum öffentlichen Vertrieb ihrer Anteile in Schweden berechtigt.

Schweiz

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat BlackRock Asset Management Schweiz AG als Vertreter der Gesellschaft in der Schweiz die Erlaubnis erteilt, die Anteile jedes Fonds der Gesellschaft in der Schweiz bzw. von der Schweiz aus gemäß Artikel 123 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 zu vertreiben. Im vorliegenden deutschen Prospekt sind zusätzliche Informationen für Schweizer Anleger enthalten.

Singapur

Bestimmte Fonds der Gesellschaft (die „Beschränkten Teilfonds“) sind zum Zweck des beschränkten Angebots in Singapur gemäß Section 305 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur (Gesetz über Effekten und Futures von Singapur – „SFA“) in die von der singapurischen Finanzaufsichtsbehörde (Monetary Authority of Singapore – „MAS“) geführte Liste beschränkter Organismen aufgenommen worden. Die Liste der Beschränkten Teilfonds steht unter <https://masnsv2.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.jsp> zur Verfügung. Ein Angebot oder eine Aufforderung zum Erwerb der Anteile (die „Anteile“) der Beschränkten Teilfonds, die Gegenstand dieses Prospekts sind, steht nicht in Beziehung zu einem Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Section 286 des Securities and Futures Act, Chapter 289 von Singapur („SFA“) zugelassen oder gemäß Section 287 des SFA anerkannt ist. Die Beschränkten Teilfonds sind nicht von der MAS zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden.

Sowohl der vorliegende Verkaufsprospekt als auch alle sonstigen Unterlagen oder Materialien in Verbindung mit diesem beschränkten Angebot oder Verkauf der Beschränkten Teilfonds gelten nicht als Prospekt im Sinne des SFA. Deshalb findet die gesetzliche Haftung nach dem SFA bezüglich des Inhalts von Prospekten keine Anwendung. Anleger sollten sorgfältig prüfen, ob die Anlage für sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Daher dürfen dieser Verkaufsprospekt sowie andere Dokumente oder Unterlagen in Verbindung mit dem beschränkten Angebot oder Verkauf

oder der Aufforderung zum Kauf oder Verkauf der Anteile weder verteilt noch verbreitet werden und Anteile dürfen nicht direkt oder indirekt angeboten oder verkauft oder zum Gegenstand eines direkten oder eines indirekten Angebots oder einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemäß diesem Verkaufsprospekt gegenüber Personen in Singapur gemacht werden, ausgenommen gegenüber (i) institutionellen Anlegern gemäß Section 304 des SFA (ii) einer maßgeblichen Person gemäß Section 305(1) des SFA oder einer sonstigen Person gemäß Section 305 (2) des SFA, und gemäß den in Section 305 des SFA genannten Bedingungen oder (iii) gemäß und unter Einhaltung der Bestimmungen anderer anwendbarer Vorschriften des SFA.

Im Falle einer Zeichnung oder eines Kaufs der Anteile gemäß Section 305 des SFA durch eine betreffende Person, bei der es sich um eine der im Folgenden aufgeführten Personen handelt:

- (a) eine Kapitalgesellschaft (die kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) (gemäß Section 4A des SFA) ist), deren Geschäftstätigkeit ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und deren gesamtes Gesellschaftskapital von einer oder mehreren natürlichen Personen gehalten wird, die alle akkreditierte Anleger sind, oder
- (b) ein Trust (dessen Trustee kein akkreditierter Anleger (*accredited investor*) ist), dessen Zweck ausschließlich darin besteht, Anlagen zu halten und dessen Begünstigte natürliche Personen darstellen, die alle akkreditierte Anleger sind,

wird eine Übertragung von Wertpapieren (gemäß Definition in Section 2(1) des SFA) dieser Kapitalgesellschaft bzw. der Rechte und Beteiligungen an diesem Trust erst sechs Monate nach Erwerb der Anteile durch die Kapitalgesellschaft bzw. den Trust gemäß einem nach Section 305 des SFA unterbreiteten Angebot durchgeführt, es sei denn:

1. die Übertragung erfolgt an einen institutionellen Anleger, an eine maßgebliche Person gemäß Section 305(5) des SFA oder an eine sonstige Person aufgrund eines Angebots wie in Section 275(1A) oder Section 305A (3)(i)(B) des SFA beschrieben;
2. es wird kein Entgelt für die Übertragung entrichtet,
3. die Übertragung erfolgt kraft Gesetzes,
4. wie in Section 305A(5) des SFA angegeben, oder
5. wie in Regulation 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations von 2005 von Singapur angegeben.

Die Anteile der Beschränkten Teilfonds sind Kapitalmarktprodukte, bei denen es sich nicht um vorgeschriebene Kapitalmarktprodukte („*prescribed capital markets*“ gemäß der Definition in den Securities and Futures (Capital Markets Products) Regulations 2018) und spezifizierte Anlageprodukte („*Specified Investment Products*“ gemäß der Definition in der MAS-Mitteilung SFA 04-N12: Notice on the Sale of Investment Products und MAS-Mitteilung FAA-N16: Notice on Recommendations on Investment Products) handelt.

Das Angebot oder die Aufforderung zur Angabe von Angeboten für den Erwerb von Anteilen untersteht der Aufsicht durch die Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) gemäß Teil 1 des Luxemburger Gesetzes von 2010 in seiner jeweils geänderten Fassung. Die Kontaktangaben der CSSF in Luxemburg lauten: Telefon: +352 26-251-1 (Zentrale), Fax: +352 26-251-601. Die Gesellschaft ist im Großherzogtum Luxemburg eingetragen unter der Geschäftsadresse in 49, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg. BlackRock (Luxembourg) S.A., die Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft, ist im Großherzogtum Luxemburg eingetragen und untersteht der Aufsicht durch die CSSF. Die State Street Bank International GmbH, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Luxemburg, ist die Verwahrstelle der Gesellschaft und untersteht der Aufsicht durch die

CSSF. Die State Street Bank International GmbH ist in Deutschland eingetragen und untersteht der Aufsicht durch die BaFin. Die Politik jedes einzelnen Beschränkten Teilfonds und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, keine Nebenabreden einzugehen, die eine andere bzw. bevorzugte Behandlung bestimmter Anlageklassen oder Anleger zur Folge hätten. Anleger aus Singapur erhalten Informationen über die Wertentwicklung der beschränkten Teilfonds bei BlackRock (Singapore) Limited, Telefon: +65 6411-3000. Sonstige von der Finanzdienstleistungsaufsicht Singapurs geforderte Angaben finden sich an anderer Stelle in diesem Prospekt.

Spanien

Die Gesellschaft ist ordnungsgemäß bei der Comisión Nacional de Mercado de Valores in Spanien unter der Nummer 626 registriert.

Südkorea

Für den öffentlichen Vertrieb und das öffentliche Angebot der Anteile der Gesellschaft in Südkorea wurde die Gesellschaft bei der Financial Services Commission (die „FSC“) registriert und das Securities Registration Statement (wie im Financial Investment Services and Capital Market Act of South Korea (der „FSCMA“) definiert) wurde bei der FSC gemäß dem FSCMA eingereicht.

Taiwan

Die Financial Supervisory Commission (die „FSC“) hat den BlackRock Systematic World Equity Fund genehmigt oder diesen effektiv für die Börseneinführung und den Verkauf über den Hauptvertreter und/oder die Verkaufsvertreter in Taiwan im Einklang mit dem Securities Investment Trust and Consulting Act, den Regulations Governing the Offshore Funds und anderen anwendbaren Rechtsvorschriften registriert. Für Fonds, die in Taiwan genehmigt/registriert sind, gelten unter anderem die folgenden Anlagebeschränkungen: (1) Im Portfolio sind kein Gold, keine Immobilien und keine Rohstoffe erlaubt; (2) sofern die Befreiung bezüglich Derivaten durch die FSC nicht anderweitig gewährt wurde, darf der Gesamtbetrag der offenen Positionen bei Derivaten für die Steigerung der Anlageeffizienz, der von jedem Fonds gehalten wird, 40 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten; und (3) der Gesamtwert der offenen Short-Positionen in Derivaten zu Absicherungszwecken, die von jedem Fonds gehalten werden, darf den Gesamtmarktwert der betreffenden vom Fonds gehaltenen Wertpapiere nicht übersteigen. Die Anleger sollten diesen Prospekt zusammen mit der Anlegerbroschüre lesen, in der zusätzliche Informationen für in Taiwan ansässige Personen zu finden sind. Die FSC hat am 29. Januar 2014 ein verbindliches Schreiben herausgegeben, das den Verkauf von und die Beratung zu nicht registrierten Offshore-Fonds über die taiwanesischen Banking-Einheit einer Bank (einschließlich einer ausländischen Bank, die eine Filiale in Taiwan hat) („OBU“), und der taiwanesischen Offshore-Wertpapierereinheit eines Wertpapierunternehmens (einschließlich eines ausländischen Wertpapierunternehmens, das eine Filiale in Taiwan hat) („OSU“) zuließ; dies unter der Voraussetzung, dass: (1) die Kunden der OBU/OSU in Taiwan auf Offshore-Kunden begrenzt sind, einschließlich Einzelpersonen, die einen ausländischen Reisepass ohne Wohnsitz in Taiwan haben, und im Ausland registrierte juristische Personen ohne Registrierung oder eine Filiale in Taiwan; und (2) jeder über eine taiwanesischen OBU oder OSU vertriebene Offshore-Fonds nicht mehr als 30 % seines Nettoinventarwertes in taiwanesischen Wertpapiermärkte investieren kann („Fondsangebot für taiwanesischen OBU/OSU“). Die BlackRock Investment Management (Taiwan) Limited hat die Genehmigung der FSC erhalten, taiwanesischen OBU/OSU im Namen der BlackRock (Luxembourg) S.A. für das Fondsangebot für taiwanesischen OBU/OSU Vermittlungsleistungen zu erbringen, deren Umfang der Genehmigung und den Vorschriften der Regulierungsbehörde unterliegt, die sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Ungarn

Die ungarische Finanzaufsichtsbehörde hat am 10. Juli 2010 den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft gemäß Section 288 (1) des ungarischen Gesetzes CXX von 2001 auf dem ungarischen Kapitalmarkt genehmigt. Der Vertrieb der Anteile von Fonds, die nach dem 1. Januar 2012 aufgelegt wurden, ist von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde, der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ (CSSF), genehmigt worden und diese Genehmigung gilt aufgrund des „Europäischen Passes“ auch für Ungarn gemäß Abschnitt 98 des

ungarischen Gesetzes CXCI von 2011 über Investmentmanagementgesellschaften und Organismen für gemeinsame Anlagen. Die wesentlichen Informationen für den Anleger für alle Anteile der Gesellschaft sind für Anleger auch in ungarischer Sprache erhältlich.

Vereinigte Arabische Emirate (VAE)

Folgendes gilt für Fonds, die bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind:

Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der Securities and Commodities Authority (die „Behörde“) der VAE übermittelt. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Nichterfüllung von Pflichten und Verantwortlichkeiten durch die in dem Investmentfonds beschäftigten Personen. Die in diesem Prospekt namentlich genannten zuständigen Parteien übernehmen diese Haftung jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Pflichten.

Für Anleger, auf welche die Befreiung als qualifizierter Anleger zutrifft, gilt: Ein Exemplar dieses Prospekts wurde der Behörde in den VAE übermittelt. Die Behörde übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen oder für die Nichterfüllung von Pflichten und Verantwortlichkeiten durch die von der Gesellschaft beschäftigten Personen. Dieses Dokument ist nur für Personen bestimmt, auf die die Definition des „Qualifizierten Anlegers“ im Sinne des Beschlusses Nr. 9/R.M. des Board der Behörde von 2016 bezüglich Mutual Funds Regulations und des Beschlusses Nr. 3/R.M. des Board der Behörde von 2017 bezüglich Promoting and Introducing Regulations zutrifft. Hierzu zählen: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann, und zwar: (a) die Bundesregierung, lokale Regierungen, Regierungseinrichtungen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum dieser Einrichtungen stehen; (b) internationale Einrichtungen und Organisationen; (c) eine Person, die befugt ist, eine gewerbliche Tätigkeit in den VAE auszuüben, vorausgesetzt, dass die Anlage einer der Unternehmensgegenstände dieser Person ist; oder (d) eine kapitalstarke natürliche Person, die bestätigt, dass ihr jährliches Einkommen nicht weniger als 1 Million AED beträgt, dass sich ihr Nettoeigenkapital mit Ausnahme ihres Hauptwohnsitzes auf 5 Millionen AED beläuft und dass sie selbst oder mit Unterstützung eines Finanzberaters über das notwendige Know-how und die erforderliche Erfahrung verfügt, um das Angebotsdokument und die mit der Anlage verbundenen Vorteile und Risiken zu bewerten; oder (2) ein Anleger, der von einem Anlageberater vertreten wird, der von der Behörde zugelassen wurde (jeweils ein „Qualifizierter Anleger“). Die in diesem Prospekt namentlich genannten zuständigen Parteien übernehmen diese Haftung jeweils im Rahmen ihrer Aufgaben und Pflichten.

Folgendes gilt für Fonds, die nicht bei der Securities and Commodities Authority der Vereinigten Arabischen Emirate registriert sind:

Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Sofern die Bestimmungen des Beschlusses Nr. 9/R.M. des Board of Directors' Chairman der SCA von 2016 bezüglich der Regulations on Mutual Funds und Ausnahmen zur Resolution Nr. 3/R.M. der SCA von 2017 bezüglich Promotions und Introductions keine Anwendung finden, werden die Anteile nur einer begrenzten Anzahl von Anlegern in den VAE angeboten, die (a) gewillt und in der Lage sind, eine unabhängige Prüfung der Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in den Anteilen durchzuführen und (b) auf deren spezielle Anfrage. Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der Securities and Commodities Authority oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen der VAE genehmigt, zugelassen oder registriert.

Der Prospekt ist nur für den Gebrauch durch den bezeichneten Adressaten bestimmt, der ihn grenzüberschreitend ohne Werbung seitens BlackRock, ihren Promotern oder den Vertriebsstellen von ihren Anteilen eigens angefordert hat, und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder

Berater im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Adressaten). In den VAE wird keine Transaktion abgeschlossen, und Anfragen bezüglich der Anteile sind an das Investor Servicing Team vor Ort zu richten, unter <https://www.blackrock.com/uk/contact-us>.

Für Anleger, auf welche die Befreiung als qualifizierter Anleger zutrifft, gilt: Dieser Prospekt und die darin enthaltenen Informationen stellen kein öffentliches Angebot von Wertpapieren in den Vereinigten Arabischen Emiraten („VAE“) dar und sind nicht als ein solches Angebot gedacht; daher dürfen sie auch nicht als solches ausgelegt werden. Die Anteile werden nur einer begrenzten Anzahl befreiter Anleger in den VAE angeboten, die einer der folgenden Kategorien von Befreiten Qualifizierten Anlegern angehören: (1) ein Anleger, der seine Anlagen selbst verwalten kann (es sei denn, diese Person möchte als Kleinanleger eingestuft werden), und zwar: (a) die Bundesregierung, lokale Regierungen und staatliche Stellen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum dieser Einrichtungen stehen; (b) ausländische Regierungen, ihre jeweiligen Einrichtungen, Institutionen und Behörden oder Unternehmen, die zu 100 % im Eigentum dieser Einrichtungen stehen; (c) internationale Einrichtungen und Organisationen; (d) Einrichtungen, die über eine Lizenz der Securities and Commodities Authority (die „SCA“) oder einer Aufsichtsbehörde, die ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied der International Organisation of Securities Commissions ist (eine „zuständige Behörde“), verfügen; oder (e) eine juristische Person, die zum Zeitpunkt ihres letzten Jahresabschlusses mindestens zwei der folgenden Bedingungen erfüllt: (i) sie verfügt über ein Gesamtvermögen oder eine Bilanzsumme von 75 Millionen AED; (ii) ihr Jahresnettoumsatz beträgt 150 Millionen AED; (iii) sie verfügt über ein Eigenkapital oder ein eingezahltes Kapital von 7 Millionen AED; oder (2) eine natürliche Person, die über eine Lizenz der SCA oder einer zuständigen Behörde zur Ausübung von Funktionen im Zusammenhang mit Finanztätigkeiten oder -dienstleistungen verfügt (jeweils ein „Befreiter Qualifizierter Anleger“).

Die Anteile wurden nicht von der Central Bank der VAE, der SCA, der Dubai Financial Services Authority, der Financial Services Regulatory Authority oder anderen zuständigen Zulassungsbehörden oder staatlichen Stellen in den VAE (die „Behörden“) genehmigt, zugelassen oder registriert. Die Behörden haften nicht für Anlagen, die der bezeichnete Adressat als Befreiter Qualifizierter Anleger vornimmt. Der Prospekt ist nur für den genannten Adressaten bestimmt und darf nicht an andere Personen weitergegeben oder diesen gezeigt werden (mit Ausnahme der Mitarbeiter, Vertreter oder Berater im Zusammenhang mit der Prüfung des Prospekts durch den Adressaten).

Vereinigte Staaten

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 („Securities Act“) in der jeweils geltenden Fassung registriert und dürfen weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, deren Hoheitsgebieten oder Besitzungen oder in Gebieten, die amerikanischer Gerichtsbarkeit unterstehen, angeboten oder an oder für US-Personen verkauft werden. Die Gesellschaft wird nicht nach dem US Investment Company Act von 1940 registriert. US-Personen ist es nicht erlaubt, Anteile zu halten. Es wird auf Anhang A, Ziffern 3. und 4., verwiesen, wo bestimmte Befugnisse zur Zwangsrücknahme beschrieben sind und der Begriff US Person definiert wird.

Vereinigtes Königreich

Der Inhalt dieses Prospektes wurde von der Vertriebsgesellschaft der Gesellschaft im Vereinigten Königreich (die UK-Vertriebsgesellschaft), BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL (deren Investmentgeschäfte im Vereinigten Königreich von der FCA überwacht werden), ausschließlich für Zwecke der Section 21 des UK Financial Services and Markets Act 2000 (das „Gesetz“) genehmigt. Die Gesellschaft hat den Status eines anerkannten Programms („recognised scheme“) im Sinne des Gesetzes erworben. Die Schutzbestimmungen des Aufsichtssystems des Vereinigten Königreiches finden keine oder nur teilweise Anwendung auf Anlagen in der Gesellschaft. Eine Entschädigung der Anleger gemäß dem britischen Investors Compensation Scheme wird grundsätzlich nicht erfolgen. Die Gesellschaft stellt die für anerkannte Programme geforderten Einrichtungen in den Geschäftsräumen von BlackRock Investment

Anhang C

Management (UK) Limited bereit, die als Facilities Agent im Vereinigten Königreich tätig ist. Anleger im Vereinigten Königreich können sich an den Facilities Agent im Vereinigten Königreich unter der vorgenannten Adresse wenden, um nähere Einzelheiten zu den Anteilpreisen zu erfahren, Anteile zur Rücknahme einzureichen oder deren Rücknahme zu veranlassen, Zahlungen zu erhalten und Beschwerde einzulegen. Nähere Einzelheiten zu dem in Verbindung mit der Zeichnung, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen zu befolgenden Verfahren sind im vorliegenden Prospekt dargelegt. Exemplare der folgenden Unterlagen sind (in englischer Sprache) zur Einsichtnahme erhältlich und können jederzeit während der regulären Geschäftszeiten an jedem Tag (außer an Samstagen, Sonn- und Feiertagen) kostenlos unter der vorgenannten Adresse des Facilities Agent im Vereinigten Königreich angefordert werden:

- (a) Satzung;
- (b) Prospekt, wesentliche Informationen für den Anleger sowie Ergänzungen oder Nachträge zum Prospekt; und
- (c) zuletzt veröffentlichter Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft.

Ein Antragsteller kann seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen nicht unter Berufung auf die FCA Conduct of Business Rules des Vereinigten Königreichs widerrufen. Für weitere Informationen über BlackRock Strategic Funds wenden Sie sich bitte an das Investor Servicing Team vor Ort in London unter <https://www.blackrock.com/uk/contact-us>.

Volksrepublik China (VRC)

Die Anteile der Gesellschaft werden nicht unmittelbar oder mittelbar innerhalb der VRC (für solche Zwecke ausgenommen Taiwan und die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macau) angeboten oder vertrieben und dürfen dort nicht unmittelbar oder mittelbar angeboten oder vertrieben werden, es sei denn, die Wertpapier- und Fondsgesetze der VRC erlauben dies.

Allgemeines

Die Verteilung dieses Prospekts und das Angebot der Anteile können in einigen anderen Ländern zulässig oder beschränkt sein. Die vorstehenden Informationen sind lediglich als allgemeine Richtlinien anzusehen; es obliegt jedem, der im Besitz dieses Prospektes ist oder Anteile beantragen will, sich selbst über alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften in dem jeweiligen Land zu informieren und diese Gesetze und Vorschriften zu beachten.

Anhang D – Befugnisse und Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

Befugnisse bei Anlagen und Kreditaufnahmen

1. Die Satzung gestattet der Gesellschaft, im vollen, nach Luxemburger Recht erlaubten Umfang in Wertpapiere und andere liquide Finanzanlagen anzulegen. Gemäß der Satzung steht es im Rahmen des gesetzlich Zulässigen im Ermessen des Verwaltungsrats, Beschränkungen bezüglich der Anlagen oder Kreditaufnahmen oder der Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft festzulegen.
2. Die Satzung gestattet unter den gemäß den Luxemburger Gesetzen und Bestimmungen festgelegten Bedingungen die Zeichnung, den Erwerb und das Halten von Wertpapieren, die von einem oder mehreren sonstigen Fonds der Gesellschaft ausgegeben wurden oder werden.

Beschränkungen bei Anlagen und Kreditaufnahmen

3. Zurzeit gelten für die Gesellschaft die folgenden Beschränkungen durch Luxemburger Recht bzw. gegebenenfalls durch die von den Verwaltungsratsmitgliedern festgelegte Geschäftspolitik:
 - 3.1 Die Anlagen eines jeden Fonds dürfen sich ausschließlich wie folgt zusammensetzen:
 - 3.1.1 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union („EU“) amtlich notiert werden,
 - 3.1.2 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in einem EU-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist,
 - 3.1.3 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittlandes in Europa, Asien, Ozeanien, dem amerikanischen Kontinent und Afrika amtlich notiert werden,
 - 3.1.4 aus Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt in Europa, Asien, Ozeanien, dem amerikanischen Kontinent und Afrika der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden,
 - 3.1.5 aus Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer der unter a) und c) definierten Wertpapierbörsen oder einem regulierten Markt, der wie unter b) und d) beschrieben anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und diese Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird,
 - 3.1.6 aus Anteilen von OGAW und/oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1(2) Buchstabe a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils gültigen Fassung, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Land ausgegeben werden, vorausgesetzt dass
 - ▶ diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier, „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;

- ▶ das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist, und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, die Kreditaufnahme, Wertpapierleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
 - ▶ die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA in Halbjahres- und Jahresberichten dargelegt wird, damit die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Erträge und Transaktionen im Berichtszeitraum bewertet werden können;
 - ▶ der OGAW oder der andere OGA (oder ein Teilfonds derselben, vorausgesetzt, dass die Regeln für die Trennung der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds mit Blick auf Dritte eingehalten werden), dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt nur bis zu 10 % des Fondsvermögens in Anteile anderer OGAW oder OGA anlegen darf;
- 3.1.7 aus Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder falls dieser sich in einem Drittstaat befindet, dieses Kreditinstitut Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
 - 3.1.8 aus Finanzderivaten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzderivaten, die nicht an einer Börse oder einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
 - ▶ es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um Instrumente im Sinne der vorstehenden Nr. 3.1.1 bis 3.1.7, oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen investieren darf;
 - ▶ die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde zugelassen wurden, und;
 - ▶ die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Marktwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
 - 3.1.9 aus Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und unter Artikel 41 (1) (a) des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, sie werden:
 - ▶ von einer zentralen, regionalen oder lokalen Behörde oder Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat oder, bei Bundesstaaten, von einem Mitglied des Bundes, oder von einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder;
 - ▶ von einem Organismus begeben, dessen Wertpapiere auf einem unter Nr. 3.1.1, 3.1.2 oder 3.1.3 genannten geregelten Markt gehandelt werden; oder

- ▶ von einer Einrichtung begeben oder garantiert, die einer Aufsicht gemäß den in einem Gemeinschaftsgesetz definierten Kriterien unterstellt ist, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Ansicht der luxemburgischen Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind, wie die Regeln des Gemeinschaftsrechts; oder
- ▶ von anderen Stellen begeben, die zu den von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde genehmigten Kategorien gehören, vorausgesetzt, dass für Anlagen in diese Instrumente ein Anlegerschutz gilt, der dem im ersten, zweiten und dritten Absatz dieser Ziffer beschriebenen Schutz entspricht und des Weiteren vorausgesetzt, dass der Emittent eine Gesellschaft ist, deren Kapital und Rücklagen sich auf mindestens 10 Mio EUR. belaufen und die ihre Jahresabschlüsse gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder es sich um eine juristische Person handelt, die innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder die die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von der Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

3.2 Darüber hinaus darf jeder Fonds: bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Nr. 3.1.1 bis 3.1.9 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen.

3.3 Jeder Fonds kann Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft oder Anteile eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 3.1.6 genannten OGA erwerben. Damit die Fonds als für andere OGAW-Fonds geeignete Anlagen gelten, wird die Anlage jedes Fonds in OGAW oder andere OGA insgesamt 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen, jedoch mit der Maßgabe, dass diese Beschränkung für die folgenden Fonds nicht gilt:

- ▶ BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund
- ▶ BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive
- ▶ BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate
- ▶ BlackRock Managed Index Portfolios – Growth
- ▶ BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative

Jeder Fonds kann Anteile eines OGAW und/oder eines anderen in Nr. 3.1.6 genannten OGA erwerben, vorausgesetzt, dass höchstens 20 % des Nettovermögens dieses Fonds in Anteile von ein und demselben OGAW und/oder anderen OGA investiert sind. Für den Zweck der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Ziel-OGAW- oder -OGA-Teilfonds eines Umbrellafonds als separater Emittent anzusehen, vorausgesetzt, dass in Bezug auf Ansprüche Dritter eine wirksame Haftungstrennung zwischen den Teilfonds besteht.

Die maximale Anlage eines Fonds in Anteile geeigneter OGA, bei denen es sich nicht um OGAW handelt, darf insgesamt 30 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht übersteigen.

Hat ein Fonds Anteile an OGAW und/oder anderen OGA erworben, so müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW und/oder anderen OGA zur Ermittlung der in Nr. 3.5 genannten Anlagegrenzen nicht kombiniert werden.

Erwirbt ein Fonds Anteile an anderen OGAW und/oder anderen OGA, die unmittelbar oder mittelbar von demselben Anlageberater oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Anlageberater durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen der Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf dieser Anteile dieser anderen OGAW oder OGA

keine Gebühren berechnet werden. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“ dieses Prospekts.

Sofern ein Fonds einen wesentlichen Teil seines Nettovermögens in andere OGAW und andere OGA anlegt, wird der Anlageberater sicherstellen, dass die dem Fonds berechnete Managementgebühr insgesamt (ohne eine etwaige Performancegebühr, jedoch einschließlich etwaiger Managementgebühren von anderen OGAW und OGA, in die er anlegt) 3,75 % des Nettoinventarwertes des Fonds nicht übersteigt.

Legt ein Fonds (der „anlegende Fonds“) in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft (der „Zielfonds“) an:

- ▶ darf der Zielfonds selbst nicht in Anteile des anlegenden Fonds anlegen;
- ▶ darf der Zielfonds nicht mehr als 10% seines Nettovermögens in Anteile eines anderen Fonds der Gesellschaft anlegen (wie oben unter dieser Ziffer beschrieben);
- ▶ werden etwaige Stimmrechte aus den Anteilen des Zielfonds für die Dauer der Anlage durch den anlegenden Fonds ausgesetzt;
- ▶ dürfen dem anlegenden Fonds seitens des Zielfonds weder Verwaltungs-, Zeichnungs- noch Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden. Etwaige im Hinblick auf den Zielfonds zu zahlende Performancegebühren sowie jährliche Servicegebühren und alle anderen mit der Administration und erbrachten Dienstleistungen verbundenen Gebühren können dem anlegenden Fonds jedoch in Rechnung gestellt werden; und
- ▶ darf der Nettoinventarwert der Anteile des Zielfonds mit Blick auf die Vorgabe, dass das Kapital der Gesellschaft über dem gemäß dem Gesetz von 2010 genannten gesetzlichen Mindestbetrag von derzeit 1.250.000 € liegen muss, nicht berücksichtigt werden.

3.4 Ein Fonds darf nicht mehr als 20 % zusätzliche liquide Mittel halten (wie Barmittel, die auf Girokonten bei einer Bank verwahrt werden, auf die jederzeit zugegriffen werden kann (Sichteinlagen)), um laufende oder außergewöhnliche Zahlungen zu decken, oder für den Zeitraum, der erforderlich ist, um in gemäß Artikel 41(1) des Gesetzes von 2010 zulässige Vermögenswerte zu reinvestieren, oder für einen Zeitraum, der bei ungünstigen Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist. Diese Beschränkung darf nur vorübergehend für einen Zeitraum überschritten werden, der unbedingt erforderlich ist, wenn dies nach Ansicht des Verwaltungsrats im besten Interesse der Anteilinhaber ist (während außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen, wie z. B. eines schwerwiegenden Zusammenbruchs der Finanzmärkte).

3.5 Bei der Anlage seines Fondsvermögens in Wertpapiere ein und desselben Emittenten muss ein Fonds die folgenden Anlagegrenzen beachten:

- 3.5.1 nicht mehr als 10 % des Nettofondsvermögens dürfen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten investiert werden.
- 3.5.2 nicht mehr als 20 % des Nettofondsvermögens dürfen in Einlagen desselben Instituts gehalten werden.
- 3.5.3 die im ersten Absatz dieser Nummer genannte Anlagegrenze von 10 % kann in Ausnahmefällen erhöht werden:

- ▶ auf maximal 35 %, falls die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, von einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen öffentlich-rechtlichen Organisation, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden;
- ▶ auf maximal 25 % bei bestimmten Anleihen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Geschäftssitz in einem EU-Mitgliedstaat begeben wurden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht untersteht. Insbesondere müssen alle sich aus der Ausgabe dieser Anleihen ergebenden Erlöse gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Anleihen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung von Kapital und Zinsen bestimmt sind. Legt ein Fonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Anleihen gemäß vorstehendem Absatz an, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben wurden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

3.5.4 Der Wert der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der Fonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, darf insgesamt 40 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Diese 40%-Grenze gilt nicht für Transaktionen mit Einlagen und OTC-Derivaten bei Kreditinstituten, die einer angemessenen Aufsicht unterliegen. Die unter den beiden Spiegelstrichen unter Nr. 3.5.3 aufgeführten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in dieser Nr. genannten 40%-Grenze nicht berücksichtigt.

Ungeachtet der in vorstehender Nr. 3.5.1 bis 3.5.4 genannten Anlagegrenzen darf der Fonds folgendes nicht kombinieren:

- ▶ von ein und derselben Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, und/oder
- ▶ Einlagen bei ein und derselben Einrichtung, und/oder
- ▶ Risikopositionen, die sich aus OTC-Derivatgeschäften mit ein und derselben Einrichtung ergeben.
- ▶ die mehr als 20 % seines Nettovermögens umfassen.

Ist in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, ist das Derivat im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehend genannten Anforderungen zu berücksichtigen.

Die in Nr. 3.5.1 bis 3.5.4 genannten Anlagegrenzen dürfen nicht kombiniert werden; entsprechend dürfen Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von demselben Emittenten begeben wurden oder Anlagen in Einlagen oder derivative Instrumente gemäß Nr. 3.5.1 bis 3.5.4 bei demselben Emittenten unter keinen Umständen 35 % des Nettovermögens des Fonds übersteigen.

Unternehmen, die zum Zwecke eines konsolidierten Jahresabschlusses zu einer Unternehmensgruppe zusammengefasst werden wie gemäß Richtlinie 83/349/EWG oder gemäß international anerkannter Rechnungslegungsstandards definiert, gelten zur Berechnung der in Nr. 3.5.1 bis 3.5.4 genannten Anlagegrenzen als ein Emittent.

Vorbehaltlich der in Nr. 3.5.1 und den drei Spiegelstrichen unter Nr. 3.5.4 genannten Einschränkungen darf ein Fonds insgesamt höchstens 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente der gleichen Unternehmensgruppe investieren.

Unbeschadet der in nachstehender Nr. 3.7 genannten Anlagegrenzen kann die in Nr. 3.5.1 genannte Anlagegrenze von 10 % auf höchstens 20 % angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Aktien und/oder Anleihen ein und desselben Emittenten handelt und das Ziel der Anlagepolitik des Fonds darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten Aktien- oder Rentenindexes nachzubilden, der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde unter folgenden Bedingungen anerkannt wird:

- ▶ die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert;
- ▶ der Index stellt eine adäquate Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- ▶ der Index wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die Höchstgrenze beläuft sich auf 35 %, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

Ungeachtet der vorstehend festgelegten Höchstgrenzen ist jeder Fonds ermächtigt, bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem Mitgliedstaat der OECD oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert sind, vorausgesetzt (i) diese Wertpapiere gehören zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen und (ii) die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission übersteigen nicht 30 % des Nettovermögens der Gesellschaft.

3.6 Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit Stimmrechten verbunden sind, die es der Gesellschaft ermöglichen, erheblichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.

3.7 Ein Fonds erwirbt höchstens:

- 3.7.1 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 3.7.2 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten;
- 3.7.3 25 % der Anteile ein und desselben Organismus für gemeinsame Anlagen;
- 3.7.4 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die vorstehend in Nr. 3.7.2, 3.7.3 und 3.7.4 dargelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs außer Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldtitel bzw. der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht berechnet werden kann.

3.8 Die vorstehend in Nr. 3.6 und 3.7 genannten Grenzen gelten nicht für:

- 3.8.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem EU-Mitgliedstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- 3.8.2 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittland begeben oder garantiert werden;

3.8.3 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, in welchen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaat(en) Mitglieder sind, begeben werden;

3.8.4 von einem Fonds gehaltene Wertpapiere am Kapital einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines Nicht-EU-Mitgliedstaats gegründet wurde und ihre Vermögenswerte überwiegend in Wertpapiere von Emittenten mit eingetragenem Sitz in diesem Staat investiert, falls nach der Gesetzgebung dieses Staates derartige Beteiligungen die einzige Möglichkeit darstellen, Anlagen in Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Einschränkung gilt jedoch nur, falls die Gesellschaft über eine Anlagepolitik verfügt, die den in Artikel 43, 46 und 48 (1) und (2) des Gesetzes von 2010 enthaltenen Bestimmungen entspricht. Falls die Anlagegrenzen aus Artikel 43 und 46 des Gesetzes von 2010 überschritten werden, hat sinngemäß die Beschränkung in Artikel 49 zu gelten;

3.8.5 von der Gesellschaft gehaltene Anteile an Wertpapieren am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft ausschließlich für Zwecke der Gesellschaft Verwaltungs-, Beratungs- oder Marketingdienstleistungen in Verbindung mit der Rücknahme von Anteilen auf Antrag von Anteilhabern ausüben.

3.9 Im Interesse ihrer Anteilhaber kann die Gesellschaft jederzeit Bezugsrechte in Verbindung mit Wertpapieren ausüben, die Teil ihrer Vermögenswerte sind.

Wenn die unter Nr. 3.2 bis 3.7 genannten Anlagegrenzen aus Gründen, die außerhalb des Einflussbereiches der Gesellschaft liegen, oder aufgrund der Ausübung von an Wertpapiere geknüpften Bezugsrechten nicht eingehalten werden können, muss die Gesellschaft bei ihren weiteren Verkaufstransaktionen vornehmlich darauf hinwirken, diesem Umstand unter gebührender Berücksichtigung der Interessen ihrer Anteilhaber abzuwehren.

3.10 Ein Fonds kann höchstens 10 % seines Gesamtnettvermögens (bewertet zu Marktpreisen) als Kredit aufnehmen, vorausgesetzt, dass es sich bei diesen Krediten um kurzfristige Kredite handelt. Die Gesellschaft kann jedoch für einen Fonds Devisen im Rahmen von Back-to-Back-Darlehen erwerben. Die Rückzahlung dieser Kredite und der aufgelaufenen Zinsen und auch aller Gebühren im Zusammenhang mit der bereitgestellten Kreditlinie (und – um Missverständnissen vorzubeugen – auch alle an den Kreditgeber zu zahlenden Bereitstellungsprovisionen) erfolgt aus dem Vermögen des betreffenden Fonds. Neue Fonds nehmen nicht automatisch an einer Kreditlinie teil und ihre Aufnahme muss daher in einem Beitrittsverfahren erfolgen. Dieses Verfahren umfasst unter anderem alle erforderlichen Sorgfaltsprüfungen, die von den Kreditgebern zur Genehmigung der Aufnahme der neuen Fonds durchzuführen sind. In diesem Zeitraum nehmen solche Fonds an keiner Kreditlinie teil und können diese nicht in Anspruch nehmen. Es ist zudem nicht gewährleistet, dass die Kreditgeber einer Aufnahme neuer Fonds zustimmen oder dass ein Fonds den Kredit in Anspruch nehmen kann, da die Kreditlinie der Verfügbarkeit (gemäß einer ausgewogenen Zuweisungsregelung) zwischen den Fonds und anderen Fonds von BlackRock, welche eine Partei des Kreditvertrags sind, unterliegt. Demzufolge nehmen bestimmte Fonds unter Umständen nicht an der Kreditlinie teil und es werden ihnen diesbezüglich keine Kosten entstehen.

3.11 Die Gesellschaft darf keine Kredite gewähren oder für Dritte bürgen, vorausgesetzt, dass im Sinne dieser Einschränkung (i) der in vorstehender Nr. 3.1.6, 3.1.8 und 3.1.9 genannte Erwerb von vollständig oder teilweise eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder sonstigen Finanzanlagen sowie (ii) die zulässige Wertpapierleihe nicht als Kreditgewährung gilt.

3.12 Die Gesellschaft wird keine Leerverkäufe der Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstigen Finanzinstrumente wie in

vorstehender Nr. 3.1.6, 3.1.8 und 3.1.9 beschrieben tätigen; mit der Maßgabe, dass diese Einschränkung die Gesellschaft nicht daran hindert, unter Einhaltung der vorstehend beschriebenen Anlagegrenzen Einlagen auf anderen Konten in Verbindung mit Finanzderivaten vorzunehmen.

3.13 Edelmetalle oder Zertifikate, die diese verbriefen sowie Rohstoffe, Rohstoffkontrakte oder Zertifikate, die diese verbriefen, dürfen nicht Bestandteil der Vermögenswerte der Gesellschaft sein.

3.14 Die Gesellschaft darf keine Immobilien oder Optionen, Bezugsrechte oder Anteile an diesen erwerben oder verkaufen, mit der Maßgabe, dass eine Anlage in Wertpapiere, die durch Immobilienvermögen oder Anteile an diesen besichert sind oder von Unternehmen begeben wurden, die in Immobilien oder Anteilen an diesen investieren, erlaubt ist.

3.15 Die Gesellschaft wird darüber hinaus für die Einhaltung jener Beschränkungen Sorge tragen, die von den Aufsichtsbehörden in den Ländern, in denen die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden.

Die Gesellschaft wird die von ihr als angemessen erachteten Risiken eingehen, um die für jeden Fonds genannten Anlageziele zu erreichen. Dass diese tatsächlich erreicht werden, kann die Gesellschaft angesichts von Kursschwankungen und sonstigen Risiken, die mit einer Anlage in Wertpapiere verbunden sind, jedoch nicht garantieren.

4. Anlagetechniken und -instrumente.

4.1 Die Gesellschaft muss ein Risikomanagementverfahren einsetzen, das es ihr ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Beitrag zum Gesamtrisikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu bewerten; zudem muss sie eine genaue und unabhängige Bewertung der OTC-Derivate gewährleisten. Der luxemburgischen Aufsichtsbehörde übermittelt sie in regelmäßigen Abständen und unter Einhaltung der von ersterer aufgestellten Bestimmungen eine Aufstellung über Art, zugrunde liegende Risiken und Anlagegrenzen der von ihr gehaltenen Derivate sowie der Verfahren, die sie zur Einschätzung der Risiken in Verbindung mit Transaktionen bezüglich derivativer Instrumente anwendet.

4.2 Zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung sowie zu Absicherungszwecken darf die Gesellschaft darüber hinaus Techniken und Verfahren bezüglich Wertpapiere und Geldmarktinstrumente gemäß den Bedingungen und unter Einhaltung der von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde aufgestellten Grenzen anwenden.

4.3 Beinhaltend diese Techniken und Verfahren den Einsatz von Derivaten, so müssen diese Bedingungen und Grenzen den im Gesetz von 2010 festgelegten Bestimmungen entsprechen.

Diese Techniken und Verfahren dürfen unter keinen Umständen dazu führen, dass die Gesellschaft von ihrer Anlagepolitik und ihren Anlagebeschränkungen abweicht.

4.4 Die Gesellschaft stellt sicher, dass das Gesamtrisiko der zugrunde liegenden Vermögenswerte den Gesamtnettvermögenswert eines Fonds nicht übersteigt.

Jeder Fonds kann innerhalb der in Nr. 3.5.4 festgelegten Grenzen in Derivate anlegen, vorausgesetzt das Engagement der zugrunde liegenden Vermögenswerte übersteigt insgesamt nicht die im vorstehenden Abschnitt 3.5.1 bis 3.5.4 festgelegten Anlagegrenzen. Bei der Bestimmung der unter vorstehender Nr. 3.5.1 bis 3.5.4 angegebenen Anlagegrenzen werden die zugrunde liegenden

Vermögenswerte indexbasierter derivativer Instrumente nicht kombiniert.

Ist in einem Wertpapier oder einem Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet, ist das Derivat im Hinblick auf die Einhaltung der vorstehend aufgeführten Beschränkungen zu berücksichtigen.

Das Engagement wird berechnet, indem der aktuelle Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das Kontrahentenrisiko, zukünftige Bewegungen am Markt und die zur Glattstellung der Positionen zur Verfügung stehende Zeit berücksichtigt werden.

Das aus einer Transaktion mit OTC-Derivaten resultierende Kontrahentenrisiko darf 10 % der Vermögenswerte eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei der Gegenpartei um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge mit der EU vergleichbare Aufsichtsbestimmungen gelten. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

4.5 Effiziente Portfolioverwaltung – sonstige Anlagetechniken und -instrumente

Zusätzlich zu Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten kann die Gesellschaft gemäß den Bedingungen des CSSF-Rundschreibens 08/356 (in der jeweils geltenden Fassung) und den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA/2012/832/DE andere Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, einsetzen wie z.B. Pensionsgeschäfte oder umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte) und Wertpapierleihe.

In Anhang G wird für jeden Fonds der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der bei Wertpapierleihgeschäften und Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen und Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt schwanken.

Im Ermessen des Anlageberaters werden die Fonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte einsetzen, um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen und/oder zum Zweck einer effektiven Portfolioverwaltung. Nähere Informationen finden sich in Anhang G.

Anlagetechniken und -instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben und die zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung eingesetzt werden, einschließlich derivativen Finanzinstrumenten, die nicht für direkte Anlagezwecke eingesetzt werden, bezeichnen im Sinne dieses Dokuments Techniken und Instrumente, die die folgenden Kriterien erfüllen:

4.5.1 sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;

4.5.2 sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:

- (a) Risikosenkung;
- (b) Kostensenkung;
- (c) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für die Gesellschaft, verbunden mit einem Risiko, das mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und der betreffenden Fonds der Gesellschaft und den für sie geltenden Risikodiversifizierungsvorschriften vereinbar ist;

4.5.3 ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst; und

4.5.4 sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zu der allgemeinen, im Verkaufsprospekt oder den wesentlichen Anlegerinformationen beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Die für eine effiziente Portfolioverwaltung infrage kommenden Techniken und Instrumente (bei denen es sich nicht um derivative Finanzinstrumente handelt) werden im Folgenden erläutert und unterliegen den nachfolgend beschriebenen Bedingungen.

Im Übrigen dürfen diese Geschäfte für 100 % der von dem betreffenden Fonds gehaltenen Vermögenswerte abgeschlossen werden, vorausgesetzt (i) ihr Umfang bleibt in einem angemessenen Rahmen oder die Gesellschaft ist berechtigt, die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere zu verlangen, so dass es ihr jederzeit möglich ist, ihre Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und (ii) diese Geschäfte gefährden nicht die Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft entsprechend der Anlagepolitik des betreffenden Fonds. Die Risikoüberwachung erfolgt gemäß dem Risikomanagementverfahren der Gesellschaft.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die von ihr verwahrten Vermögenswerte der Fonds weder von der Verwahrstelle noch von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, für eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, darunter Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die von dem Verwahrer verwahrten Vermögenswerte der Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung der Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge leistet;
- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anteilhaber liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds im Rahmen einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert mindestens so hoch sein muss wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

4.6 Wertpapierleihgeschäfte und damit zusammenhängende potenzielle Interessenkonflikte

Jeder Fonds darf Wertpapierleihgeschäfte im maximalen Gesamtumfang des in der entsprechenden Tabelle in Anhang G angegebenen Prozentsatzes seines Nettoinventarwerts tätigen.

Die Gesellschaft darf Wertpapierleihgeschäfte nach Maßgabe der folgenden Vorschriften abschließen:

4.6.1 Die Wertpapierleihe der Gesellschaft erfolgt entweder direkt oder indirekt über ein von einem anerkannten Clearinginstitut betriebenes standardisiertes System oder über ein Wertpapierleihprogramm, das von einem Finanzinstitut betrieben wird, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, und das auf diese Art von Geschäften spezialisiert ist;

- 4.6.2 der Entleiher muss Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- 4.6.3 die Netto-Positionen (d.h. die Positionen eines Fonds abzüglich der Sicherheiten, die ein Fonds erhalten hat) gegenüber einem Kontrahenten aus Wertpapierleihgeschäften sind in der in Artikel 43 (2) des Gesetzes von 2010 vorgesehenen 20%-Grenze zu berücksichtigen;
- 4.6.4 die Gesellschaft muss im Rahmen ihrer Wertpapierleihgeschäfte Sicherheiten erhalten, deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch sein muss wie der Verkehrswert der verliehenen Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags;
- 4.6.5 diese Sicherheiten müssen vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eingehen. Werden die Wertpapiere über einen Mittler wie vorstehend unter 4.6.1 beschrieben verliehen, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor dem Eingang der Sicherheiten vollzogen werden, wenn der betreffende Mittler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes sicherstellt. Der Mittler kann anstelle des Entleihers Sicherheiten an den OGAW leisten; und
- 4.6.6 die Gesellschaft muss das Recht haben, eingegangene Wertpapierleihvereinbarungen jederzeit zu kündigen bzw. die Rückgabe einiger oder aller ausgeliehenen Wertpapiere zu verlangen.

Die Kontrahenten für Wertpapierleihgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

Die Sammelbewertung (*global valuation*) der verliehenen Wertpapiere wird von der Gesellschaft in den Jahres- und Halbjahresberichten veröffentlicht. Nähere Informationen zu den zusätzlichen Anforderungen gemäß der OGAW-Richtlinie zur Wiederverwendung der von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte finden sich unter Ziffer 11. („Die Verwahrstelle“) in Anhang B.

Bei der Verwaltung eines Wertpapierleihprogramms können eventuell Interessenkonflikte auftreten, insbesondere folgende: (i) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, die Menge der verliehenen Wertpapiere zu erhöhen oder zu verringern oder bestimmte Wertpapiere zu verleihen, um zusätzliche risikobereinigte Erlöse für BlackRock und verbundene Unternehmen von BlackRock zu erwirtschaften; und (ii) BlackRock kann als Wertpapierleihstelle einen Anreiz dafür haben, Wertpapiere an Kunden zu verleihen, die BlackRock höhere Erlöse bieten. Wie nachstehend eingehender beschrieben, ist BlackRock bestrebt, diesen Konflikt zu verringern, indem ihre Wertpapierleihe-Kunden im Laufe der Zeit gleiche Leihgelegenheiten erhalten, um eine annähernd anteilige Zuteilung zu erzielen.

Im Rahmen ihres Wertpapierleihprogramms entschädigt BlackRock die Fonds und bestimmte andere Kunden und/oder Fonds für einen Fehlbetrag bei Sicherheiten im Falle eines Zahlungsausfalls des Leihnehmers. BlackRock berechnet regelmäßig die in US-Dollar ausgedrückte Höhe von BlackRocks potenziellem Risiko eines Sicherheitenfehlbetrags im Falle eines Ausfalls eines Leihnehmers („Fehlbetragsrisiko“) im Rahmen des Wertpapierleihprogramms. BlackRock legt programmweite Leihnehmerlimits („Kreditlimits“) fest, um das leihnehmerspezifische Kreditrisiko aktiv zu verwalten. BlackRock überwacht das Risikomodell zur Ermittlung der erwarteten Sicherheitenfehlbetragswerte unter Anwendung von

Faktoren auf Ebene der Leihgeschäfte, beispielsweise Art und Marktwert der Wertpapierdarlehen und Sicherheiten sowie spezifische Bonitätseigenschaften der Leihnehmer, die die Wertpapiere entleihen. Bei Bedarf kann BlackRock bestimmte Eigenschaften des Wertpapierleihprogramms anpassen, indem die zulässigen Sicherheiten beschränkt oder die Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer gesenkt werden. Daher kann die Steuerung des programmweiten Risikos sowie des für BlackRock spezifischen Entschädigungsrisikos den Umfang der Wertpapierleihaktivitäten beeinflussen, die BlackRock zu einem bestimmten Zeitpunkt tätigen kann, indem sich der Umfang der Verleihmöglichkeiten für bestimmte Leihgeschäfte verringert (z. B. hinsichtlich der Art von Vermögenswerten, der Art von Sicherheiten und/oder des Erlösprofils).

BlackRock nutzt ein vorab festgelegtes systematisches Verfahren zur Erzielung einer im Zeitverlauf annähernd anteiligen Zuteilung. Um ein Leihgeschäft einem Portfolio zuzuteilen: (i) muss BlackRock als Ganzes eine ausreichende Verleihkapazität gemäß den verschiedenen Limits des Programms (d. h. Entschädigungsrisikolimit und Kreditrisikolimits in Bezug auf Leihnehmer) haben; (ii) muss das verleihende Portfolio den Vermögenswert zu dem Zeitpunkt halten, zu dem sich eine Verleihmöglichkeit ergibt; und (iii) muss das verleihende Portfolio auch einen ausreichenden Bestand aufweisen, sei es für sich genommen oder mit anderen Portfolios zu einer einzigen Marktlieferung zusammengefasst, um die Leihanfrage zu erfüllen. Auf diese Weise versucht BlackRock, gleiche Verleihmöglichkeiten für alle Portfolios zu bieten, unabhängig davon, ob BlackRock das Portfolio entschädigt. Gleiche Möglichkeiten für die verleihenden Portfolios gewährleisten keine identischen Resultate. Insbesondere können sich die kurz- und langfristigen Ergebnisse für die einzelnen Kunden aufgrund der Mischung an Vermögenswerten, der Aktiv-Passiv-Spreads bei verschiedenen Wertpapieren sowie der allgemeinen, durch das Unternehmen auferlegten Beschränkungen unterscheiden.

BlackRock kann eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds ablehnen, die Wertpapierleihe im Namen eines Fonds einstellen oder eine Wertpapierleihe im Namen eines Fonds aus beliebigem Grund kündigen, unter anderem auch aufgrund von regulatorischen Anforderungen und/oder Marktvorschriften, Liquiditäts- oder Krediterwägungen, die sich auf Fonds auswirken können, indem das Volumen der Leihmöglichkeiten für bestimmte Arten von Darlehen, Darlehen in bestimmten Märkten, Darlehen bestimmter Wertpapiere oder Arten von Wertpapieren oder Darlehen insgesamt reduziert oder eliminiert wird.

4.7 Repo-Geschäfte

Die Gesellschaft kann die folgenden Geschäfte tätigen:

- ▶ Repo-Geschäfte über den Kauf oder Verkauf von Wertpapieren, bei denen der Verkäufer berechtigt oder verpflichtet ist, verkaufte Wertpapiere vom Käufer zu einem von den beiden Parteien vertraglich vereinbarten Preis und Zeitpunkt zurück zu kaufen; und
- ▶ umgekehrte Repo-Geschäfte, welche aus einem Termingeschäft bestehen, bei dem der Verkäufer (Kontrahent) zum Fälligkeitszeitpunkt zum Rückkauf der verkauften Wertpapiere und die Gesellschaft zur Rückgabe der gemäß diesem Geschäft erhaltenen Wertpapiere verpflichtet ist.

Im Ermessen des Anlageberaters wird jeder Fonds Repogeschäfte/ umgekehrte Repogeschäfte im maximalen Gesamtumfang des in der entsprechenden Tabelle in Anhang G angegebenen Prozentsatzes seines letzten verfügbaren Nettoinventarwerts tätigen. Alle zusätzlichen Erträge aus solchen Geschäften fließen dem Fonds zu.

4.7.1 Die Gesellschaft kann entweder als Käufer oder als Verkäufer an Repo-Geschäften teilnehmen. Ihre Teilnahme an diesen Geschäften unterliegt jedoch den folgenden Vorschriften:

- (a) Erfüllung der unter 4.6.2 und 4.6.3 aufgeführten Bedingungen;
- (b) während der Laufzeit eines Repo-Geschäftes, an dem die Gesellschaft als Käufer teilnimmt, wird die Gesellschaft die Wertpapiere, die Gegenstand des Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Kontrahent seine Option ausgeübt hat oder die Rückkauffrist verstrichen ist, es sei denn, die Gesellschaft verfügt über andere Deckungsmittel;
- (c) die von der Gesellschaft in einem Repo-Geschäft erworbenen Wertpapiere müssen mit der Anlagepolitik des Fonds und den Anlagebeschränkungen vereinbar sein und beschränken sich auf:
 - (i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente wie in der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 definiert;
 - (ii) Anleihen, die von nicht-staatlichen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden;
 - (iii) die untenstehend unter 4.8.2 (b), (c) und (d) aufgeführten Vermögenswerte; und

die Gesellschaft muss den Gesamtbetrag der offenen Repo-Geschäfte zum Referenzzeitpunkt in ihren Jahres- und Zwischenberichten veröffentlichen.

4.7.2 Wenn die Gesellschaft Repo-Geschäfte vereinbart, muss sie die dem Repo-Geschäft zugrunde liegenden Wertpapiere jederzeit zurückfordern bzw. das Repo-Geschäft beenden können. Termin-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4.7.3 Wenn die Gesellschaft Reverse-Repo-Geschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Reverse-Repo-Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts heranzuziehen. Termin-Reverse-Repo-Geschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

4.8 Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung.

4.8.1 Im Zusammenhang mit OTC-Derivate-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“), wie z.B. im Rahmen von Repogeschäften oder Wertpapierleihvereinbarungen, müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- (a) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen außerdem die Bestimmungen von Artikel 48 des Gesetzes von 2010 erfüllen.
- (b) Bewertung: Die Sicherheiten müssen börsentäglich zum Marktwert bewertet werden können und Vermögenswerte,

die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds kann vollständig mit verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften sowie von Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts, wie in Anhang D Ziffer 3.5.4. näher definiert, begeben oder garantiert werden. Ein solcher Fonds sollte Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei jedoch die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten.
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft muss die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Die Kontrahenten für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte werden vor Beginn der Geschäftsbeziehung auf der Basis einer strengen Bonitätsbewertung und intensiven Prüfung der jeweiligen juristischen Person ausgewählt. Zu den Bonitätsbewertungen zählt eine Einschätzung der Rechts- und/oder Eigentümerstruktur, der regulatorischen Rahmenbedingungen, der Unternehmenshistorie, der finanziellen Solidität und gegebenenfalls externer Ratings der juristischen Person.

4.8.2 Vorbehaltlich oben stehender Kriterien müssen Sicherheiten den folgenden Anforderungen entsprechen:

- (a) liquide Vermögenswerte wie Barmittel oder kurzfristige Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007, Akkreditive oder Bürgschaften auf erste Anforderung, die von einem erstklassigen, nicht mit dem Kontrahenten verbundenen Kreditinstitut begeben werden;
- (b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organismen auf gemeinschaftlicher, regionaler oder internationaler Ebene begeben oder garantiert werden;
- (c) Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die den Nettoinventarwert täglich berechnen und über ein Rating von AAA oder ein gleichwertiges Rating verfügen;
- (d) Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die hauptsächlich in die unter den Punkten (e) und (f) dieser Nr. aufgeführte Anleihen/Aktien anlegen;

- (e) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten mit angemessener Liquidität begeben werden, oder
- (f) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, wenn diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

4.8.3 In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Dies gilt nicht, wenn es zu keiner Rechtsübertragung kommt. In diesem Fall werden die Sicherheiten bei einem Drittverwahrer verwahrt, der einer Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitengeber verbunden ist.

4.8.4 Bei Barsicherheiten, die die Gesellschaft einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen, ist dieses Risiko auf die vorstehend in Ziffer 3.5 aufgeführte Grenze von 20 % zu beschränken.

4.8.5 Während der Laufzeit der Vereinbarung können unbare Sicherheiten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

4.8.6 Entgegengenommene Barsicherheiten dürfen nur:

- (a) als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- (b) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (c) für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und die Gesellschaft kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern, und
- (d) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

4.8.7 Die Gesellschaft hat eine sogenannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt, um das Exposure gegenüber Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten, Wertpapierleihgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften zu senken. Diese Geschäfte unterliegen einer standardisierten rechtlichen Dokumentation, einschließlich Bestimmungen zur Besicherung und zu zulässigen Sicherheiten inklusive anzuwendender Haircuts.

Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.

Die anwendbaren Haircuts für jede der maßgeblichen Kategorien von als Sicherheit gehaltenen Vermögenswerten sind unten in

Prozent des Werts angegeben. Höhere Haircuts als die unten angegebenen können nach alleinigem Ermessen der Gesellschaft angewendet werden; höhere Haircuts können bei bestimmten Kontrahenten und/oder bestimmten Geschäften angewendet werden (z. B. sogenanntes „Wrong Way-Risiko“).

Die Gesellschaft ist berechtigt, diese Strategie zu einem beliebigen Zeitpunkt zu ändern. In diesem Fall wird dieser Prospekt entsprechend aktualisiert:

Geschäfte mit OTC-Derivaten

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	0 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens einem Jahr	0,5 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber höchstens fünf Jahren	2 %
Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	4 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von höchstens fünf Jahren	10 %
Nicht-Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren	12 %

Wertpapierleihgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Barmittel	2 %
Geldmarktfonds	2 %
Staatsanleihen	2,5 %
Supranationale Anleihen/Agency-Anleihen	2,5 %
Aktien (einschließlich ADRs und ETFs)	5 %

Umgekehrte Pensionsgeschäfte

Zulässige Sicherheiten	Anwendbarer Mindest-Haircut
Staatsanleihen	0 %
Unternehmensanleihen	6 %

4.8.8 Risiken und potentielle Interessenskonflikte im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und der effizienten Portfolioverwaltung

Mit OTC-Derivate-Geschäften, der effizienten Portfolioverwaltung und der Verwaltung von Sicherheiten sind bestimmte Risiken verbunden. Weitere Informationen dazu finden sich in diesem Prospekt in den Kapiteln „Interessenkonflikte aus Beziehungen innerhalb der BlackRock-Gruppe“ und „Erwägungen zu Risiken“ sowie insbesondere u. a. unter den Risiken im Zusammenhang mit Derivaten, dem Kontrahentenrisiko sowie dem Kontrahentenrisiko gegenüber der Verwahrstelle. Diese Risiken können Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

Das kombinierte Kontrahentenrisiko aus einem Geschäft mit OTC-Derivaten oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung darf 10 % des Vermögens eines Fonds nicht übersteigen, sofern es sich bei dem Kontrahenten um ein Kreditinstitut handelt, das in der EU oder in einem Land ansässig ist, in dem der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zufolge Aufsichtsbestimmungen gelten, die den in der EU geltenden gleichwertig sind. In allen anderen Fällen liegt diese Grenze bei 5 %.

Die Anlageberater führen eine laufende Überwachung des Kontrahentenrisikos sowie potenzieller Risiken durch, die im Falle

von Handelsaktivitäten das Risiko aus nachteiligen Kursbewegungen beinhalten; überdies bewerten sie laufend die Wirksamkeit der von ihnen ergriffenen Absicherungsmaßnahmen. Für derartige Geschäfte legen sie spezielle interne Grenzen fest und überwachen die Einhaltung dieser Grenzen durch die mit diesen Transaktionen beauftragten Kontrahenten.

Anhang E – Berechnung der Performancegebühren

Die Beschreibung des Verfahrens zur Berechnung der Performancegebühr enthält einige Fachbegriffe, die im nachstehenden Glossar erläutert werden:

Benchmark	Der Index oder Zinssatz, an dem die Performance jedes Fonds für Zwecke der Berechnung der Performancegebühr gemessen wird, wie in Anhang F beschrieben. Sofern die ausgewählte Benchmark zum Berechnungszeitpunkt nicht zur Verfügung steht, wird eine andere angemessene Ersatz-Benchmark, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Performance der ursprünglich gewählten Benchmark am besten widerspiegelt, für die Berechnung der Performance der Benchmark verwendet.
Benchmarkrendite	Falls es sich bei der Benchmark um einen Index handelt, ist die Benchmarkrendite die Änderung in der Performance der Benchmark, die an jedem Bewertungstag berechnet wird und der prozentualen Differenz zwischen dem Wert der Benchmark an diesem Tag und dem Wert der Benchmark am vorausgehenden Bewertungstag entspricht. Falls es sich um eine zinssatzbezogene Benchmark handelt, entspricht die Benchmarkrendite dem arithmetischen Mittelwert der abgegebenen Quotierungen für diesen Zinssatz an jedem Bewertungstag. Wird der Wert der Benchmark an einem bestimmten Bewertungstag nicht veröffentlicht, wird die Feststellung, ob eine Performancegebühr angefallen ist, bis zu dem Bewertungstag ausgesetzt, an dem der Wert der Benchmark veröffentlicht wird. Die Benchmarkrendite wird auf Basis von unabhängigen Quotierungen bestimmt und gemäß üblicher Marktpraxis berechnet.
Nettoinventarwert des jeweiligen Tages	Der Nettoinventarwert eines Anteils einer bestimmten Anteilklasse des Fonds, nachdem alle regelmäßig anfallenden Gebühren und Aufwendungen (einschließlich der Performancegebühren des vorangegangenen Tages) dem Fonds oder der Anteilklasse verbucht wurden.
Festschreiben/ Festschreibung	Der Zeitpunkt, an dem eine Performancegebühr an die Verwaltungsgesellschaft zur Zahlung fällig wird, selbst wenn die tatsächliche Auszahlung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Die Festschreibung erfolgt entweder am Ende eines Geschäftsjahres, wenn eine Performancegebühr gezahlt wird, oder an dem Handelstag, an dem ein Anteilinhaber seine Anteile insgesamt oder teilweise zurückgibt, umtauscht oder überträgt (wobei die Festschreibung nur in Bezug auf den Anteil der zurückgegebenen, umgetauschten oder übertragenen Anteile erfolgt).
Geschäftsjahr	Das Geschäftsjahr der Gesellschaft. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni eines jeden Jahres und endet am 31. Mai eines jeden Jahres.
High Watermark	(i) Für den ersten Performancezeitraum einer Anteilklasse der anfängliche NIW pro Anteil; oder (ii) in den folgenden Performance-Zeiträumen der Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des letzten Performancezeitraums, sofern eine Performancegebühr ausgezahlt wurde.
NIW zum Auflegungsdatum	Der Anfangspreis pro Anteil zum Zeitpunkt der Auflegung einer Anteilklasse.
Rendite des Nettoinventarwerts pro Anteil	Bei Typ-B-Fonds wird dieser an jedem Bewertungstag als Differenz zwischen dem Nettoinventarwert pro Anteil des jeweiligen Tages und dem Nettoinventarwert pro Anteil des vorausgehenden Tages für diese Anteilklasse berechnet. Ausschüttungszahlungen werden bei der Berechnung der Performance der betreffenden Anteilklasse wieder hinzugerechnet.
Performancezeitraum	Der erste Performancezeitraum für jede Anteilklasse wird bei der Auflegung dieser Anteilklasse festgelegt und läuft bis zum Ende des ersten Geschäftsjahres des jeweiligen Fonds. Spätere Performancezeiträume laufen vom Ende eines Geschäftsjahres bis zum Ende des folgenden Geschäftsjahres.
Nettoinventarwert des vorausgehenden Tages	Der Nettoinventarwert eines Anteils einer bestimmten Anteilklasse des Fonds, nachdem die Performancegebühr und alle sonstigen regelmäßig anfallenden Gebühren und Aufwendungen dem Fonds am vorausgehenden Bewertungstag verbucht wurden.
Referenz-NIW	Bei Typ-A-Fonds wird der Referenz-NIW der jeweils höhere der folgenden Werte sein (in jedem Fall durch die Benchmark-Rendite angepasst): (a) die High Watermark; oder (b) der geldgewichtete Preis, in jedem Fall abzüglich des Betrags aller Ausschüttungen in Bezug auf Anteile, die im betreffenden Performancezeitraum erfolgt sind.
Spread	Der von der International Swaps and Derivatives Association festgelegte Zinssatz für jede Laufzeit des London Interbank Bank Offered Rate, der durch einen alternativen Referenzzinssatz wie den SONIA ersetzt wird. Eine vollständige Liste der Spread-Sätze finden Sie unter https://www.isda.org/2021/03/05/libor-cessation-and-the-impact-on-fallbacks/ .
Geldgewichteter Preis	(i) der NIW zum Auflegungsdatum; oder (ii) am ersten Tag eines folgenden Performancezeitraums der jeweils höhere der folgenden Werte: (a) der geldgewichtete Preis des Vortags; und (b) der Nettoinventarwert pro Anteil des Vortags, sofern eine Performancegebühr ausgezahlt wurde; oder (iii) bei allen anderen Bewertungstagen der geldgewichtete Preis des Vortags, angepasst um Zeichnungen oder Umtausche in die Anteilklasse an diesem Bewertungstag.

Berechnung und Anwendung der Performancegebühr

Zusammenfassung

Neben anderen in diesem Prospekt genannten Gebühren und Aufwendungen ist an die Verwaltungsgesellschaft eine Performancegebühr in Bezug auf bestimmte, in Anhang F aufgeführte Anteilsklassen zahlbar. Es werden zwei Berechnungsmethoden angewendet, die als Typ A und Typ B bezeichnet werden – die für die einzelnen Fonds jeweils angewendete Methode wird nachstehend beschrieben und ist in Anhang F aufgeführt.

Berechnungsmethodik und Abgrenzungsbasis

An jedem Bewertungstag erfolgt für jede Anteilklasse eine separate Berechnung der Performancegebühr. Die aufgelaufenen akkumulierten Performancegebühren seit Beginn des Performancezeitraums fließen in die fortlaufende Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil ein.

Bei Typ-A-Fonds werden sowohl die High Watermark als auch der geldgewichtete Preis parallel berechnet, um für die Berechnung des Referenz-NIW verwendet werden zu können.

Die High Watermark bleibt in jedem Performancezeitraum unverändert und wird erst am Ende jedes Performancezeitraums nach oben angepasst, sofern eine Performancegebühr akkumuliert/gezahlt wird.

Der geldgewichtete Preis wird an jedem Bewertungstag nach oben oder nach unten angepasst, um Zeichnungen und/oder Umtausche in die jeweilige Anteilklasse an dem jeweiligen Bewertungstag widerzuspiegeln.

Der geldgewichtete Preis ist höher als die High Watermark, wenn die Zeichnungen und/oder Umtausche in die jeweilige Anteilklasse einen durchschnittlichen NIW pro Anteil haben, der höher ist als die High Watermark.

Der geldgewichtete Preis ist niedriger als die High Watermark, wenn die Zeichnungen und/oder Wechsel in die jeweilige Anteilklasse einen durchschnittlichen NIW pro Anteil haben, der niedriger ist als die High Watermark.

An jedem Bewertungstag wird die High Watermark oder der geldgewichtete Preis (der jeweils höhere Wert) verwendet, um den Referenz-NIW zu bestimmen (wenn also der geldgewichtete Preis höher als die High Watermark ist, dann ist der Referenz-NIW der geldgewichtete Preis, und umgekehrt). Der Referenz-NIW ist immer höher als die High Watermark oder genauso hoch.

Es wird eine Performancegebühr berechnet, wenn der NIW des jeweiligen Tages pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse höher als der Referenz-NIW ist. Es wird eine Performancegebühr für eine Anteilklasse in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes (wie in Anhang F angegeben) der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert des jeweiligen Tages pro Anteil und dem Referenz-NIW multipliziert mit der Anzahl der an dem Bewertungstag ausstehenden Anteile der betreffenden Anteilklasse berechnet. Fällt der NIW des jeweiligen Tages pro Anteil unter den Referenz-NIW, fällt solange keine Performancegebühr an, bis diese Underperformance wieder ausgeglichen wurde. Jede Underperformance wird in den nächsten Performancezeitraum vorgetragen und ist auf den Wert der Anteilklasse begrenzt.

Bei Typ-A-Fonds kann der Referenz-NIW nach unten angepasst werden, wenn die Benchmark-Rendite negativ ist (wobei die Grenze für eine solche Minderung beim Wert der High Watermark liegt).

Bei Typ-B-Fonds wird eine Performancegebühr berechnet, falls die Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil der jeweiligen Anteilklasse die betreffende Benchmarkrendite übersteigt. Liegt der Nettoinventarwert pro Anteil über der Benchmark-Rendite, wird eine Performancegebühr in Höhe des jeweiligen Prozentsatzes der Differenz multipliziert mit der ausstehenden Anzahl von Anteilen am Bewertungstag für diese Anteilklasse berechnet. Fällt die Rendite des Nettoinventarwertes pro Anteil unter die betreffende Benchmarkrendite (Underperformance), fällt solange keine Performancegebühr an, bis die Benchmarkrendite wieder überschritten wird. Bei Rücknahmen wird die Underperformance, die von der Verwaltungsgesellschaft auszugleichen ist, bevor sie zum Erhalt einer Performancegebühr berechtigt ist, innerhalb des Fonds zu jedem Bewertungszeitpunkt proportional zu der von den verbleibenden Anteilinhabern zu tragenden Underperformance in den nächsten Performancezeitraum vorgetragen.

Bei Typ-B-Fonds kann eine Performancegebühr auflaufen, wenn die Rendite der Anteilklasse die Benchmarkrendite übersteigt, selbst wenn die Benchmarkrendite negativ ist.

Währung zur Berechnung der Performancegebühr

Währung des Nettoinventarwerts

Zur Berechnung der Performancegebühren (bei Fonds, für die die Berechnungsmethode vom Typ A und Typ B angewendet wird) werden a) die Rendite des Nettoinventarwerts pro Anteil (für Typ-B-Fonds), b) der Nettoinventarwert des vorausgehenden Tages, c) der Nettoinventarwert des jeweiligen Tages und d) der Referenz-NIW (bei Fonds mit Berechnungsmethode vom Typ A) (a) bis d) die „Performancegebühr-NIW“) in der Basiswährung des jeweiligen Fonds für alle Anteilsklassen berechnet und angegeben (ungeachtet der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet), außer bei Hedged-Anteilsklassen. Bei Hedged-Anteilsklassen erfolgt die Berechnung der Performancegebühr-NIW in der jeweiligen Währung der betreffenden Hedged-Anteilklasse.

Währung der Benchmark

Bei Fonds, für die die Berechnungsmethode vom Typ A angewendet wird, ist die anwendbare Benchmark die Benchmark des jeweiligen Fonds (wie in Anhang F angegeben). Sie wird in der Basiswährung des Fonds für alle Anteilklassen angegeben (ungeachtet der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet), außer bei Hedged-Anteilklassen. Bei Hedged-Anteilklassen wird die Benchmark des Fonds (wie in Anhang F angegeben) in der Währung der jeweiligen Hedged-Anteilklasse angegeben, vorausgesetzt, es wird in Fällen, in denen die jeweilige Benchmark nicht in der lokalen Währung der jeweiligen Hedged-Anteilklasse verfügbar ist, eine andere angemessene Ersatz-Benchmark verwendet, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft die Performance der betreffenden Hedged-Anteilklasse am besten widerspiegelt. Nähere Angaben zu solchen vom Fonds verwendeten Ersatz-Benchmarks erhalten Sie auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts verwenden die folgenden Fonds Ersatz-Benchmarks für einige ihrer Hedged-Anteilklassen:

Fonds	Basiswährung	Währung der Hedged-Anteilklasse	Äquivalente Benchmark ausgedrückt in der Anteilklassen-währung	Ersatz-Benchmark
BlackRock Global Event Driven Fund	USD - Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index	BRL CHF EUR GBP JPY	Hedged-Version des Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index unter Verwendung der Währung der Hedged-Anteilklasse	k.A.
BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	USD - Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index	AUD BRL CAD CHF CNH DKK EUR GBP HKD JPY NOK SEK SGD	Hedged-Version des Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index unter Verwendung der Währung der Hedged-Anteilklasse	k.A.
BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	USD - 3 Month Secured Overnight Financing Rate (SOFR), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung	AUD BRL CAD CHF CNH DKK EUR GBP HKD JPY NOK SEK SGD	k.A.	AUD - 3 Month Australian Dollar Overnight Index Average (AONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung BRL - Brazil CETIP DI Interbank Deposit Rate CAD - 3 Month Overnight Repo Rate Average (CORRA) CHF - 3 Month Swiss Average Rate Overnight (SARON), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung CNH - 3 Month CNH Hong Kong Interbank Offered Rate (CNH HIBOR) DKK - 3 Month Denmark Short-Term Rate (DESTR) EUR - 3 Month EURIBOR GBP - 3 Month Sterling Overnight Index Average (SONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung HKD - 3 Month Hong Kong Dollar overnight Average Index Average (HONIA) JPY - 3 Month Tokyo Overnight Average (TONA) Rate, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung NOK - 3 Month Norwegian Overnight Weighted Average (NOWA) SEK - Stockholm Interbank Offered Rates 3 Month SGD - 3 Month Singapore Overnight Rate Average (SORA) mit Aufzinsung

Fonds	Basiswährung	Währung der Hedged-Anteilkategorie	Äquivalente Benchmark ausgedrückt in der Anteilklassen-währung	Ersatz-Benchmark
Andere Typ-A-Fonds	USD - 3 Month Secured Overnight Financing Rate (SOFR), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread	AUD BRL CAD CHF CNH DKK EUR GBP HKD JPY NOK SEK SGD	k.A.	AUD - 3 Month Australian Dollar Overnight Index Average (AONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung BRL - Brazil CETIP DI Interbank Deposit Rate CAD - 3 Month Overnight Repo Rate Average (CORRA) CHF - 3 Month Swiss Average Rate Overnight (SARON), vergan- genheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. (0) Basispunkte Spread CNH - 3 Month CNH Hong Kong Interbank Offered (CNH HIBOR) Rate DKK - 3 Month Denmark Short-Term Rate (DESTR) EUR - 3 Month EURIBOR GBP - 3 Month Sterling Overnight Index Average (SONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 11,9 Basispunkte Spread HKD - 3 Month Hong Kong Dollar overnight Average Index Average (HONIA) JPY - 3 Month Tokyo Overnight Average (TONA) Rate, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 0,8 Basispunkte Spread NOK - 3 Month Norwegian Overnight Weighted Average (NOWA) SEK - Stockholm Interbank Offered Rates 3 Month SGD - 3 Month Singapore Overnight Rate Average (SORA) mit Aufzinsung

Anhang E

Fonds	Basiswährung	Währung der Hedged-Anteilkategorie	Äquivalente Benchmark ausgedrückt in der Anteilsklassen-währung	Ersatz-Benchmark
Andere Typ-A-Fonds	EUR - 3 Month Euribor	AUD BRL CAD CHF CNH DKK GBP HKD JPY NOK NZD SEK SGD USD	k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A. k.A.	AUD - 3 Month Australian Dollar Overnight Index Average (AONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung BRL – Brazil CETIP DI Interbank Deposit Rate CAD - 3 Month Overnight Repo Rate Average (CORRA) CHF - 3 Month Swiss Average Rate Overnight (SARON), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. (0) Basispunkte Spread CNH - 3 Month CNH Hong Kong Interbank Offered Rate (CNH HIBOR) DKK - 3 Month Denmark Short-Term Rate (DESTR) GBP - 3 Month Sterling Overnight Index Average (SONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 11,9 Basispunkte Spread HKD - 3 Month Hong Kong Dollar overnight Average Index Average (HONIA) JPY - 3 Month Tokyo Overnight Average (TONA) Rate, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 0,8 Basispunkte Spread NOK - 3 Month Norwegian Overnight Weighted Average (NOWA) NZD - 3 Month Official Cash Rate SEK - Stockholm Interbank Offered Rates 3 Month SGD - 3 Month Singapore Overnight Rate Average (SORA) mit Aufzinsung USD - 3 Month Secured Overnight Financing Rate (SOFR), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread

Fonds	Basiswährung	Währung der Hedged-Anteilkasse	Äquivalente Benchmark ausgedrückt in der Anteilklassen-währung	Ersatz-Benchmark
Andere Typ-A-Fonds	GBP - 3 Month Sterling Overnight Index Average (SONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 11,9 Basispunkte Spread	AUD BRL CAD CHF CNH DKK EUR HKD JPY NOK SEK SGD USD	k.A.	AUD - 3 Month Australian Dollar Overnight Index Average (AONIA), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung BRL - Brazil CETIP DI Interbank Deposit Rate CAD - 3 Month Overnight Repo Rate Average (CORRA) CHF - 3 Month Swiss Average Rate Overnight (SARON), vergan- genheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. (0) Basispunkte Spread CNH - 3 Month CNH Hong Kong Interbank Offered (CNH HIBOR) Rate DKK - 3 Month Denmark Short-Term Rate (DESTR) EUR - 3 Month EURIBOR HKD - 3 Month Hong Kong Dollar overnight Average Index Average (HONIA) JPY - 3 Month Tokyo Overnight Average (TONA) Rate, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 0,8 Basispunkte Spread NOK - 3 Month Norwegian Overnight Weighted Average (NOWA) SEK - Stockholm Interbank Offered Rates 3 Month SGD - 3 Month Singapore Overnight Rate Average (SORA) mit Aufzinsung USD - 3 Month Secured Overnight Financing Rate (SOFR), vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread

Im Abschnitt „Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)" in Anhang F finden Sie weitere Angaben dazu, ob zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Prospekts ein Benchmark-Administrator im unter der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführten Register hinterlegt ist. Das Register kann ebenfalls, wie im Anhang F näher beschrieben, unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities eingesehen werden.

Bei Fonds des Typs B ist die anwendbare Benchmark die Benchmark des jeweiligen Fonds (wie in Anhang F angegeben) und wird in der Basiswährung des Fonds für alle Anteilklassen berechnet (ungeachtet der Währung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet und ungeachtet dessen, ob es sich bei der jeweiligen Anteilklasse um eine Hedged-Anteilklasse handelt oder nicht).

Festschreibung der Performancegebühr

Die Performancegebühr wird am letzten Tag eines Performancezeitraums festgeschrieben. Eine Performancegebühr ist aus dem Fonds nachträglich nach Ablauf eines Performancezeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar. Entsprechend erfolgt in nachfolgenden Performancezeiträumen, sobald die Performancegebühr festgeschrieben wurde, keine Rückerstattung von Performancegebühren, die zu diesem Zeitpunkt bereits ausgezahlt wurden.

Im Falle der Rücknahme oder des Umtauschs eines Teils oder sämtlicher Anteile eines Anteilinhabers vor Ablauf eines Performancezeitraums wird eine etwaige auf diese zurückgenommenen Anteile angefallene Performancegebühr an diesem Handelstag festgeschrieben und wird sodann an die Verwaltungsgesellschaft zahlbar.

Performance-Cap

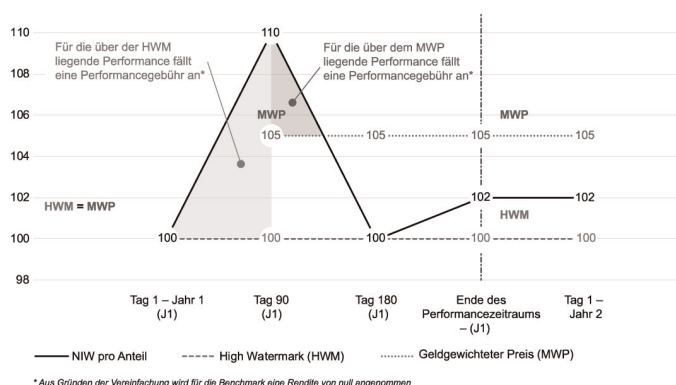
Es gibt keine Höchstgrenze für die Höhe der Performancegebühr, die erhoben werden kann, da diese durch die Rate des Performancewachstums bestimmt wird.

Anhang E

Der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft prüft die Berechnungen der auf Jahresbasis ausgezahlten Performancegebühren. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die aufgelaufene Performancegebühr der Höhe nach angemessen ist und in sachgerechter Weise die von dem Fonds oder der betreffenden Anteilklasse letztendlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende Performancegebühr widerspiegelt.

1. Typ A – Berechnungsmodell für Performancegebühren

SZENARIO 1: Der geldgewichtete Preis (**Money Weighted Price – MWP**) ist höher als die High Watermark (**HWM**).



Tag 1

Ein Anteilinhaber zeichnet 1 Anteil zum anfänglichen NIW pro Anteil von 100 USD.

Die HWM und der MWP werden auf 100 USD festgesetzt.

Tag 90

Der NIW pro Anteil steigt auf 110 USD.

Ein Anteilinhaber zeichnet 1 weiteren Anteil zum NIW pro Anteil von 110 USD.

Die HWM bleibt bei 100 USD.

Der MWP steigt auf 105 USD, was dem durchschnittlichen Zeichnungspreis entspricht (ein Anteil zu 100 USD und ein Anteil zu 110 USD) – $[(100 \cdot 1) + (110 \cdot 1)] / 2$.

Ab Tag 90 fällt die Performancegebühr bei einer Outperformance über dem MWP an (da der MWP höher ist als die HWM), und zwar in Höhe von 5 USD (110-105), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt).

Tag 180

Der NIW pro Anteil fällt auf 100 USD.

Es fällt keine Performancegebühr an, da der NIW pro Anteil unter den MWP gefallen ist.

Ende des Performancezeitraums – Jahr 1

Der NIW pro Anteil steigt auf 102 USD.

Eine Performancegebühr fällt weder an noch wird sie festgeschrieben, da der NIW pro Anteil weiter unter dem MWP liegt.

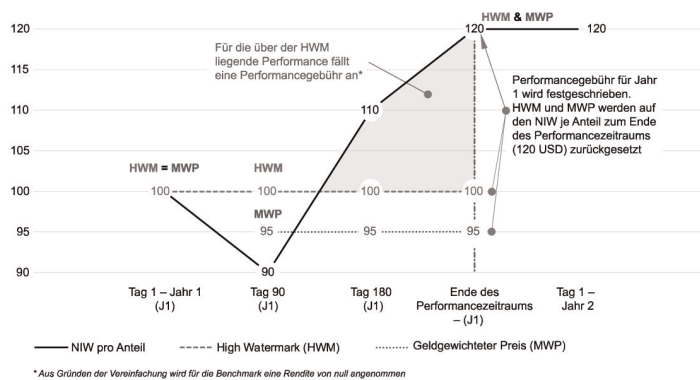
Eine etwaige Underperformance wird in den nächsten Performancezeitraum vorgetragen.

Tag 1 – Jahr 2

Die HWM und der MWP bleiben unverändert, es fallen keine Performancegebühren an.

Es fällt keine Performancegebühr an, da der NIW pro Anteil die HWM und den MWP nicht übersteigt.

SZENARIO 2: Die High Watermark (HWM) ist höher als der geldgewichtete Preis (Money Weighted Price – MWP).



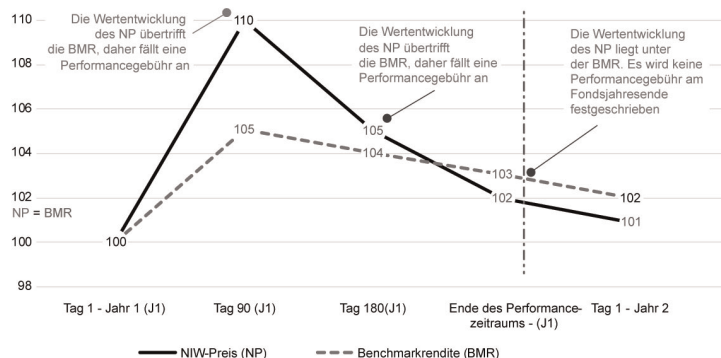
Tag 1 – Jahr 1	Ein Anteilinhaber zeichnet 1 Anteil zum anfänglichen NIW pro Anteil von 100 USD. Die HWM und der MWP werden auf 100 USD festgesetzt.
Tag 90 – Jahr 1	Der NIW pro Anteil fällt auf 90 USD. Ein Anteilinhaber zeichnet 1 weiteren Anteil zum NIW pro Anteil von 90 USD. Die HWM bleibt bei 100 USD. Der MWP fällt auf 95 USD, was dem durchschnittlichen Zeichnungspreis entspricht (ein Anteil zu 100 USD und ein Anteil zu 90 USD) – $[(100 \cdot 1) + (90 \cdot 1)]/2$. Es fällt keine Performancegebühr an, da der NIW pro Anteil die HWM und den MWP nicht übersteigt.
Tag 180 – Jahr 1	Der NIW pro Anteil steigt auf 110 USD. Es fällt eine Performancegebühr für die über der HWM liegende Performance an (da die HWM höher ist als der MWP), und zwar in Höhe von 10 USD (110–100), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt).
Ende des Performancezeitraums – Jahr 1	Der NIW pro Anteil steigt auf 120 USD. Die Performancegebühr wird basierend auf der Outperformance über der HWM von 20 USD (120–100), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt), berechnet und festgeschrieben.
Tag 1 – Jahr 2	Die aufgelaufene Performancegebühr wird auf null zurückgesetzt. Die in Jahr 2 aufgelaufenen Performancegebühren basieren auf dem höheren der beiden Werte HWM und MWP, der auf den letzten Nettoinventarwert pro Anteil am Ende des Performancezeitraums (120 USD) festgelegt wird.

Hinweis – Die Performancegebühr wird auf der Grundlage der Wertentwicklung der Anteilklasse des betreffenden Fonds und nicht auf der Grundlage des Anteilsbesitzes eines einzelnen Aktionärs berechnet. Eine Berechnung der Performancegebühr auf der Grundlage des Anteilsbesitzes eines einzelnen Aktionärs kann unter Umständen zu einem anderen Ergebnis führen.

Hinweis – Gebühren, einschließlich Performancegebühren, können die Wertentwicklung eines Fonds beeinflussen.

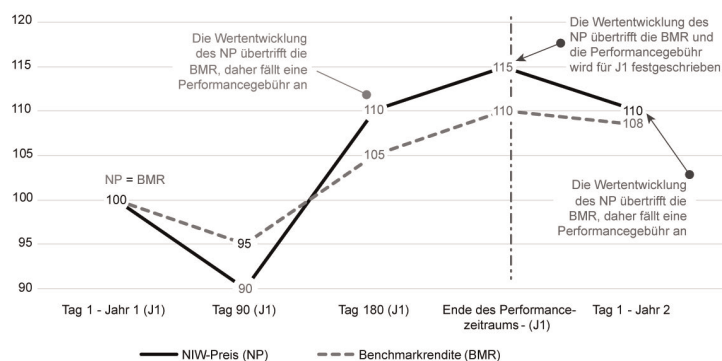
2. Typ B – Berechnungsmodell für Performancegebühren

SZENARIO 1: Der NIW-Preis (NP) ist am Fondsjahresende niedriger als die Benchmarkrendite (BMR).



Tag 1	Aus Gründen der Vereinfachung betragen der NIW-Preis (NP) und die Benchmarkrendite (BMR) zu Beginn 100 USD.
Tag 90	Der NIW pro Anteil steigt auf 110 USD. Die BMR steigt auf 105 USD. Ab Tag 90 fällt die Performancegebühr bei einer Outperformance über dem BMR an (da der NP höher ist als die BMR), und zwar in Höhe von 5 USD (110-105), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt).
Tag 180	Der NIW pro Anteil fällt auf 105 USD. Die BMR sinkt auf 104 USD. Ab Tag 180 fällt die Performancegebühr bei einer Outperformance über dem BMR an (da der NP höher ist als die BMR), und zwar in Höhe von 1 USD (105-104), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt).
Ende des Performancezeitraums – Jahr 1	Der NIW pro Anteil fällt auf 102 USD. Die BMR sinkt auf 103 USD. Eine Performancegebühr fällt weder an noch wird sie festgeschrieben, da der NIW pro Anteil weiter unter dem BMR liegt. Eine etwaige Underperformance wird in den nächsten Performancezeitraum vorgetragen.
Tag 1 – Jahr 2	Der NIW pro Anteil fällt auf 101 USD. Die BMR sinkt auf 102 USD. Es fällt keine Performancegebühr an, da der NIW pro Anteil die BMR nicht übersteigt.

SZENARIO 2: Der NIW-Preis(NP) ist am Fondsjahresende höher als die Benchmarkrendite (BMR).



Tag 1 – Jahr 1	Aus Gründen der Vereinfachung betragen der NIW-Preis (NP) und die Benchmarkrendite (BMR) zu Beginn 100 USD.
Tag 90 – Jahr 1	Der NIW pro Anteil fällt auf 90 USD. Die BMR sinkt auf 95 USD. Es fällt keine Performancegebühr an, da der NIW pro Anteil die BMR nicht übersteigt.
Tag 180 – Jahr 1	Der NIW pro Anteil steigt auf 110 USD. Die BMR steigt auf 105 USD. Es fällt die Performancegebühr bei einer Outperformance über dem BMR an (da der NP höher ist als der BMR), und zwar in Höhe von 5 USD (110-105), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt).
Ende des Performancezeitraums – Jahr 1	Der NIW pro Anteil steigt auf 115 USD. Die BMR steigt auf 110 USD. Die Performancegebühr wird basierend auf der Outperformance über der BMR von 5 USD (115-110), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt), berechnet und festgeschrieben.
Tag 1 – Jahr 2	Der NIW pro Anteil fällt auf 110 USD. Die BMR sinkt auf 108 USD. Es fällt die Performancegebühr bei einer Outperformance über dem BMR an (da der NP höher ist als der BMR), und zwar in Höhe von 2 USD (110-108), multipliziert mit dem anwendbaren Satz für die Performancegebühr (wie in Anhang F dargelegt).

Anhang F – Beschreibung der Portfolios einschließlich ihrer Anlageziele und Anlagepolitik

Angebotene Fonds

Zum Datum dieses Prospekts haben die Anleger die Möglichkeit, zwischen den folgenden in diesem Anhang beschriebenen Fonds der BlackRock Strategic Funds zu wählen. Diejenigen Fonds, die als „nicht aufgelegt“ gekennzeichnet sind, stehen zum Datum dieses Prospekts nicht zur Zeichnung zur Verfügung. Sie können jedoch nach dem Ermessen des Verwaltungsrates aufgelegt werden. Eine Bestätigung über das Auflegungsdatum dieser Fonds ist zu gegebener Zeit beim Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Die in diesem Prospekt enthaltenen Bestimmungen über diese Fonds treten erst am Datum der Auflegung der betreffenden Fonds in Kraft. Eine aktualisierte Liste der Fonds, die zusätzliche Handelswährungen, Hedged-Anteilklassen, Ausschüttungs- und Akkumulierungsanteilklassen sowie Anteilklassen mit UK Reporting Fund Status anbieten, ist am eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft und bei den Investor Servicing Teams vor Ort erhältlich.

Bestimmte Anlagestrategien und/oder bestimmte Fonds können „kapazitätsbeschränkt“ werden. Das heißt, der Verwaltungsrat kann beschließen, den Kauf von Anteilen eines von dieser Beschränkung betroffenen Fonds zu beschränken, wenn dies im Interesse dieses Fonds und/oder seiner Anteilinhaber ist. Dies schließt insbesondere (als Beispiel) den Fall ein, in dem ein Fonds oder die Anlagestrategie eines Fonds ein Volumen erreicht, das nach Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageberaters die Möglichkeiten zur Auswahl geeigneter Anlagen für den Fonds oder zur effizienten Verwaltung seiner bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnte. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Anlageschwerpunkte der Fonds

Bei ihrer Anlagentätigkeit werden die einzelnen Fonds den Schwerpunkt auf diejenigen Anlagen legen, die im Hinblick auf ihre jeweiligen Anlageziele als geeignet erscheinen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die Anlageziele der einzelnen Fonds tatsächlich erreicht werden. Anleger müssen vor einer Anlage in einem der nachstehend beschriebenen Fonds die vorstehend aufgeführten besonderen Risikohinweise lesen.

Jeder Fonds wird separat im Einklang mit den in Anhang D aufgeführten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen verwaltet. Die Fonds können Anlageverwaltungstechniken einsetzen, einschließlich Finanzderivaten und bestimmten Währungsstrategien, und zwar nicht nur ausschließlich für Hedgingzwecke oder zur Risikosteuerung, sondern auch zur Steigerung der Gesamtrendite. Zu den Derivateanlagen jedes Fonds können Futures, Optionen, Termingeschäfte auf Finanzinstrumente und auf diese Geschäfte bezogene Optionen, hypothekenbezogene Wertpapiere (Mortgage-TBAs) und privat vereinbarte Swapkontrakte zählen (einschließlich Credit Default Swaps (CDS) und Total Return Swaps (TRS)) sowie andere Festzins-, Aktien- oder Kreditderivate. In Anhang G wird für jeden Fonds der maximale Anteil und der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts angegeben, der in Total Return Swaps angelegt werden kann. Der voraussichtliche Anteil ist keine Höchstgrenze, und der tatsächliche Anteil kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen, schwanken.

Die Fonds können auch in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen sowie in andere Wertpapiere anlegen. Im Sinne der hierin beschriebenen Anlageziele und Anlagepolitik umfassen Bezugnahmen auf „Wertpapiere“ auch „Geldmarktinstrumente sowie fest- und variabel verzinsliche Instrumente“.

Sofern in der Anlagepolitik jedes einzelnen Fonds nicht abweichend festgelegt, gelten die nachstehenden Definitionen, Anlagebestimmungen und –beschränkungen für alle Fonds der Gesellschaft:

- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorsieht, dass 70 % seines Gesamtvermögens in Vermögenswerte einer bestimmten Art oder Größenordnung angelegt werden, können die verbleibenden 30 % des Gesamtvermögens weltweit in Finanzinstrumente von

Unternehmen bzw. Emittenten jeder Größe und jedes beliebigen Wirtschaftssektors angelegt werden, es sei denn, die jeweilige Anlagepolitik des Fonds enthält weitere diesbezügliche Beschränkungen.

Bei Rentenfonds gilt die Beschränkung, dass nicht mehr als 10 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte investiert werden.

- Der Begriff „Gesamtvermögen“ umfasst keine zusätzlichen liquiden Mittel.
- Zusätzliche liquide Mittel sind Barmittel und barmittelähnliche Instrumente, die von einem Fonds weder für die Deckung von Derivate-Positionen gehalten werden noch zur Erreichung des Anlageziels als eine Asset-Klasse innerhalb seines Portfolios gehalten werden.
- Sofern die Anlagepolitik eines Fonds vorschreibt, dass ein bestimmter Prozentsatz in Vermögenswerte einer bestimmten Art oder Größenordnung angelegt werden muss, so gilt diese Vorschrift nicht unter außergewöhnlichen Marktbedingungen und vorbehaltlich von Liquiditäts- und/oder Risikoabsicherungsüberlegungen, die sich aus der Ausgabe, dem Umtausch oder der Rücknahme von Anteilen ergeben. Um das Anlageziel eines Fonds zu erreichen, können insbesondere Anlagen in andere Wertpapiere als diejenigen erfolgen, in die der Fonds normalerweise anlegt, um seine Anfälligkeit für Marktrisiken zu verringern.
- Die Fonds können auf zusätzlicher Basis Barmittel und barmittelähnliche Instrumente halten.
- Fonds, bei denen der Begriff absolute Rendite („Absolute Return“) Namensbestandteil ist bzw. in der Beschreibung ihres Anlageziels oder ihrer Anlagepolitik erscheint, streben eine positive Rendite und Kapitalwachstum unabhängig von den Marktbedingungen an. Durch eine Kombination von Long-Positionen, synthetischen Long-Positionen, synthetischen Short-Positionen, Pair-Trades, Leverage am Markt (Erzielung zusätzlicher Long-Positionen durch den Einsatz von Derivaten) und, soweit dies jeweils für geeignet erachtet wird, durch das Halten von Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten streben diese Fonds die Erzielung von Renditen an. Grundlage der Anlagen dieser Fonds bilden traditionelle „Long“-Positionen, die mit „synthetischen Long“ und/oder „synthetischen Short“-Positionen kombiniert werden, wobei Short-Anlagetechniken nachgebildet werden. Die Fonds beabsichtigen, durch den Einsatz dieser Anlagestrategien den erreichbaren Alpha-Wert zu erhöhen, sodass Überschussrenditen erzielt werden, die nicht von den Bewegungen des zugrunde liegenden Marktes abhängig sind. Das bedeutet aber keinesfalls, dass eine absolute Rendite garantiert wird, da unter bestimmten Umständen negative Renditen erzielt werden können.
- Fonds, bei denen der Begriff Erweiterung („Extension“) oder Erweiterungsstrategien („Extension Strategies“) Namensbestandteil ist bzw. in der Beschreibung ihres Anlageziels erscheint, streben langfristiges Kapitalwachstum an, indem sie Strategien zur Erzielung von Überschussrenditen im Vergleich zu einer Benchmark einsetzen. Durch eine Kombination von Long-Positionen, synthetischen Long-Positionen, synthetischen Short-Positionen und Leverage am Markt (Erzielung zusätzlicher Long-Positionen durch den Einsatz von Derivaten) streben die Fonds die Erzielung von Renditen an. Sofern das Anlageziel eines Fonds auf eine Anlage in eine bestimmte Art von Vermögenswerten Bezug nimmt, umfasst dies sowohl eine direkte Anlage in den Basiswert als auch ein Engagement im Basiswert durch den Einsatz von Derivaten. Die Fonds beabsichtigen, durch den Einsatz dieser Anlagestrategien den erreichbaren Alpha-Wert zu erhöhen, sodass Überschussrenditen erzielt werden, die nicht von den Bewegungen des zugrunde liegenden Marktes abhängig sind. Das bedeutet aber keinesfalls, dass es den Fonds tatsächlich gelingen wird, Überschussrenditen zu erzielen.

- ▶ Wird der Begriff „Europa“ verwendet, bezieht er sich auf alle europäischen Länder, einschließlich des Vereinigten Königreichs, Osteuropas und der ehemaligen Staaten der Sowjetunion.
- ▶ Enthält die Beschreibung des Anlageziels eines Fonds den Hinweis, dass das „Währungsrisiko flexibel gemanagt wird“, bedeutet dies, dass der Anlageberater erwartungsgemäß regelmäßig Währungsmanagement- und -absicherungstechniken auf den Fonds anwenden wird. Die angewandten Techniken umfassen die Absicherung der Währungsposition eines Fondsportfolios und/oder den Einsatz aktiver Währungsmanagementtechniken wie Currency Overlays; dies bedeutet jedoch nicht, dass das Fondsportfolio zu jeder Zeit ganz oder teilweise abgesichert sein wird.
- ▶ Sofern der Begriff „ohne Investment-Grade-Rating“ (Non-Investment Grade) verwendet wird, bezeichnet er Schuldtitel, die im Zeitpunkt des Erwerbs über kein Rating oder über ein Rating von BB+ (Standard & Poor's oder ein vergleichbares Rating) oder über ein niedrigeres Rating mindestens einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft von vergleichbarer Qualität sind.
- ▶ Wird der Begriff „Lateinamerika“ verwendet, bezieht er sich auf Mexiko, Mittelamerika, Südamerika und die karibischen Inseln, einschließlich Puerto Rico.
- ▶ Fonds, bei denen der Begriff Gesamrendite („Total Return“) in der Beschreibung ihres Anlageziels erscheint, streben langfristiges Kapitalwachstum und die Erzielung von Erträgen an.
- ▶ Fonds, die in ihrem Namen oder Anlageziel den Begriff „Income“ („Ertrag“ oder „Erträge“) im Unterschied zu „Fixed Income“ („Festverzinslich“ oder „Festverzinslicher Ertrag“) enthalten, sind bestrebt, im Hinblick auf den Ertrag (aus Aktiendividenden und/oder festverzinslichen Wertpapieren und/oder gegebenenfalls Anlageklassen) ihr entsprechendes Anlageuniversum zu übertreffen oder einen hohen Ertrag zu generieren. Die Möglichkeit zum Kapitalzuwachs ist bei diesen Fonds geringer als bei anderen Fonds der Gesellschaft (siehe „Risiken des Kapitalzuwachses“).
- ▶ Fonds, bei denen der Begriff „Stil“ in der Beschreibung des Anlageziels und der Anlagepolitik erscheint, streben eine Rendite durch Zuweisung einer Reihe von Stilfaktorstrategien an, die zu irgendeinem Zeitpunkt Wert, Dynamik, Defensiv und Carry beinhalten können, aber nicht darauf beschränkt sind. Es handelt sich dabei um quantitative (d.h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische oder regelbasierte Wertpapierauswahl, deren Renditen eine niedrige Korrelation mit traditionellen Anlageklassen und ein differenziertes Renditeprofil gegenüber traditionellen Long-only-Strategien aufweisen. Jeder Fonds ist bestrebt, Renditen aus der Annahme einer Kombination aus Long-Positionen, synthetischen Long-Positionen, synthetischen Short-Positionen und Markt-Leverage (Erhalt eines langfristigen Engagements mittels des Einsatzes von Derivaten) zu generieren.
- ▶ Legt ein Fonds zur Erreichung seiner Anlageziele in Derivate an, kann die Deckung für diese Derivatepositionen in Form von Barmitteln oder anderen liquiden Mitteln gehalten werden.
- ▶ Legt ein Fonds in Erst- oder Neuemissionen von Schuldinstrumenten an, unterliegen die Kurse der Wertpapiere im Rahmen einer Erst- oder Neuemission häufig größeren und weniger leicht vorhersehbaren Änderungen als die Kurse etablierter Wertpapiere.
- ▶ Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die jeweils für die einzelnen Fonds angegebenen Indizes ausschließlich zur Berechnung der Performancegebühr herangezogen werden und daher keinesfalls als hinweisgebend für einen bestimmten Anlagestil angesehen werden sollten.
- ▶ Die mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fonds stehen zum Erscheinungsdatum des Prospektes nicht zur Zeichnung bereit. Sie können jedoch im Ermessen des Verwaltungsrats aufgelegt werden. Eine Bestätigung der Auflegung dieser Fonds ist anschließend vom Investor Servicing Team vor Ort erhältlich. Alle in diesem Prospekt genannten Bestimmungen für diese Fonds gelten erst ab dem Auflegungsdatum des entsprechenden Fonds.
- ▶ Nimmt die jeweilige Anlagepolitik eines Fonds Bezug auf „Industrie“-märkte oder -länder, so handelt es sich hierbei in der Regel um Märkte oder Länder, die anhand von Kriterien wie Wohlstand, wirtschaftliche Entwicklung, Liquidität und Marktzugang als weiter entwickelt bzw. reifer angesehen werden. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als „Industrie“-märkte oder -länder bezeichnet werden können, können sich ändern und unter anderem Länder und Regionen wie Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, die Vereinigten Staaten und Westeuropa umfassen.
- ▶ Nimmt die jeweilige Anlagepolitik eines Fonds Bezug auf „Entwicklungs-“ oder „Schwellen“-märkte oder -länder, so handelt es sich dabei in der Regel um Märkte ärmerer oder weniger entwickelter Länder, deren Wirtschaft und/oder Kapitalmärkte weniger ausgereift sind. Die Märkte und Länder, die für die Zwecke eines Fonds als Schwellen- oder Entwicklungsländer bezeichnet werden können, können sich ändern und unter anderem Länder und Regionen abgesehen von Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, den Vereinigten Staaten und Westeuropa umfassen.
- ▶ Das Übereinkommen gegen Streumunition der Vereinten Nationen ist seit dem 1. August 2010 völkerrechtlich verbindlich und verbietet den Einsatz, die Herstellung, den Erwerb und die Weitergabe von Streumunition. Die Anlageberater veranlassen daher im Namen der Gesellschaft eine Überprüfung von Unternehmen weltweit im Hinblick auf ihre unternehmerischen Beteiligungen an Antipersonenminen, Streumunition und Munition und Waffen mit abgereichertem Uran. Sofern eine solche unternehmerische Beteiligung nachgewiesen wurde, ist nach den Grundsätzen des Verwaltungsrates die Anlage in Wertpapiere dieser Unternehmen durch die Gesellschaft und ihre Fonds nicht mehr zulässig.
- ▶ Soweit in den Anlagezielen vorgesehen, können die Fonds im Rahmen ihres Anlageziels in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die die Fonds anlegen, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.
- ▶ Soweit in den Anlagezielen vorgesehen, können die Fonds ein erhebliches Engagement in ABS- und MBS-Anleihen und Anleihen ohne Investment-Grade aufweisen, und es wird den Anlegern empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.
- ▶ Bestimmte Fonds können über Anlagen in börsengehandelte Anleihen und andere Schuldtitel, die an organisierten Märkten notiert oder gehandelt werden, indirekte Engagements in Rohstoffen eingehen. Diese Anlageformen ermöglichen das Eingehen von Engagements in dem Preis der Rohstoffe und nicht in den Rohstoffen selbst.

Integration von Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren

Der Anlageberater berücksichtigt in seinen Prozessen viele Anlagerisiken. Um die besten risikobereinigten Renditen für die Anleger zu erzielen, steuert der Anlageberater wesentliche Risiken und Chancen, die sich auf die Portfolios auswirken könnten, einschließlich finanziell wesentlicher Daten oder Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung (ESG), sofern verfügbar.

E-, S- und/oder G-Daten bzw. -Informationen sind definiert als alle Daten oder Informationen zu Themen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung, die sich auf die Leistungsfähigkeit eines Unternehmens im Laufe der Zeit auswirken könnten. Unternehmen können ESG-Themen durch externe oder finanzielle Berichterstattung selbst als finanziell wesentlich für ihre Geschäftsmodelle identifizieren. Ein Portfoliomanager kann ESG-Themen als finanziell wesentlich für den Anlageprozess identifizieren, weil sie sich auf das Risiko, die Chancen, die Performance, die Volatilität usw. des Unternehmens auswirken. Beispiele für Umweltthematiken sind unter anderem Wasserverbrauch, Landnutzung, Abfallmanagement und Klimarisiken. Beispiele für soziale Thematiken sind unter anderem das Humankapitalmanagement, die Auswirkungen auf die Gemeinschaften, in denen ein Unternehmen tätig ist, die Kundenbindung und die Beziehungen zu Aufsichtsbehörden. Thematiken der Unternehmensführung betreffen alles im Zusammenhang mit den wichtigsten Mitteln, mit denen Vorstände die Schaffung von nachhaltigem, langfristigem finanziellem Wert überwachen können.

BlackRock definiert ESG-Integration als die Praxis der Einbeziehung finanziell wesentlicher Daten oder Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung in firmenweite Prozesse mit dem Ziel, die risikobereinigte Rendite der Kundenportfolios zu verbessern. Weitere Informationen finden Sie in der ESG-Integrationserklärung von BlackRock.

Der Anlageberater berücksichtigt Daten und Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung innerhalb des gesamten Informationsbestands bei seinem Research-Verfahren. Das Ausmaß, in dem Daten und Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung bei der Anlageentscheidung berücksichtigt werden, wird durch die Wesentlichkeit dieser Daten oder Informationen und durch den Fonds bestimmt. Die Beurteilung von ESG-Daten durch den Anlageberater kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit ändern, wenn sich neue Nachhaltigkeitsrisiken ergeben oder sich die Marktbedingungen ändern.

Wie bei anderen Anlagerisiken und -chancen kann die Wesentlichkeit der Erwägungen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung je nach Emittent, Sektor, Produkt, Mandat und Zeithorizont variieren. Je nach Anlageansatz können diese finanziell wesentlichen Daten oder Informationen im Bereich Umwelt, Soziales und/oder Unternehmensführung zur Unterstützung von Due-Diligence-, Portfolio- oder Indexaufbau- und/oder Portfolioüberwachungsprozessen sowie zum Risikomanagement beitragen. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen Pflicht und der Treuepflicht des Anlageberaters, die Fonds in Übereinstimmung mit ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik zu verwalten.

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, ändert die ESG-Integration weder das Anlageziel eines Fonds, noch beschränkt sie das Anlageuniversum des Anlageberaters und es gibt keinen Anhaltspunkt dafür, dass ein Fonds eine Anlagestrategie mit ESG- oder Impact-Schwerpunkt verfolgen oder Ausschlussfilter anwenden wird. Impact-Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Auch bestimmt die ESG-Integration nicht, in welchem Maße ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Kapitel über die Risikofaktoren in diesem Prospekt.

Investment Stewardship

BlackRock ist bestrebt, die finanziellen Interessen der Anleger durch seine Anstrengungen im Rahmen des Investment Stewardships im Einklang mit ihrer jeweiligen Anlagestrategie zu fördern. Dazu tritt BlackRock in einen Dialog mit börsennotierten Unternehmen, stimmt im Namen der Fonds mittels Stimmrechtsvertretung ab, trägt zum Branchendialog über Investment Stewardship bei und berichtet über seine Stewardship-Aktivitäten.

Der Stewardship-Ansatz von BlackRock umfasst die folgenden Kernelemente (wie nachstehend näher beschrieben):

- Globale Grundsätze
- Engagement
- Stimmrechtsvertretung

Globale Grundsätze

Ein zentraler Schwerpunkt des Stewardship-Programms ist die Förderung solider Praktiken der Unternehmensführung und finanzieller Resilienz. Obwohl akzeptierte Standards und Normen der Unternehmensführung von Markt zu Markt variieren können, gibt es bestimmte weltweit anwendbare Grundprinzipien der Unternehmensführung, die nach Erfahrung von BlackRock zur Fähigkeit einer Gesellschaft beitragen, langfristigen finanziellen Wert für die Gesellschafter zu schaffen. Zu den Schwerpunktbereichen dieser globalen Grundsätze gehören unter anderem Vorstände und Verwaltungsräte (einschließlich ihrer Effektivität und Zusammensetzung), Vorschläge von Gesellschaftern (insbesondere deren Auswirkungen auf den finanziellen Wert) sowie wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Chancen. Weitere Informationen zu den globalen Grundsätzen finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/fact-sheet/blk-responsible-investment-engprinciples-global.pdf>

Engagement

Das Engagement steht im Mittelpunkt der Stewardship-Anstrengungen von BlackRock, da es die Möglichkeit bietet, das Geschäftsmodell und die wesentlichen Risiken und Chancen eines Unternehmens besser zu verstehen. Bei der Bewertung wesentlicher Risiken und Chancen konzentriert sich BlackRock auf die Faktoren, die sich auf das Geschäftsmodell und/oder das Betriebsumfeld eines Unternehmens auswirken können und die langfristige finanzielle Wertentwicklung beeinflussen.

Das Engagement kann auch die Entscheidungen von BlackRock bei Abstimmungen unterstützen, insbesondere bei Themen, in denen die Offenlegungen des Unternehmens nicht ausreichend klar oder vollständig sind oder der Ansatz des Managements nicht mit den finanziellen Interessen der Anleger übereinzustimmen scheint.

Die Engagement-Prioritäten von BlackRock spiegeln die Themen wider, zu denen BlackRock am häufigsten mit Unternehmen in Kontakt tritt, sofern sie jeweils relevant sind und eine Quelle wesentlicher Risiken oder Chancen für das Geschäft darstellen. Schwerpunkt dieser Themen sind:

- ▶ Qualität und Effektivität der Geschäftsleitung: Berücksichtigung der Leistung der Geschäftsleitung, die für den langfristigen finanziellen Erfolg eines Unternehmens und den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Anteilinhaber entscheidend ist.
- ▶ Strategie, Zweck und finanzielle Resilienz: Verständnis dafür, wie die Geschäftsleitung ihre Geschäftsentscheidungen am Zweck des Unternehmens ausrichtet und die Strategie bei Bedarf anpasst.
- ▶ Anreize im Einklang mit der finanziellen Wertschöpfung: Bewertung der Offenlegungen von Unternehmen über den Zusammenhang zwischen Vergütungspolitik und Ergebnissen und den finanziellen Interessen der Anteilinhaber.

- Klima und Naturkapital: Verständnis des Ansatzes eines Unternehmens bezüglich der wesentlichen klimabezogenen Risiken und Chancen und deren Überwachung sowie des Managements wesentlicher naturbezogener Risiken und Chancen im Rahmen des jeweiligen Geschäftsmodells und Sektors.
- Auswirkungen des Unternehmens auf die Menschen: Verständnis des Ansatzes der Unternehmen bezüglich ihres Umgangs mit dem Humankapital und ihres Umgangs mit den für ihr Geschäft wesentlichen Menschenrechtsfragen.

Weitere Informationen zu den Engagement-Prioritäten von BlackRock finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blk-stewardship-priorities-final.pdf>.

Stimmrechtsvertretung

BlackRock nutzt die Stimmrechtsvertretung, um seine Unterstützung dafür oder Bedenken darüber, wie Unternehmen den langfristigen finanziellen Interessen der Anleger nachkommen, auszudrücken. Die regionalen Abstimmungsrichtlinien von BlackRock geben Leitlinien für seine Haltung bei allgemeinen Abstimmungsfragen vor. Diese Leitlinien sind nicht verbindlich, da BlackRock den Kontext berücksichtigt, in dem Unternehmen ihre Geschäfte betreiben.

Weitere Informationen zu den regionalen Abstimmungsleitlinien von BlackRock finden Sie unter: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/fact-sheet/blk-responsible-investment-guidelines-emea.pdf>

Stewardship-Leitlinien bezüglich Klima und Dekarbonisierung

Bestimmte Fonds, die dekarbonisierungs- oder klimabezogene Kriterien anwenden oder Indizes abbilden, die diese anwenden, haben zusätzliche Stewardship-Leitlinien bezüglich Klima und Dekarbonisierung (Leitlinien) angenommen. Die Leitlinien gelten für die folgenden Fonds:

BlackRock Systematic World Equity Fund

Die Leitlinien konzentrieren sich auf Angelegenheiten im Zusammenhang mit Klimarisiken und dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft bei Unternehmen, die von den betreffenden Fonds gehalten werden. In Bezug auf diese Angelegenheiten wendet BlackRock Leitlinien an, und für alle anderen Angelegenheiten gilt weiterhin der (oben beschriebene) grundlegende Stewardship-Ansatz von BlackRock. Die Leitlinien unterscheiden sich vom grundlegenden Stewardship-Ansatz dadurch, dass sie neben finanziellen Erwägungen und im Einklang mit dem Anlageziel des jeweiligen Fonds die Ausrichtung der Geschäftsmodelle und Strategien der Unternehmen an den finanziellen Chancen berücksichtigen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft und dem recht ehrgeizigen Ziel des Pariser Übereinkommens¹ ergeben, den durchschnittlichen Temperaturanstieg auf 1,5°C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Leitlinien gelten für Unternehmen, die Waren und Dienstleistungen produzieren, die zur Dekarbonisierung der realen Welt beitragen oder ein kohlenstoffintensives Geschäftsmodell haben und aufgrund der gemeldeten und geschätzten Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Treibhausgasemissionen mit übergroßen Auswirkungen der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft konfrontiert sind. Sofern die Leitlinien anwendbar sind, bemüht sich BlackRock, von diesen Unternehmen ausreichende Unternehmensinformationen zu erhalten, um feststellen zu können, inwieweit die Dekarbonisierung und der Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft strategische Prioritäten sind.

Bei der Umsetzung der Leitlinien unterstützt BlackRock im Allgemeinen zur Wahl stehende, nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder, wenn die BlackRock-Bewertung auf der Grundlage der Unternehmensinformationen und des Engagements ergibt, dass ein Unternehmen seine Zusagen zur Ausrichtung auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, wie oben definiert, erfüllt. Wenn BlackRock feststellt, dass dies nicht der Fall ist, kann es gegen die Wahl eines oder

mehrerer nicht geschäftsführender Verwaltungsratsmitglieder, die für dieses Thema verantwortlich sind, stimmen.

Vorschläge von Gesellschaftern zu dem Ansatz eines Unternehmens für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft oder das Klimarisiko werden auf ihre Vertretbarkeit hin geprüft. Die Bewertung der BlackRock-Gruppe berücksichtigt die Auswirkungen auf und die Relevanz für die angegebene Strategie und die Ziele des Unternehmens für den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft.

Weitere Informationen zu den Leitlinien finden Sie hier: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/climate-and-decarbonization-stewardship-guidelines.pdf>.

Berichtswesen

BlackRock legt periodische Berichte zu seinen Stewardship-Aktivitäten vor, die als Teil der umfassenden Bibliothek an Materialien zu Stewardship-Richtlinien und -Aktivitäten hier abrufbar sind: <https://www.blackrock.com/corporate/insights/investment-stewardship>.

Offenlegungsverordnung

Die Offenlegungsverordnung unterteilt Fondsstrategien auf der Grundlage ihrer Merkmale für nachhaltige Investitionen wie folgt in drei Kategorien:

Ein Artikel-6-Fonds ist definiert als ein Fonds, der „...*Nachhaltigkeitsrisiken als nicht relevant erachtet...*“.

Ein Artikel-8-Fonds ist definiert als ein Fonds, der „*unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale bewirbt – sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden...*“.

Ein Artikel-9-Fonds ist definiert als ein Fonds, der „...*eine nachhaltige Investition anstrebt...*“.

Die folgenden Fonds wurden im Rahmen der Offenlegungsverordnung als „Artikel-8-Fonds“ oder „Artikel-9-Fonds“ eingestuft:

Artikel-8-Fonds:

BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund, BlackRock European Select Strategies Fund, BlackRock European Unconstrained Equity Fund, BlackRock Global Real Asset Securities Fund, BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative, BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive, BlackRock Managed Index Portfolios – Growth, BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate, BlackRock ESG Euro Bond Fund, BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund, BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund, BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund, BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund, BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund, BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund und BlackRock Systematic World Equity Fund.

Zur Klarstellung: Alle Fonds, die entsprechend den vorstehenden Absätzen nicht gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds eingestuft wurden, fallen unter Artikel 6 der Offenlegungsverordnung.

Für alle Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds bewertet BlackRock zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung nachhaltigkeitsbezogener Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren einer guten Unternehmensführung berücksichtigen.

¹ Das Pariser Übereinkommen zur Rahmenkonvention der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, 12. Dezember 2015

BlackRock beurteilt bei allen beauftragten Managern, einschließlich Managern von Drittanbietern, den Bewertungsrahmen für gute Unternehmensführung, sofern entsprechende Informationen verfügbar sind.

BlackRock beabsichtigt, die Transparenzanforderungen hinsichtlich der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des Fonds innerhalb des in der Offenlegungsverordnung festgelegten Zeitrahmens zu erfüllen.

Taxonomie-Verordnung

Artikel-6-Fonds

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds sind verpflichtet, den Anteil der Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung („ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten“) offenzulegen, die für diese Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds ausgewählt wurden, einschließlich Einzelheiten zu den Anteilen von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung.

Die technischen Bewertungskriterien (*Technical Screening Criteria* – „TSC“) wurden am 9. Dezember 2021 fertiggestellt (d. h. in Bezug auf die ersten beiden Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung, nämlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel); die übrigen vier Umweltziele nach der Taxonomie-Verordnung sind noch nicht in Kraft. Diese detaillierten Kriterien erfordern die Verfügbarkeit mehrerer, spezifischer Datenpunkte für jede Anlage. Zum Datum der Verfassung dieses Dokumentes liegen BlackRock nicht genügend zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten vor, um Anlagen anhand der technischen Bewertungskriterien bewerten zu können.

Darüber hinaus sind die technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung), die die Methodik zur Berechnung des Anteils der ökologisch nachhaltigen Investitionen und die Vorlagen für diese Angaben definieren, noch nicht in Kraft. Zum Datum dieses Dokumentes ist BlackRock nicht in der Lage, standardisierte und vergleichbare Angaben zur Abstimmung der Fonds auf die Taxonomie-Verordnung zu machen.

BlackRock ist nach eigener Einschätzung nicht in der Lage, zuverlässige Daten über die Umweltziele gemäß Artikel 9 der Taxonomie-Verordnung zu erheben und darüber, wie und inwieweit sich die den Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds zugrunde liegenden Anlagen auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beziehen. Während diese Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds zwar Investitionen in die vorgenannten Tätigkeiten tätigen können, verpflichten sie sich derzeit aber nicht, mehr als 0 % ihres Vermögens in Anlagen zu investieren, die den EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten entsprechen.

BlackRock überprüft dieses kontinuierlich und aktiv und wird die oben genannten Angaben aktualisieren, sobald BlackRock nach eigenem Ermessen zu dem Schluss kommt, über ausreichende zuverlässige, aktuelle und überprüfbare Daten zu den Anlagen der Fonds zu verfügen. In diesem Fall wird dieser Prospekt oder der entsprechende Nachtrag aktualisiert. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/prospectus/eu-taxonomy.pdf>.

ESG-Label

In Bezug auf die unten aufgeführten Fonds beabsichtigt BlackRock, sich an die folgenden ESG-Labels anzupassen, um deren Unterstützung bei der Förderung verantwortungsvoller Investitionen anzuerkennen und zusätzlich die Offenlegungsverordnung und die Taxonomie-Verordnung

einzuhalten. Für diese Fonds, die die nachstehenden ESG-Labels angewendet und erhalten haben, kann die Ausrichtung an den von diesen ESG-Labels festgelegten Methoden und ESG-Anforderungen die Anlageauswahl der Anlageberater entsprechend diesen Methoden zusätzlich zu den Strategien einschränken, die in Bezug auf jeden Fonds offengelegt werden, bei dem angegeben wurde, dass er das jeweilige Label erhalten oder beantragt hat.

Febelfin-Label

Der belgische Verband des Finanzsektors („Febelfin“) unterstützt die Förderung sozial verantwortlicher Finanzprodukte durch seine Initiative zur Schaffung eines Labels für sozial verantwortliches Investieren („SRI“). Der ursprünglich im Februar 2019 veröffentlichte Qualitätsstandard in der jeweils aktuellen Fassung (die „Febelfin-Leitlinien“) wurde von der Central Labelling Agency (die „CLA“) entwickelt. Die CLA ist eine nach belgischem Recht gegründete gemeinnützige Vereinigung, deren Verwaltungsrat zu gleichen Teilen aus unabhängigen Verwaltungsratsmitgliedern (Wissenschaft, Zivilgesellschaft) und Verwaltungsratsmitgliedern aus dem Finanzsektor besteht.

Um das Label erhalten zu können, müssen die Fonds mindestens zwei obligatorische ESG-Strategien und das in den Febelfin-Leitlinien näher definierte Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen umsetzen. Die beiden obligatorischen ESG-Strategien sind die Integration aller Dimensionen von Nachhaltigkeit und ein negatives/ausschließendes ESG-Screening. Das Prinzip der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen wird dadurch erreicht, dass Unternehmen, die gegen den UN Global Compact verstoßen, aus dem zulässigen Universum ausgeschlossen werden. Zusätzlich zu den beiden oben genannten ESG-Strategien können eine oder mehrere der folgenden zusätzlichen Strategien umgesetzt werden: Positiv-/Best-in-Class-Screening, normbasiertes Screening, nachhaltiges Investieren oder Impact/Community Investing. Alle Vermögenswerte im Portfolio werden nach diesen ESG-Prinzipien bewertet.

Die im Label vorgeschriebenen Ausschlüsse gelten auf Unternehmensebene auf der Grundlage ihres Engagements in einem Sektor, gemessen am Anteil der Einnahmen des Unternehmens aus bestimmten Tätigkeiten. Ein sozial verantwortliches Finanzprodukt darf nicht zur Finanzierung von Waffen, Tabakerzeugung und -handel, Gewinnung von Kraftwerkskohle, unkonventionellem Öl und Gas verwendet werden. Übergangsenergien, wie konventionelle Öl- und Gas- und Kernenergie, können auf begrenzter Basis zugelassen werden, jedoch vorbehaltlich des Engagements der Unternehmen oder von Maßnahmen der Gesellschafter.

Der aktuelle Towards Sustainability Quality Standard 2023 umfasst die überarbeiteten Febelfin-Leitlinien, die am 30. Juni 2023 veröffentlicht wurden und die strengeren Anforderungen ab Januar 2024 umsetzen. Fonds, die gemäß den Febelfin-Leitlinien von 2019 genehmigt wurden, müssen bis zum Ende der Übergangsfrist am 30. Juni 2022 die überarbeiteten Vorschriften erfüllen. Die überarbeiteten Qualitätsstandards haben die Febelfin-Leitlinien an die EU-Gesetzgebung und anstehende Initiativen zur Nachhaltigkeit angepasst, Kriterien für die ESG-Bewertung von Finanzinstitutionen und des Energie- und Elektrizitätsversorgungssektors eingeführt und die Transparenzanforderungen erhöht. Unter den neuen Anforderungen müssen Fonds, die sich für das Label bewerben, nun die berechnete durchschnittliche Selektivität für den Best-in-Class-Ansatz offenlegen. Es wurden auch überarbeitete Schwellenwerte eingeführt, wobei für Unternehmen, die die erforderlichen Geschäftskriterien noch nicht vollständig erfüllen, aber bei der Umstellung ihres Geschäftsmodells zu den besten ihrer Vergleichsgruppe gehören, die Ausstiegsmargen von Jahr zu Jahr abnehmen. Zusätzliche Regeln gelten für bestimmte Vermögenswerte wie Derivate, festverzinsliche Instrumente und grüne Anleihen. Ausgeschlossen sind insbesondere Staatsanleihen von Staaten, die bestimmte internationale Übereinkommen nicht ratifiziert oder umgesetzt haben. Für diese Anlageklasse gelten Ausnahmen für öffentliche Schuldtitel, die von bestimmten Emittenten ausgegeben werden, und für bestimmte Produkte (wie Fonds mit einem Fokus auf Schwellenländern) mit Beschränkungen, die je nach Land gelten. Die Febelfin-Leitlinien erlauben das Engagement in Emittenten von Kern-

Reservewährungen (Nicht-EURO), die ihre Kriterien nicht erfüllen, nur bis zu einer kumulierten Grenze von 30 % (z. B. Gesamtengagement in US-amerikanischen und japanischen Staatsanleihen).

Für die Fonds, die dieses Label erhalten oder beantragt haben, bestimmen die Labelanforderungen und Anlagebeschränkungen die Anlagepolitik und -strategien dieser Fonds.

Ein unabhängiger Dritter wird von der CLA ernannt, um die anfängliche Einhaltung der Febelfin-Leitlinien durch einen Fonds und auch die anschließende jährliche Überprüfung zu bewerten. BlackRock kann von dem Label zurücktreten oder sich nicht mehr für das Label qualifizieren, wenn ein Fonds die sich weiter entwickelnden Kriterien nicht erfüllt.

Wo immer dies jedoch im Einklang mit der Anlagepolitik eines Fonds steht, wird sich BlackRock bemühen, die notwendigen und rechtzeitigen Abhilfemaßnahmen (wie z. B. Veräußerungen) zu ergreifen, wenn die Anlagen von den Febelfin-Leitlinien abweichen. Die aktuelle Liste der Fonds, die das Label halten, finden Sie auf der Label-Website.

Für eine vollständigere und aktuelle Darstellung der Febelfin-Label-Leitlinien, die sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln können, sollten die Anteilinhaber die Website für das Febelfin-Label unter www.towardssustainability.be/en/quality-standard besuchen.

Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass für bestimmte Fonds, die sich zur Erlangung des Febelfin-Labels verpflichten, aber auch durch Verpflichtungen im Rahmen von Leitlinien oder anderen von der ESMA veröffentlichten Texten gebunden sind, das strengste Regelwerk Anwendung findet.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts haben die folgenden Fonds das Febelfin-Label erhalten. Die aktuelle Liste der Fonds, die das Febelfin Label halten, finden Sie auf der Label-Website.

BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund und BlackRock ESG Euro Bond Fund.

Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung

Die „Anhänge“ mit vorvertraglichen Informationen für die Fonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds klassifiziert sind, sind unter „Anhang I“, Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung im Prospekt verfügbar.

Wichtigste nachteilige Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI)

Der Anlageberater hat Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten, wenn er Entscheidungen zur Auswahl von Anlagen trifft. BlackRock berücksichtigt zwar ESG-Risiken für alle Portfolios und diese Risiken können sich mit ökologischen und sozialen Themen, die mit den PAIs verbunden sind, decken. Sofern jedoch in den vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung nichts anderes angegeben ist, verpflichten sich die Fonds nicht, PAI bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

Autorité des marchés financiers (AMF)

Die folgenden Fonds wurden als konform mit den AMF-Regeln für nachhaltiges Anlegen eingestuft: BlackRock ESG Euro Bond Fund, BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund, BlackRock Global Real Asset Securities Fund und BlackRock Systematic World Equity Fund.

Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates (die „Benchmark-Verordnung“)

Die Gesellschaft arbeitet im Hinblick auf alle Fonds, die einen Referenzindex nachbilden oder unter Bezugnahme auf einen Referenzindex verwaltet werden oder einen Referenzindex zur Berechnung einer Performancegebühr verwenden, mit den jeweiligen Referenzwert-Administratoren für die Referenzindizes dieser Fonds zusammen, um sicherzustellen, dass die Referenzwert-Administratoren in dem von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführten

Register eingetragen sind oder beabsichtigen, ihre Eintragung zu beantragen.

Referenzwert-Administratoren, die von den Übergangsvereinbarungen gemäß der Benchmark-Verordnung profitieren, sind unter Umständen noch nicht in dem von der ESMA nach Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführten Register der Administratoren und Referenzwerte verzeichnet. Die in der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsregelungen für die Verwendung von Referenzindizes, die von Administratoren aus Drittstaaten bereitgestellt werden, und von Referenzindizes, die von der Europäischen Kommission als wesentlich erklärt wurden, wurden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

Die Liste der Referenzwert-Administratoren, die in das nach der Benchmark-Verordnung von der ESMA geführte Register eingetragen sind, kann unter https://registers.esma.europa.eu/publication/searchRegister?core=esma_registers_bench_entities eingesehen werden. Am Datum der Veröffentlichung dieses Prospekts sind die folgenden für die Gesellschaft relevanten Administratoren im Register eingetragen:

- ▶ MSCI Limited
- ▶ ICE Benchmark Administration Limited
- ▶ ICE Data Indices LLC
- ▶ Bloomberg Index Services Limited
- ▶ S&P Dow Jones Indices

Die Gesellschaft wird das Register überwachen, und diese Information wird bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisiert.

Die Gesellschaft hat robuste schriftliche Pläne aufgestellt, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird, und pflegt diese Pläne. Sie können kostenlos beim eingetragenen Geschäftssitz der Gesellschaft angefordert werden.

Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft ist nach geltendem Recht verpflichtet, ein Risikomanagementverfahren für die Fonds einzusetzen, das es ihr ermöglicht, das Gesamtmarktrisiko aus Finanzderivaten („Gesamtmarktrisiko“), das jeder Fonds gemäß seiner Strategie eingeht, exakt zu überwachen und zu steuern.

Die Verwaltungsgesellschaft setzt dabei entweder die „Commitment-Methode“ oder die „Value-at-Risk“ („VaR“) -Methode zur Messung des Gesamtmarktrisikos der einzelnen Fonds und zur Steuerung der aufgrund des Marktrisikos potenziell entstehenden Verluste ein. Die beiden Methoden werden im Folgenden erläutert.

VaR-Methode

Mit der VaR-Methode wird das Verlustpotenzial eines Fonds bei einem bestimmten Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeitsgrad) über einen festgelegten Zeitraum und unter normalen Marktbedingungen gemessen. Die Verwaltungsgesellschaft legt für diese Berechnung ein Konfidenzintervall von 99 % bei einem Bemessungszeitraum von bis zu einem Monat zugrunde.

Es gibt zwei Arten der VaR-Messung, die für die Überwachung und Steuerung des Gesamtmarktrisikos eines Fonds eingesetzt werden können, und zwar den „relativen VaR“ und den „absoluten VaR“. Beim relativen VaR wird der VaR eines Fonds durch den VaR einer geeigneten Benchmark oder eines geeigneten Referenzportfolios geteilt. Dies ermöglicht einen Vergleich und eine Begrenzung des Gesamtrisikos eines Fonds anhand des Gesamtmarktrisikos der entsprechenden Benchmark bzw. des Referenzportfolios. Nach den geltenden Rechtsvorschriften darf der VaR des Fonds das Zweifache des VaR seiner Benchmark nicht übersteigen. Der absolute VaR wird gewöhnlich als

relativer VaR-Maßstab bei Absolute-Return-Fonds eingesetzt, bei denen eine Benchmark oder ein Referenzportfolio für die Risikomessung ungeeignet ist. In den jeweils geltenden Rechtsvorschriften ist festgelegt, dass der VaR für einen solchen Fonds 20 % des Nettoinventarwertes dieses Fonds nicht übersteigen darf.

Bei den Fonds, bei denen die VaR-Methode eingesetzt wird, setzt die Verwaltungsgesellschaft für einige Fonds den relativen VaR und für andere den absoluten VaR zur Überwachung und Steuerung des Gesamtmarktrisikos ein. Welcher VaR jeweils für die einzelnen Fonds zur Anwendung kommt, ist nachstehend ausgeführt. Wird der relative VaR eingesetzt, sind außerdem die geeignete Benchmark bzw. das geeignete Referenzportfolio, die für die Berechnung verwendet wurden, angegeben.

Commitment-Methode

Die Commitment-Methode ist ein Verfahren, bei dem die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der Finanzderivate zusammengefasst werden, um das Gesamtmarktrisiko eines Fonds in Finanzderivate zu bestimmen.

Gemäß dem Gesetz von 2010 darf bei einem Fonds, der die Commitment-Methode anwendet, das Gesamtmarktrisiko 100 % des Nettovermögens dieses Fonds nicht übersteigen.

Leverage

Der Investitionsgrad eines Fonds kann insgesamt (d.h. bezogen auf seine Instrumente und Barmittel) durch den Einsatz von Finanzderivaten oder Krediten (wobei Kredite nur in begrenzten Fällen und nicht zu Anlagezwecken zulässig sind) über seinem Nettoinventarwert liegen. Übersteigt der Investitionsgrad den Nettoinventarwert eines Fonds, wird gemeinhin von einem Hebel bzw. Leverage gesprochen. Nach den anwendbaren Rechtsvorschriften muss der Prospekt Angaben darüber enthalten, wie hoch der erwartete Leverage eines Fonds ist, bei dem die VaR-Methode zur Messung des Gesamtmarktrisikos verwendet wird. Die erwartete Höhe des mit der VaR-Methode gemessenen Leverage ist für die einzelnen Fonds nachstehend als Prozentsatz des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds angegeben. Die Fonds können unter außerordentlichen Marktbedingungen oder bei hoher Marktvolatilität einen höheren Leverage aufweisen, beispielsweise wenn plötzliche Bewegungen bei den Anlagekursen aufgrund schwieriger Wirtschaftsbedingungen in einem Sektor oder einer Region auftreten. Unter diesen Umständen kann der Anlageberater den Einsatz von Derivaten im Hinblick auf einen Fonds erhöhen, um das Marktrisiko, dem der Fonds unterliegt, zu reduzieren; dies würde wiederum zu einem erhöhten Leverage des Fonds führen. Im Sinne dieses Hinweises bezeichnet Leverage das Anlageengagement, das über den Einsatz von Finanzderivaten erzielt wird. Berechnet wird der Leverage als Summe der rechnerischen Werte aller vom betreffenden Fonds gehaltenen Finanzderivate, ohne Netting. Die erwartete Höhe des Leverage ist kein Grenzwert und kann im Verlauf der Zeit variieren.

Stock Connects

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links, und die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von der HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickeltes Programm von Wertpapierhandels- und Clearing-Links. Das Ziel von Stock Connect ist die Realisierung eines wechselseitigen Börsenzugangs zwischen der VRC und Hongkong.

Die Shanghai-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shanghai Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shanghai) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shanghai ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihren Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SSE mit zulässigen China-A-Aktien zu handeln. Der Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect

ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shanghai-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SSE notierten Aktien handeln. Hierzu zählen alle von Zeit zu Zeit im SSE 180 Index und im SSE 380 Index enthaltenen Aktien sowie alle an der SSE notierten China-A-Aktien, die nicht Bestandteil der betreffenden Indizes sind, deren entsprechende H-Aktien jedoch an der SEHK notiert werden, außer:

- an der SSE notierte, nicht in RMB gehandelte Aktien; und
- an der SSE notierte und im Risikomeldesystem aufgeführte Aktien.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote („tägliche Quote“). Für den Nordwärtshandel Richtung Shanghai und den Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shanghai-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels der Stock Connect pro Tag.

Die Shenzhen-Hong Kong Stock Connect beinhaltet einen Northbound Shenzhen Trading Link (Nordwärtshandel Richtung Shenzhen) und einen Southbound Hong Kong Trading Link (Südwärtshandel Richtung Hongkong) im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect. Der Nordwärtshandel Richtung Shenzhen ermöglicht es Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Stock-Connect-Fonds), über ihre Börsenmakler in Hongkong und eine von der SEHK gegründete Wertpapierhandelsgesellschaft via Order Routing an der SZSE mit zulässigen China-A-Aktien zu handeln. Der Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ermöglicht es Anlegern in der VRC, mit bestimmten an der SEHK notierten Aktien zu handeln.

Mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect können die Stock-Connect-Fonds über ihre Makler in Hongkong mit bestimmten zugelassenen, an der SZSE notierten Aktien handeln. Dazu gehören alle Aktienbestände des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Milliarden RMB sowie alle an der SZSE notierten Aktien von Unternehmen, die sowohl China-A-Aktien als auch H-Aktien ausgegeben haben. In der Anfangsphase des Northbound Shenzhen Trading Link werden die Anleger, die zum Handel mit Aktien zugelassen sind, die im ChiNext Board der SZSE notiert sind, im Rahmen des Northbound Shenzhen Trading Link auf professionelle institutionelle Anleger im Sinne der einschlägigen Regeln und Vorschriften von Hongkong beschränkt sein.

Es wird erwartet, dass die Liste zulässiger Wertpapiere einer Überprüfung unterzogen wird.

Der Handel unterliegt Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit erlassen werden. Der Handel im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect unterliegt einer täglichen Quote. Für den Nordwärtshandel Richtung Shenzhen und den Südwärtshandel Richtung Hongkong im Rahmen der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect gelten jeweils separate tägliche Quoten. Die tägliche Quote begrenzt den maximalen Nettowert von Wertpapierkäufen im Rahmen grenzüberschreitender Transaktionen mittels der Shenzhen-Hong Kong Stock Connect pro Tag.

Die HKSCC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEX, und ChinaClear sind für die Abrechnung, Abwicklung sowie die Erbringung von Verwahr-, Nominee- und andere verbundene Dienstleistungen im Zusammenhang mit den Transaktionen verantwortlich, die von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern ausgeführt werden. Die über

Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in nicht physischer Form ausgegeben, sodass Anleger keine physischen China-A-Aktien halten.

Die HKSCC macht zwar keine Eigentumsansprüche an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, doch behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Gesellschaften die HKSCC als einen Aktionär im Hinblick auf Kapitalmaßnahmen bezüglich dieser SSE- und SZSE-Wertpapiere.

In Übereinstimmung mit den OGAW-Vorschriften wird die Verwahrstelle die Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds in der VRC durch ihr globales Verwahrstellennetzwerk übernehmen. Diese Verwahrung entspricht den von der CSSF festgelegten Bestimmungen. Sie sehen vor, dass verwahrte unbare Vermögenswerte getrennt aufbewahrt werden müssen und die Verwahrstelle durch ihre Bevollmächtigten geeignete interne Kontrollsysteme aufrechterhalten muss, um sicherzustellen, dass aus den Aufzeichnungen die Art und Höhe der verwahrten Vermögenswerte, der Eigentümer jedes Vermögenswertes und der Ort eindeutig hervorgehen, an dem sich die Eigentumsurkunden für jeden Vermögenswert befinden.

Im Rahmen der Stock Connects müssen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger die von der SSE, der SZSE, ChinaClear, der HKSCC oder der zuständigen Behörde auf dem chinesischen Festland erhobenen Gebühren und Abgaben zahlen, wenn sie SSE- und SZSE-Wertpapiere handeln und abwickeln. Weitere Informationen zu den Handelsgebühren und -abgaben sind auf folgender Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

China Interbank Bond Market

Die CIBM-Fonds können über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect am China Interbank Bond Market anlegen.

Anlagen am China Interbank Bond Market über die Foreign-Access-Regelung

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften und Regelungen der Behörden in Festlandchina, am China Interbank Bond Market anlegen („**Foreign-Access-Regelung**“).

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market anlegen wollen, diese Anlage über eine Onshore-Abwicklungsstelle tätigen, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Beschränkungen hinsichtlich der Quote.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link unter Bond Connect

Bond Connect ist eine neue, im Juli 2017 vom China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), der China Central Depository & Clearing Co., Ltd, dem Shanghai Clearing House, HKEX und der Central Moneymarkets Unit ins Leben gerufene Initiative für den beiderseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen Hongkong und Festlandchina.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina dürfen berechnete ausländische Investoren über den Nordwärtshandel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in Anleihen investieren, die sich am China Interbank Bond Market im Umlauf befinden. Für den Northbound Trading Link besteht keine Anlagequote.

Im Rahmen des Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Investoren das CFETS oder andere von der PBOC

anerkannte Institutionen als Registerstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC beantragen zu können.

Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb Festlandchinas befindet und mit dem CFETS verbunden ist, sodass berechnete ausländische Anleger über Bond Connect ihre Handelsaufträge für Anleihen einreichen können, die am China Interbank Bond Market im Umlauf sind. Die HKEX und das CFETS arbeiten gemeinsam mit elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und Plattformen bereitzustellen, die einen direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Anlegern und genehmigten Onshore-Händlern in Festlandchina über das CFETS ermöglichen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für Anleihen, die sich am China Interbank Bond Market im Umlauf befinden, über den Northbound Trading Link übermitteln, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (wie Tradeweb und Bloomberg) zur Verfügung gestellt wird. Diese wiederum werden ihre Angebotsanfragen an das CFETS übermitteln. Das CFETS sendet die Angebotsanfragen an eine Reihe genehmigter Onshore-Händler (einschließlich Market Makers und anderen am Market-Making beteiligten Parteien) in Festlandchina. Die genehmigten Onshore-Händler beantworten die Angebotsanfragen über das CFETS, und das CFETS sendet ihre Antworten über dieselben elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen an diese berechtigten Anleger. Nimmt der berechnete ausländische Anleger das Angebot an, wird das Geschäft auf dem CFETS abgeschlossen.

Andererseits erfolgen die Abwicklung und Verwahrung von am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelten Anleihen über den Abwicklungs- und Verwahrungs-Link zwischen der Central Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrer und der China Central Depository & Clearing Co., Ltd und dem Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahr- und Clearingstellen in Festlandchina. Unter dem Abwicklungs-Link wird die China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Bruttoabwicklung bestätigter Handelsgeschäfte onshore durchführen und die Central Moneymarkets Unit wird im Namen der berechtigten ausländischen Anleger und entsprechend den geltenden Regelungen Anweisungen von den Mitgliedern der Central Moneymarkets Unit hinsichtlich der Anleiheabwicklung umsetzen.

Gemäß den geltenden Vorschriften in Festlandchina eröffnet die Central Moneymarkets Unit, der von der Hongkong Monetary Authority anerkannte Offshore-Verwahrer, Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. der China Securities Depository & Clearing Co., Ltd und der Interbank Clearing Company Limited). Sämtliche von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden auf den Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält.

Wichtiger Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Liquidität des CIBM besonders schwer absehbar ist. Anleger sollten vor einer Anlage in die CIBM-Fonds die Abschnitte „Liquiditätsrisiko“ und „Mit dem China Interbank Bond Market verbundene spezifische Risiken“ im Kapitel „Erwägungen zu Risiken“ dieses Prospekts lesen.

Anlagegrenzen für Stock-Connect-Fonds und CIBM-Fonds

Kein Stock-Connect-Fonds wird generell mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Anlagen gleich welcher Art, die über das Stock-Connects-Programm erworben werden, anlegen.

Die CIBM-Fonds können über die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect und/oder andere Möglichkeiten, die von den jeweils geltenden Regelungen von Zeit zu Zeit erlaubt werden, Direktanlagen in Onshore-Anleihen, die in Festlandchina begeben oder garantiert werden, am CIBM tätigen, allerdings nur im Umfang von maximal 20 % des Nettoinventarwertes des jeweiligen Fonds.

Ein Fonds, der ein Stock-Connect-Fonds oder ein CIBM-Fonds oder beides ist, kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in der VRC über

die Stock Connects, die Foreign-Access-Regelung und/oder Bond Connect, soweit zutreffend, anlegen.

Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

Der Anlageberater wird versuchen, Direktanlagen in Wertpapieren von Unternehmen zu begrenzen und/oder auszuschließen (soweit anwendbar), die zum Zeitpunkt des Erwerbs nach Meinung des Anlageberaters in bestimmten Sektoren (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen) engagiert sind oder Verbindungen damit aufweisen, insbesondere:

- i. Herstellung kontroverser Waffen;
- ii. Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den zivilen Einzelhandel;
- iii. Förderung bestimmter Arten fossiler Brennstoffe und/oder Energieerzeugung aus diesen Brennstoffen;
- iv. Herstellung von Tabakerzeugnissen oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen;
- v. Unternehmen, die in schwerwiegende Kontroversen verwickelt sind oder von denen angenommen wird, dass sie mit ihren Geschäftspraktiken und ihrem Verhalten gegen anerkannte globale Normen verstoßen haben.

Bei der Durchführung der Analyse von ESG-Kriterien kann der Anlageberater Daten verwenden, die intern durch ihn und/oder seine verbundenen Unternehmen generiert werden oder von einem oder mehreren externen ESG-Anbietern zur Verfügung gestellt wurden.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Prinzipien einhalten, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Ein Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von den Anlageberatern jeweils angewendet werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>.

Die Anlageberater beabsichtigen, dass sich die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region im Laufe der Zeit weiterentwickeln sollen, wenn bessere Daten und weitere Analysen zu diesem Thema verfügbar werden. Die vollständige Liste kann nach dem Ermessen der Anlageberater von Zeit zu Zeit geändert und (wenn dadurch die Beschreibung in diesem Abschnitt nicht geändert wird) ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber umgesetzt werden.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe (einschließlich „ESG“) verwenden, die nicht in den nachstehenden „Ausschlüssen für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ beschrieben sind, wenden auch die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Diese Ausschlüsse verbieten Anlagen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben oder Umsätze oberhalb

eines festgelegten Prozentsatzes aus der Kohle-, Öl-, Gas- oder Stromerzeugung erzielen.

Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, können in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen (Green, Social and Sustainability, GSS) investieren, die von einem Unternehmen ausgegeben werden und die darauf abzielen, Mittel speziell für Projekte zu beschaffen, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge fördern und auf die Abmilderung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen ausgerichtet sind, wie z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, basierend auf den Informationen, die in den Emissionsunterlagen der Anleihe verfügbar sind. Solche Anlagen in GSS-Anleihen unterliegen auf Emittentenebene nicht den Ausschlüssen für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf Kohle-, Öl-, Gas- oder Stromerzeugung.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Fonds, die in ihrem Namen nur transitions-, sozial- oder governancebezogene Begriffe verwenden oder bei denen der Name transitions- und umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe kombiniert, wenden ebenfalls die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel an.

Diese Ausschlüsse verbieten Anlagen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, oder gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Anhang F - Beschreibung der Portfolios einschließlich ihrer Anlageziele und Anlagepolitik

RENTENFONDS

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund

Anlageziel

Der BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund strebt eine maximale Gesamtrendite an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long-Positionen und synthetische Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, zu mindestens 70 % in festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) angelegt zu sein, die auf Währungen von Schwellenländern oder andere Währungen lauten und die von Staaten, staatlichen Stellen und Unternehmen, die ihren Sitz in Schwellenländern haben bzw. dort den überwiegenden Teil ihrer Geschäftstätigkeit ausüben, begeben werden, bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen.

Zur Erreichung dieses Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating), auf festverzinsliche Titel bezogene Wertpapiere sowie in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Das Engagement des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Es ist beabsichtigt, eine flexible Asset-Allokation durchzuführen, und der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen und anderen Faktoren zu verändern und anzupassen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt. Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds Anlagestrategien und -instrumente für das aktive Zinsmanagement und das flexible Management von Währungspositionen einsetzen, bei denen es sich nicht um Währungen von Schwellenländern handeln muss. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, mit denen er synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen zur Maximierung der Renditen eingeht.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung, und eine zusammengesetzte Benchmark, bestehend aus dem JP Morgan EMBI Global Diversified Index (50 %) und dem JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (50 %) (die „zusammengesetzte Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,75% ²	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 750 % des Nettoinventarwertes.

² Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund

Anlageziel

Der BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund strebt eine maximale Gesamtrendite an.

Der Fonds legt mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren an, die von Staaten und staatlichen Stellen in Schwellenländern sowie von Gesellschaften, die ihren Sitz in Schwellenländern haben oder den überwiegenden Teil ihrer Wirtschaftstätigkeit dort ausüben, ausgegeben werden. Die festverzinslichen Wertpapiere umfassen Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating. Es ist beabsichtigt, dass das Engagement des Fonds in Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating im Bereich von 60 % seines Nettoinventarwerts liegt, allerdings kann sich dieses Engagement im Laufe der Zeit ändern. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens werden in festverzinslichen Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit wird nicht mehr als drei Jahre betragen. Mindestens 90 % des Gesamtvermögens des Fonds werden auf USD lauten oder in USD abgesichert sein.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 10 % seines Nettoinventarwerts in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 15 % seines Nettovermögens nicht übersteigen und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Fonds wird zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements derivative Finanzinstrumente einsetzen.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Festverzinsliche Wertpapiere

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3-Monats-SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung, und den JP Morgan EMBI Global Diversified 1–3 Year Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag

dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 250 % des Nettoinventarwertes.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock ESG Euro Bond Fund

Anlageziel

Der BlackRock ESG Euro Bond Fund strebt an, im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine maximale Gesamtrendite zu erreichen. Der Fonds wird versuchen, sein Kohlenstoffemissionsprofil zu reduzieren, indem er in grüne Anleihen, Emittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben.

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating und darauf bezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) anzulegen. Soweit dies als angemessen erachtet wird, wird der Fonds auch in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumente anlegen.

Die festverzinslichen Wertpapiere werden von Unternehmen, Staaten und deren Behörden auf der ganzen Welt emittiert oder ermöglichen ein Engagement in diesen Emittenten. Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie durch seine eigene Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und 90 % seines Gesamtvermögens werden in Übereinstimmung mit der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Das Engagement des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettovermögens und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt zur Maximierung der Renditen, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate (einschließlich Total Return Swaps auf der Basis von festverzinslichen Wertpapieren und darauf bezogenen Wertpapieren) in vollem Umfang auszuschöpfen. Die unten genannten ESG-Kriterien gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit

positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologische und soziale Vorteile oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Fonds wendet zusätzliche ESG-Kriterien an, d. h. für Wertpapiere von Unternehmen einen Wert von eins oder darüber gemäß dem MSCI ESG Controversies Score oder entsprechenden vom Anlageberater von Zeit zu Zeit festgelegten Kriterien (nähere Angaben zu den Rating-Kriterien von MSCI sind auf der Webseite des Unternehmens (www.msci.com) abrufbar). Der Anlageberater kann andere Datenanbieter und Kriterien verwenden, um die ESG-Eigenschaften und die Eignung von verbrieften Vermögenswerten wie ABS und MBS zu bewerten.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Investitionen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds die (aus ESG-Sicht) besten Emittenten der jeweiligen Aktivitätssektoren auswählt (ohne einen Aktivitätssektor auszuschließen).

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Durch die Anwendung seiner ESG-Politik reduziert der Fonds seine Allokationen in Staatsanleihen im Vergleich zum FTSE World Government Bond Index und dem JP Morgan EMBI Global Diversified Index um mindestens 20 %. Der Fonds investiert nicht in die gemessen an ihrer ESG-Bewertung unteren 20 % der staatlichen Emittenten im weltweiten Universum der Staatsanleiheemittenten.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating der Unternehmensemittenten im Fonds wird höher sein als das ESG-Rating der Unternehmensemittenten im ESG-Berichtsindex, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable SRI Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Umfang, in dem die Portfoliobestandteile von denjenigen des Index abweichen, kann jedoch durch die Vorgaben zur Anlageregion gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik begrenzt sein. Anleger sollten den Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable SRI Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden. Anleger können den Bloomberg Euro-Aggregate Index (80%) und den Bloomberg Global Aggregate Index (20%) (der „ESG-Berichtsindex“) verwenden, um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu beurteilen. Es ist nicht beabsichtigt, den ESG-Berichtsindex beim Aufbau des Fondsportfolios, zum Zwecke des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds zu verwenden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand/>.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock ESG Euro Bond Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag dieses Tages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock ESG Euro Bond Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,40% ³	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse ZI	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable SRI Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

³ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund

Anlageziel

Der BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund strebt an, im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine maximale Gesamtrendite zu erreichen. Der Fonds wird versuchen, sein Kohlenstoffemissionsprofil zu reduzieren, indem er in grüne Anleihen, Emittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben.

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche, auf Euro lautende Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) und, soweit dies als angemessen erachtet wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anzulegen.

Die festverzinslichen Wertpapiere werden von weltweit ansässigen Unternehmen, Staaten und deren Behörden emittiert bzw. ermöglichen ein Engagement in diesen Emittenten. Mindestens 50 % des direkten und indirekten Engagements des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren werden Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren nichtstaatlicher Emittenten sein. Der Fonds strebt an, in nachhaltige Anlagen zu investieren, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie durch seine eigene Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles orientiert), und 90 % seines Gesamtvermögens werden in Übereinstimmung mit der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, zur Maximierung der Renditen die Möglichkeiten der Anlage in Derivate (einschließlich Total Return Swaps auf der Basis von festverzinslichen Wertpapieren und darauf bezogenen Wertpapieren) in vollem Umfang auszuschöpfen. Die unten genannten ESG-Kriterien gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Das Engagement des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 20 % seines Nettovermögens beschränkt. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Der Fonds wendet auch die folgenden ESG-Kriterien an, d. h. für Wertpapiere von Unternehmen ein Wert von eins oder darüber gemäß dem MSCI ESG Controversies Score oder entsprechenden vom Anlageberater von Zeit zu Zeit festgelegten Kriterien (nähere Angaben zu den Rating-Kriterien von MSCI sind auf der Webseite des Unternehmens (www.msci.com) abrufbar). Der Anlageberater kann andere Datenanbieter und Kriterien verwenden, um die ESG-Eigenschaften und die Eignung von verbrieften Vermögenswerten wie ABS und MBS zu bewerten.

Der Fonds verfolgt bei nachhaltigen Investitionen einen „Best-in-Class“-Ansatz. Das bedeutet, dass der Fonds die (aus ESG-Sicht) besten Emittenten der jeweiligen Aktivitätssektoren auswählt (ohne einen Aktivitätssektor auszuschließen).

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, haben ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert.

Das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating im Fonds wird höher sein als das ESG-Rating im ESG-Berichtsindex, nachdem mindestens 20 % der Wertpapiere mit dem niedrigsten Rating aus dem Index eliminiert wurden.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem Bloomberg MSCI Euro Corporate Sustainable SRI Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Umfang, in dem die Portfoliobestandteile von denjenigen des Index abweichen, kann jedoch durch die ESG-Aspekte gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik begrenzt sein. Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden. Anleger können den Bloomberg Euro Corporate Index (80 %) und den Bloomberg US Corporate Index (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“) verwenden, um die Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds zu beurteilen. Es ist nicht beabsichtigt, den ESG-Berichtsindex beim Aufbau des Fondsportfolios, zum Zwecke des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds zu verwenden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand/>.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag dieses Tages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	Ausgabe- aufschlag	Manage- ment- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC	Perfor- mance- gebühr
Klasse A	5,00%	0,80%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	0,80%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,80%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,80%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,40% ⁴	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse ZI	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit Bloomberg MSCI Euro Corporate Sustainable SRI Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes.

⁴ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund

Anlageziel

Der BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund strebt an, im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine maximale Gesamtrendite zu erzielen. Der Fonds wird versuchen, sein Kohlenstoffemissionsprofil zu reduzieren, indem er in grüne Anleihen, Emittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben.

Anlagepolitik

Der Fonds strebt an, dieses Anlageziel zu erreichen, indem er eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten einsetzt. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt.

Der Fonds wird bestrebt sein, zu mindestens 70 % in festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) angelegt zu sein, die von Unternehmen, Staaten und/oder staatlichen Stellen weltweit begeben werden, bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen, wobei der Schwerpunkt auf nicht staatlichen Anleihen liegt. Der Fonds wird in festverzinsliche Wertpapiere, darauf bezogene Wertpapiere, Derivate sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Es ist beabsichtigt, eine flexible Asset-Allokation durchzuführen, und der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen und anderen Faktoren zu verändern und anzupassen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt Anlagen in nachhaltigen Investitionen an, einschließlich „grüner Anleihen“ (entsprechend der Definition nach seiner eigenen Methodik, die sich an den Grundsätzen für grüne Anleihen der International Capital Markets Association orientiert), und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der nachstehend beschriebenen ESG-Politik angelegt. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Es dürfen nicht mehr als 40 % des Gesamtvermögens des Fonds in festverzinsliche Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating, einschließlich Unternehmensanleihen, ABS- und MBS-Anleihen angelegt werden. Maximal 20 % des Nettovermögens des Fonds dürfen in ABS- und MBS-Anleihen angelegt werden (unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen). Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz- Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Die vom Fond direkt gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere werden zum Zeitpunkt des Erwerbs generell mit einem Rating von mindestens B- (von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating) bewertet sein.

Der Fond kann auch festverzinsliche Wertpapiere mit einem Rating von CCC+ bis CCC- (von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating) halten, diese werden voraussichtlich jedoch keinen wesentlichen Teil des Fond-Portfolios bilden. Die vom Fond direkt gehaltenen festverzinslichen Wertpapiere werden durchschnittlich voraussichtlich mit BB oder höher (von Standard & Poor's oder einem vergleichbaren Rating) bewertet sein.

Der Fonds kann ggf. in erheblichem Umfang in Schuldtitel ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein, und Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.

ESG Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Für diese Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Anbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA) sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den ESTR Overnight (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,60% ⁵	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,60%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 400 % des Nettoinventarwertes.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund

Anlageziel

Der BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund strebt über einen gleitenden Zeitraum von drei Jahren positive Gesamtrenditen in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang stehen, und zielt darauf ab, sein Kohlenstoffemissionsprofil zu reduzieren, indem er in grüne Anleihen, Emittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten investiert, die sich zur Dekarbonisierung verpflichtet haben. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, zu mindestens 70 % in festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) angelegt zu sein, die von Staaten, staatlichen Stellen und/oder Unternehmen weltweit begeben werden, bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere, darauf bezogene Wertpapiere und Währungstermingeschäfte sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Es ist beabsichtigt, eine flexible Asset-Allokation durchzuführen, und der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen in Abhängigkeit von den jeweiligen Marktbedingungen und anderen Faktoren zu verändern und anzupassen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Der Fonds strebt Anlagen in nachhaltigen Investitionen an, einschließlich „grüner Anleihen“ (entsprechend der Definition nach seiner eigenen Methodik, die sich an den Grundsätzen für grüne Anleihen der International Capital Markets Association orientiert), und sein Gesamtvermögen wird in Übereinstimmung mit der nachstehend beschriebenen ESG-Politik angelegt. Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er mit dem Ziel der Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt.

Es dürfen nicht mehr als 40 % des Gesamtvermögens des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating, einschließlich Unternehmensanleihen, ABS- und MBS-Anleihen, angelegt werden. Es dürfen nicht mehr als 20 % des Nettovermögens des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen, mit oder ohne Investment-Grade-Rating, angelegt werden. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden) umfassen. Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Fonds kann ggf. in erheblichem Umfang in Schuldtiteln ohne Investment-Grade-Rating angelegt sein, und Anlegern wird

⁵ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Anhang F

empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte an.

Der Anlageberater wird auch eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologische und soziale Vorteile oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann, bewertet.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (u. a. über Derivate und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden) bei Emittenten mit Engagements eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den ESTR Overnight (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“)

bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,00%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,60% ⁶	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 400 % des Nettoinventarwertes.

⁶ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund

Anlageziel

Der BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund strebt an, im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine maximale Gesamtrendite zu erreichen.

Der Fonds strebt an, mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in festverzinslichen Unternehmensanleihen mit Investment-Grade-Rating und darauf bezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) anzulegen. Soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, wird der Fonds auch in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten sowie in festverzinslichen Wertpapieren, die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit begeben werden bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen, anlegen. Das Währungsrisiko wird flexibel gemanagt. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens werden in auf Euro lautenden festverzinslichen übertragbaren Wertpapieren mit einer Laufzeit von weniger als fünf Jahren angelegt. Die durchschnittliche Laufzeit wird nicht mehr als drei Jahre betragen.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivaten (einschließlich Total Return Swaps, die auf festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und auf festverzinsliche Wertpapiere bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben) mit dem Ziel einer Maximierung der Erträge voll auszuschöpfen. Die unten genannten ESG-Kriterien gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Das Engagement des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren ist auf 10 % seines Nettovermögens beschränkt.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Ausschüsse für am Pariser Abkommen ausgerichtete EU-Referenzwerte an.

Ferner wird der Anlageberater eine proprietäre Methodik anwenden, um Anlagen auf der Grundlage des Ausmaßes zu bewerten, in dem sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten, wie vom Anlageberater definiert. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie damit verbundene positive externe Effekte aufweisen (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie damit verbundene negative Effekte aufweisen (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten strittigen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater nach folgenden Kriterien bewertet: anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Bei dieser Analyse kann der Anlageberater Daten von externen ESG-Datenanbietern, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Ortsbesichtigungen durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater an Folgendem:

(i) ICE BofA EMU Corporates 1-3 Years Index (der „Index“) beim Aufbau des Fondsportfolios und zu Risikomanagementzwecken, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Umfang, in dem die Portfoliobestandteile von denjenigen des Index abweichen, kann jedoch durch die ESG-Aspekte gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik begrenzt sein. Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

(ii) Bloomberg Euro-Corporate 1-3 Years Index (80 %) und dem Bloomberg US Corporate 1-3 Years Index (20 %) (der „ESG-Berichtsindex“) zur Beurteilung der Auswirkungen des ESG-Screenings auf das Anlageuniversum des Fonds. Der ESG-Berichtsindex ist nicht dafür vorgesehen, beim Aufbau des Portfolios des Fonds, zu Zwecken des Risikomanagements zur Überwachung des aktiven Risikos oder zum Vergleich der Wertentwicklung des Fonds verwendet zu werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/company/press/bloomberg-completes-fixed-income-indices-rebrand/>.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12.00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag dieses Tages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,75%	1,25%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,75%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,40% ⁷	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse ZI	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 120 % des Nettoinventarwertes.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock European Select Strategies Fund

Anlageziel

Der BlackRock European Select Strategies Fund zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab.

Der Fonds verfolgt eine flexible Asset-Allokation mit Anlagen über die gesamte Kapitalstruktur von Unternehmen und das gesamte Spektrum von Wertpapieren, die von Staaten und staatlichen Stellen ausgegeben wurden. Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, investiert der Fonds in das gesamte Spektrum der zulässigen Anlagen, einschließlich festverzinslicher Wertpapiere, Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen, Barmittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente.

Der Fonds strebt an, mindestens 65 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere anzulegen. Erträge werden mit einem diversifizierten Portfolio aus Relative-Value- und directionalen Positionen angestrebt, denen fundamentale, bonitätsorientierte Analysen zugrunde liegen. Bis zu 35 % seines Gesamtvermögens kann der Fonds in Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere anlegen. Mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in auf europäische Währungen lautenden Wertpapieren oder in Wertpapieren angelegt, die von Unternehmen, Staaten, staatlichen Stellen und Emittenten, die in Europa ansässig sind oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben, emittiert wurden bzw. in Wertpapieren, die ein Engagement in diese Emittenten ermöglichen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Das Engagement des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Um das Anlageziel einer Maximierung der Gesamterträge zu erreichen und die Volatilität zu steuern, kann der Fonds zudem Anlagen in Derivaten vornehmen, mit denen er synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen eingeht.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang F beschrieben).

⁷ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Ferner wird der Anlageberater eine eigene Methodik anwenden, um Anlagen zu bewerten, basierend auf dem Ausmaß, in dem sie mit positiven oder negativen externen Faktoren in Verbindung stehen, d. h. ökologischen und sozialen Nutzen oder Kosten gemäß der Definition des Anlageberaters. Der Anlageberater wird bestrebt sein, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (d. h. Emittenten mit niedrigeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versucht, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen angenommen wird, dass sie mit negativen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativem ESG-Profil).

Die Höhe der Beteiligung an jeder Aktivität kann anhand eines prozentualen Umsatzanteils, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung zu einer beschränkten Aktivität unabhängig von der Höhe des daraus erzielten Umsatzes bewertet werden.

Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die für eine Anlage durch den Fonds noch nicht ausgeschlossen wurden) werden anschließend vom Anlageberater bewertet unter anderem anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihres ESG-Risiko- und -Chancen-Profiles, wie z. B. ihrer Führungs- und Governance-Struktur, die als wesentlich für nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Der Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. über Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente und Anteile an OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet)) bei Emittenten eingehen, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Rentenfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark, bestehend aus dem Bloomberg Pan European Aggregate Index (Hedged EUR) (75 %) und dem MSCI Europe Index (Hedged EUR) (25 %) (zusammen der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Umfang, in dem die Portfoliobestandteile von denjenigen des Index abweichen, kann jedoch durch die Vorgaben zur Anlageregion und Währung gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik begrenzt sein.

Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock European Select Strategies Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock European Select Strategies Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,65%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,65%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,65%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,65% ⁸	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,65%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VAR mit 75 % Bloomberg Pan European Aggregate Index (Hedged EUR) und 25 % MSCI Europe Index (Hedged EUR) als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 400 % des Nettoinventarwertes.

⁸ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

AKTIENFONDS

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) zu erzielen, die von Unternehmen, die in der Region Asien-Pazifik einschließlich Australien und Japan ansässig sind oder einen überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben, begeben wurden bzw. die ein Engagement in diese Unternehmen ermöglichen.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere sowie, soweit dies als angemessen erachtet wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Erreichung maximaler positiver Renditen synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik einen erheblichen Teil seines Nettovermögens in Total Return Swaps auf der Basis von Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere investieren. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 1 Jahr anstrebt. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute-Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen vor 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag des betreffenden Handelstages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00% ⁹	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: Typ A – 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

⁹ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetischen Long- und synthetischen Short-Positionen in Aktienwerten und darauf bezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) tätigen, die von Unternehmen mit Sitz in Industrieländern begeben werden oder ein Engagement in diesen Unternehmen ermöglichen.

Hierzu zählen Unternehmen mit geringer, mittlerer und hoher Marktkapitalisierung, die als „aufstrebend“ („emerging“) betrachtet werden, d. h., die sich in einem frühen Stadium ihres Lebenszyklus befinden und/oder ein signifikantes Wachstum erwarten lassen.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogenen Wertpapieren sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds einen fundamental gesteuerten Bottom-up-Investmentprozess anwenden, der darauf abzielt, den tatsächlichen zugrundeliegenden Ertragswert eines Unternehmens zu bewerten und aufkommende brancheninterne Strukturveränderungen zu identifizieren. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivaten in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Erreichung einer positiven absoluten Rendite synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik einen erheblichen Teil seines Nettovermögens in Total Return Swaps auf der Basis von Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere investieren. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 1 Jahr anstrebt. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung

GBP

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute-Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3 Month SONIA, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 11,9 Basispunkte Spread (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen vor 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg an einem Handelstag (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein, und es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf

der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse I A	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%	30%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: Typ A – 3 Month SONIA, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 11,9 Basispunkte Spread (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

¹⁰ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund

Anlageziel

Der BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund zielt auf einen maximalen Gesamtertrag ab.

Der Fonds strebt an, mindestens 70 % seiner Anlagepositionen in Unternehmen zu halten, die in Schwellenländern ansässig sind oder dort einen überwiegenden Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen.

Ferner wird der Fonds zur Erreichung seines Anlageziels je nach Marktlage Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Total Return Swaps auf Aktien und darauf bezogene Wertpapiere nutzen. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Aktienfonds, „Total Return“-Fonds

Referenzindex

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Emerging Markets Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Umfang, in dem die Portfoliobestandteile von denjenigen des Index abweichen, kann jedoch durch die Vorgaben zur Anlageregion gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik begrenzt sein. Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D PF*	5,00%	0,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse I PF*	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,10%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Typ B – MSCI Emerging Markets Index Benchmark:

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR mit dem MSCI Emerging Markets Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwertes.

* PF bedeutet, dass es sich hierbei um eine Anteilklasse mit Performancegebühr handelt.

¹¹ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock European Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock European Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) zu erzielen, die von Unternehmen begeben wurden, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Europa ausüben, bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er mit dem Ziel der Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 1 Jahr anstrebt. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3-Monats-EURIBOR (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock European Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock European Absolute Return Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SI	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Benchmark:

Typ A – 3 Month EURIBOR (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark entweder in der Währung dieser Anteilklasse angegeben oder es wird eine wie in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark verwendet).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 70 % des Nettoinventarwertes.

¹² Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock European Opportunities Extension Fund

Anlageziel

Der BlackRock European Opportunities Extension Fund strebt maximalen Gesamtertrag über den Einsatz einer sog. „Erweiterungsstrategie“ (*Extension Strategy*) an.

Der Einsatz einer Erweiterungsstrategie bedeutet, dass der Fonds beabsichtigt, zusätzlich zu einem bis zu 100%igen Engagement seiner Vermögenswerte in Aktien über Long-Positionen und/oder synthetische Long-Positionen, außerdem synthetische Short-Positionen einzunehmen, um so ein zusätzliches Anlageengagement zu erzielen. Die Erlöse aus diesen synthetischen Short-Positionen werden für den Erwerb zusätzlicher synthetischer Long-Positionen (mehr oder weniger im gleichen Verhältnis wie die vom Fonds gehaltenen Short-Positionen) verwendet.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seiner Anlagepositionen in Unternehmen zu halten, die in Europa ansässig sind oder dort einen überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität ausüben. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Mindestens 50 % der Anlagen des Fonds werden in Unternehmen mit geringer oder mittlerer Marktkapitalisierung erfolgen. Als Unternehmen mit geringer und mittlerer Marktkapitalisierung werden diejenigen Unternehmen angesehen, die im Zeitpunkt des Erwerbs – gemessen an der Marktkapitalisierung – die unteren 30 % der europäischen Börsen repräsentieren. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds darf 5 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er mit dem Ziel der Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Total Return Swaps auf Aktien und darauf bezogene Wertpapiere nutzen. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Aktienfonds, „Extension Strategies“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei orientiert sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem S&P Europe BMI Index (der „Index“), um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Der Umfang, in dem die Portfoliobestandteile von denjenigen des Index abweichen, kann jedoch durch die Vorgaben zur Anlageregion gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik begrenzt sein. Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock European Opportunities Extension Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock European Opportunities Extension Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Typ B – S&P Europe BMI Index Benchmark:

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Relativer VaR, mit dem S&P Europe BMI Index als geeignete Benchmark.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 140 % des Nettoinventarwertes.

¹³ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock European Unconstrained Equity Fund

Anlageziel

Der BlackRock European Unconstrained Equity Fund strebt langfristiges Kapitalwachstum an und investiert im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind.

Anlagepolitik

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel dadurch zu erreichen, dass er mindestens 70 % seines Nettoinventarwertes in ein Portfolio aus Aktienwerten und darauf bezogenen Wertpapieren (d.h. Derivaten) von Unternehmen investiert, die in Europa ansässig sind oder einen überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit in Europa ausüben. Der Fonds kann auch in festverzinsliche Wertpapiere, Derivate und – wenn dies angemessen erscheint – in Barmittel und geldnahe Instrumente anlegen. Festverzinsliche Wertpapiere oder geldnahe Instrumente können zum Erwerbszeitpunkt mit einem Investment Grade oder einem Rating unterhalb von Investment Grade bewertet worden sein oder kein Rating aufweisen. Der Fonds kann zudem bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes in andere Fonds anlegen. Der Fonds darf zu Anlagezwecken und zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung Derivate einsetzen. Der Fonds kann in die Wertpapiere von Gesellschaften jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Das Risikopotenzial des Fonds aus bedingten Pflichtwandelanleihen ist auf 5 % seines Nettovermögens beschränkt.

Anlageentscheidungen beruhen auf unternehmensspezifischen Analysen, um die Aktienwerte zu identifizieren und auszuwählen, die nach Ansicht des Anlageberaters das Potenzial für attraktives langfristiges Kapitalwachstum bieten. Der Fonds kann in Aktienwerte investieren, die nach Ansicht des Anlageberaters einen tragfähigen Wettbewerbsvorteil haben; diese werden in der Regel langfristig gehalten. Bei der Auswahl der Aktienanlagen können verschiedene Faktoren berücksichtigt werden, darunter die Möglichkeit, dass der Wert der Aktienanlagen durch langfristiges Gewinnwachstum des Unternehmens steigt. Das Portfolio des Fonds wird voraussichtlich konzentriert sein (d. h. im Vergleich zu anderen Fonds voraussichtlich relativ wenige Aktien umfassen), es gibt aber keine Garantie dafür, dass dies immer der Fall sein wird. Der Anlageberater wird bei der Auswahl der Anlagen des Fonds keinen Referenzindex berücksichtigen, weshalb der Anlagestil keinen Beschränkungen unterliegt. Das Währungsrisiko wird flexibel gesteuert.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

ESG-Politik

Die Unternehmen werden vom Anlageberater anhand ihrer Fähigkeit, die mit ESG-Faktoren verbundenen Risiken und Chancen zu steuern, sowie ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-bezogene Probleme strategisch zu bewältigen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Unternehmens haben kann, bewertet.

Der Anlageberater führt bei allen Unternehmen, die seiner Ansicht nach erhöhte ESG-Risiken, höhere Kohlenstoffemissionen und umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen, eine erweiterte Analyse durch. In diesen Fällen kann der Anlageberater eine Agenda für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um deren ESG-Profil zu verbessern. Bei dieser Analyse verwendet der Anlageberater Erkenntnisse aus seinen Fundamentalanalysen und kann Daten externer ESG-Anbieter sowie eigene Modelle nutzen.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageberater wendet anschließend seine eigene Methodik der „Fundamentalanalyse“ (die „Methodik“, weitere Einzelheiten unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um

Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls aufgrund der Ausschlusskriterien ausgeschlossen worden wären, die er aber für eine geeignete Anlage hält, weil sie sich in einer Phase des „Übergangs“ befinden und sich darauf konzentrieren, im Laufe der Zeit Nachhaltigkeitskriterien oder andere Kriterien im Einklang mit den Anforderungen der Methodik zu erfüllen.

Die Methodik nutzt quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Research-Anbietern generiert wurden. Identifiziert der Anlageberater ein Unternehmen, das die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt, und wird es gemäß der Methodik genehmigt, darf es vom Fonds gehalten werden. Diese Unternehmen werden regelmäßig überprüft. Stellt der Anlageberater fest, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (ganz oder teilweise zu irgendeinem Zeitpunkt) nicht erfüllt oder nicht in zufriedenstellender Weise mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, wird es gemäß der Methodik für eine Veräußerung durch den Fonds in Betracht gezogen.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Aktienfonds, Kapitalwachstum

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI Europe Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen. Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock European Unconstrained Equity Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen sollten am Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag dieses Tages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock European Unconstrained Equity Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A PF*	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI PF*	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C PF*	0,00%	0,60%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D PF*	5,00%	0,30%	0,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD PF*	5,00%	0,30%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E PF*	3,00%	0,60%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I PF*	0,00%	0,30%	0,00%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S PF*	0,00%	bis zu 0,30%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR PF*	0,00%	bis zu 0,30%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: **Typ B – MSCI Europe Total Return Net**

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: **Commitment-Ansatz**

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Global Event Driven Fund

Anlageziel

Der BlackRock Global Event Driven Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds weltweit Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Unter normalen Marktbedingungen wird der Fonds bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere zu erzielen. Der Fonds kann auch in übertragbare festverzinsliche Wertpapiere (einschließlich übertragbarer Wertpapiere mit Ratings unterhalb von Investment Grade), auf Anleihen bezogene Wertpapiere, Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds), Derivate und, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Maximierung der positiven absoluten Renditen synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Es ist beabsichtigt, eine flexible Asset-Allokation durchzuführen, und der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen den jeweiligen Marktbedingungen und anderen Faktoren anzupassen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 5 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen aus gewerblichen und privaten Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds investiert, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diesen Wertpapieren anlegen zu müssen.

Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.

Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettoinventarwerts und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten einsetzen. Insbesondere wird der Fonds einen fundamental gesteuerten Anlageprozess verfolgen, der seinen Fokus auf ein breites Spektrum von durch Katalysatoren ausgelöste Anlagechancen richtet. Diese Katalysatoren umfassen ein breites Spektrum und beinhalten u.a. angekündigte Fusionen und Übernahmen, Verkaufsangebote für Unternehmen, Ausgliederungen und Abspaltungen von Geschäftsteilen, finanzielle/strategische Restrukturierungen und Managementwechsel. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Total Return Swaps auf Aktien und darauf bezogene Wertpapiere nutzen. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass die Erzielung einer Rendite für die Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 2–10 Jahren (oder über die Dauer eines gesamten Marktzyklus) angestrebt wird. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

* PF bedeutet, dass es sich hierbei um eine Anteilklasse mit Performancegebühr handelt.

¹⁴ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Basiswährung
US-Dollar (USD)

Fondsart
Aktienfonds, „Absolute-Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Global Event Driven Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit am Handelstag (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein, und es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Global Event Driven Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse I A	0,00%	0,50%	0,00%	0,00%	30%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: **Typ A – Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark entweder in der Währung dieser Anteilklasse angegeben oder es wird eine wie in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark verwendet).**

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 300 % des Nettoinventarwertes.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Global Real Asset Securities Fund

Anlageziel

Der BlackRock Global Real Asset Securities Fund strebt durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen eine maximale Gesamtrendite für die Anleger an.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds global mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) von Unternehmen anlegen, die ihre wirtschaftliche Tätigkeit überwiegend im Immobilien- und Infrastruktursektor ausüben. Der Immobiliensektor kann Unternehmen umfassen, die auf Wohn- und/oder Gewerbeimmobilien spezialisiert sind, sowie Immobilien-Betriebsgesellschaften und Immobilien-Holdinggesellschaften einschließlich Real Estate Investment Trusts (REITs) (börsennotierte, geschlossene Anlagevehikel, die in Immobilien anlegen, diese verwalten und/oder besitzen). Der Infrastruktursektor kann Unternehmen umfassen, die sich mit der Verwaltung, dem Eigentum an und dem Betrieb von Vermögenswerten befassen, die für die Allgemeinheit wesentliche Dienstleistungen erbringen (z. B. Stromerzeugung, Versorgungsunternehmen, Wasser- und Abfallbewirtschaftung, Energie, Verkehr, soziale Infrastruktur und Telekommunikation).

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, wird der Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten einsetzen. Insbesondere wird der Anlageberater einen fundamental gesteuerten Prozess anwenden, mit dem der Wert eines Vermögenswertes unter Berücksichtigung von qualitativen und quantitativen Faktoren einschließlich makroökonomischer und finanzieller Faktoren bewertet wird. Der Fonds beabsichtigt, Derivate (z. B. Kauf und Verkauf von Optionen) zu nutzen, um das Anlageziel zu erreichen und die Volatilität zu steuern. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen anlegen. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z. B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

ESG-Politik

Der Fonds ist bestrebt, in nachhaltige Investitionen anzulegen.

Mehr als 90 % der Emittenten der Bestände (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) des Fonds verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.

Der Fonds wird einen eigenen ESG-Filter anwenden, der mehrere Komponenten beinhaltet. Zunächst wird ein Filter angewandt, um ggf. Direktanlagen in Unternehmensemittenten zu begrenzen oder auszuschließen, die nach Meinung des Anlageberaters: engagiert sind in

¹⁵ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Anhang F

oder in Verbindung stehen mit umstrittenen Waffen oder konventionellen Waffen; der Herstellung, dem Vertrieb, der Lizenzierung, dem Einzelhandel oder der Lieferung von Tabak oder damit verbundenen Produkten; der Herstellung oder dem Vertrieb von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen; gegen eines oder mehrere der zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“) verstoßen haben, die die Bereiche Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima und Korruptionsprävention umfassen. Zudem beabsichtigt der Anlageberater, Direktanlagen in Wertpapieren von Emittenten zu beschränken, die an der Förderung von oder der Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle oder Teersanden (auch als Ölsande bezeichnet) beteiligt sind. Der Anlageberater kann in Wertpapiere von Emittenten mit höheren Umsätzen aus diesen Aktivitäten investieren, wenn der Emittent sich zu einem Netto-Null-Übergangsplan verpflichtet hat.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, einen besseren ESG Score als seine zusammengesetzte Benchmark zu erzielen, die aus dem FTSE EPRA/Nareit Developed Dividend+ Index (50 %) und dem FTSE Global Developed Core Infrastructure 50/50 Index (50 %) (der „Index“) besteht. Außerdem strebt der Anlageberater für den Fonds einen Wert für die Kohlenstoffintensität an, der geringer ist als der des Index.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

USD

Fondsart

Aktienfonds, „Total Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann sich der Anlageberater zum Zwecke des Risikomanagements an einer zusammengesetzten Benchmark, bestehend aus dem FTSE EPRA/Nareit Developed Dividend+ Index (50 %) und dem FTSE Global Developed Core Infrastructure 50/50 Index (50 %) (zusammen der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Global Real Asset Securities Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Global Real Asset Securities Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,20%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,20%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,60%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,60%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

¹⁶ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds weltweit Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetischen Long- und synthetischen Short-Positionen in Wertpapieren von Unternehmen im Bereich Gesundheitswissenschaften tätigen. Der Fonds wird bestrebt sein, zu mindestens 70 % in Aktienwerten und darauf bezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) investiert zu sein, die von Unternehmen, einschließlich solcher in Schwellenländern, deren Geschäftsaktivitäten überwiegend in den Bereichen Gesundheit, Pharmazeutik, Medizintechnologie, medizinische Versorgung sowie Entwicklung von Biotechnologie liegen, begeben wurden oder die ein Engagement in die Wertpapiere dieser Unternehmen ermöglichen. Unternehmen aus dem Bereich der Gesundheitswissenschaften sind solche, die nach Ansicht des Anlageberaters hauptsächlich im Bereich der Gesundheitswissenschaften tätig sind, unter anderem einschließlich Pharmazeutik, Biotechnologie, Medizintechnologie, medizinische Versorgung sowie Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogenen Wertpapieren sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in festverzinslichen Wertpapieren und Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen. Der Fonds kann im gesamten Spektrum festverzinslicher Wertpapiere und darauf bezogener festverzinslicher Wertpapiere anlegen (einschließlich Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating). Der Fonds kann Total Return Swaps, die entsprechend seiner Anlagepolitik Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben, sowie andere Arten von Derivaten nutzen. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps, die von dem Fonds gehalten werden, können Anleger Anhang G entnehmen.

Um sein Anlageziel zu erreichen und seine Anlagepolitik umzusetzen, beabsichtigt der Fonds, eine Vielzahl von Anlageinstrumenten und Anlagestrategien zu nutzen. Insbesondere wird der Fonds bei der Aktienauswahl einen flexiblen Ansatz verfolgen. Der Fonds kann in Wertpapieren von Gesellschaften jeglicher Marktkapitalisierung investieren. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Erreichung maximaler positiver Renditen synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 5 Jahren anstrebt. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute-Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3 Month Secured Overnight Financing Rate Index (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Ortszeit Luxemburg (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse J	0,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	15%

Performancegebühr-Typ und Benchmark:

Typ A – 3 Month Secured Overnight Financing Rate (in USD) (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark entweder in der Währung dieser Anteilklasse angegeben oder durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 150 % des Nettoinventarwertes

¹⁷ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für Anleger ungeachtet der Marktschwankungen durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf Ihre Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) zu erzielen, die von Unternehmen, die in der Region Asien-Pazifik einschließlich Australien und Japan gegründet wurden oder börsennotiert sind, begeben wurden bzw. die ein Engagement in diese Unternehmen ermöglichen. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere sowie, soweit dies als angemessen erachtet wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds wird in hohem Maße über das gesamte Spektrum an Aktienwerten der Region Asien-Pazifik einschließlich Australien und Japan diversifiziert sein, und gleichzeitig eine Minimierung der Nettorisikoposition in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktienmärkte dieser Region anstreben.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Bei der in erster Linie vom Anlageberater zur Erzielung einer absoluten Rendite verfolgten Strategie handelt es sich um eine marktneutrale Strategie. Dabei werden Derivate (synthetische Short- oder Long-Positionen) eingesetzt, um das directionale Marktrisiko zu verringern oder abzumildern (d.h. das mit Marktbewegungen in eine bestimmte Richtung (ab- oder aufwärts) verbundene Risiko), welches mit den Instrumenten verbunden ist, in denen der Fonds (über Long-Positionen oder synthetische Positionen) ein Engagement eingegangen ist. Da der Fonds eine hohe Diversifizierung anstrebt, wird er in großem Umfang Derivate einsetzen, um ein Engagement in Instrumenten zu erzielen und gleichzeitig das directionale Marktrisiko dieser Instrumente abzumildern. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivaten in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er mit dem Ziel der Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Bei den Derivaten, die der Fonds im Rahmen seiner Anlagepolitik einsetzt, handelt es sich in erster Linie um Total Return Swaps auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere.

Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 5 Jahren (oder über die Dauer eines gesamten Marktzyklus) angestrebt wird. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang F beschrieben).

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, einen höheren ESG Score und eine niedrigere Kohlenstoffintensität seiner nicht

gehebelten Long-Positionen im Vergleich zu den Short-Positionen zu erreichen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit einen Geschäftstag vor dem Handelstag (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag des betreffenden Handelstages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: Typ A – 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 600 % des Nettoinventarwertes.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivate) zu erzielen, die von Unternehmen begeben wurden, die in den Industrieländern ansässig sind oder einen überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Industrieländern ausüben, bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds wird in hohem Maße über das weltweite Spektrum an Wertpapieren aus den Industrieländern diversifiziert sein und gleichzeitig Renditen mit geringer Korrelation mit den Aktienmärkten der weltweiten Industrieländer anstreben.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Maximierung der positiven Renditen synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d.h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d.h. regelbasierte) Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihres zu erwartenden Beitrags zur Portfoliorendite unter Berücksichtigung ihrer prognostizierten Risiken und Transaktionskosten ausgewählt.

Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Total Return Swaps auf Aktien und darauf bezogene Wertpapiere nutzen. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 5 Jahren (oder über die Dauer eines gesamten Marktzyklus) angestrebt wird. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute-Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index (der „Index“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag

¹⁸ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Die laufenden Kosten sind den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Diese Angabe kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Anhang F

dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsantrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,80%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,80%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,80%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,80%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse J	0,00%	1,50%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S PF**	0,00%	bis zu 1,20%	0,00%	0,00%	bis zu 20,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,20%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR PF*	0,00%	bis zu 1,20%	0,00 %	0,00%	bis zu 20,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Benchmark:

Typ A – Bank of America Merrill Lynch 3 Month US Treasury Bill Index (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark entweder in der Währung dieser Anteilklasse angegeben oder es wird eine wie in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark verwendet).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 650 % des Nettoinventarwertes.

Das Brutto-Leverage des Fonds ist aufgrund der Art und Weise seines Einsatzes von Finanzderivaten höher als bei vielen der anderen Fonds. Durch den Einsatz von Derivaten kann dieser Fonds ein höheres Leverage aufweisen als andere Fonds, die keine diversifizierte Anlagestrategie mit dem Ziel der Marktneutralität kombinieren. Leverage wird in diesem Zusammenhang als die Summe des Brutto-Nennwerts der Positionen berechnet, die durch die verwendeten Derivate entstehen.

* PF bedeutet, dass es sich um eine Klasse mit Performancegebühr handelt.

¹⁹ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

²⁰ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) ungeachtet der Marktbedingungen durch eine Kombination aus Kapitalwachstum und Erträgen auf Ihre Anlage in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) zu erzielen, die von Unternehmen begeben wurden, die in den Vereinigten Staaten gegründet wurden oder dort börsennotiert sind, bzw. die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen. Anlagen können auch in Aktienwerten und darauf bezogenen Wertpapieren (einschließlich Derivaten) erfolgen, die von in Kanada und Lateinamerika gegründeten oder börsennotierten Unternehmen oder von Unternehmen, die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen, begeben wurden. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere sowie, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds wird in hohem Maße über das gesamte Spektrum an Aktienwerten der amerikanischen Kontinente diversifiziert sein, und gleichzeitig eine Minimierung der Nettorisikoposition in Bezug auf die zugrunde liegenden Aktienmärkte dieser Region anstreben.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Bei der in erster Linie vom Anlageberater zur Erzielung einer absoluten Rendite verfolgten Strategie handelt es sich um eine marktneutrale Strategie. Dabei werden Derivate (synthetische Short- oder Long-Positionen) eingesetzt, um das directionale Marktrisiko zu verringern oder abzumildern (d.h. das mit Marktbewegungen in eine bestimmte Richtung (ab- oder aufwärts) verbundene Risiko), welches mit den Instrumenten verbunden ist, in denen der Fonds (über Long-Positionen oder synthetische Positionen) ein Engagement eingegangen ist. Da der Fonds eine hohe Diversifizierung anstrebt, wird er in großem Umfang Derivate einsetzen, um ein Engagement in Instrumenten zu erzielen und gleichzeitig das directionale Marktrisiko dieser Instrumente abzumildern. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivaten in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er mit dem Ziel der Maximierung positiver Erträge synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Bei den Derivaten, die der Fonds in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik einsetzt, handelt es sich in erster Linie um Total Return Swaps auf Aktien und auf Aktien bezogene Wertpapiere.

Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Im Rahmen des Fonds bedeutet dies, dass die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 5 Jahren (oder über die Dauer eines gesamten Marktzyklus) angestrebt wird.

Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

ESG-Politik

Der Fonds wendet die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang F beschrieben).

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, einen höheren ESG Score und eine niedrigere Kohlenstoffintensität seiner nicht gehebelten Long-Positionen im Vergleich zu den Short-Positionen zu erreichen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

US-Dollar (USD)

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3-Monats-SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung, zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	1,00%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 1,00%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: Typ A – 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt)

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 600 % des Nettoinventarwertes.

Das Brutto-Leverage des Fonds ist aufgrund der Art und Weise seines Einsatzes von Finanzderivaten höher als bei vielen der anderen Fonds. Durch den Einsatz von Derivaten kann dieser Fonds ein höheres Leverage aufweisen als andere Fonds, die keine diversifizierte Anlagestrategie mit dem Ziel der Marktneutralität kombinieren. Leverage wird in diesem Zusammenhang als die Summe des Nominalwertes der Brutto-Positionen berechnet, die durch die verwendeten Derivate entstehen.

²¹ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Die laufenden Kosten sind den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Systematic World Equity Fund

Anlageziel

Der BlackRock Systematic World Equity Fund strebt an, im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine maximale Gesamtrendite zu erreichen.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Long-Positionen und synthetische Long-Positionen einnehmen. Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 80 % seines Engagements über direkte Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivate) zu erzielen, die von Unternehmen begeben wurden, die in den Industrieländern ansässig sind oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in Industrieländern ausüben, oder die ein Engagement in diesen Emittenten ermöglichen. Soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, kann der Fonds zur Erreichung des Anlageziels auch in Barmitteln und barmittelähnlichen Instrumenten anlegen.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds zum Zeitpunkt des Erwerbs eine systematische (d.h. regelbasierte) ESG-Methodik anwenden, wie in der nachstehenden ESG-Politik beschrieben, und sein Vermögen wird zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

ESG-Politik

Um ein Unternehmen zum Zeitpunkt des Erwerbs mit der ESG-Methodik des Fonds zu bewerten, werden mehrere Bereiche analysiert: das Verhalten in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung, erwartete Erträge (einschließlich ESG-Renditetreiber), Risiko und Transaktionskosten, die jeweils über eigene Analysen ermittelt werden. Um das Anlageziel und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Insbesondere wird der Fonds quantitative (d.h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische Wertpapierauswahl nutzen. Aktien werden entsprechend anhand ihrer ESG-Merkmale sowie ihrer prognostizierten Renditen, Risiken und Transaktionskosten ausgewählt und gewichtet.

Zur Durchführung dieser Analyse kann der Anlageberater Daten externer ESG-Anbieter, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Mehr als 90 % der Emittenten der Bestände (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) des Fonds verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.

Darüber hinaus wendet der Fonds die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang F beschrieben).

Der Fonds ist bestrebt, in nachhaltige Investitionen anzulegen.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, einen besseren ESG Score als der MSCI World Index (der „Index“) zu erzielen.

Der Anlageberater beabsichtigt zudem, dass der Fonds einen Kohlenstoffemissionsintensitätswert aufweist, der 20 % unter demjenigen des Index liegt.

Darüber hinaus strebt der Anlageberater eine langfristige kontinuierliche Senkung der CO₂-Emissionen an.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (unter anderem über Derivate und Anteile an OGA) in Emittenten eingehen, die in Bereichen engagiert sind, die nicht mit den oben beschriebenen ESG-Kriterien vereinbar sind.

Basiswährung
US-Dollar (USD)

Fondsart
Aktienfonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei kann sich der Anlageberater beim Aufbau des Fondsportfolios und zum Zwecke des Risikomanagements an dem MSCI World Index (der „Index“) orientieren, um sicherzustellen, dass das vom Fonds eingegangene aktive Risiko (d.h. der Grad der Abweichung vom Index) unter Berücksichtigung von Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageberater ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Um von bestimmten Anlagechancen zu profitieren, kann der Anlageberater seinen Ermessensspielraum auch dazu nutzen, in Wertpapieren anzulegen, die nicht im Index enthalten sind. Die Portfoliobestandteile des Fonds werden voraussichtlich erheblich von denjenigen des Index abweichen. Anteilinhaber sollten den Index als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Systematic World Equity Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Systematic World Equity Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	0,80%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	0,80%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	0,80%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	0,80%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,40%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

²² Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock UK Equity Absolute Return Fund

Anlageziel

Der BlackRock UK Equity Absolute Return Fund strebt die Erzielung einer positiven absoluten Rendite („Absolute Return“) für die Anleger unabhängig von Marktbewegungen an. Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds Anlagen in Long-Positionen sowie in synthetische Long- und Short-Positionen tätigen.

Der Fonds wird bestrebt sein, mindestens 70 % seines Engagements über Anlagen in Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere (einschließlich Derivaten) zu erzielen, die von Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind oder einen überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität dort ausüben bzw. ihre Erstnotierung im Vereinigten Königreich haben, begeben wurden bzw. die ein Engagement in diese Unternehmen ermöglichen.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und darauf bezogene Wertpapiere sowie, soweit dies als angemessen erachtet wird, in Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen.

Um das Anlageziel zu erreichen und die Anlagepolitik umzusetzen, werden die Anlagen des Fonds eine Vielzahl von Anlagestrategien und Anlageinstrumenten umfassen. Der Fonds beabsichtigt, die Möglichkeiten der Anlage in Derivate in vollem Umfang auszuschöpfen, indem er zur Erreichung einer positiven absoluten Rendite synthetische Long-Positionen und/oder synthetische Short-Positionen einnimmt. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik einen erheblichen Teil seines Nettovermögens in Total Return Swaps mit Aktien und auf Aktien bezogenen Wertpapieren als Basiswert investieren. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Anlageziel des Fonds bedeutet, dass er mit dem Ziel verwaltet wird, unabhängig von Marktbewegungen eine positive absolute Rendite für die Anleger zu erzielen. Das bedeutet im Zusammenhang mit diesem Fonds, dass der Fonds die Erzielung einer Rendite für Anleger unter allen Marktbedingungen über einen Zeitraum von 1 Jahr anstrebt. Damit wird jedoch eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung

GBP

Fondsart

Aktienfonds, „Absolute Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3-Monats-SONIA, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung, zzgl. 11,9 Basispunkte Spread (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock UK Equity Absolute Return Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen am Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag dieses Tages ermittelten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock UK Equity Absolute Return Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	20%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	20%
Klasse D	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	20%
Klasse DD	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	20%
Klasse E	3,00%	1,50%	0,50%	0,00%	20%
Klasse I	0,00%	0,75%	0,00%	0,00%	20%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	bis zu 20%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	bis zu 20%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: Typ A – 3 Month SONIA, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 11,9 Basispunkte Spread (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt)

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 200 % des Nettoinventarwertes.

²³ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Die laufenden Kosten sind den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

MISCHFONDS

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund

Anlageziel

Der BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund strebt die Erwirtschaftung von langfristigem Kapitalwachstum an und besitzt eine niedrige Toleranzschwelle im Hinblick auf Kapitalverluste. Gleichzeitig legt er in einer Weise an, die mit den ESG-Grundsätzen (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) im Einklang steht.

Der Fonds investiert weltweit unter Ausschöpfung des gesamten Spektrums zulässiger Anlagen, welches u.a. Aktien, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch bestimmte Hochzinsanleihen gehören), Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, liquide Mittel, Einlagen und Geldmarktinstrumente umfasst. Der Fonds führt eine flexible Asset-Allokation durch (wobei u.a. durch Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Medium Term Notes, börsengehandelte Fonds und Derivate auf Warenindizes indirekt Rohstoffpositionen eingegangen werden). Der Fonds kann unbegrenzt in Wertpapiere anlegen, die nicht auf die Referenzwährung (Euro) lauten. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Das Engagement des Fonds in ABS- und MBS-Anleihen darf 20 % seines Nettovermögens nicht übersteigen. Das Engagement des Fonds in notleidenden Wertpapieren darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen und sein Engagement in Contingent Convertible Bonds darf 10 % seines Nettovermögens nicht übersteigen.

Der Fonds darf für Investmentzwecke und für Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements Derivate einsetzen. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Total Return Swaps nutzen, die Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben. Ausführlichere Informationen zu dem voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen.

Das Gesamtvermögen des Fonds wird entsprechend der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten angelegt.

ESG-Politik

Wenn der Fonds direkt in Wertpapieren anlegt, wendet er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds strebt an, einen Teil seines Vermögens in Wertpapiere zu investieren, die ökologische Merkmale bewerben, einschließlich „grüner Anleihen“ (wie nach seiner eigenen Methodik definiert, die sich an den International Capital Markets Association Green Bond Principles

orientiert), und Themen wie beispielsweise saubere Energie und Energieeffizienz.

Der Anlageberater wird ein Portfolio aufbauen, das darauf abzielt, langfristig einen besseren ESG Score als das Anlageuniversum zu erzielen. Der ESG Score des Fonds wird gegebenenfalls als die Summe der ESG Scores jedes Wertpapiers, gewichtet nach seinem Marktwert, berechnet. Der ESG Score des Anlageuniversums wird unter Verwendung der ESG Scores der relevanten Anlageklassenindizes berechnet, die so gewichtet werden, dass sie das Engagement der Anlageklasse im Fonds widerspiegeln. Der gewichtete durchschnittliche ESG Score schließt bestimmte Anlageklassen wie Fonds aus, die nicht von Anbietern von ESG Scores unterstützt werden. In diesen Fällen wird der Anlageberater diese Bestände bewerten, um sicherzustellen, dass sie mit dem Ziel des Fonds im Einklang stehen.

Weitere Einzelheiten zu den vom Fonds eingegangenen ESG-Verpflichtungen finden Sie in den Angaben zur Offenlegungsverordnung auf Seite 113 in diesem Prospekt.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Multi-Asset-Fonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten jedoch den ESTR Overnight und einen zusammengesetzten Referenzindex, bestehend aus 35 % des Bloomberg Global Aggregate Index (Hedged to EUR), 32,5 % des MSCI ACWI with Developed Markets 100 % EUR Daily Hedged Index und 32,5 % des ESTR Overnight Rate, als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Für die Festsetzung des ESG Scores des Anlageuniversums wird eine Kombination relevanter Anlageklassenindizes verwendet, um die Anlagestrategie des Fonds widerzuspiegeln. Da der Fonds im Laufe der Zeit seine Anlagestrategie anpassen muss, um seine Anlageziele zu erreichen, kann die Vermögensallokation des Fonds und damit die Gewichtung der einzelnen Indizes Änderungen unterliegen. Anteilinhaber können sich an den Manager wenden, um Einzelheiten zu den verwendeten Indizes und deren Gewichtung zu erfahren. Der ESG Score kann im Werbematerial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) eingegangen sein; es gelten die am Morgen des Geschäftstages nach dem Handelstag errechneten und normalerweise am übernächsten Geschäftstag veröffentlichten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,25%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,25%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,25%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 175 % des Nettoinventarwertes.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Systematic Style Factor Fund

Anlageziel

Der BlackRock Systematic Style Factor Fund ist bestrebt, langfristig eine absolute Rendite für Anleger unabhängig von Marktschwankungen zu erwirtschaften.

Der Fonds wird bestrebt sein, international in das gesamte Spektrum erlaubter Anlagen zu investieren, darunter Aktienwerte und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere (hierzu können auch bestimmte Hochzinsanleihen gehören), ferner auf festverzinsliche Wertpapiere bezogene Wertpapiere, Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen, Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente. Der Fonds kann auch indirekt in Rohstoffe investieren über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen, Medium Term Notes, börsengehandelte Fonds und Derivate auf Rohstoffindizes. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt. Der Fonds wird in der Lage sein, seine Positionen anzupassen, um eine Prämie aus dem Engagement in einer Reihe von Stilfaktorstrategien zu erzielen, welche nachstehend aufgeführt werden.

Zur Erreichung dieses Anlageziels und zur Umsetzung dieser Anlagepolitik wird der Fonds quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle für eine systematische (d. h. regelbasierte) Wertpapierausswahl nutzen. Der Fonds nutzt Anlagestile (insbesondere Wert, Dynamik, Carry und Defensiv), die auf unterschiedliche Anlagegruppen angewendet werden (insbesondere Aktien, festverzinsliche Wertpapiere, Währungen, anlageklassenübergreifende Anlagen und Rohstoffe) wie folgt:

- ▶ Der „Wert“-Stil ist auf Anlagen ausgerichtet, die relativ günstig erscheinen, und verfolgt das Ziel, von überdurchschnittlichen Wertentwicklungen im Vergleich zu teuren Vermögenswerten zu profitieren.
- ▶ Der „Dynamik“-Stil ist auf Anlagen mit einer relativ starken mittelfristigen Performance ausgerichtet, und versucht von der Tendenz zu profitieren, dass sich die jüngste relative Wertentwicklung eines Vermögenswerts kurzfristig fortsetzt.
- ▶ Der „Carry“-Stil ist auf höher rentierende Anlagen ausgerichtet und versucht, von den höheren Renditen zu profitieren, die diese Vermögenswerte gegenüber niedriger rentierenden Vermögenswerten bieten.
- ▶ Der „Defensiv“-Stil bezieht sich auf Anlagen mit risikoarmen Eigenschaften und versucht, von der Tendenz zu profitieren, dass risikoärmere Anlagen höherer Qualität höhere risikobereinigte Renditen generieren als risikoreichere Anlagen niedrigerer Qualität.

Bei jedem dieser Anlagestile kommen Finanzderivate (insbesondere Swaps, Termingeschäfte und Futures) zur Umsetzung dieser Stilfaktorstrategien zum Einsatz. Der Fonds kann im Rahmen seiner Anlagepolitik Total Return Swaps nutzen, die Aktien, auf Aktien bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere als Basiswerte haben. Ausführlichere Informationen zum voraussichtlichen und maximalen Anteil von Total Return Swaps des Fonds können Anleger Anhang G entnehmen. Um sein Anlageziel zu erreichen, kann der Fonds bis zu 20 % seines Nettovermögens in ABS- und MBS-Anleihen unabhängig von einem Investment-Grade-Rating dieser Anleihen investieren. Dazu können ABCP-Anleihen, CDOs, CMOs, CMBS-Anleihen, CLNs, REMICs, RMBS-Anleihen und synthetische CDOs gehören. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte der ABS- und MBS-Anleihen können Darlehen, Mietforderungen oder sonstige Forderungen umfassen (z.B. bei ABS-Anleihen aus Kreditkarten, Kfz-Darlehen und Studienkrediten und bei MBS-Anleihen gewerbliche und private Hypothekendarlehen, die von regulierten und zugelassenen Finanzinstituten gewährt wurden). Die ABS- und MBS-Anleihen, in die der Fonds anlegt, können Leverage einsetzen, um die Erträge der Anleger zu

²⁴ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

erhöhen. Bestimmte ABS-Anleihen können in ihrer Struktur Derivate enthalten wie beispielsweise Credit Default Swaps oder einen Korb von Derivaten, um eine Beteiligung an der Wertentwicklung von Wertpapieren verschiedener Emittenten zu erzielen, ohne direkt in diese Wertpapiere anlegen zu müssen. **Anlegern wird empfohlen, die entsprechenden Risikohinweise im Abschnitt „Erwägungen zu speziellen Risiken“ zu lesen.**

Die Vermögensallokation des Fonds soll flexibel sein und verfolgt eine risikobasierte Methode, die eine Diversifizierung nach den verschiedenen Stilfaktorstrategien ermöglicht. Gemäß dieser Methode wird das Risiko Stilfaktorstrategien zugeordnet, um einen weitgehend gleichmäßigen, aber zusätzlichen Beitrag zu erzielen mit anschließenden Ausrichtungen auf Strategien, welche die attraktivsten Risiko- und Renditeeigenschaften aufweisen sowie auf solche, die eine bessere relative Wertentwicklung in Stressphasen an den Märkten aufweisen.

Der Anlageberater beabsichtigt, eine weitgehend marktneutrale Strategie zu verfolgen, um die Erzielung einer absoluten Rendite zu unterstützen. Der Fonds setzt daher Derivate (synthetische Short- oder synthetische Long-Positionen) ein, um das direktionale Marktrisiko (d.h. das mit Marktbewegungen in eine bestimmte Richtung (ab- oder aufwärts) verbundene Risiko) bezüglich der Instrumente zu reduzieren, in denen er (mittels Long-Positionen oder synthetischen Positionen) engagiert ist. Da der Fonds bestrebt ist, stark diversifiziert zu sein, wird er in großem Umfang Derivate einsetzen, um ein Engagement in den jeweiligen Instrumenten zu erzielen und gleichzeitig das direktionale Marktrisiko dieser Instrumente zu minimieren. Der Fonds ist bestrebt, von der Möglichkeit uneingeschränkt Gebrauch zu machen, in Derivate zu investieren, welche Positionen in synthetischen Long- und/oder synthetischen Short-Positionen mit dem Ziel einer Maximierung positiver absoluter Renditen erlauben.

Der BlackRock Systematic Style Factor Fund strebt an, Anlegern unabhängig von Marktbewegungen langfristig oder längerfristig eine Rendite zu bieten. Der Fonds strebt demnach für die Anleger unabhängig von den Marktbewegungen eine Rendite über einen gleitenden Zeitraum von zwei bis drei Jahren an. Damit wird eine Rendite über diesen oder andere Zeiträume nicht garantiert. Der Fonds ist dem Risiko eines Kapitalverlusts ausgesetzt.

Basiswährung
US-Dollar (USD)

Fondsart
Multi-Strategie-Fonds, „Absolute Return“-Fonds

Benchmark-Nutzung
Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anteilinhaber sollten den 3-Monats-SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung, zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (die „Benchmark“) als Vergleichsmaßstab für die Wertentwicklung des Fonds verwenden.

Bewertung und Handel
Der Handel mit Anteilen des BlackRock Systematic Style Factor Fund kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen sollten am Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein. Es gelten die am Nachmittag dieses Geschäftstags errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Bitte beachten Sie dazu den Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Systematic Style Factor Fund	Ausgabe-aufschlag	Manage-ment-gebühr	Vertriebs-gebühr	CDSC	Perfor-mance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,10%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,50%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse C	0,00%	1,50%	1,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D PF*	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%	8,00%
Klasse DD	5,00%	0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD PF*	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%	8,00%
Klasse E	3,00%	1,10%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,55%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse I PF*	5,00%	0,45%	0,00%	0,00%	8,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,75%	0,00%	0,00%	0,00%

Performancegebühr-Typ und Benchmark: Typ A – 3 Month SOFR, vergangenheitsbezogen mit Aufzinsung zzgl. 26,1 Basispunkte Spread (bei Hedged-Anteilklassen wird diese Benchmark durch eine in Anhang E näher beschriebene Ersatz-Benchmark ersetzt).

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Absoluter VaR.

Erwartete Höhe des Leverage des Fonds: 1.100 % des Nettoinventarwerts.

Leverage an sich ist kein akkurater Risikoindikator, da ein höheres Maß an Leverage nicht unbedingt einen höheren Risikograd impliziert. Der Wert des Brutto-Leverage ist bei diesem Fonds höher als bei vielen anderen Fonds, was auf die Weise des Einsatzes von Finanzderivaten zurückzuführen ist. Deshalb ist der Einsatz von Derivaten bei diesem Fonds gegebenenfalls mit einem höheren Leverage verbunden als bei anderen Fonds, welche eine diversifizierte Anlagestrategie nicht mit dem Ziel verbinden, marktneutral zu bleiben. Leverage mag zwar Gelegenheiten zur Steigerung der Gesamtrendite des Fonds bieten, doch birgt es auch das Potenzial steigender Verluste. Der kumulative Effekt des Einsatzes des Fonds von Leverage in einem Markt, dessen Entwicklung sich ungünstig auf die Anlagen des Fonds auswirkt, könnte zu einem Verlust für den Fonds führen. Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die angestrebte Höhe des Leverage unter bestimmten Umständen überschritten werden kann. Leverage wird in diesem Zusammenhang als die Summe des Nominalwertes der Brutto-Positionen berechnet, die durch die verwendeten Derivate entstehen.

* PF bedeutet, dass es sich um eine Klasse mit Performancegebühr handelt
25 Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

DACHFONDS

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative

Anlageziel

Der BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative strebt im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine Gesamtrendite aus einer Kombination aus Kapitalwachstum und Ertrag an, die für ein konservatives Risikoniveau angemessen ist.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, zu denen Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen sowie Barmittel und barmittelähnliche Instrumente gehören können. Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der nachstehend dargelegten ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten. Ein Engagement in diese Anlageklassen wird durch Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht, u.a. in Anteile börsengehandelter Fonds und anderer Indexfonds, die von einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, kann der Fonds direkt in Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds unterliegt keinen geografischen Einschränkungen. Die direkten und indirekten Aktienanlagen des Fonds werden im Laufe der Zeit schwanken, jedoch nicht 50 % seines Nettoinventarwerts übersteigen. Die direkten und indirekten Anlagen des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating werden 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Der Fonds kann über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) und Derivate auf Rohstoffindizes indirekte Engagements in harten Rohstoffen (aber nicht in weichen Rohstoffen) eingehen. Der Fonds kann außerdem von Zeit zu Zeit über Anlagen in börsengehandelten Anleihen und anderen Schuldtiteln, die an organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (und die kein eingebettetes Derivat enthalten), indirekte Engagements in Rohstoffpreisen eingehen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt. Der Index wurde ausgewählt, da er nach Ansicht des Anlageberaters für das Anlageuniversum des Fonds repräsentativ ist.

ESG-Politik

Mehr als 90 % der Emittenten der Bestände (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) des Fonds verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % des Gesamtvermögens in OGA anzulegen, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis verfolgen oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Benchmark-Indizes nachbilden, die ESG-Anforderungen enthalten oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen ausgegeben werden, die ein ESG-Rating von mindestens BB (wie von Drittanbietern von ESG-Daten definiert) haben, und in beiden Fällen OGA mit einem Status sind, der mit der Offenlegungsverordnung und insbesondere mit den Anforderungen aus Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung übereinstimmt.

Das Klimaziel des Fonds besteht darin, seine Kohlenstoffemissionsintensität im Vergleich zum MSCI ACWI Index und Bloomberg Multiverse Index (der „Index“) um 30 % zu senken. Der Fonds beabsichtigt, seine Emissionsintensität kontinuierlich zu senken.

Der gewichtete durchschnittliche ESG Score des Fonds wird höher sein als der ESG Score des Index.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Dachfonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anleger können den Index zum Zwecke der Messung der Wertentwicklung des Fonds gegenüber den in der ESG-Politik dargelegten Verpflichtungen verwenden. Da der Fonds die Möglichkeit hat, sein Engagement anzupassen, um seine Anlageziele zu erreichen, kann die Vermögensallokation des Fonds und damit die Gewichtung der einzelnen Anlageklassenindizes im Anlageuniversum Änderungen unterliegen. Der ESG Score des Anlageuniversums und die Kohlenstoffintensität werden unter Verwendung der ESG Scores und der Kohlenstoffintensität der relevanten Anlageklassenindizes berechnet, die so gewichtet werden, dass sie das Engagement der Anlageklasse im Fonds widerspiegeln. Diese Scores und die Kohlenstoffintensität können im Marketingmaterial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden. Um Einzelheiten zu den Indizes und deren Gewichtungen zu erfahren, können Anteilinhaber sich an den Anlageberater wenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet. Siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“.

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Managed Index Portfolios Conservative	Ausgabeaufschlag	Managementgebühr	Vertriebsgebühr	Rücknahmeabschlag CDSC	Performancegebühr
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
IndexInvest Balance	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögensanlage99 Konservativ	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögensstrategie Moderat-Ausgewogen	3,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

²⁶ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive

Anlageziel

Der BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive strebt im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine Gesamtrendite aus einer Kombination aus Kapitalwachstum und Ertrag an, die für ein defensives Risikoniveau angemessen ist.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, zu denen Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen sowie Barmittel und barmittelähnliche Instrumente gehören können. Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der nachstehend dargelegten ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten.

Ein Engagement in diese Anlageklassen wird durch Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht u.a. in Anteile börsengehandelter Fonds und anderer Indexfonds, die von einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, kann der Fonds direkt in Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds unterliegt keinen geografischen Einschränkungen. Die direkten und indirekten Aktienanlagen des Fonds werden im Laufe der Zeit schwanken, jedoch nicht 30 % seines Nettoinventarwerts übersteigen. Der Fonds kann über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) und Derivate auf Rohstoffindizes indirekte Engagements in harten Rohstoffen (aber nicht in weichen Rohstoffen) eingehen. Die direkten und indirekten Anlagen des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating werden 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Der Fonds kann außerdem von Zeit zu Zeit über Anlagen in börsengehandelten Anleihen und anderen Schuldtiteln, die an organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (und die kein eingebettetes Derivat enthalten), indirekte Engagements in Rohstoffpreisen eingehen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

ESG-Politik

Mehr als 90 % der Emittenten der Bestände (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) des Fonds verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % des Gesamtvermögens in OGA anzulegen, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis verfolgen oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Benchmark-Indizes nachbilden, die ESG-Anforderungen enthalten oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen ausgegeben werden, die ein ESG-Rating von mindestens BB (wie von Drittanbietern von ESG-Daten definiert) haben, und in beiden Fällen OGA mit einem Status sind, der mit der Offenlegungsverordnung und insbesondere mit den Anforderungen aus Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung übereinstimmt.

Das Klimaziel des Fonds besteht darin, seine Kohlenstoffemissionsintensität im Vergleich zum MSCI ACWI Index und Bloomberg Multiverse Index (der „Index“) um 30 % zu senken. Der Fonds beabsichtigt, seine Emissionsintensität kontinuierlich zu senken.

Der gewichtete durchschnittliche ESG Score des Fonds wird höher sein als der ESG Score des Index.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Dachfonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anleger können den Index zum Zwecke der Messung der Wertentwicklung des Fonds gegenüber den in der ESG-Politik dargelegten Verpflichtungen verwenden. Da der Fonds die Möglichkeit hat, sein Engagement anzupassen, um seine Anlageziele zu erreichen, kann die Vermögensallokation des Fonds und damit die Gewichtung der einzelnen Anlageklassenindizes im Anlageuniversum Änderungen unterliegen. Der ESG Score des Anlageuniversums und die Kohlenstoffintensität werden unter Verwendung der ESG Scores und der Kohlenstoffintensität der relevanten Anlageklassenindizes berechnet, die so gewichtet werden, dass sie das Engagement der Anlageklasse im Fonds widerspiegeln. Diese Scores und die Kohlenstoffintensität können im Marketingmaterial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden. Um Einzelheiten zu den Indizes und deren Gewichtungen zu erfahren, können Anteilinhaber sich an den Anlageberater wenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Managed Index Portfolios Defensive	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
IndexInvest Substanz	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögens-anlage99 Defensiv	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögens-strategie Defensiv	3,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

²⁷ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Managed Index Portfolios – Growth

Anlageziel

Der BlackRock Managed Index Portfolios – Growth strebt im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine Gesamtrendite aus einer Kombination aus Kapitalwachstum und Ertrag an, die für ein relativ hohes Risikoniveau angemessen ist.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, dass Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen sowie Barmittel und barmittelähnliche Instrumente umfassen kann. Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der nachstehend beschriebenen ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten.

Ein Engagement in diese Anlageklassen wird durch Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht, u. a. in Anteile börsengehandelter Fonds und anderer Indexfonds, die von einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, kann der Fonds direkt in Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds unterliegt keinen geografischen Einschränkungen. Die direkten und indirekten Aktienanlagen des Fonds werden im Laufe der Zeit schwanken, jedoch nicht 90 % seines Nettoinventarwerts übersteigen. Die direkten und indirekten Anlagen des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating werden 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Der Fonds kann über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) und Derivate auf Rohstoffindizes indirekte Engagements in harten Rohstoffen (nicht aber in weichen Rohstoffen) eingehen. Der Fonds kann außerdem von Zeit zu Zeit über Anlagen in börsengehandelten Anleihen und anderen Schuldtiteln, die an organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (und die kein eingebettetes Derivat enthalten), indirekte Engagements in Rohstoffpreisen eingehen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

ESG-Politik

Mehr als 90 % der Emittenten der Bestände (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) des Fonds verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % des Gesamtvermögens in OGA anzulegen, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis verfolgen oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Benchmark-Indizes nachbilden, die ESG-Anforderungen enthalten oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen ausgegeben werden, die ein ESG-Rating von mindestens BB (wie von Drittanbietern von ESG-Daten definiert) haben, und in beiden Fällen OGA mit einem Status sind, der mit der Offenlegungsverordnung und insbesondere mit den Anforderungen aus Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung übereinstimmt.

Das Klimaziel des Fonds besteht darin, seine Kohlenstoffemissionsintensität im Vergleich zum MSCI ACWI Index und Bloomberg Multiverse Index (der „Index“) um 30 % zu senken. Der Fonds beabsichtigt, seine Emissionsintensität kontinuierlich zu senken.

Der gewichtete durchschnittliche ESG Score des Fonds wird höher sein als der ESG Score des Index.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Dachfonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anleger können den Index zum Zwecke der Messung der Wertentwicklung des Fonds gegenüber den in der ESG-Politik dargelegten Verpflichtungen verwenden. Da der Fonds die Möglichkeit hat, sein Engagement anzupassen, um seine Anlageziele zu erreichen, kann die Vermögensallokation des Fonds und damit die Gewichtung der einzelnen Anlageklassenindizes im Anlageuniversum Änderungen unterliegen. Der ESG Score des Anlageuniversums und die Kohlenstoffintensität werden unter Verwendung der ESG Scores und der Kohlenstoffintensität der relevanten Anlageklassenindizes berechnet, die so gewichtet werden, dass sie das Engagement der Anlageklasse im Fonds widerspiegeln. Diese Scores und die Kohlenstoffintensität können im Marketingmaterial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden. Um Einzelheiten zu den Indizes und deren Gewichtungen zu erfahren, können Anteilinhaber sich an den Anlageberater wenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Managed Index Portfolios – Growth kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Managed Index Portfolios Growth	Ausgabe-aufschlag	Management-gebühr	Vertriebs-gebühr	Rücknahme-abschlag CDSC	Performance-gebühr
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
IndexInvest Chance	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögens-anlage99 Dynamisch	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögens-strategie Wachstum	3,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

²⁸ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Die laufenden Kosten sind den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

BlackRock Strategic Funds – BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate

Anlageziel

Der BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate strebt im Einklang mit Anlagegrundsätzen, die an den Kriterien Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ausgerichtet sind, eine Gesamtrendite aus einer Kombination aus Kapitalwachstum und Ertrag an, die für ein moderates Risikoniveau angemessen ist.

Zur Erreichung seines Anlageziels wird sich der Fonds indirekt in einem breiten Spektrum von Anlageklassen engagieren, dass Aktien und darauf bezogene Wertpapiere, festverzinsliche Wertpapiere und darauf bezogene Wertpapiere, alternative Anlageklassen sowie Barmittel und barmittelähnliche Instrumente umfassen kann. Der Fonds investiert in Übereinstimmung mit der nachstehend dargelegten ESG-Politik und zu den in den Vorvertraglichen Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung in Anhang I festgelegten Anlagequoten. Ein Engagement in diese Anlageklassen wird durch Anlagen in Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen erreicht, u.a. in Anteile börsengehandelter Fonds und anderer Indexfonds, die von einem Unternehmen der BlackRock-Gruppe verwaltet werden, und, soweit dies als zweckdienlich angesehen wird, kann der Fonds direkt in Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente anlegen. Der Fonds unterliegt keinen geografischen Einschränkungen. Die direkten und indirekten Aktienanlagen werden im Laufe der Zeit schwanken, jedoch nicht 70 % seines Nettoinventarwerts übersteigen. Die direkten und indirekten Anlagen des Fonds in festverzinslichen Wertpapieren ohne Investment-Grade-Rating werden 20 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Der Fonds kann über Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter Fonds) und Derivate auf Rohstoffindizes indirekte Engagements in harten Rohstoffen (nicht aber in weichen Rohstoffen) eingehen. Der Fonds kann außerdem von Zeit zu Zeit über Anlagen in börsengehandelten Anleihen und anderen Schuldtiteln, die an organisierten Märkten notiert sind oder gehandelt werden (und die kein eingebettetes Derivat enthalten), indirekte Engagements in Rohstoffpreisen eingehen. Das Währungsrisiko des Fonds wird flexibel gemanagt.

ESG-Politik

Mehr als 90 % der Emittenten der Bestände (mit Ausnahme von Geldmarktfonds) des Fonds verfügen über ein ESG-Rating oder wurden zu ESG-Zwecken analysiert.

Der Fonds strebt an, mindestens 80 % des Gesamtvermögens in OGA anzulegen, die ein positives ESG-Ziel oder -Ergebnis verfolgen oder, im Falle von Engagements in Staatsanleihen, Benchmark-Indizes nachbilden, die ESG-Anforderungen enthalten oder aus Anleihen bestehen, die von Regierungen ausgegeben werden, die ein ESG-Rating von mindestens BB (wie von Drittanbietern von ESG-Daten definiert) haben, und in beiden Fällen OGA mit einem Status sind, der mit der Offenlegungsverordnung und insbesondere mit den Anforderungen aus Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung übereinstimmt.

Das Klimaziel des Fonds besteht darin, seine Kohlenstoffemissionsintensität im Vergleich zum MSCI ACWI Index und Bloomberg Multiverse Index (der „Index“) um 30 % zu senken. Der Fonds beabsichtigt, seine Emissionsintensität kontinuierlich zu senken.

Der gewichtete durchschnittliche ESG Score des Fonds wird höher sein als der ESG Score des Index.

Basiswährung

Euro (EUR)

Fondsart

Dachfonds

Benchmark-Nutzung

Der Fonds wird aktiv verwaltet und es liegt im Ermessen des Anlageberaters, die Anlagen des Fonds auszuwählen. Dabei ist er nicht an eine Benchmark gebunden. Anleger können den Index zum Zwecke der Messung der Wertentwicklung des Fonds gegenüber den in der ESG-Politik dargelegten Verpflichtungen verwenden. Da der Fonds die Möglichkeit hat, sein Engagement anzupassen, um seine Anlageziele zu erreichen, kann die Vermögensallokation des Fonds und damit die Gewichtung der einzelnen Anlageklassenindizes im Anlageuniversum Änderungen unterliegen. Der ESG Score des Anlageuniversums und die Kohlenstoffintensität werden unter Verwendung der ESG Scores und der Kohlenstoffintensität der relevanten Anlageklassenindizes berechnet, die so gewichtet werden, dass sie das Engagement der Anlageklasse im Fonds widerspiegeln. Diese Scores und die Kohlenstoffintensität können im Marketingmaterial für einzelne Anlageklassen oder gewichtet nach den Allokationen angegeben werden. Um Einzelheiten zu den Indizes und deren Gewichtungen zu erfahren, können Anteilinhaber sich an den Anlageberater wenden.

Bewertung und Handel

Der Handel mit Anteilen des BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate kann üblicherweise täglich erfolgen. Aufträge für die Zeichnung, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen müssen an einem Handelstag vor 12:00 Uhr Luxemburger Zeit (die „Annahmeschlusszeit“) bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort eingegangen sein; es gelten die am Nachmittag dieses Tages errechneten Preise. Ein bei der Übertragungsstelle oder dem Investor Servicing Team vor Ort nach Ablauf der Annahmeschlusszeit eingehender Handelsauftrag wird am nächsten Handelstag bearbeitet (siehe Abschnitt „Handel mit Fondsanteilen“).

Gebühren und Aufwendungen

BlackRock Managed Index Portfolios Moderate	Ausgabe- aufschlag	Management- gebühr	Vertriebs- gebühr	Rücknahme- abschlag CDSC	Perfor- mance-ge- bühr
Klasse A	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse AI	5,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse D	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse DD	5,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse E	3,00%	1,00%	0,50%	0,00%	0,00%
Klasse I	0,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse S	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse SR	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse X	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Klasse Z	0,00%	bis zu 0,37%	0,00%	0,00%	0,00%
IndexInvest Wachstum	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögens- anlage99 Progressiv	3,00%	1,00%	0,00%	0,00%	0,00%
Vermögens- strategie Ausgewogen	3,00%	0,37%	0,00%	0,00%	0,00%

Verwendeter Risikomanagementmaßstab: Commitment-Methode.

²⁹ Für Anteile der Klasse SR wird eine einzelne Gebühr erhoben (die die Managementgebühr und die jährliche Servicegebühr umfasst). Der Betrag der laufenden Kosten ist den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen. Dieser Betrag kann von Jahr zu Jahr variieren. Ausgenommen sind etwaige Vertriebsgebühren und/oder Handelskosten für das Portfolio, die an den Verwahrer gezahlt werden, und ein etwaiger Ausgabeaufschlag/ Rücknahmeabschlag, der gegebenenfalls an einen zugrunde liegenden Organismus für gemeinsame Anlagen gezahlt wird.

Anhang G – Angaben zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Allgemeines

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte („Securities Financing Transactions“, SFT) wie Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps (TRS) werden von den Fonds im Ermessen des Anlageberaters genutzt (in Abhängigkeit von ihrem Anlageziel und ihrer Anlagepolitik), um entweder das Anlageziel eines Fonds erreichen zu helfen und/oder zum Zweck einer effizienten Portfolioverwaltung.

Total Return Swaps umfassen den Tausch des Rechts zum Erhalt der Gesamtrendite, d. h. Kuponzahlungen zuzüglich Kapitalgewinnen bzw. -verlusten, einer bestimmten Referenzanlage, eines bestimmten Index oder eines bestimmten Anlagenkorbs gegen das Recht zur Leistung von festen oder variablen Zahlungen. Gegebenenfalls werden die Fonds Swap-Geschäfte sowohl als zahlende Partei als auch als Empfänger von Zahlungen aus solchen Swaps tätigen.

SFTs sind definiert als:

- (a) Pensionsgeschäfte (ein Geschäft aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Waren oder Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren oder Waren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren oder Waren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren oder Waren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier oder eine bestimmte Ware zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere oder Waren veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (b) Wertpapierleih- und Wertpapierentleihgeschäfte (Geschäfte aufgrund einer Vereinbarung, durch die eine Gegenpartei Wertpapiere oder garantierte Rechte an Wertpapieren veräußert, und die Vereinbarung eine Verpflichtung zum Rückerwerb derselben Wertpapiere bzw. Rechte — oder ersatzweise von Wertpapieren mit denselben Merkmalen — zu einem festen Preis und zu einem vom Pensionsgeber festgesetzten oder noch festzusetzenden späteren Zeitpunkt enthält; Rechte an Wertpapieren können nur dann Gegenstand eines solchen Geschäfts sein, wenn sie von einer anerkannten Börse garantiert werden, die die Rechte an den Wertpapieren hält, und wenn die Vereinbarung der einen Gegenpartei nicht erlaubt, ein bestimmtes Wertpapier zugleich an mehr als eine andere Gegenpartei zu übertragen oder zu verpfänden; bei dem Geschäft handelt es sich für die Gegenpartei, die die Wertpapiere veräußert, um eine Pensionsgeschäftsvereinbarung, und für die Gegenpartei, die sie erwirbt, um eine umgekehrte Pensionsgeschäftsvereinbarung);
- (c) Kauf-/Rückverkaufgeschäfte (Buy/Sell-back-Geschäfte) oder Verkauf-/Rückkaufgeschäfte (Sell/Buy-back-Geschäfte) (Geschäfte, bei denen eine Gegenpartei Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte an Wertpapieren oder Waren mit der Vereinbarung kauft oder verkauft, Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte mit denselben Merkmalen zu einem bestimmten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt zurückzukaufen bzw. zurückzuverkaufen; dieses Geschäft ist ein „Kauf-/Rückverkaufgeschäft“ für die Gegenpartei, die Wertpapiere, Waren oder garantierte Rechte kauft, und ein „Verkauf-/Rückkaufgeschäft“ für die Gegenpartei, die sie verkauft, wobei derartige „Kauf-/Rückverkaufgeschäfte“ oder „Verkauf-/Rückkaufgeschäfte“ weder von einer Pensionsgeschäftsvereinbarung noch von einer umgekehrten Pensionsgeschäftsvereinbarung erfasst sind); und
- (d) Lombardgeschäfte (Geschäft, bei dem eine Gegenpartei im Zusammenhang mit dem Kauf, Verkauf, Halten oder Handel von Wertpapieren einen Kredit ausreicht, ausgenommen sonstige Darlehen, die durch Sicherheiten in Form von Wertpapieren besichert sind).

Die Fonds setzen derzeit keine SFTs wie vorstehend in den Abschnitten (a), (c) und (d) beschrieben ein.

Die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Fonds werden abhängig von den Marktbedingungen Wertpapierleihgeschäfte tätigen, wie im Folgenden näher beschrieben.

Die Fonds werden den Wertpapierleihmarkt nutzen, um zusätzliche Erträge zu erzielen. Ein Fonds versucht, über den Satz, den er für das Verleihen von Wertpapieren berechnet, zusätzliche Erträge zu erzielen.

Der Prozentsatz der geliehenen Wertpapiere eines Fonds kann im Laufe der Zeit aufgrund von Änderungen der Nachfrage nach der Wertpapierleihe hinsichtlich verschiedener Wertpapiere, Sektoren und Anlageklassen schwanken. Da sich die Marktdynamik im Laufe der Zeit ändert, kann die Nachfrage nicht genau vorhergesagt werden. Daher ist ein Höchstmaß an Flexibilität im Hinblick auf die in der nachstehenden Tabelle angegebenen, zulässigen Höchstwerte erforderlich, um bei Wertpapierleihgeschäften mit einem Fonds den Bedarf der Marktteilnehmer zu antizipieren und ihm nachzukommen. Diese Höchstwerte legt BlackRock anhand von Analysen zu der Nachfrage am Markt im Laufe der Zeit nach Wertpapierleihen der zugrunde liegenden Vermögenswerte fest, die von den Fonds unter Einhaltung der örtlich geltenden Steuervorschriften verliehen werden können. Wenn eine Nachfrage nach einer bestimmten Art von Wertpapieren besteht und ein Fonds nicht über genügend Wertpapiere dieser Art für die Leihe verfügt, wird die Nachfrage von einem anderen Fonds desselben Anlageuniversums befriedigt, sodass es bei ähnlichen Fonds innerhalb von Fondsreihen aufgrund ihrer Größe zu Unterschieden in der Nutzung von Wertpapierleihgeschäften kommen kann. Obwohl in den meisten Fällen nicht zu erwarten ist, dass der zulässige Höchstwert erreicht wird, möchte der Anlageberater Anleger nicht daran hindern, von zusätzlichen Erträgen zu profitieren, indem er unangemessen niedrige Höchstwerte festsetzt.

Der in der nachstehenden Tabelle angegebene voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts basiert auf historischen Daten und gibt daher die voraussichtliche Bandbreite der Wertpapierleihe an. Die Wertentwicklung der Vergangenheit ist jedoch keine Garantie für künftige Erträge und sollte nicht der alleinige Faktor bei der Auswahl eines Produkts oder einer Anlagestrategie sein. Der voraussichtliche Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei der Wertpapierleihe eingesetzt werden kann, kann sich aufgrund der schwankenden Nachfrage des Marktes eher in einer Bandbreite bewegen als einem festen Wert entsprechen, wobei eine solche Nachfrage nicht genau vorhergesagt werden kann und nicht konstant ist, sondern in hohem Maße von den Marktbedingungen abhängt, wie im Folgenden näher beschrieben.

Marktbedingungen

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die Nachfrage nach Wertpapierleihe im Laufe der Zeit schwankt und zu weiten Teilen von Marktfaktoren abhängt, die nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt könnte das künftige Leihvolumen außerhalb der in der unten stehenden Tabelle angegebenen Bandbreite für den voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwerts liegen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, eine strikte Höchstgrenze ist.

Die Nachfrage entsteht in erster Linie bei großen Banken und Broker-Dealern im Auftrag ihrer Kunden, einschließlich anderer Bankinstitute oder Hedgefonds (zusammen die „Marktteilnehmer“).

Die Wertpapierleihe kann für Anleger mehrere Vorteile haben wie:

- a) zusätzliche Erträge;
- b) höhere Marktliquidität, wodurch die Handelskosten sinken können;
- c) Bereitstellung eines Mechanismus zur effizienten Preisfindung, der Preisschwankungen verringert.

Marktteilnehmer und Endkunden müssen möglicherweise Wertpapiere ausleihen und schließen daher Wertpapierleihgeschäfte mit einem Fonds unter anderem aus folgenden Gründen ab:

- a) um aktive Positionen einzugehen oder sich gegen Marktrisiken aus Leerverkäufen abzusichern;
- b) um Sicherheiten zu verwalten;
- c) um sich über das Verleihen von Wertpapieren kurzfristig Finanzmittel zu beschaffen;
- d) um die Abwicklung von Finanzkontrakten zu ermöglichen, die die Lieferung eines Wertpapiers, die andernfalls scheitern könnte, erforderlich macht;
- e) zum Market-Making.

Änderungen bei a, b, c, d oder e können im Laufe der Zeit eine höhere oder niedrigere Nachfrage nach der Wertpapierleihe zur Folge haben und daher zu einem höheren oder niedrigeren Engagement eines Fonds in Wertpapierleihgeschäften führen. Änderungen der Nachfrage aus den Gründen a, b, c, d oder e können kumulativ oder unabhängig voneinander auftreten.

Die Arten von Vermögenswerten, die bei SFTs und Total Return Swaps eingesetzt werden dürfen, umfassen Aktienwerte, festverzinsliche Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen, Geldmarktinstrumente und Barmittel. Die Verwendung dieser Vermögenswerte unterliegt dem Anlageziel und der Anlagepolitik des entsprechenden Fonds.

Auswahl und Überprüfung der Kontrahenten

Pensionsgeschäfte

Die Anlageberater wählen aus einer umfangreichen Liste mit Maklern und Kontrahenten im Full-Service-Geschäft und im reinen Ausführungsgeschäft („execution only“). Alle zukünftigen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der „Counterparty Risk Group“ (CRG), die zur unabhängigen BlackRock-Abteilung „Risk & Quantitative Analysis“ (RQA) gehört.

Um einen neuen Kontrahenten zu genehmigen, muss der darum ersuchende Portfoliomanager oder Händler einen Antrag bei der CRG stellen. Die CRG prüft die maßgeblichen Informationen, um die Kreditwürdigkeit des vorgeschlagenen Kontrahenten in Bezug auf Art, Zahlung und Abwicklungs- und Liefermechanismus der vorgeschlagenen Wertpapiergeschäfte zu bewerten. Die Kontrahenten dieser Transaktionen müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall im EWR oder in einem Land ansässig sind, das der G10 angehört, oder die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Kontrahenten sollten der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen. Erfüllt der Kontrahent eines dieser Kriterien nicht, wird die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nachgewiesen. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und laufend aktualisiert.

Bei der Überprüfung der Kontrahenten muss die Credit Research Group auch die Fähigkeit jedes Kontrahenten von Pensionsgeschäften oder jedes Emittenten von Wertpapieren, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, bewerten und dabei im Allgemeinen angemessenerweise folgende Faktoren berücksichtigen: (1) die Finanzlage (einschließlich einer Prüfung der letzten Jahresabschlüsse, die eine Berücksichtigung von Trends in Bezug auf Cashflow, Erträge, Aufwendungen, Rentabilität, kurzfristige Verbindlichkeiten und Deckung des Schuldendienstes insgesamt sowie des Verschuldungsgrads, einschließlich finanzieller und operativer Verschuldung, umfassen sollte); (2) die Liquiditätsquellen (einschließlich einer Berücksichtigung von Bankkreditlinien und alternativen Liquiditätsquellen); (3) die Fähigkeit, auf künftige marktweite und Emittenten oder Garantiegeber betreffende Ereignisse zu reagieren, einschließlich der Fähigkeit, Schulden in einer äußerst ungünstigen Situation zurückzuzahlen (was wiederum eine Analyse des Risikos unter verschiedenen Szenarien beinhalten sollte, einschließlich Änderungen der Renditekurve oder der Spreads, insbesondere in einem sich ändernden Zinsumfeld); und (4) die Stärke der Wettbewerbsposition des Emittenten oder Garantiegebers innerhalb seiner Branche (einschließlich ggf. der allgemeinen Berücksichtigung einer Diversifizierung der Ertragsquellen).

Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht. Auf regelmäßiger Basis wird die Verlängerung der Genehmigung geprüft.

Die Anlageberater wählen die Makler auf Grundlage ihrer Fähigkeit, gute Ausführungsqualität (d. h. Handel) zu erbringen, ob auf eigene oder fremde Rechnung; auf Grundlage ihrer Ausführungsqualitäten in einem bestimmten Marktsegment; sowie auf Grundlage ihrer operationellen Qualität und Effizienz; und wir erwarten von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Sobald ein Kontrahent von der CRG genehmigt wurde, erfolgt die Maklerauswahl für das entsprechende Geschäft durch den jeweiligen Händler am Handelsplatz auf der Grundlage der relativen Bedeutung der maßgeblichen Ausführungsfaktoren. Bei einigen Geschäften ist es angemessen, mit einer engeren Auswahl von Maklern Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

Die Anlageberater führen vor dem Geschäft eine Analyse durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien zu steuern, einschließlich einer Auswahl der Techniken, Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, Zeitplanung und Maklerauswahl. Darüber hinaus überwachen die Anlageberater fortlaufend die Handelsergebnisse.

Die Maklerauswahl basiert auf verschiedenen Faktoren, unter anderem:

- ▶ Ausführungsfähigkeit und Ausführungsqualität;
- ▶ operationelle Qualität und Effizienz und
- ▶ Fähigkeit, Liquidität/Kapital bereitzustellen;
- ▶ Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Meldepflichten.
- ▶ Preise und Schnelligkeit der Angebote;

Die EU-Verordnung über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung (2015/2365) („SFTR“) enthält Anforderungen an die Auswahl von Kontrahenten und die Zulässigkeit, Verwahrung und Wiederverwendung von Sicherheiten. Diese Anforderungen werden in Anhang D dargelegt.

Wertpapierleihe

Die Wertpapierleihstelle ist befugt, Wertpapiere an Kontrahenten zu verleihen, die von der CRG genehmigt wurden. Die Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und laufend aktualisiert. Die Kontrahenten dieser Transaktionen müssen Aufsichtsregelungen unterliegen, die nach Auffassung der CSSF denen des EU-Rechts gleichwertig sind. Bei den Kontrahenten handelt es sich um Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Normalfall im EWR oder in einem Land ansässig sind, das der G10 angehört, oder die mindestens über ein Investment-Grade-Rating verfügen. Die Kontrahenten sollten der laufenden Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde unterliegen. Erfüllt der Kontrahent eines dieser Kriterien nicht, sollte die Gleichwertigkeit mit dem EU-Recht nachgewiesen werden. Eine Liste der genehmigten Kontrahenten wird von der CRG geführt und laufend aktualisiert.

Die Überprüfung der Kontrahenten berücksichtigt die grundlegende Kreditwürdigkeit (Eigentümerstruktur, finanzielle Solidität, Aufsicht) und die wirtschaftliche Reputation bestimmter juristischer Personen im Zusammenhang mit der Art und Struktur der vorgeschlagenen Handelstätigkeiten. Die Kontrahenten werden über erhaltene geprüfte Abschlüsse und Zwischenabschlüsse, über Alert-Portfolios bei Marktdatenanbietern und gegebenenfalls über den internen Analyseprozess von BlackRock fortlaufend überwacht.

Da die Wertpapierleihe nicht die Ausführung von Handelsaufträgen beinhaltet, sondern vielmehr die Zuteilung von Leihanfragen von Brokern, stimmt BlackRock einem angefragten Geschäft zu und wickelt es ab, sofern der Broker genehmigt wurde, der Wert der vorgeschlagenen Transaktion den Gesamtwert der zulässigen Leihe nicht übersteigt und alle anderen Ausführungsbedingungen erfüllt sind.

Erträge aus SFTs

Alle Erträge aus dem Einsatz von Total Return Swaps und Pensionsgeschäften fließen dem entsprechenden Fonds zu.

Die Wertpapierleihstelle, BlackRock Advisors (UK) Limited, erhält ausschließlich für ihre Wertpapierleihstätigkeiten eine Vergütung. Diese Vergütung beläuft sich auf 37,5 % des Bruttoumsatzes aus der Wertpapierleihe, wobei alle direkten und indirekten Kosten aus dem Anteil von BlackRock getragen werden. Die betreffenden Fonds erhalten 62,5 % der Bruttoerträge aus den Wertpapierleihstätigkeiten. Die Wertpapierleihstelle ist ein der Verwaltungsgesellschaft nahestehendes Unternehmen.

Anteil des Fondsvermögens, der bei SFTs eingesetzt werden kann

In den nachstehenden Tabellen wird der voraussichtliche und maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds angegeben, der bei Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der SFTR und nach dem Ermessen des Anlageberaters eingesetzt werden kann. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass eine Begrenzung des maximalen Wertpapierleihvolumens eines Fonds zu einem Zeitpunkt, zu dem die Nachfrage diese Höchstwerte übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus der Wertpapierleihe verringern kann. Der voraussichtliche Anteil ist kein Grenzwert und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit aufgrund von Faktoren wie z. B. Marktbedingungen schwanken. Der maximale Anteil stellt einen Grenzwert dar.

Nr. FONDS	TRS (zusammengerechnet*) Voraussichtlicher Anteil des NIW	TRS (zusammengerechnet*) Maximaler Anteil des NIW
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	15%	30%
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	0%	10%
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund	2%	10%

Nr. FONDS	TRS (zusammengerechnet*) Voraussichtlicher Anteil des NIW	TRS (zusammengerechnet*) Maximaler Anteil des NIW
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	2%	10%
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	15%	50%
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	15%	50%
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	2%	10%
8. BlackRock European Select Strategies Fund	5%	20%
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	70%	150%
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund	70%	200%
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	150%	300%
12. BlackRock European Absolute Return Fund	40%	100%
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	100%	250%
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund	0%	0%
15. BlackRock Global Event Driven Fund	150%	500%
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	10%	50%
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	10-50%	100%
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	500%	800%
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	600%	800%
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	500%	800%
21. BlackRock Systematic World Equity Fund	0%	100%
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund	150%	200%
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	100%	500%
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund	600%	820%
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	0%	0%
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	0%	0%
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	0%	0%
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	0%	0%

*Das Exposure des Fonds gegenüber TRS schwankt innerhalb der oben angegebenen Bandbreite. Weitere Details zu den Exposures gegenüber TRS sind am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Nr. FONDS	Wertpapierleihgeschäfte** Voraussichtlicher Anteil des NIW	Wertpapierleihgeschäfte Maximaler Anteil des NIW***
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	bis zu 22%	49%
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	bis zu 25%	49%
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund	bis zu 22%	49%
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	bis zu 25%	49%
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	bis zu 25%	49%
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	bis zu 22%	49%
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	bis zu 22%	49%
8. BlackRock European Select Strategies Fund	bis zu 24%	49%
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	bis zu 24%	49%
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund	bis zu 49%	49%
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	bis zu 10%	49%
12. BlackRock European Absolute Return Fund	bis zu 24%	49%
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	bis zu 40%	49%
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund	bis zu 24%	49%
15. BlackRock Global Event Driven Fund	bis zu 40%	49%
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	bis zu 24%	49%
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	bis zu 40%	49%
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	bis zu 41%	49%

Nr. FONDS	Wertpapierleihgeschäfte** Voraussichtlicher Anteil des NIW	Wertpapierleihgeschäfte Maximaler Anteil des NIW***
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	0%	0%
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	0%	0%
21. BlackRock Systematic World Equity Fund	bis zu 10%	49%
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund	bis zu 10%	49%
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	bis zu 49%	49%
24. BlackRock Diversified Absolute Return Fund	bis zu 25%	49%
25. BlackRock Systematic Style Factor Fund	0%	0%
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	bis zu 40%	49%
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	bis zu 40%	49%
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	bis zu 15%	49%
29. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	bis zu 5%	49%

**Die Nachfrage nach Wertpapierleihe ist ein wesentlicher Faktor für das zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich von einem Fonds verliehene Volumen. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu weiten Teilen von Marktfaktoren ab, die nicht genau vorherzusagen sind. Aufgrund der Schwankungen der Nachfrage nach Wertpapierleihe am Markt könnte das künftige Leihvolumen außerhalb der in der vorstehenden Tabelle angegebenen Bandbreite für den voraussichtlichen Anteil des Nettoinventarwerts liegen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, eine strikte Höchstgrenze ist.

***Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, ist in der vorstehenden Tabelle angegeben. Der Anlageberater beabsichtigt, die maximalen Anteile strikt einzuhalten. Es wird darauf hingewiesen, dass die maximalen Anteile auf den Wertentwicklungen in der Vergangenheit beruhen und diese Wertentwicklungen in der Vergangenheit keine Garantie für zukünftige Ergebnisse sein können. Entsprechend können diese Höchstwerte vorübergehend überschritten werden, wenn die Nachfrage unter den im Abschnitt „Marktbedingungen“ in diesem Anhang G dargelegten Bedingungen drastisch und unvorhersehbar steigen sollte.

Nr. FONDS	Pensionsgeschäfte Voraussichtlicher Anteil des NIW	Pensionsgeschäfte Maximaler Anteil des NIW
1. BlackRock Emerging Markets Flexi Dynamic Bond Fund	0%	0%
2. BlackRock Emerging Markets Short Duration Bond Fund	0%	0%
3. BlackRock ESG Euro Bond Fund	0%	0%
4. BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund	0%	0%
5. BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund	0%	0%
6. BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund	0%	0%
7. BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund	0%	0%
8. BlackRock European Select Strategies Fund	0%	0%
9. BlackRock Asia Pacific Absolute Return Fund	0%	0%
10. BlackRock Emerging Companies Absolute Return Fund	0%	0%
11. BlackRock Emerging Markets Equity Strategies Fund	0%	0%
12. BlackRock European Absolute Return Fund	0%	0%
13. BlackRock European Opportunities Extension Fund	0%	0%
14. BlackRock European Unconstrained Equity Fund	0%	0%
15. BlackRock Global Event Driven Fund	0%	0%
16. BlackRock Global Real Asset Securities Fund	0%	0%
17. BlackRock Health Sciences Absolute Return Fund	0%	0%
18. BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund	0%	0%
19. BlackRock Systematic Global Equity Absolute Return Fund	0%	0%
20. BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund	0%	0%
21. BlackRock Systematic World Equity Fund	0%	0%
22. BlackRock UK Equity Absolute Return Fund	0%	0%
23. BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund	0%	0%
24. BlackRock Systematic Style Factor Fund	0%	0%
25. BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative	0%	0%
26. BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive	0%	0%
27. BlackRock Managed Index Portfolios – Growth	0%	0%

Anhang G

Nr. FONDS	Pensionsgeschäfte Voraussichtlicher Anteil des NIW	Pensionsgeschäfte Maximaler Anteil des NIW
28. BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate	0%	0%

Anhang H – Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt, die Basisinformationsblätter, Statuten sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

4. Publikationen

- (a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- (b) Die Zeichnung- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller relevanten Anteilsklassen werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- (a) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Hauptvertriebsträger sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen in der Schweiz bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- ▶ Unterstützung des Kundenannahme-Prozesses und des Verfahrens der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen
- ▶ Bereitstellung von aktuellem Marketing-Material und Fondresearch
- ▶ Durchführung delegierter Sorgfaltspflichten, wie z.B. Geldwäschereibekämpfung, Überwachung von Vertriebsbeschränkungen
- ▶ Beantwortung von Anteilinhaberanfragen
- ▶ Ernennung und Überwachung von Untervertriebsträgern

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anteilinhaber weitergeleitet werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG).

- (b) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Hauptvertriebsträger sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz Rabatte auf Verlangen direkt an Anteilinhaber bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anteilinhaber entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie
 - ▶ aus Gebühren der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters, des Hauptvertriebsträgers bezahlt werden und somit das Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
 - ▶ aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- ▶ sämtlichen Anteilinhabern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater, den Hauptvertriebsträger sind:

- ▶ Die Höhe der durch den Anteilinhaber investierten Vermögenswerte in das Teilvermögen oder in alle Teilvermögen und anderen Produkten, die Teil des Produktangebots des Promotors des Fonds sind;
- ▶ Die Höhe der vom Anteilinhaber generierten Gebühren für die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater, den Hauptvertriebsträger sowie deren Beauftragte;
- ▶ Die Unterstützungsbereitschaft des Anteilinhabers in der Lancierungsphase eines Teilvermögens oder die Bindung an Mindesthaltedauern.

Auf Anfrage des Anteilinhabers legt die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, der Hauptvertriebsträger die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

Zusammenfassung des Zeichnungs- und Zahlungsverfahrens

1. Antragsformular

Zur Erstzeichnung von Anteilen verwenden Sie bitte das beiliegende Antragsformular, das bei der Übertragungsstelle erhältlich ist. Im Falle von gemeinschaftlich gehaltenen Anteilen muss dieses Formular von allen Antragstellern unterzeichnet werden. Folgezeichnungen von Anteilen können elektronisch mittels „straight through process“ (STP), schriftlich oder per Fax (und anschließend das Original per Post) erfolgen, und die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einzelne durch andere Formen der elektronischen Kommunikation übermittelte Aufträge akzeptieren. Wird ein Antrag von Ihrem professionellen Berater gestellt, füllen Sie bitte Abschnitt 5 des Antragsformulars aus. Die ausgefüllten Antragsformulare senden Sie bitte an die Übertragungsstelle.

2. Verhinderung von Geldwäsche

Bitte lesen Sie den Hinweis auf dem Zeichnungsantrag über die Verhinderung von Geldwäsche und die für den Identitätsnachweis erforderlichen Dokumente und senden Sie diese zusammen mit Ihrem Zeichnungsantrag an die Übertragungsstelle.

3. Zahlung

Legen Sie Ihrem Antragsformular bitte eine Kopie Ihres Überweisungsauftrags bei (vgl. Abschnitt 4. und 5. unten).

4. Zahlung durch Überweisung

Zahlungen per SWIFT- oder Banküberweisung in der entsprechenden Währung sollten auf eines der nachstehend genannten Konten erfolgen. Die Zahlungsanweisung per SWIFT oder Banküberweisung muss folgende Angaben enthalten:

(i) Name der Bank

- (ii) SWIFT-Code oder Bankleitzahl
- (iii) Konto (IBAN)
- (iv) Kontonummer
- (v) Verwendungszweck: „Name des gezeichneten BSF-Fonds, Nummer des BSF-Kontos oder Referenznummer des Vertrags“
- (vi) Im Auftrag von: Name des Anteilinhabers/Name des Vermittlers & Nummer des Anteilinhabers/Vermittlers

Die Verpflichtung des Antragstellers zur Zahlung der Anteile gilt als erfüllt, sobald der fällige Betrag in frei verfügbaren Mitteln auf diesem Konto eingegangen ist.

5. Fremdwährungen

Soll die Zahlung in einer anderen Währung als der Handelswährung bzw. den Handelswährungen des jeweiligen Fonds erfolgen, muss dies im Antragsformular angegeben werden.

6. Bankverbindung

Alle Informationen zu den Bankverbindungen und Abwicklungsanweisungen finden Sie unter den folgenden Links:

<https://www.blackrock.com/uk/intermediaries/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/uk/individual/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-emea.pdf>

<https://www.blackrock.com/institutions/en-gb/literature/investor-education/bgf-bsf-bgif-standard-settlement-instructions-insti-en.pdf>

Anhang I – Vorvertragliche Informationen gemäß der Offenlegungsverordnung

Prospekt-Präambel zu vorvertraglichen Informationen

Dieser Anhang enthält die vorvertraglichen Informationen für die Fonds, die gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8- oder Artikel-9-Produkte klassifiziert sind. Mit diesen vorvertraglichen Informationen soll sichergestellt werden, dass alle Nachhaltigkeitsansprüche der jeweiligen Fonds durch Informationen gestützt werden und dass dies auf eine Weise geschieht, die es den Anlegern ermöglicht, Fonds zu vergleichen. Die Form der Offenlegung wird von der Europäischen Kommission vorgegeben, und die Verwaltungsgesellschaft ist nicht berechtigt, die Vorlage zu ändern oder von ihr abzuweichen.

Mit den vorvertraglichen Informationen werden neue Begriffe in den Prospekt aufgenommen (einige werden nachstehend beschrieben), die zusammen mit dem Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts und den Informationen auf den Produktseiten der BlackRock-Website www.blackrock.com/lu gelesen werden sollten.

Eine nachhaltige Investition bezeichnet eine Anlage in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines ökologischen oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass die Investition keines der ökologischen oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Dieser Begriff wird von der Offenlegungsverordnung streng definiert, sodass eine Anlage, auch wenn sie im Alltag als nachhaltig angesehen wird, nach der technischen Definition der Offenlegungsverordnung unter Umständen nicht als nachhaltige Investition gilt. Anleger sollten daher vor einer Anlage eine persönliche Bewertung der Nachhaltigkeitskriterien und ESG-Eigenschaften eines Fonds vornehmen.

Anhand von Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, wie die durch das Finanzprodukt geförderten ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Die wichtigsten negativen Auswirkungen sind die bedeutendsten negativen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Korruptions- und Bestechungsbekämpfung.

Gute Unternehmensführungspraktiken betreffen solide Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifizierungssystem, mit dem eine Liste ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten angelegt wird. Vorerst ist keine Liste mit sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthalten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können mit der Taxonomie-Verordnung in Einklang stehen oder nicht.

Die folgenden Fonds werden in diesem Anhang behandelt:

Artikel-8-Fonds: BlackRock Dynamic Diversified Growth Fund, BlackRock European Select Strategies Fund, BlackRock European Unconstrained Equity Fund, BlackRock Global Real Asset Securities Fund, BlackRock Managed Index Portfolios – Conservative, BlackRock Managed Index Portfolios – Defensive, BlackRock Managed Index Portfolios – Growth, BlackRock Managed Index Portfolios – Moderate, BlackRock ESG Euro Bond Fund, BlackRock ESG Euro Corporate Bond Fund, BlackRock Euro Short Duration Corporate Bond Fund, BlackRock ESG Fixed Income Credit Strategies Fund, BlackRock ESG Fixed Income Strategies Fund, BlackRock Systematic US Equity Absolute Return Fund, BlackRock Systematic Asia Pacific Equity Absolute Return Fund und BlackRock Systematic World Equity Fund.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Diese Seite wurde absichtlich leer gelassen.

Möchten Sie mehr erfahren?

blackrockinternational.com | +44 (0)20 7743 3300

© 2025 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. BLACKROCK, BLACKROCK SOLUTIONS, iSHARES, SO WHAT DO I DO WITH MY MONEY, INVESTING FOR A NEW WORLD und BUILT FOR THESE TIMES sind eingetragene oder nicht eingetragene Marken der BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften in den USA oder andernorts. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

PRISMA 25/1648 BSF PRO SWI/GER 1225

BlackRock[®]

Go paperless... 
It's Easy, Economical and Green!
Go to www.icsdelivery.com